



BERICHT ÜBER DIE SOLVABILITÄT UND FINANZLAGE 2024

GENERALI VERSICHERUNG AG



Inhalt

Einleitung	7
Erklärung des Vorstandes	7
Zusammenfassung	8
Wichtige Kennzahlen	8
Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	8
Governance-System	10
Risikomanagement-System	11
Governance-Funktionen	12
Risikoprofil	12
Bewertung für Solvabilitätszwecke	14
Kapitalmanagement	14
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	17
A.1. Geschäftstätigkeit	17
A.1.1. Strategie	17
A.1.2. Das Unternehmen	22
A.2. Versicherungstechnische Leistung	24
A.2.1. Prämien	25
A.2.2. Aufwendungen für Versicherungsfälle	27
A.2.3. Angefallene Aufwendungen	29
A.2.4. Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/Einnahmen	30
A.2.5. Versicherungstechnische Leistung nach wesentlichen geografischen Gebieten	32
A.3. Anlageergebnis	36
A.3.1. Kapitalanlagen	36
A.3.2. Finanzielles Ergebnis	37
A.4. Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	38
A.4.1. Nichtversicherungstechnisches Ergebnis	38
A.4.2. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	39
A.4.3. Leasingvereinbarungen	39
A.4.4. Sonstiges	39
A.5. Sonstige Angaben	39
B. Governance-System	41
B.1. Allgemeine Angaben zum Governance-System	41
B.1.1. Information zur allgemeinen Governance des Unternehmens: Struktur des Management- und Aufsichtsorgans des Unternehmens, Beschreibung von Rollen und Verantwortlichkeiten, Details zur Aufgabentrennung und Komitees zur Steuerung des Unternehmens	41
B.1.2. Veränderungen im Governance-System (materielle Änderungen in der Berichtsperiode)	47
B.1.3. Vergütungspolitik	47
B.1.4. Informationen über wesentliche Transaktionen mit Aktionären, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, und Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrates	52
B.1.5. Information über die Einbindung der Governance-Funktionen in die Organisationsstruktur sowie über die Berichterstattung	52
B.1.6. Information über Befugnisse, Ressourcen und Unabhängigkeit der Governance-Funktionen	54
B.2. Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	55
B.2.1. Beschreibung der spezifischen Anforderungen des Unternehmens an Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben	55
B.2.2. Beschreibung der Vorgehensweise des Unternehmens bei der Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben	55
B.2.3. Evaluierung und Schulung für Mitglieder des Vorstandes	57

B.2.4.	Evaluierung und Schulung für Mitglieder des Aufsichtsrates	57
B.2.5.	Evaluierung und Schulung für den Vertrieb von Versicherungs- und Rückversicherungsprodukten	58
B.3.	Risikomanagement-System	59
B.3.1.	Beschreibung des Risikomanagement-Systems	59
B.3.2.	Umsetzung des Risikomanagement-Systems	59
B.3.3.	Risikomanagement-Funktion	62
B.3.4.	Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	62
B.4.	Das Interne Kontrollsyste	64
B.4.1.	Grundlagen des Internen Kontrollsyste	64
B.4.2.	Information zur Umsetzung der Compliance-Funktion	65
B.5.	Informationen zur Umsetzung der Internen Revisionsfunktion	67
B.5.1.	Umsetzung und Grundsätze der Internen Revision im Unternehmen	67
B.5.2.	Unabhängigkeit der Internen Revision im Unternehmen	67
B.5.3.	Wesentliche Prozesse der Internen Revision im Unternehmen	68
B.6.	Versicherungsmathematische Funktion	69
B.6.1.	Information zur Versicherungsmathematischen Funktion: Organisationsstruktur und Entscheidungsprozess im Unternehmen sowie Status und Ressourcen	69
B.7.	Auslagerung	70
B.7.1.	Allgemeine Informationen	70
B.7.2.	Information zu Internen Regelwerken	70
B.7.3.	Angaben zu kritischen Auslagerungen	71
B.7.4.	Änderungen gegenüber Vorjahr	72
B.8.	Sonstige Angaben	73
B.8.1.	Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems unter Berücksichtigung des inhärenten Risikos vor dem Hintergrund der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäftstätigkeit	73
B.8.2.	Weitere wesentliche Informationen betreffend das Governance-System	73
C.	Risikoprofil	75
C.1.	Versicherungstechnisches Risiko	76
C.1.1.	Versicherungstechnisches Risiko Nichtlebensversicherung	77
C.1.2.	Versicherungstechnisches Risiko Lebensversicherung	79
C.1.3.	Versicherungstechnisches Risiko Krankenversicherung	81
C.2.	Marktrisiko	83
C.2.1.	Zinsrisiko	85
C.2.2.	Aktienrisiko	85
C.2.3.	Immobilienrisiko	86
C.2.4.	Währungsrisiko	86
C.2.5.	Konzentrationsrisiko	86
C.3.	Kreditrisiko	89
C.3.1.	Risikoexponierung und Risikobewertung	89
C.3.2.	Risikomanagement und Risikominderung	91
C.3.3.	Risikosensitivitäten	91
C.4.	Liquiditätsrisiko	91
C.4.1.	Risikoexponierung und Risikobewertung	91
C.4.2.	Risikomanagement und Risikominderung	92
C.4.3.	Risikosensitivitäten	93
C.5.	Operationelles Risiko	93
C.5.1.	Risikoexponierung und Risikobewertung	93
C.5.2.	Risikomanagement und Risikominderung	95
C.5.3.	Risikosensitivitäten	96
C.6.	Andere wesentliche Risiken	96
C.6.1.	Risikoexponierung, Risikobewertung, Risikomanagement und Risikominderung	96

C.7. Sonstige Angaben	98
C.7.1. Bekanntmachung gemäß § 186 Börsegesetz 2018: Anlagestrategie institutioneller Anleger und Vereinbarungen mit Vermögensverwaltern	98
C.7.2. Nachhaltigkeit und Responsible Investment	100
D. Bewertung für Solvabilitätszwecke	101
D.1. Vermögenswerte	101
D.1.1. Grundsätzliche Prinzipien der Bewertung in der Solvenzbilanz	102
D.1.2. Solvabilität-II-Abweichungen zu IFRS/IAS-Bewertungsmethoden	104
D.1.3. Grundsätzliche Prinzipien zur Ermittlung der Werte im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss	104
D.1.4. Änderungen des Ansatzes und der Bewertungsbasis oder von Schätzungen in der Solvenzbilanz während der Berichtsperiode	104
D.1.5. Erläuterung der wesentlichen Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen bei der Bewertung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss und in der Solvenzbilanz	104
D.2. Versicherungstechnische Rückstellungen	119
D.2.1. Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz und bei dessen Ermittlung verwendete Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen	119
D.2.2. Wesentliche Änderungen der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz zugrunde gelegten relevanten Annahmen gegenüber dem vorangehenden Berichtszeitraum	122
D.2.3. Angaben zum Grad der Unsicherheit, mit dem der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen behaftet ist	122
D.2.4. Wesentliche Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen bei der Bewertung für die Solvenzbilanz und der Bewertung im Jahresabschluss	125
D.2.5. Matching-Anpassung gemäß Artikel 77b der Richtlinie 2009/138/EG	126
D.2.6. Volatilitätsanpassung gemäß Artikel 77d der Richtlinie 2009/138/EG	126
D.2.7. Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen gemäß Artikel 308c der Richtlinie 2009/138/EG	126
D.2.8. Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Artikel 308d der Richtlinie 2009/138/EG	126
D.2.9. Angaben zu den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften	127
D.3. Sonstige Verbindlichkeiten	128
D.3.1. Grundsätzliche Prinzipien der Bewertung in der Solvenzbilanz	129
D.3.2. Solvabilität-II-Abweichungen zu IFRS/IAS-Bewertungsmethoden	129
D.3.3. Grundsätzliche Prinzipien zur Ermittlung der Werte im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss	129
D.3.4. Änderungen des Ansatzes und der Bewertungsbasis oder von Schätzungen während der Berichtsperiode in der Solvenzbilanz	129
D.3.5. Erläuterung der wesentlichen Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen bei der Bewertung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss (in der Folge: UGB) und in der Solvenzbilanz	130
D.4. Alternative Bewertungsmethoden	138
D.5. Sonstige Angaben	141
E. Kapitalmanagement	143
E.1. Eigenmittel	143
E.1.1. Angaben zu den vom Unternehmen beim Management seiner Eigenmittel zugrunde gelegten Zielen, Richtlinien und Prozessen	143
E.1.2. Informationen zu Struktur, Höhe und Qualität der Eigenmittel	145
E.1.3. Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung	149
E.1.4. Anrechnungsfähiger Betrag der Basiseigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung	150
E.1.5. Überleitung des Eigenkapitals gemäß UGB/VAG auf die Eigenmittel gemäß Solvabilität II	150
E.1.6. Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Einführung von Solvabilität II	151
E.1.7. Wesentliche Bestandteile der ergänzenden Eigenmittel	151
E.1.8. Beschreibung der Positionen, die von den Eigenmitteln abzuziehen sind	151

E.2. Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	152
E.2.1. SCR und MCR	152
E.2.2. Solvenzkapitalanforderung aufgeteilt nach Risikokategorien	152
E.2.3. Information über vereinfachte Berechnungen beim Solvenzkapitalerfordernis	155
E.2.4. Information über unternehmensspezifische Parameter bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	155
E.2.5. Information über etwaige Kapitalaufschläge auf die Solvenzkapitalanforderung	155
E.2.6. Berechnung der Mindestkapitalanforderung (MCR)	155
E.3. Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	156
E.4. Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten Internen Modellen	156
E.5. Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung	159
E.6. Sonstige Angaben	159
Annex	161
Meldebögen für den Bericht über die Solvabilität und Finanzlage	161
Abkürzungsverzeichnis	183
Glossar	185

Einleitung

Die Erstellung des Berichts über Solvabilität und Finanzlage (Solvency and Financial Condition Report, SFCR) erfolgt im Einklang mit der Rahmenrichtlinie (RRL) 2009/138/EG („Solvabilität II-Richtlinie“), der Delegierten Verordnung (DV) EU/2015/35 und damit verbundenen Leitlinien. Der SFCR ist einerseits der Öffentlichkeit via Unternehmenshomepage zur Verfügung zu stellen, andererseits ist er im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Meldewesens der Finanzmarktaufsicht (FMA) zu übermitteln.

Das Ziel des SFCR ist es, die Transparenz in der Versicherungsbranche zu erhöhen, indem Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen der Öffentlichkeit zumindest einmal jährlich einen Bericht zu ihrer Solvenz- und Finanzsituation offenlegen.

Das Dokument wird vom Gesamtvorstand genehmigt und vom Aufsichtsrat des Unternehmens geprüft.

Der konkrete Inhalt des SFCR wird durch die DV EU/2015/35 festgelegt. Das gegenwärtige Dokument folgt der Struktur, die im Annex XX der DV EU/2015/35 vorgegeben wird.

Der Bericht ist in folgende Bereiche gegliedert:

- Zusammenfassung
- Geschäftstätigkeit und Leistung
- Governance-System
- Risikoprofil
- Bewertung für Solvabilitätszwecke
- Kapitalmanagement

Erklärung des Vorstandes

Wir bestätigen nach bestem Wissen, dass der Bericht über die Solvabilität und Finanzlage im Einklang mit der Rahmenrichtlinie (RRL) 2009/138/EG („Solvabilität II-Richtlinie“), der Delegierten Verordnung (DV) EU/2015/35 und damit verbundenen Leitlinien sowie dem Versicherungsaufsichtsgesetz erstellt wurde und dass der Bericht ein möglichst getreues Bild über die Solvabilität und Finanzlage des Unternehmens vermittelt.

Wien, am 1. April 2025

Generali Versicherung AG

Der Vorstand

Mag. Gregor Pilgram e.h.
Mag. Klaus Wallner e.h.
Walter Kupec e.h.
Reinhard Pohn, MBA, e.h.
Axel Sima e.h.
Dr. Martin Sturzlbaum e.h.

Zusammenfassung

WICHTIGE KENNZAHLEN

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung
Gebuchte Prämien brutto	3.022.155	2.850.869	6,0 %
Gebuchte Prämien netto	2.826.043	2.705.372	4,5 %
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) anrechnungsfähigen Eigenmittel	3.555.538	3.621.579	-1,8 %
SCR	1.096.276	973.597	12,6 %
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	324,3 %	372,0 %	-12,8 %

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

Die Generali Versicherung AG ist die drittgrößte heimische Versicherung. Außerhalb von Österreich werden keine wesentlichen Geschäftsbereiche betrieben. Die Generali Versicherung AG gehört dem internationalen Konzern der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest (Generali Group), an und ist in deren Konzernabschluss einbezogen.

Seit Juni 2024 ist die Generali Österreich eine eigene Business Unit innerhalb der Generali Group. Zuvor war sie Teil der 2022 geschaffenen Business Unit Deutschland, Österreich und Schweiz (DACH).

Die Generali Versicherung AG hat das Geschäftsjahr 2024 erfolgreich abgeschlossen. Die ehrgeizigen Ziele der Strategie „Lifetime Partner 24: Driving Growth“ mit ihren drei Säulen profitables Wachstum, Kund_innen im Mittelpunkt und Innovation wurden umgesetzt. Die Ambition ist eine lebenslange Partnerschaft mit allen Stakeholdern, die durch engagierte Mitarbeiter_innen erreicht wird.

Die aktuelle Strategie der Generali Group „Lifetime Partner 27: Driving Excellence“ wurde Anfang 2025 vorgestellt und basiert auf drei Hauptsäulen:

- Exzellenz in Kundenbeziehungen: Die Generali Group strebt danach, eine lebenslange Partnerin für ihre Kund_innen zu sein, indem sie innovative Lösungen anbietet, die sich an die schnell ändernden Bedürfnisse anpassen. Die Zufriedenheit der Kund_innen hat für die Generali Group höchste Priorität. Für ein verbessertes Kundenerlebnis und eine raschere Schadenabwicklung gelangen Digitalisierung, künstliche Intelligenz und Automatisierung unterstützend zum Einsatz. Gleichzeitig stehen die persönliche Betreuung durch die Mitarbeiter_innen und individuelle Produktlösungen im Fokus der Kundenorientierung.
- Exzellenz in den Kernkompetenzen: Die Generali Group setzt seit Jahren auf digitale Lösungen, künstliche Intelligenz und Automatisierung, um Prozesse zu vereinfachen. Dieser Weg wird fortgesetzt, um die digitale Transformation voranzutreiben und die Kundenerlebnisse zu optimieren.
- Exzellenz im Betriebsmodell: Die Generali Group fokussiert sich auf operative Effizienz und Nachhaltigkeit, um einen Mehrwert für alle Stakeholder zu schaffen.

Diese Strategie baut auf den starken Grundlagen der Generali Group als führendem globalen Versicherungs- und Asset-Management-Unternehmen auf und zielt darauf ab, sowohl Rentabilität als auch Wachstum zu fördern.

Die Generali Versicherung AG hat Nachhaltigkeit vollständig in alle strategischen Entscheidungen integriert, um für alle Stakeholder Werte zu schaffen und gleichzeitig eine gerechtere und widerstandsfähigere Gesellschaft aufzubauen.

Nachhaltigkeit fließt in alle Geschäftsentscheidungen ein. Die Generali Group positioniert sich als ein dynamisches und wirkungsorientiertes Unternehmen, das langfristigen Wert schafft. Sie übernimmt Verantwortung in vier Schlüsselrollen: Als verantwortungsvolle Versicherung, Investorin, Arbeitgeberin und Bürgerin.

Die verrechneten Prämien brutto verzeichnen einen Anstieg um 6,0 % auf 3.022.155 Tsd. EUR (2023: 2.850.869 Tsd. EUR). In der Schaden- und Unfallversicherung gelang der Generali Versicherung AG eine Steigerung der verrechneten Prämien um 6,2 % auf 1.964.053 Tsd. EUR (2023: 1.850.224 Tsd. EUR). Das Prämienwachstum in der Krankenversicherung der Vorjahre wurde mit einem Anstieg von 10,9 % auf 412.807 Tsd. EUR (2023: 372.268 Tsd. EUR) deutlich überschritten. Trotz der anhaltend schwierigen Rahmenbedingungen in der Lebensversicherung konnten im Geschäftsjahr 2024 die verrechneten Prämien um 2,7 % auf 645.296 Tsd. EUR (2023: 628.376 Tsd. EUR) gesteigert werden.

Folgende Tabelle zeigt das versicherungstechnische Ergebnis gemäß UGB/VAG aufgegliedert nach Solvabilität II-Geschäftsbereichen.

Angaben in Tsd. EUR	2024		2023		Veränderung
	Versicherungs-technisches Ergebnis gemäß UGB	Anteil	Versicherungs-technisches Ergebnis gemäß UGB	Anteil	
Nichtlebensversicherungsverpflichtungen					
Krankheitskostenversicherung	1.652	1,6 %	–387	–0,3 %	2.039
Einkommensersatzversicherung	–923	–0,9 %	7.769	5,9 %	–8.692
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	78.338	73,5 %	63.339	48,2 %	14.999
Sonstige Kraftfahrtversicherung	20.174	18,9 %	14.855	11,3 %	5.319
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	1.693	1,6 %	4.324	3,3 %	–2.631
Feuer- und andere Sachversicherungen	–61.296	–57,5 %	–9.821	–7,5 %	–51.475
Allgemeine Haftpflichtversicherung	55.132	51,7 %	30.554	23,2 %	24.578
Rechtsschutzversicherung	12.290	11,5 %	21.555	16,4 %	–9.265
Verschiedene finanzielle Verluste	–519	–0,5 %	–741	–0,6 %	222
Gesamt	106.541	100,0 %	131.445	100,0 %	–24.904
Lebensversicherungsverpflichtungen					
Krankenversicherung	26.525	52,4 %	23.896	44,4 %	2.629
Versicherung mit Überschussbeteiligung	27.088	53,5 %	31.627	58,7 %	–4.539
Index- und fondsgebundene Versicherung	–2.969	–5,9 %	–1.670	–3,1 %	–1.299
Sonstige Lebensversicherung	0	0,0 %	0	0,0 %	0
Gesamt	50.644	100,0 %	53.853	100,0 %	–3.209

Mit einem Fokus auf nachhaltiges profitables Wachstum und effiziente Prozesse erzielte die Generali Versicherung AG erneut ein sehr gutes technisches Ergebnis. Diese positiven Entwicklungen spiegeln sich auch in einer sehr guten Combined Ratio netto (Schaden- und Unfallversicherung) in Höhe von 92,6 % (2023: 92,8 %) wider.

Die Schwankungsrückstellung betrug zum 31. Dezember 2024 154.976 Tsd. EUR (2023: 160.557 Tsd. EUR). Im Geschäftsjahr wurden Teile der Schwankungsrückstellung gemäß § 14 Abs. 1 SWRV 2016 linear über fünf Jahre aufgelöst. Diese ergeben einen Ertrag in Höhe von 10.277 Tsd. EUR (2023: 17.858 Tsd. EUR).

Die Kfz-Versicherung entwickelte sich im Geschäftsjahr 2024 trotz der anhaltenden Rezession in Österreich sehr positiv. Im Bereich Sach/Haftpflicht/Unfall verzeichnete die Generali Versicherung AG 2024 sowohl bei der gebuchten als auch bei der verdienten Prämie eine äußerst positive Entwicklung. Trotz Rückgang der inflationsbedingten Anpassung der versicherten Werte und der starken Umsatzrückgänge insbesondere im Bauhaupt- und Baubewerbe ist die Steigerung auf ein erhöhtes Sicherheitsbedürfnis der Kund_innen als Antwort auf anhaltende nationale und internationale Krisen zurückzuführen. Abgesehen von den zahlreichen regionalen Naturkatastrophen und eines gebietsweise historischen Hochwasser- und Sturmereignisses im September 2024, konnte das absolute Schadenaufkommen auf stabilem Niveau gehalten werden und die Generali Versicherung AG im abgeschlossenen Geschäftsjahr in diesem Segment erneut ein hervorragendes technisches Ergebnis erwirtschaften.

Die Generali Versicherung AG schloss das Geschäftsjahr 2024 in der Lebensversicherung mit einem deutlichen Plus von 2,6 % in der verrechneten Prämie ab. Den wesentlichen Beitrag für das erfolgreiche Geschäftsjahr leisteten Verträge mit Einmalprämienvolumen um 35,8 % stieg. Neben der Steigerung in der fondsgebundenen Lebensversicherung von 22,3 % führte insbesondere die Auflage einer indexgebundenen Lebensversicherung, die zu Beginn des Geschäftsjahres angeboten wurde, zu diesem positiven Ergebnis. Die Erfolge in der Einmalprämie kompensierten auch den leichten Rückgang in der laufenden Prämie von 0,9 % und sorgten für eine insgesamt positive Prämienentwicklung. Insgesamt verzeichnete die Generali Versicherung AG 2024 direkte Prämieneinnahmen in der Lebensversicherung von 641.281 Tsd. EUR (2023: 625.228 Tsd. EUR).

Zu Jahresbeginn 2024 startete die Generali Versicherung AG mit dem Verkauf der Generali InflationStrategie, einer indexgebundenen Lebensversicherung, schwungvoll in das Jahr. Das vorgesehene Volumen wurde rasch abgesetzt und bot die Basis für Überlegungen eines Nachfolgeproduktes. Dieses wurde unter Integration der Themen Zinsen und Gold in der zweiten Jahreshälfte entwickelt und mit den Namen Generali Zins&GoldStrategie Ende des Jahres gelauncht.

In der Krankenversicherung wuchs die Anzahl der Verträge im Portfolio im Jahresvergleich um 3,5 %.

Das finanzielle Ergebnis belief sich 2024 auf 336.991 Tsd. EUR (2023: 316.189 Tsd. EUR). Vor allem die Erträge aus sonstigen Kapitalanlagen (das sind u.a. Aktien, Investmentfonds, festverzinsliche Wertpapiere, Darlehen, etc.) als auch die Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen zeigten einen deutlichen Anstieg. Die Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen hingegen gingen deutlich zurück.

Einzelheiten zu den Ergebnissen der Geschäftstätigkeit werden im Kapitel „A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis“ dargelegt.

GOVERNANCE-SYSTEM

Die Generali Versicherung AG hat ein Governance-System (siehe Kapitel B) etabliert, welches ein solides und vorsichtiges Management des Versicherungsgeschäfts ermöglicht. Das Governance-System der Gesellschaft entspricht der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeit und unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung.

Die Generali Versicherung AG verfügt über eine klare Unternehmensstrategie und eine zweckentsprechende Aufbau- und Ablauforganisation, mit einer transparenten Zuweisung und Trennung der Zuständigkeiten, definierten Berichtswegen und Informationsflüssen, ein internes Kontrollsysteem sowie vier Governance-Funktionen.

Die Generali Versicherung AG hat als Aktiengesellschaft folgende Organe:

- Hauptversammlung
- Aufsichtsrat
- Vorstand

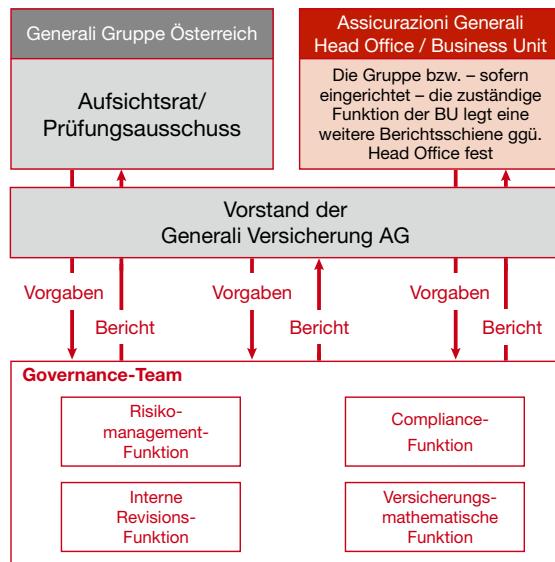
Innerhalb der Organe bestehen folgende Ausschüsse:

- Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates
- Personalausschuss des Aufsichtsrates

Die Leitlinie „Governance-System“ regelt die Implementierung eines Governance-Systems gemäß Solvabilität II und VAG 2016. Die Leitlinie legt insbesondere die wesentlichen Grundsätze des aufsichtsrechtlichen Systems der Unternehmensführung fest, welche aus folgenden Bestandteilen bestehen:

- den **Governance-Funktionen** (Risikomanagement, Compliance, Interne Revision, Versicherungsmathematische Funktion)
- dem **internen System von Regelwerken** (Leitlinien, Richtlinien, Fachanweisung)
- dem **internen Kontrollsysteem (IKS)**: Das interne Kontrollsysteem ist ein System aus Regeln, Prozessen und Organisationsstrukturen, welches alle Unternehmensebenen miteinbezieht und das Ziel verfolgt, die Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Regeln zu gewährleisten. Das IKS ist mehrstufig aufgebaut und folgt der Systematik der „Three Lines of Defense“. Bei diesem Konzept handelt es sich um eine Systematik, die drei Arten von Kontrollen (Verteidigungslien) unterschiedlichen Unternehmensbereichen zuordnet.
- den **Berichts- und Informationssystemen**
- **Notfallplänen**

In der folgenden Grafik sind die Governance-Struktur der Generali Versicherung AG und die Zusammenarbeit der Governance-Funktionen schematisch dargestellt:



Die gesetzlichen Anforderungen an die Ausstattung der Governance-Funktionen an Autorität, Ressourcen, Qualifikation, Wissen und operationeller Unabhängigkeit werden auch im Rahmen der jeweiligen unternehmensinternen spezifischen Policies (Leitlinien) entsprechend geregelt und sind in der Aufbauorganisation berücksichtigt.

Gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen haben Versicherungsunternehmen sicherzustellen, dass alle Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder Governance- oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, jederzeit über ausreichende Berufsqualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um ein solides und vorsichtiges Management zu gewährleisten (fachliche Qualifikation) sowie zuverlässig und integer sind (persönliche Zuverlässigkeit).

RISIKOMANAGEMENT-SYSTEM

Ein wesentlicher Bestandteil des Governance-Systems der Generali Versicherung AG ist das Risikomanagement-System.

Das Risikomanagement-System der Generali Versicherung AG ist derart gestaltet, dass die eingegangenen und potenziellen Risiken kontinuierlich auf Einzel- und aggregierter Basis sowie ihre Interdependenzen erkannt, gemessen, überwacht, gesteuert und berichtet werden. Gegenstand des Risikomanagement-Systems sind alle erkennbaren internen und externen Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist. Diese lassen sich unterteilen in Risiken, die in die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, SCR) einfließen sowie weitere, die bei dieser Berechnung nicht oder nicht vollständig erfasst werden. Das Risikomanagement-System deckt insbesondere die folgenden Bereiche ab:

- Risikozeichnung und Rückstellungsbildung
- Asset-Liability-Management (ALM)
- Kapitalanlagen, insbesondere Derivate und ähnliche Verpflichtungen
- Liquiditäts- und Konzentrationsrisikomanagement
- Risikomanagement operationeller Risiken
- Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken

Die regulatorische Solvenzkapitalanforderung gemäß § 175 VAG 2016 wird für die Generali Versicherung AG mit Hilfe eines genehmigten (vollständigen) internen Modells bestimmt. Das Verhältnis zwischen Eigenmitteln und SCR wird durch die Solvenzquote ausgedrückt. Diese dient als Schlüsselindikator für die Solvenzausstattung des Unternehmens.

Die Generali Versicherung AG ist in das sogenannte Group Risk Appetite Framework, das von allen Versicherungsunternehmen der Generali Group verabschiedet wurde, eingebunden. Ziel des Risk Appetite Frameworks ist die Festlegung des Risikoappetits und der Risikopräferenzen.

Im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment, ORSA) wird überprüft, inwieweit die vorhandenen Eigenmittel ausreichen, um alle Risiken, das heißt sowohl quantifizierbare als auch qualitative Risiken, zu bedecken. Die Ergebnisse des internen Modells werden im Rahmen des Validierungsprozesses auf Angemessenheit geprüft. Durch den ORSA-Prozess wird der Vorstand bei der Sicherstellung eines effektiven Risikomanagement-Systems und bei der Operationalisierung der Risikostrategie unterstützt. Im ORSA-Bericht werden die wesentlichen Ergebnisse des ORSA-Prozesses beschrieben und der Aufsichtsbehörde übermittelt.

GOVERNANCE-FUNKTIONEN

Die eingerichtete **Risikomanagement-Funktion** ist so strukturiert, dass sie die Umsetzung des Risikomanagement-Systems maßgeblich unterstützt (§ 112 VAG 2016).

Die **Compliance-Funktion** beobachtet, identifiziert und beurteilt das Compliance-Risiko, somit jenes Risiko, welches aus der Nichteinhaltung oder mangelnden Befolgung von Gesetzen, Verordnungen und internen Regeln resultiert. Mögliche Auswirkungen der Änderung des Rechtsumfelds auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens werden identifiziert, beurteilt und das damit verbundene Compliance-Risiko bewertet.

Die **Interne Revision** ist eine unabhängige, effektive und objektive Funktion, die die Angemessenheit, Funktionsweise, Wirksamkeit und Effizienz des internen Kontrollsysteins und aller anderen Elemente des Governance-Systems prüft und bewertet, um die Wirksamkeit und Effizienz des internen Kontrollsysteins, der Organisation und der Governance-Prozesse zu verbessern.

Die **Versicherungsmathematische Funktion** wurde im Einklang mit der „Actuarial Function Group Policy“ eingerichtet und ist innerhalb des CEO-Ressorts angesiedelt. Sie ist organisatorisch von der Abteilung Actuarial Calculations getrennt, die im CFO-Ressort angesiedelt ist und die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen durchführt. Die Versicherungsmathematische Funktion koordiniert und validiert die (mindestens quartalsweise) Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen der Solvenzbilanz, welche in der Abteilung Actuarial Calculations durchgeführt wird. Dadurch ist die Unabhängigkeit der Tätigkeiten der Versicherungsmathematischen Funktion von der Kalkulation sichergestellt.

Das Ergebnis des jährlichen Compliance-Checks zum Governance-System wurde dem Gesamtvorstand im Rahmen des Risiko- und Kontrollkomitees am 1. April 2025 vorgelegt. Die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (RRL 2009/138/EG, DV EU/2015/35, VAG 2016) ergab, dass diese vollumfänglich umgesetzt sind.

RISIKOPROFIL

Für die Bestimmung des Risikoprofils verwendet die Generali Versicherung AG verschiedene als adäquat betrachtete Risikobewertungsmethoden.

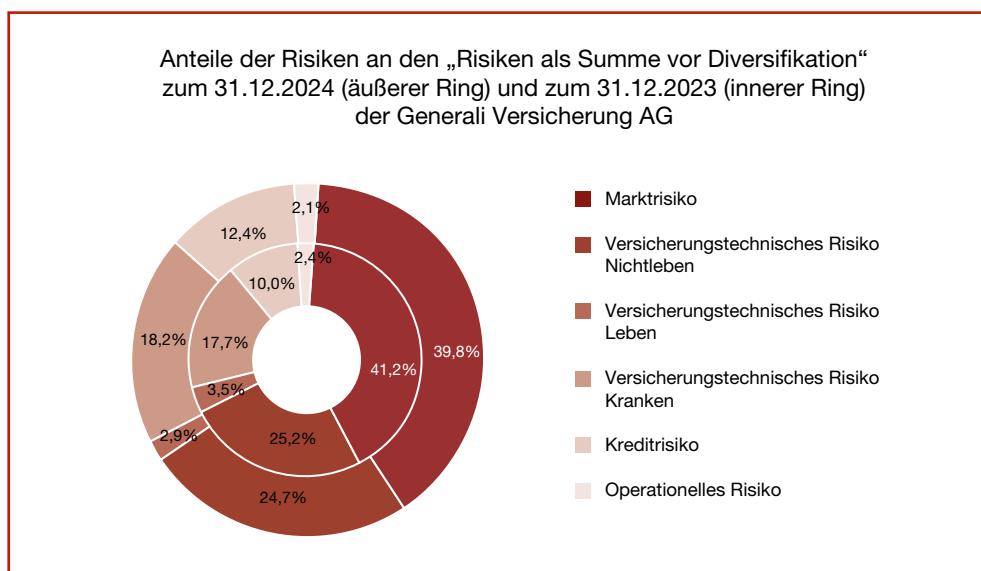
Für die quantifizierbaren Säule-I-Risiken (Pillar-1-risks) erfolgt die Berechnung der regulatorischen Solvenzkapitalanforderungen mit dem genehmigten internen Modell der Assicurazioni Generali S.p.A. Das SCR (Solvency Capital Requirement) ist jenes Kapital, das ein Versicherungsunternehmen bereitstellen muss, um im nächsten Geschäftsjahr seinen Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5 % nachkommen zu können. Das zugrunde liegende Risikomaß entspricht dem einjährigen Value-at-Risk (VaR) zum Konfidenzniveau 99,5 %, was auch als 200-Jahresereignis bezeichnet wird (0,5 % = 1/200).

Mit dem internen Modell für die SCR-Berechnung sollen die materiellen quantifizierbaren Risiken erfasst werden, denen die Unternehmen in der Generali Group ausgesetzt sind. Als auf die Generali Group zugeschnittenes Berechnungsverfahren eignet sich das interne Modell besser als das Standardmodell, um das individuelle Risikoprofil eines verbundenen Unternehmens, und damit der Generali Versicherung AG, zu beschreiben. Darüber hinaus werden alle übrigen, schwer bzw. nicht modellierbaren Risiken über den qualitativen Risikomanagement-Prozess und teilweise über zusätzliche spezielle Risikobewertungsmethoden berücksichtigt und bewertet.

Traditionell ist das Risikoprofil stark von den Lebens- und Krankenversicherungsbeständen geprägt, wodurch die Marktrisiken im Risikoprofil eine bedeutende Rolle einnehmen.

Darüber hinaus ist das Naturkatastrophenrisiko innerhalb der versicherungstechnischen Risiken Nichtleben ein wesentliches Risiko. Für die aus risikopolitischer Sicht notwendige Absicherung, vor allem gegen Großschäden (z.B. Feuer) und Naturkatastrophen, erfolgt die Abgabe der wesentlichen Rückversicherungsverträge, die diese genannten Risiken abdecken, hauptsächlich über gruppeninterne Rückversicherungslösungen.

Die folgende Darstellung zeigt die jeweiligen Anteile der Risiken an den „Risiken als Summe vor Diversifikation der Generali Versicherung AG zum 31. Dezember 2024 und zum 31. Dezember 2023“:



Das Risikoprofil bezogen auf die Risiken der Generali Versicherung AG (siehe obige Darstellung) bleibt gegenüber Jahresende 2023 weitgehend stabil. Die Entwicklung des Marktumfeldes (Inflation und Zinsen) stellt weiterhin den Haupttreiber in der Bewegung der Risiken dar.

Die Solvenzquote liegt weiterhin sehr deutlich über allen Limits des Limitsystems.

Die Generali Group hat im Rahmen ihrer Risikostrategie das Sustainability Risk als eigenen Risikofaktor aufgenommen. Somit sollen ökologische, soziale oder Governance-Ereignisse, die eine tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkung auf den Wert von Investitionen oder Verbindlichkeiten bewirken könnten, in der Investmentstrategie als neuer Risikofaktor beachtet werden.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Eine zentrale Komponente der Solvabilität II-Rahmenrichtlinie (RRL 2009/138/EG) ist die Vereinheitlichung der Risikomessung im Rahmen der marktkonsistenten Bewertung unternehmenseigener Risiken. Kapitel „D. Bewertung für Solvabilitätszwecke“ beschreibt die Hauptunterschiede zwischen der Bewertung im gesetzlichen Abschluss und den Bewertungen nach Solvabilität II. Zudem werden die Bewertungsverfahren, Bewertungskriterien und Bewertungsmethoden zur Bestimmung des Marktwertes von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke erläutert.

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bewerten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den von der Europäischen Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards, sofern die in diesen Standards enthaltenen Bewertungsmethoden dem in Artikel 75 der RRL 2009/138/EG dargelegten Bewertungsansatz entsprechen. Lassen diese Standards mehr als eine Bewertungsmethode zu, so wenden die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nur jene Bewertungsmethoden an, die mit Artikel 75 der RRL 2009/138/EG in Einklang stehen.

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt unter Verwendung anerkannter versicherungs- und finanzmathematischer Methoden und steht in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Umfang sowie Komplexität der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen des Unternehmens. Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der Summe des besten Schätzwertes und der Risikomarge.

KAPITALMANAGEMENT

Das Kapitalmanagement des Unternehmens erfolgt in Übereinstimmung mit den regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen und im Einklang mit dem Risikoappetit und der Risikostrategie des Unternehmens.

Das Kapitalmanagement der Generali Versicherung AG umfasst folgende Prozesse:

- Klassifizierung und regelmäßige Überprüfung der Eigenmittel
- Optimierung der Kapitalallokation und Sicherstellen einer adäquaten Kapitalausstattung
- Ausgabe/Begebung von Eigenmitteln entsprechend dem Capital Management Plan (CMP)
- Dividendenpolitik

Ziele des Kapitalmanagements:

- Sicherstellung der Überdeckung der Solvenzkapitalanforderung (SCR): Als Zielsolvabilitätsquote hat die Generali Versicherung AG ein Soft Limit von 140 % festgelegt.
- Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Dividendenzahlungen über den Geschäftsplanungshorizont
- Schaffung eines umfassenden Überblicks über die verfügbaren Eigenmittel sowie die Zusammensetzung der Eigenmittel
- Effiziente Prozesse zur Klassifizierung, Überwachung und Aufnahme von Eigenmitteln („Own Funds“)
- Maßnahmen zur Optimierung der Kapitalallokation und Sicherstellen einer adäquaten Kapitalausstattung

Das (Rück-)Versicherungsunternehmen muss zum Bewertungsstichtag nachweisen, dass es über eine ausreichende Höhe an Eigenmitteln verfügt, um das regulatorische SCR zu bedecken. Das Verhältnis zwischen Eigenmitteln und SCR wird durch die ökonomische Solvabilitätsquote (Economic Solvency Ratio, ESR) ausgedrückt und dient somit als Schlüsselindikator für die Solvenzausstattung des Unternehmens.

Die regulatorische Solvenzkapitalanforderung wird gemäß § 175 VAG 2016 für die Generali Versicherung AG mit Hilfe eines genehmigten (vollständigen) internen Modells bestimmt.

Kapitel E.4 beschreibt die wesentlichen Unterschiede zwischen der Standardformel und dem verwendeten internen Modell.

Per 31. Dezember 2024 weist die Generali Versicherung AG folgende Werte für die Solvenzkapitalanforderung, Mindestkapitalanforderung und anrechnungsfähige Eigenmittel aus:

Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung
Solvenzkapitalanforderung	1.096.276	973.597	122.679
Mindestkapitalanforderung	332.478	334.435	-1.957

Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung nach Tier

Angaben in Tsd. EUR	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
31.12.2024	3.555.538	3.555.538	0	0	0
31.12.2023	3.621.579	3.621.579	0	0	0
Veränderung	-66.041	-66.041	0	0	0

Anrechnungsfähiger Betrag der Basiseigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung

Angaben in Tsd. EUR	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2
31.12.2024	3.555.538	3.555.538	0	0
31.12.2023	3.621.579	3.621.579	0	0
Veränderung	-66.041	-66.041	0	0

Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf Null

Angaben in Tsd. EUR	Mit Volatilitätsanpassung	Ohne Volatilitätsanpassung
Für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel	3.555.538	3.491.899
Solvenzkapitalanforderung	1.096.276	1.242.545
Solvabilitätsquote	324,33 %	281,03 %

Die Generali Versicherung AG weist per 31. Dezember 2024 eine Solvabilitätsquote von 324,33 % (2023: 371,98 %) und eine MCR-Bedeckungsquote von 1.069,41 % (2023: 1.082,89 %) aus. Sie hält somit sowohl das Mindestkapitalerfordernis als auch die Solvenzkapitalanforderung ein. Auch über den Planungszeitraum 2025 bis 2027 ist kein vorhersehbares Risiko der Nichteinhaltung der Bedeckung des MCR oder SCR erkennbar.

Weitere Details zum Kapitalmanagement werden in Kapitel E erläutert.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

A.1.1. Strategie

Generali Österreich Strategie

Lifetime Partner 24: Driving Growth





PROFITABLES WACHSTUM

- Ausbau der Marktposition in Schaden/Unfall mit Best-in-class-Profitabilität
- Deutliches Wachstum in Kranken sowie Steigerung von Capital-Light Produkten in Leben
- Gezielter Einsatz von Kapital und Ressourcen für profitables Wachstum

KUND_INNEN IM MITTELPUNKT

- Ausgezeichnete Kundenberatung durch ein phigital Lifetime Partner Modell
- Personalisiertes Nutzenversprechen durch individualisierte Produkte und Services
- Modernes Kundenerlebnis unterstützt durch umfassende digitale Services

INNOVATION

- Förderung von Innovation mit Fokus auf Nutzung von Daten
- Erhöhung der Effizienz durch Automatisierung und Technologie
- Weitere Konzentration auf Einfachheit und Reduktion von Komplexität

ERSTKLASSIGES KUNDENERLEBNIS, STARKE FINANZIELLE PERFORMANCE SOWIE POSITIVE SOZIALE UND ÖKOLOGISCHE WIRKUNG – DURCH ENGAGIERTE MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER

Die Generali Versicherung AG hat das Geschäftsjahr 2024 erfolgreich abgeschlossen. Die ehrgeizigen Ziele der Strategie „Lifetime Partner 24: Driving Growth“ mit ihren drei Säulen profitables Wachstum, Kund_innen im Mittelpunkt und Innovation, wurden umgesetzt. Die Ambition ist eine lebenslange Partnerschaft mit allen Stakeholdern, die durch engagierte Mitarbeiter_innen erreicht wird.

Die Generali Versicherung AG ist eine Qualitätsversicherung, die ihr Leistungsversprechen gegenüber ihren Kund_innen seit fast 200 Jahren verlässlich einhält. Mit ihrer finanziellen Stärke und einem internationalen Background setzt das Unternehmen auf eine nachhaltige, dynamische Entwicklung und nimmt Herausforderungen als Chancen wahr, um daran zu wachsen.

Die Strategie zielt darauf ab, mit positiven Kundenerfahrungen eine langfristige Bindung aufzubauen. Darüber hinaus hat sich die Generali Versicherung AG darauf konzentriert, profitabel in den Kerngeschäftsfeldern zu wachsen. Durch effektives Kostenmanagement und die Einführung neuer Produkte und Dienstleistungen wurde das Ertragsprofil kontinuierlich verbessert. Neue Technologien haben dazu beigetragen, die Komplexität zu reduzieren und die Effizienz zu steigern.

Kundenorientierte Innovationen und ein digital unterstütztes Netz aus Kundenbetreuer_innen stärken die ausgezeichnete Position des Unternehmens am Markt. Für ein verbessertes Kundenerlebnis kommen Digitalisierung, künstliche Intelligenz und Automatisierung in allen Unternehmensbereichen unterstützend zum Einsatz. Gleichzeitig stehen die persönliche Betreuung durch die Mitarbeiter_innen und individuelle Produktlösungen im Fokus der Kundenorientierung.

Nachhaltigkeit prägt das Denken und die Art, wie Entscheidungen getroffen werden. Um langfristig Werte zu schaffen und gleichzeitig eine gerechtere und widerstandsfähigere Gesellschaft aufzubauen, spielt auch das Thema Verantwortung eine zentrale Rolle. Die Generali Versicherung AG sieht sich als eine starke, verlässliche, krisensichere und zukunftsorientierte Partnerin für ihre Stakeholder.

Die aktuelle Strategie der Generali Group „Lifetime Partner 27: Driving Excellence“ wurde Anfang 2025 vorgestellt und basiert auf drei Hauptsäulen:

- Exzellenz in Kundenbeziehungen: Die Generali Group strebt danach, ein lebenslanger Partner für ihre Kund_innen zu sein, indem sie innovative Lösungen anbietet, die sich an die schnell ändernden Bedürfnisse anpassen. Die Zufriedenheit der Kund_innen hat für die Generali Group höchste Priorität. Für ein verbessertes Kundenerlebnis und eine raschere Schadenabwicklung gelangen Digitalisierung, künstliche Intelligenz und Automatisierung unterstützend zum Einsatz. Gleichzeitig stehen die persönliche Betreuung durch die Mitarbeiter_innen und individuelle Produktlösungen im Fokus der Kundenorientierung.
- Exzellenz in den Kernkompetenzen: Die Generali Group setzt seit Jahren auf digitale Lösungen, künstliche Intelligenz und Automatisierung, um Prozesse zu vereinfachen. Dieser Weg wird fortgesetzt, um die digitale Transformation voranzutreiben und die Kundenerlebnisse zu optimieren.
- Exzellenz im Betriebsmodell: Die Generali Group fokussiert sich auf operative Effizienz und Nachhaltigkeit, um einen Mehrwert für alle Stakeholder zu schaffen.

Diese Strategie baut auf den starken Grundlagen der Generali Group als führendem globalen Versicherungs- und Asset-Management-Unternehmen auf und zielt darauf ab, sowohl Rentabilität als auch Wachstum zu fördern.

Werte und Verhaltensweisen

Werte

In Zeiten des Umbruchs setzt die Generali Versicherung AG auf Werte mit Bestand. Es wird ein gemeinsames Verständnis von Vielfalt, Offenheit und Integrität geteilt. So bewahrt die Generali Versicherung AG ihre Unternehmenskultur als etwas Verbindendes, das ihr Handeln leitet und die Basis für ihre Strategie schafft.

Die Teams in der Generali Versicherung AG sind vielfältig. Was alle Mitarbeiter_innen der Generali aber gemeinsam haben, sind die Werte, die sie leben:

Deliver on the promise

Mit Vertrauen kommt Verantwortung. In Österreich versichern zwei Millionen Menschen ihre Gesundheit, ihr Vermögen und ihre Unternehmen bei der Generali. Die Generali Versicherung AG nimmt Verantwortung gegenüber ihren Kund_innen, Mitarbeiter_innen und Stakeholdern ernst. Sie hält, was sie verspricht.

Value our people

In Österreich sind rund 5.000 Menschen in der Generali Versicherung AG beschäftigt. Ihre Servicequalität verdankt die Generali Versicherung AG dem Engagement und Fachwissen jedes einzelnen ihrer Mitarbeiter_innen. Deshalb ist es ihr wichtig, dass sich ihre Mitarbeiter_innen wohl fühlen und entfalten können. Ein breites Angebot an Entwicklungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten öffnet vielfältige Karrierewege.

Live the community

Niemand ist alleine so schlau wie alle zusammen. Als Teil eines internationalen Konzerns bringt die Generali Versicherung AG eine einzigartige Kombination an Kompetenzen und Perspektiven zusammen, auf die sie stolz ist. Es werden Wissen und Ideen mit Teams aus aller Welt ausgetauscht, um die besten Lösungen für Kund_innen der Generali Versicherung AG zu finden.

Be open

Die Generali Versicherung AG ist überzeugt: Vielfalt schafft Mehrwert. Darum werden in der Generali Versicherung AG alle Arten von Diversität willkommen geheißen. Es werden die Unterschiede in den Lebens- und Arbeitsweisen geschätzt, weil die Generali Versicherung AG daran als Unternehmen wächst. Die Kultur der Generali Versicherung AG ist geprägt von Offenheit und Toleranz.

Verhaltensweisen

Die Generali Versicherung AG ist ein zielstrebiges Unternehmen. Allerdings gibt es etwas, das ihr noch wichtiger ist als das Ziel an sich: Wie die Zusammenarbeit auf dem Weg dorthin aussieht. An diesen Verhaltensweisen wird gemessen, wie Ergebnisse erzielt werden:

Ownership: Die Leidenschaft und die Stärke des Löwen sind in der DNA der Mitarbeiter_innen der Generali Versicherung AG verankert. Sie arbeiten proaktiv, übernehmen Verantwortung und trauen sich, anders zu sein. So erzielt die Generali Versicherung AG Ergebnisse, die das individuelle und gemeinsame Wachstum unterstützen.

Simplification: Einfachheit ist die höchste Form von Raffinesse. Darum möchte die Generali Versicherung AG die Dinge mit ihren Entscheidungen simpler, smarter und schneller machen. Die Generali Versicherung AG stellt sich rasch auf neue Gegebenheiten ein und schafft flexible Lösungen.

Human Touch: In der Generali Versicherung AG wird Kolleg_innen und Kund_innen mit Respekt, Empathie und Vertrauen begegnet. Der Mensch steht im Mittelpunkt ihres Handelns. Es wird die Freude am persönlichen Kontakt und am gemeinsamen Schaffen geteilt.

Innovation: Innovation lebt von Diversität. In der Generali Versicherung AG wird ein Umfeld geschaffen, in dem Menschen kreativ sind, weil sie sich willkommen und geschätzt fühlen. Dieser Umgang miteinander ist inklusiv. Denn Verschiedenheit macht die Arbeit in der Generali Versicherung AG spannend und das Unternehmen erfolgreich.

Geschäftstreiber

Die Generali Österreich zählt mit der Generali Versicherung AG und der BAWAG P.S.K. Versicherung AG zu den stärksten Versicherungsgruppen des Landes. Sie ist Marktführerin im Sach-Breiten-Geschäft und betreut knapp zwei Millionen Kund_innen. Geboten wird ein komplettes Spektrum an Versicherungs- und Vorsorgeprodukten, die durch umfassende Assistance- und Serviceleistungen ergänzt werden.

Die Generali Versicherung AG ist zu 50 % an der BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft und damit an der BONUS Vorsorgekasse AG beteiligt. Gemeinsam mit der 3 Banken Gruppe ist sie Gesellschafterin der Fondsgesellschaft 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.

Innovative Produkte und Services

Das Erfolgskonzept der Generali Versicherung AG basiert auf einer Kombination aus digitaler und physischer Beratung, personalisierbaren Produkten und intelligenten Online-Services. Sämtliche Risiken werden den Kundenwünschen und -bedürfnissen entsprechend bestmöglich abgesichert. Dazu bietet die Generali Versicherung AG mehrfach prämierte modulare Versicherungslösungen für individuelle Deckungen, die die Positionierung als Lifetime Partner und Qualitätsversicherung unterstreichen.

Eine immer bedeutendere Rolle erhalten Assistance-Leistungen und Präventions-Angebote, die in Verbindung mit den Versicherungslösungen einen Mehrwert für die Kund_innen darstellen. Sie unterstützen quer über alle Sparten im täglichen Leben und helfen, Schäden zu reduzieren oder zu vermeiden. Die Nachfrage nach diesen Service-Angeboten nimmt stetig zu. Die Generali Versicherung AG hat ihr Angebot dazu 2024 erweitert.

In der Unfallversicherung tragen neue Assistance-Leistungen vor allem im Bereich der Prävention für Jung bis Alt dazu bei, das Risiko von Verletzungen und Gesundheitsschäden zu verringern. Bei der Berufsunfähigkeitsversicherung kann im Rahmen der Fit im Beruf Assistance-Leistungen ein Coaching für körperliche und mentale Fitness in Anspruch genommen werden. Bei einer Berufsneuerorientierung oder zu Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung werden Informationen und Beratung im Rahmen des Fit im Beruf JobCoachings gegeben.

In der Sparte Kfz steht ein neuer Informationsservice zur E-Mobilität für Auto und Motorrad zur Verfügung. Dieser beinhaltet Informationen rund um das E-Fahrzeug bereits vor der Anschaffung bis hin zu Aspekten des Ladens und des Akkumanagements. Mit der Digital Roadside-Assistance unterstützt die Generali Versicherung AG im Notfall und bei der Standortsuche.

Nachhaltigkeit steht bei der Weiterentwicklung der Generali Mobility App im Fokus. Das kostenlose Angebot zur Analyse und Optimierung des Mobilitätsverhaltens enthält neue Möglichkeiten, die den CO₂-Ausstoß bei jeder Fahrt erfassen. Nutzer_innen, die mit dem Fahrrad, den Öffis oder als Beifahrer_in unterwegs sind, werden mit einem höheren Punktescore belohnt. Mit der Berechnung der Kohlendioxidemissionen möchte die Generali Versicherung AG die Mobilität und deren Auswirkungen bewusst machen, positive Veränderungen belohnen und die Nutzung alternativer Verkehrsmittel fördern.

2024 wurde auch die spezifische Ansprache von Zielgruppen forciert. In der Unfallversicherung für Familien und Alleinerziehende werden Leistungs- und Prämievorteile bei der Mitversicherung von mindestens einem Kind angeboten. Mit dem Produktbündel SMART Start werden junge Menschen im Alter von 15 bis 25 Jahren mit Prämievorteilen bei Abschluss von mindestens zwei Bausteinen angesprochen. Das Pilotprojekt Fürsorge für Generationen ermöglicht 10.000 Kund_innen ein Service-Angebot für Angehörige bei notwendigen Hilfestellungen im Alltag zu testen. Deren Feedback trägt zur finalen Produktgestaltung bei.

Finanzielle Absicherung für die persönliche Lebenssituation – von der Risiko- und Pensionsvorsorge bis hin zum Vermögensaufbau und der Kapitalveranlagung – steht bei der Generali Versicherung AG als Lifetime Partner ebenfalls im Fokus. Abgestimmt auf die individuellen Bedürfnisse und ausgestattet mit der notwendigen Flexibilität punktet die Generali Versicherung AG mit innovativen Produktlösungen in der Lebensversicherung, die sich an veränderte Marktgegebenheiten anpassen. Kund_innen haben im Geschäftsjahr 2024 von einer erhöhten Gesamtverzinsung in der Lebensversicherung profitiert.

Das große Interesse an der Generali InflationStrategie führte zu einem raschen Verkauf der aufgelegten Tranche Anfang des Jahres. Diese indexgebundene Lebensversicherung bot eine Lösung gegen die Gefahr eines Wertverlustes der einbezahlten Prämie aufgrund der Inflation. Am Ende der Laufzeit erhalten die Kund_innen 100 % ihrer einbezahlten Prämie plus die positive Summe der jährlichen Inflationsrate in der Eurozone.

Die seit Herbst 2024 angebotene neue RISK Control Kreditrestschuldversicherung mit fallender Versicherungssumme und dem Immobilien & Vorsorge Plus-Paket ist ideal für Kund_innen, die eine Immobilienfinanzierung oder einen größeren Kredit absichern möchten. Diese besondere Versicherung mit speziellen Produktfeatures passt sich den sinkenden finanziellen Verpflichtungen im Laufe der Zeit an und bietet im Rahmen eines Vertrages mit einer Prämie einen Schutz für zwei versicherte Personen.

Im Dezember 2024 brachte das Unternehmen die Generali Zins&GoldStrategie auf den Markt. Anleger_innen profitieren mit dieser indexgebundenen Lebensversicherung von den Gewinnchancen des Zinsmarktes oder der Veränderung des Goldkurses. Je nachdem, welcher Wert höher ist, wird dieser zusätzlich am Ende der Laufzeit zur einbezahlten Prämie ausgeschüttet.

Hohe Kundenzufriedenheit

Die Zufriedenheit der Kund_innen hat bei der Generali Versicherung AG höchste Priorität. Für ein verbessertes Kundenerlebnis und eine raschere Schadenabwicklung gelangen Digitalisierung, künstliche Intelligenz und Automatisierung unterstützend zum Einsatz. Gleichzeitig stehen die persönliche Betreuung durch die Mitarbeiter_innen und individuelle Produktlösungen im Fokus der Kundenorientierung. Dadurch konnte 2024 trotz erhöhter Schadenhäufigkeit nach Naturereignissen eine hervorragende Kundenzufriedenheit mit einem ausgezeichneten T-NPS erreicht werden. Diese misst die Generali Versicherung AG seit 2016 mit dem Net Promoter Score laufend an entscheidenden Touchpoints wie Neuvertrag, Konvertierungen oder Leistungsfällen. So lassen sich Verbesserungspotenziale erkennen und konsequent bearbeiten.

Um Kund_innen eine hervorragende Erfahrung zu bieten, ist eine Rundumsicht notwendig, die sich an ihren Wünschen und Bedürfnissen orientiert. 2024 kam es zu Weiterentwicklungen, wie beispielsweise im Meine Generali Kundenportal. Eine neue Übersicht zeigt hier den Status eingereichter Rechnungen aus der ambulanten Krankenversicherung an. Auch die Meine Generali App wurde erweitert: Apothekenrechnungen können nunmehr bequem per QR-Code eingereicht und abgerechnet werden.

Vorsprung durch Digitalisierung

Die Generali Versicherung AG setzt seit Jahren auf digitale Lösungen, künstliche Intelligenz und Automatisierung, um Prozesse zu vereinfachen. Dieser Weg wird fortgesetzt, um die digitale Transformation voranzutreiben und die Kundenerlebnisse zu optimieren.

Die Anzahl der Kund_innen mit elektronischer Kommunikation wurde im Geschäftsjahr 2024 weiter erhöht und so der Papierverbrauch reduziert. Darüber hinaus stellen Prozessverbesserungen eine optimale Unterstützung des Vertriebs und des Kundenservice dar. Mithilfe einer modernen Pool-Lösung werden Kontakte aus Online-Anfragen kanalisiert und potenzielle Neukund_innen durch ein spezialisiertes Team von Kundenbetreuer_innen beraten.

Bei bestehenden Kund_innen kommt Machine Learning bei der Berechnung von Verkaufschancen und möglichen Stornierungen zum Einsatz, was zu einer Effizienzsteigerung und einer erhöhten Genauigkeit führt. Ein fortschrittliches Vorhersage-Modell erkennt kritische Kund_innen, die daraufhin proaktiv telefonisch kontaktiert werden, um ihre Anliegen zu klären.

Ein Dokumentationstool wird für den Kundenservice eingesetzt, um Anleitungen und Best Practices zu erstellen und die Aufzeichnungen in der dafür vorgesehenen Datenbank GAIN, kurz für Generali Austria In a Nutshell, zu befüllen. Auf diese Weise wird die Wissensdatenbank, die die Weitergabe von Know-how zwischen den Mitarbeiter_innen fördert, für den Kundenservice laufend weiterentwickelt.

Nachhaltigkeit und ESG

Nachhaltigkeit ist eine wichtige Basis der Strategie „Lifetime Partner 24: Driving Growth“ und als solche tief in den Geschäftsprozessen verankert. Die finanzielle Leistungsfähigkeit wird gesteigert, indem der Fokus stets auf den Menschen und diesem Planeten liegt, und das Gemeinwohl im Vordergrund steht. Auf diese Weise wird eine widerstandsfähigere und gerechtere Gesellschaft gefördert.

Nachhaltigkeit ist ein integraler Bestandteil aller Geschäftsentscheidungen. Dadurch positioniert sich das Unternehmen als transformativ, dynamisch und wirkungsorientiert – mit einem klaren Fokus auf langfristige Wertschöpfung. Vier zentrale Verantwortungsbereiche wurden festgelegt: Die Generali Versicherung AG als verantwortungsvolle Versicherung, Investorin, Arbeitgeberin und Bürgerin.

A.1.2. Das Unternehmen

Die Generali Versicherung AG mit Sitz in Wien wird in der Form einer Aktiengesellschaft geführt und unterliegt der Beaufsichtigung durch die Finanzmarktaufsicht (FMA), 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5 (www.fma.gv.at).

Als Kompositversicherungsunternehmen bietet die Gesellschaft am österreichischen Markt Versicherungen in beinahe allen Sparten und umfassende Serviceprodukte an. Außerhalb von Österreich werden keine wesentlichen Geschäftsbereiche betrieben.

Die Generali Versicherung AG gehört dem internationalen Konzern der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, Italien, an und ist in deren Konzernabschluss einbezogen. Die Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, unterliegt der Beaufsichtigung der italienischen Aufsichtsbehörde „ISTITUTO PER LA VIGILANZA SULLE ASSICURAZIONI“ (IVASS) mit Sitz in Rom, Italien, Via del Quirinale 21 (www.ivass.it).

Seit Juni 2024 ist die Generali Österreich eine eigene Business Unit innerhalb der Generali Group. Zuvor war sie Teil der 2022 geschaffenen Business Unit Deutschland, Österreich und Schweiz (DACH).

In der ordentlichen Hauptversammlung wurde die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 1090 Wien, Porzellangasse 51 (www.kpmg.at), zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt bzw. bestellt.

Bei der Generali Versicherung AG handelt es sich um eine große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 Unternehmensgesetzbuch (UGB) sowie um ein Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a UGB. Bei der Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung. Weitere Prüfpflichten sind in anderen Rechtsvorschriften verankert, insbesondere normiert § 263 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016) aufsichtsrechtliche Prüfpflichten.

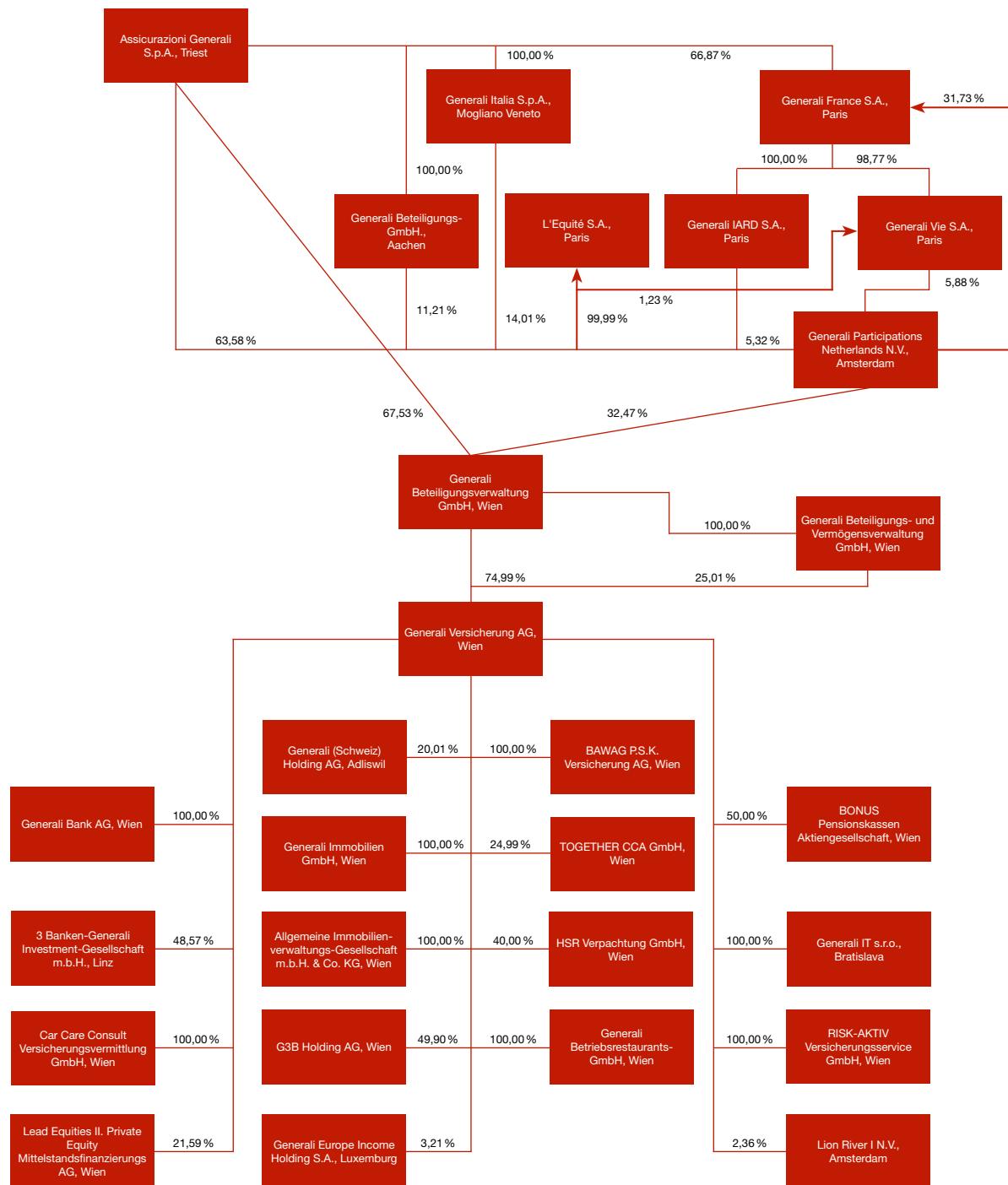
Die direkten Anteile an der Generali Versicherung AG, welche auch den Stimmrechtsanteilen entsprechen, werden von folgenden Gesellschaften gehalten:

- 74,99 % Generali Beteiligungsverwaltung GmbH, Wien
- 25,01 % Generali Beteiligungs- und Vermögensverwaltung GmbH, Wien

Wesentliche verbundene Unternehmen und Beteiligungen zum 31. Dezember 2024:

1. Verbundene Unternehmen	Anteile
Generali Immobilien GmbH, Wien, Österreich	100,00 %
RISK-AKTIV Versicherungsservice GmbH, Wien, Österreich	100,00 %
Generali Bank AG, Wien, Österreich	100,00 %
Generali Betriebsrestaurants-GmbH, Wien, Österreich	100,00 %
Allgemeine Immobilienverwaltungs-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG, Wien, Österreich	100,00 %
Car Care Consult Versicherungsvermittlung GmbH, Wien, Österreich	100,00 %
HSR Verpachtung GmbH, Wien, Österreich	40,00 %
Generali IT s.r.o., Bratislava, Slowakei	100,00 %
BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Wien, Österreich	100,00 %
Generali (Schweiz) Holding AG, Adliswil, Schweiz	20,01 %
2. Beteiligungen	
G3B Holding AG, Wien, Österreich	49,90 %
3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., Linz, Österreich	48,57 %
BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft, Wien, Österreich	50,00 %

Das folgende Organigramm stellt eine vereinfachte Gruppenstruktur mit den wesentlichen Beteiligungsverhältnissen (inklusive der indirekten Halter von qualifizierten Beteiligungen der Generali Versicherung AG) dar:



Die Generali Versicherung AG ist in folgenden Solvabilität-II-Geschäftsbereichen (Direktversicherungsgeschäft und proportionale Nichtlebensrückversicherungsverpflichtungen) in der Schaden- und Unfallversicherung tätig. Diese werden nachfolgend den UGB/VAG Geschäftsbereichen gegenübergestellt:

Solvabilität II	UGB/VAG
Krankheitskostenversicherung	Krankenversicherung (Nichtleben) brutto
Einkommensersatzversicherung	Unfallversicherung, BUFT (Betriebsunterbrechungsversicherung für freiberuflich Tätige)
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Kfz-Haftpflichtversicherung
Sonstige Kraftfahrtversicherung	Kfz-Unfall-, Kfz-Kaskoversicherung
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Transportversicherung, Luft-Kasko, Schiffskasko, Reisegepäck
Feuer- und andere Sachversicherungen	Feuer-, Maschinen-, Elementarversicherung
Allgemeine Haftpflichtversicherung	Allgemeine Haftpflicht-, Luft- und Haftpflichtversicherung
Rechtsschutzversicherung	Rechtsschutzversicherung
Verschiedene finanzielle Verluste	Reisestornoversicherung

Die Generali Versicherung AG folgt damit im Wesentlichen der FMA-Empfehlung zur „Segmentierung der Geschäftsbereiche der Schaden- und Unfallversicherung unter Solvabilität II“. Lediglich die Kfz-Unfall-Sparte, die Bauwesensparte und die Luft-Haftpflichtversicherung werden anderen Solvabilität-II-Geschäftsbereichen zugeordnet. Dieser Umstand resultiert aus der Produkt- und Organisationsstruktur des Unternehmens, welche eine andere Zuordnung dieser Sparten nahelegt sowie der Immaterialität dieser Sparten in Bezug auf das Gesamtportfolio der Gesellschaft.

Die Geschäftsbereiche im nichtproportionalen Geschäft entsprechen der Gliederung im Anhang I der Delegierten Verordnung 2015/35.

Die versicherungstechnische Leistung wird zum Stichtag mit knapp 99 % (2023: knapp 99 %) der gebuchten Bruttoprämien überwiegend in Österreich generiert.

Das Länderdetail befindet sich unter Punkt A.2.6. Versicherungstechnische Leistung nach wesentlichen geografischen Gebieten.

A.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE LEISTUNG

Basierend auf den geltenden lokalen Rechnungslegungsbestimmungen des UGB unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen des VAG 2016 konnte die Generali Versicherung AG im Geschäftsjahr ein versicherungstechnisches Ergebnis von 157.186 Tsd. EUR (2023: 185.298 Tsd. EUR) erwirtschaften.

Nach Solvabilität II sind folgende Komponenten des versicherungstechnischen Ergebnisses, unter Anwendung der im Abschluss des Unternehmens verwendeten Grundsätze für die Bewertung und den Ansatz für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, sofern in der Gesellschaft anwendbar, relevant:

- Gebuchte Prämien
- Verdiente Prämien
- Aufwendungen für Versicherungsfälle
- Angefallene Aufwendungen
- Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/Einnahmen

A.2.1. Prämien

Die Generali Versicherung AG verzeichnete 2024 einen Anstieg der gebuchten Brutto Prämien gesamt um 6,0 % auf 3.022.155 Tsd. EUR (2023: 2.850.869 Tsd. EUR). Aus dem direkten Geschäft stammten davon 2.938.948 Tsd. EUR (2023: 2.777.910 Tsd. EUR), was einem Anstieg von 5,8 % entspricht. Auf das indirekte Geschäft entfielen in der Schaden- und Unfallversicherung Prämien von 79.193 Tsd. EUR (2023: 69.811 Tsd. EUR), in der Lebensversicherung von 4.014 Tsd. EUR (2023: 3.148 Tsd. EUR).

In der Schaden- und Unfallversicherung erfolgte eine Steigerung der gebuchten Prämien direkt brutto um 5,9 % auf 1.884.860 Tsd. EUR (2023: 1.780.413 Tsd. EUR). In der Krankenversicherung gelang der Generali Versicherung AG eine Steigerung um 10,9 % auf 412.807 Tsd. EUR (2023: 372.268 Tsd. EUR). In der Lebensversicherung stieg das Prämienaufkommen um 2,6 %; die gebuchten Prämien direkt brutto beliefen sich auf 641.282 Tsd. EUR (2023: 625.228 Tsd. EUR).

Die gebuchten Nettoprämi en beliefen sich auf 2.826.043 Tsd. EUR (2023: 2.705.372 Tsd. EUR), woraus sich eine Eigenbehaltungsquote von 93,5 % (2023: 94,9 %) ergibt, die sich aus dem Verhältnis der gebuchten Nettoprämi en zu den gebuchten Brutto Prämien errechnet.

Nach Sparten gliedern sich die Prämien wie folgt:

Angaben in Tsd. EUR	2024		2023		Veränderung
	Gebuchte Nettoprämie	Anteil	Gebuchte Nettoprämie	Anteil	
Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)					
Krankheitskostenversicherung	8.161	0,5 %	6.788	0,4 %	1.374
Einkommensersatzversicherung	204.211	11,5 %	193.445	11,3 %	10.766
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	356.907	20,1 %	338.236	19,7 %	18.672
Sonstige Kraftfahrtversicherung	390.272	22,0 %	360.726	21,1 %	29.546
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	9.308	0,5 %	9.078	0,5 %	230
Feuer- und andere Sachversicherungen	515.012	29,0 %	513.394	30,0 %	1.618
Allgemeine Haftpflichtversicherung	165.291	9,3 %	176.481	10,3 %	-11.190
Rechtsschutzversicherung	106.380	6,0 %	97.821	5,7 %	8.559
Verschiedene finanzielle Verluste	19.546	1,1 %	16.470	1,0 %	3.076
in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft					
Krankheit	13	0,0 %	13	0,0 %	1
Unfall	-1	0,0 %	-59	0,0 %	58
See, Luftfahrt und Transport	-10	0,0 %	-8	0,0 %	-2
Sach	1.011	0,1 %	575	0,0 %	436
Gesamt	1.776.103	100,0 %	1.712.960	100,0 %	63.143

Angaben in Tsd. EUR	2024		2023		Veränderung
	Gebuchte Nettoprämie	Anteil	Gebuchte Nettoprämie	Anteil	
Lebensversicherungsverpflichtungen					
Krankenversicherung	412.766	39,3 %	372.231	37,5 %	40.535
Versicherung mit Überschussbeteiligung	407.773	38,8 %	416.080	41,9 %	-8.307
Index- und fondsgebundene Versicherung	225.454	21,5 %	201.013	20,3 %	24.441
Sonstige Lebensversicherung	0	0,0 %	0	0,0 %	0
Lebensrückversicherungsverpflichtungen					
Krankenrückversicherung	0	0,0 %	0	0,0 %	0
Lebensrückversicherung	3.948	0,4 %	3.088	0,3 %	860
Gesamt	1.049.940	100,0 %	992.413	100,0 %	57.528

Angaben in Tsd. EUR	2024		2023		Veränderung
	Verdiente Nettoprämie	Anteil	Verdiente Nettoprämie	Anteil	
Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)					
Krankheitskostenversicherung	7.950	0,5 %	6.562	0,4 %	1.389
Einkommensersatzversicherung	204.344	11,6 %	192.723	11,3 %	11.621
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	355.851	20,2 %	337.027	19,7 %	18.823
Sonstige Kraftfahrtversicherung	388.538	22,0 %	359.645	21,0 %	28.893
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	9.351	0,5 %	8.989	0,5 %	362
Feuer- und andere Sachversicherungen	507.529	28,7 %	516.595	30,2 %	-9.066
Allgemeine Haftpflichtversicherung	165.690	9,4 %	176.700	10,3 %	-11.010
Rechtsschutzversicherung	106.139	6,0 %	97.228	5,7 %	8.911
Verschiedene finanzielle Verluste	19.092	1,1 %	15.978	0,9 %	3.114
in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft					
Krankheit	13	0,0 %	13	0,0 %	1
Unfall	-1	0,0 %	-59	0,0 %	58
See, Luftfahrt und Transport	-10	0,0 %	-8	0,0 %	-2
Sach	1.011	0,1 %	575	0,0 %	436
Gesamt	1.765.498	100,0 %	1.711.970	100,0 %	53.528

Angaben in Tsd. EUR	2024		2023		Veränderung
	Verdiente Nettoprämie	Anteil	Verdiente Nettoprämie	Anteil	
Lebensversicherungsverpflichtungen					
Krankenversicherung	412.346	39,2 %	371.951	37,4 %	40.395
Versicherung mit Überschussbeteiligung	409.056	38,9 %	417.533	42,0 %	-8.477
Index- und fondsgebundene Versicherung	225.454	21,5 %	201.013	20,2 %	24.441
Sonstige Lebensversicherung	0	0,0 %	0	0,0 %	0
Lebensrückversicherungsverpflichtungen					
Krankenrückversicherung	0	0,0 %	0	0,0 %	0
Lebensrückversicherung	3.948	0,4 %	3.088	0,3 %	860
Gesamt	1.050.804	100,0 %	993.586	100,0 %	57.218

Die Veränderung der Stornoreserve wird in der Prämienabgrenzung berücksichtigt und entspricht dem unternehmensrechtlichen Wert nach UGB/VAG.

A.2.2. Aufwendungen für Versicherungsfälle

Bei den Bruttoleistungen für Versicherte und Geschädigte einschließlich der Schadenbearbeitungs- und Schadenverhütungskosten kam es 2024 zu einem Anstieg von 2,8 % auf 2.242.478 Tsd. EUR (2023: 2.180.491 Tsd. EUR).

In der Schaden- und Unfallversicherung und in der Krankenversicherung verzeichneten die Leistungen einen Anstieg von 12,4 % auf 1.293.251 Tsd. EUR (2023: 1.150.497 Tsd. EUR) bzw. um 16,8 % auf 273.447 Tsd. EUR (2023: 234.085 Tsd. EUR). In der Lebensversicherung sanken die Leistungen gegenüber dem Vorjahr um 15,1 % auf 675.780 Tsd. EUR (2023: 795.910 Tsd. EUR). Der Rückgang spiegelt den außertourlichen Anstieg aufgrund planmäßiger Ablaufleistungen aus dem Vorjahr wider.

Nach Sparten gliedern sich die Aufwendungen für Versicherungsfälle, welche exklusive Schadenbearbeitungskosten, jedoch nach einer Klarstellung der FMA inklusive Schadenverhütungskosten ausgewiesen werden sollen, wie folgt:

Angaben in Tsd. EUR	2024		2023		Veränderung
	Aufwendungen für Versiche- rungsfälle netto	Anteil	Aufwendungen für Versiche- rungsfälle netto	Anteil	
Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)					
Krankheitskostenversicherung	2.874	0,3 %	3.868	0,4 %	-994
Einkommensersatzversicherung	128.443	12,1 %	122.920	12,0 %	5.523
Kraftfahrzeugaufpflichtversicherung	189.727	17,9 %	189.668	18,6 %	58
Sonstige Kraftfahrtversicherung	251.860	23,8 %	242.806	23,8 %	9.054
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	5.494	0,5 %	3.571	0,3 %	1.923
Feuer- und andere Sachversicherungen	357.065	33,7 %	324.185	31,7 %	32.880
Allgemeine Haftpflichtversicherung	55.691	5,3 %	83.810	8,2 %	-28.120
Rechtsschutzversicherung	56.677	5,4 %	41.462	4,1 %	15.215
Verschiedene finanzielle Verluste	10.261	1,0 %	8.641	0,8 %	1.620
in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft					
Krankheit	0	0,0 %	3	0,0 %	-3
Unfall	5	0,0 %	-32	0,0 %	37
See, Luftfahrt und Transport	0	0,0 %	0	0,0 %	0
Sach	456	0,0 %	835	0,1 %	-379
Gesamt	1.058.552	100,0 %	1.021.738	100,0 %	36.815
Lebensversicherungsverpflichtungen					
Krankenversicherung	262.115	28,2 %	223.382	22,1 %	38.733
Versicherung mit Überschussbeteiligung	496.990	53,4 %	520.591	51,4 %	-23.601
Index- und fondsgebundene Versicherung	171.118	18,4 %	267.637	26,4 %	-96.520
Sonstige Lebensversicherung	0	0,0 %	0	0,0 %	0
Lebensrückversicherungsverpflichtungen					
Krankenrückversicherung	0	0,0 %	0	0,0 %	0
Lebensrückversicherung	550	0,1 %	658	0,1 %	-107
Gesamt	930.773	100,0 %	1.012.269	100,0 %	-81.495

A.2.3. Angefallene Aufwendungen

Diese umfassen:

- Aufwendungen für Verwaltung
- Aufwendungen für Anlageverwaltung
- Aufwendungen für Schadensregulierung
- Abschlusskosten
- Gemeinkosten

Nach Sparten gliedern sich die angefallenen Aufwendungen wie folgt:

Angaben in Tsd. EUR	2024		2023		Veränderung
	Angefallene Aufwendungen	Anteil	Angefallene Aufwendungen	Anteil	
Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)					
Krankheitskostenversicherung	3.435	0,6 %	3.091	0,5 %	345
Einkommensersatzversicherung	71.794	12,4 %	68.777	12,1 %	3.017
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	83.744	14,5 %	82.517	14,5 %	1.227
Sonstige Kraftfahrtversicherung	112.412	19,4 %	106.816	18,8 %	5.595
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	2.452	0,4 %	2.322	0,4 %	130
Feuer- und andere Sachversicherungen	202.676	35,0 %	202.301	35,6 %	375
Allgemeine Haftpflichtversicherung	56.212	9,7 %	60.534	10,6 %	-4.322
Rechtsschutzversicherung	36.314	6,3 %	34.222	6,0 %	2.092
Verschiedene finanzielle Verluste	9.346	1,6 %	8.078	1,4 %	1.268
in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft					
Krankheit	2	0,0 %	0	0,0 %	2
Unfall	0	0,0 %	0	0,0 %	0
See, Luftfahrt und Transport	0	0,0 %	0	0,0 %	0
Sach	17	0,0 %	0	0,0 %	17
Gesamt	578.405	100,0 %	568.658	100,0 %	9.747
Lebensversicherungsverpflichtungen					
Krankenversicherung	78.661	38,7 %	71.324	36,7 %	7.337
Versicherung mit Überschussbeteiligung	94.020	46,2 %	94.334	48,5 %	-314
Index- und fondsgebundene Versicherung	28.825	14,2 %	27.667	14,2 %	1.158
Sonstige Lebensversicherung	0	0,0 %	0	0,0 %	0
Lebensrückversicherungsverpflichtungen					
Krankenrückversicherung	0	0,0 %	0	0,0 %	0
Lebensrückversicherung	1.803	0,9 %	1.029	0,5 %	774
Gesamt	203.309	100,0 %	194.354	100,0 %	8.955

Im Unterschied zu UGB/VAG sind hier auch die Aufwendungen für Anlageverwaltung in Höhe von 6.686 Tsd. EUR (2023: 6.562 Tsd. EUR) ausgewiesen, welche im Jahresabschluss nach UGB/VAG im Finanzergebnis dargestellt werden. Die Schadenverhütungskosten werden, wie bereits erwähnt, bei den Aufwendungen für Versicherungsfälle berücksichtigt.

A.2.4. Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/Einnahmen

Die sonstigen versicherungstechnischen Aufwendungen/Einnahmen in Höhe von –29.060 Tsd. EUR (2023: –2.510 Tsd. EUR) setzen sich im Wesentlichen aus Rentenzahlungsverpflichtungen, Feuerschutzsteuer und übrigen technischen Erträgen zusammen.

Überleitung von Solvabilität II auf UGB/VAG

Angaben in Tsd. EUR	2024	2023
Verdiente Nettoprämiens	2.816.302	2.705.556
Aufwendungen für Versicherungsfälle netto	–1.989.325	–2.034.006
Angefallene Aufwendungen (inkl. Aufwendungen für Anlageverwaltung)	–781.714	–763.012
Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/Einnahmen	–29.060	–2.511
Versicherungstechnische Leistung nach Solvabilität II	16.202	–93.973
Kapitalerträge des technischen Geschäfts	198.681	211.517
Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Prämienrückerstattung	–89.466	–98.888
Nicht realisierte Gewinne und Verluste aus Kapitalanlagen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung	142.112	105.641
Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen	–122.611	33.502
Veränderung der Schwankungsrückstellung	5.580	20.936
abzüglich Aufwendungen für Anlageverwaltung (im Finanzergebnis)	6.686	6.562
Versicherungstechnisches Ergebnis nach UGB/VAG	157.186	185.298

A.2.5. Versicherungstechnische Leistung nach wesentlichen geografischen Gebieten

Der überwiegende Anteil der verdienten Prämien brutto wurde 2024, wie auch im Vorjahr, in Österreich generiert. Die fünf wichtigsten geografischen Gebiete neben Österreich stellten Deutschland, Italien, Ungarn, Tschechien und die Schweiz dar (2023: Deutschland, Italien, Ungarn, Tschechien und die Schweiz).

Die Gliederung der verdienten Prämie und Aufwendungen für Versicherungsfälle nach wesentlichen geografischen Gebieten stellt sich wie folgt dar:

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern (Nichtlebensversicherung)

Angaben in Tsd. EUR	2024
	Herkunftsland
	AT
Verdiente Prämien	
Brutto	1.927.154
Anteil der Rückversicherer	11.707
Netto	1.915.446
Aufwendungen für Versicherungsfälle	
Brutto	1.188.723
Anteil der Rückversicherer	3.679
Netto	1.185.044
Angaben in Tsd. EUR	2023
	Herkunftsland
	AT
Verdiente Prämien	
Brutto	1.814.017
Anteil der Rückversicherer	131.064
Netto	1.682.952
Aufwendungen für Versicherungsfälle	
Brutto	1.043.553
Anteil der Rückversicherer	38.238
Netto	1.005.314

Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Nichtlebensversicherungsverpflichtungen Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland

DE	IT	HU	CZ	CH	
7.968	7.055	3.181	2.211	819	1.948.388
664	149.861	15	30	11	162.287
7.304	–142.806	3.166	2.182	809	1.786.101
7.006	3.000	1.340	166	112	1.200.347
–970	131.870	12	7	–346	134.251
7.976	–128.870	1.328	159	458	1.066.096

Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Nichtlebensversicherungsverpflichtungen Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland

DE	IT	HU	CZ	CH	
7.494	6.434	3.614	2.074	863	1.834.496
0	0	0	0	0	131.064
7.494	6.434	3.614	2.074	863	1.703.432
2.636	4.478	1.449	5.708	519	1.058.343
0	0	0	0	0	38.238
2.636	4.478	1.449	5.708	519	1.020.105

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern (Lebensversicherung)

Angaben in Tsd. EUR	2024
	Herkunftsland
	AT
Verdiente Prämien	
Brutto	1.055.868
Anteil der Rückversicherer	3.761
Netto	1.052.106
Aufwendungen für Versicherungsfälle	
Brutto	929.616
Anteil der Rückversicherer	1.288
Netto	928.328
Angaben in Tsd. EUR	2023
	Herkunftsland
	AT
Verdiente Prämien	
Brutto	999.611
Anteil der Rückversicherer	4.568
Netto	995.043
Aufwendungen für Versicherungsfälle	
Brutto	1.009.429
Anteil der Rückversicherer	1.217
Netto	1.008.212

Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Lebensversicherungsverpflichtungen					Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland
DE	IT	HU	CZ	CH	

575	22	27	0	2.174	1.058.666
0	4.299	0	0	0	8.060
575	–4.276	27	0	2.174	1.050.606

2.394	2	90	7	383	932.493
0	653	0	0	0	1.941
2.394	–651	90	7	383	930.552

Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Lebensversicherungsverpflichtungen					Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland
DE	IT	HU	CZ	CH	

703	21	33	0	1.219	1.001.587
0	3.742	0	0	0	8.310
703	–3.721	33	0	1.219	993.277

3.586	3	270	7	184	1.013.480
0	711	0	0	0	1.928
3.586	–708	270	7	184	1.011.552

A.3. ANLAGEERGEBNIS

A.3.1. Kapitalanlagen

Die Kapitalanlagen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der unternehmerischen Vorsicht veranlagt.

Die Kapitalanlagen bewertet nach unternehmensrechtlichen Abschluss, jedoch gegliedert nach Solvabilität-II-Vermögenswertklassen (exklusive Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge und inklusive anteilige Zinsen), verringerten sich im Geschäftsjahr 2024 um 176.591 Tsd. EUR auf 9.680.868 Tsd. EUR (2023: 9.857.459 Tsd. EUR).

Die Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen beliefen sich auf 1.902.255 Tsd. EUR (2023: 1.896.662 Tsd. EUR). Der Anteil der Position Aktieninstrumente an den Kapitalanlagen betrug 3,3 % (2023: 3,2 %) und erreichte einen Wert von 321.018 Tsd. EUR (2023: 316.113 Tsd. EUR). Die Anleihen beliefen sich auf 5.319.137 Tsd. EUR (2023: 5.383.708 Tsd. EUR), der Anteil erhöhte sich somit von 54,6 % auf 54,9 %. Die Organismen für gemeinsame Anlagen verringerten sich um 207.331 Tsd. EUR auf 664.668 Tsd. EUR (2023: 871.998 Tsd. EUR).

Die Generali Versicherung AG hat keine Anlagen in Verbriefungen im Bestand.

Kapitalanlagen nach Anlagearten Solvabilität II

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung
	Solvabilität II	Solvabilität II	
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	1.487.170	1.435.074	52.096
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	2.620.164	2.642.952	-22.788
Aktieninstrumente	465.201	446.524	18.676
Anleihen	4.748.665	4.844.033	-95.368
Organismen für gemeinsame Anlagen	757.944	936.391	-178.447
Derivate	217	223	-5
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	6.859	58.524	-51.665
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	1.803.060	1.602.242	200.817
Darlehen und Hypotheken	1.011.725	849.839	161.886
Gesamt	12.901.004	12.815.802	85.203

Kapitalanlagen nach Anlagearten UGB gegliedert nach Solvabilität-II-Vermögenswertklassen

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung
	UGB gegliedert nach Solvabilität-II-Vermögenswertklassen	UGB gegliedert nach Solvabilität-II-Vermögenswertklassen	
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	448.684	446.680	2.004
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	1.902.255	1.896.662	5.593
Aktieninstrumente	321.018	316.113	4.905
Anleihen	5.319.137	5.383.708	-64.570
Organismen für gemeinsame Anlagen	664.668	871.998	-207.331
Derivate	67	48	19
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	6.859	58.524	-51.665
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	1.803.060	1.602.242	200.817
Darlehen und Hypotheken	1.018.179	883.725	134.454
Gesamt	11.483.927	11.459.701	24.227

A.3.2. Finanzielles Ergebnis

Das finanzielle Ergebnis im Jahresabschluss nach UGB/VAG belief sich 2024 auf 336.991 Tsd. EUR (2023: 316.189 Tsd. EUR). Vor allem die Erträge aus sonstigen Kapitalanlagen (das sind u.a. Aktien, Investmentfonds, festverzinsliche Wertpapiere, Darlehen, etc.) als auch die Gewinne und Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen zeigten einen deutlichen Anstieg. Die Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen hingegen gingen deutlich zurück.

Die Rendite der Kapitalanlagen betrug 2024 3,1 % (2023: 2,9 %). Mit der Rendite der Kapitalanlagen wird der Gesamterfolg der Kapitalanlagen als tatsächliche Verzinsung des investierten Kapitals gemessen. Dabei werden die laufenden Erträge aus Kapitalanlagen ins Verhältnis zum durchschnittlichen Stand der Kapitalanlagen (exklusive Kapitalanlagen der fondsgebundenen und der indexgebundenen Lebensversicherung) gesetzt.

Die Erträge setzen sich aus laufenden Erträgen von 312.564 Tsd. EUR (2023: 286.885 Tsd. EUR), Erträgen aus Zuschreibungen von 8.896 Tsd. EUR (2023: 36.481 Tsd. EUR) und Gewinnen aus dem Abgang von Kapitalanlagen von 59.586 Tsd. EUR (2023: 49.623 Tsd. EUR) zusammen. Unter Einbeziehung der sonstigen Erträge erwirtschaftete die Generali Versicherung AG Gesamterträge in der Höhe von 409.171 Tsd. EUR (2023: 408.405 Tsd. EUR).

Den Erträgen standen Aufwendungen für die Vermögensverwaltung, Abschreibungen von Kapitalanlagen, Zinsenaufwendungen, Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen sowie sonstige Aufwendungen für Kapitalanlagen im Gesamtbetrag von 72.179 Tsd. EUR (2023: 92.215 Tsd. EUR) gegenüber.

Das Wahlrecht zur Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens nach § 906 Abs. 32 UGB für die Zuschreibungen von Kapitalanlagen aus Jahren, die vor dem 31. Dezember 2015 begonnen haben, wurde im Geschäftsjahr 2016 in Anspruch genommen. Die Höhe der passiven Rechnungsabgrenzung betrug zum 31. Dezember 2024 51.896 Tsd. EUR (2023: 58.003 Tsd. EUR).

Aufgrund lokaler Rechnungslegungsbestimmungen ist es nicht möglich, Gewinne oder Verluste direkt im Eigenkapital zu erfassen.

Anlageergebnis

Angaben in Tsd. EUR	2024			2023	
	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis	Anteil	Ergebnis
Immobilien (inkl. Eigennutzung)	42.809	–19.990	22.819	6,6 %	24.636
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	48.907	–7.113	41.793	12,2 %	32.622
Aktien	20.126	–803	19.324	5,6 %	20.863
Anleihen	137.321	–10.913	126.408	36,8 %	103.316
Organismen für gemeinsame Anlagen	74.082	–7.408	66.674	19,4 %	76.700
Einlagen außer Zahlungsmittel-äquivalenten	4.260	0	4.260	1,2 %	2.871
Darlehen und Hypotheken	36.773	–2.131	34.641	10,1 %	24.884
Sonstige	44.893	–17.135	27.759	8,1 %	36.858
Gesamt	409.171	–65.493	343.678	100,0 %	322.751
					20.926

Im finanziellen Ergebnis nach UGB/VAG werden auch Erträge aus eigengenutzten Immobilien berücksichtigt, in den Kapitalanlagen nach Solvabilität II sind die Immobilien aus Eigennutzung nicht Teil der Kapitalanlagen. Im Unterschied zu UGB/VAG sind die Aufwendungen für die Vermögensverwaltung in Höhe von 6.686 Tsd. EUR (2023: 6.562 Tsd. EUR) im Anlageergebnis nicht ausgewiesen, da diese nach Solvabilität II in den angefallenen Aufwendungen dargestellt werden.

A.4. ENTWICKLUNG SONSTIGER TÄTIGKEITEN

Die Generali Versicherung AG tätigt keine Geschäfte im Sinne von § 6 Abs. 3 VAG 2016.

In der Berichtsperiode sind neben dem versicherungstechnischen Ergebnis und dem Anlageergebnis zusätzlich folgende wesentliche sonstige Erträge und Aufwendungen aufgetreten:

- Nichtversicherungstechnische Erträge und Aufwendungen
- Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
- Leasingvereinbarungen
- Sonstiges

A.4.1. Nichtversicherungstechnisches Ergebnis

Die sonstigen nichtversicherungstechnischen Erträge beliefen sich auf 15.378 Tsd. EUR (2023: 12.545 Tsd. EUR). In dieser Position sind im Wesentlichen Kostenersätze für Kfz-Zulassungen erfasst.

Die sonstigen nichtversicherungstechnischen Aufwendungen beliefen sich auf 31.479 Tsd. EUR (2023: 47.049 Tsd. EUR) und beinhalten im Wesentlichen die Dotierung sonstiger Rückstellungen, Spesenaufwand für die Kfz-Zulassungen, Aufwendungen für Generali Vitality sowie Abschreibungen für Hauseinrichtung.

A.4.2. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag beliefen sich insgesamt auf einen Steueraufwand von 53.886 Tsd. EUR (2023: 50.452 Tsd. EUR). Aus der Entwicklung der aktiven latenten Steuern ergab sich im Geschäftsjahr ein erfolgswirksamer latenter Steueraufwand von 1.949 Tsd. EUR (2023: Steueraufwand 669 Tsd. EUR).

A.4.3. Leasingvereinbarungen

Seit 1. Jänner 2019 ist die Anwendung des IFRS 16 zur Bilanzierung von Leasingverhältnissen verpflichtend vorgesehen. Somit ergibt sich in der Darstellung nach Solvabilität II ein Unterschied zur Darstellung nach UGB/VAG.

Die Generali Versicherung AG hat Leasingvereinbarungen über das Leasing von Kraftfahrzeugen mit externen Unternehmen und tritt hier als Leasingnehmer auf. Weiters hat sie Verpflichtungen aus Mietverträgen. Bei allen Verträgen handelt es sich um Operating-Leasing, welche in der UGB/VAG-Bilanz nicht erfasst werden. Die gesamten Verpflichtungen für Miet- und Leasingzahlungen für das kommende Geschäftsjahr betragen nach UGB/VAG 12.692 Tsd. EUR (2023: 11.739 Tsd. EUR).

Die Anwendung des IFRS 16 resultiert in der Solvenzbilanz im Ansatz eines Aktivpostens in Höhe 52.694 Tsd. EUR (2023: 33.334 Tsd. EUR) und auf der Passivseite werden Leasingverbindlichkeiten in Höhe von 53.383 Tsd. EUR (2023: 33.999 Tsd. EUR) erfasst.

A.4.4. Sonstiges

Es sind keine wesentlichen Informationen bekannt, die unter diesem Punkt zu erläutern sind.

A.5. SONSTIGE ANGABEN

Über die vorherigen Kapitel hinaus gibt es keine sonstigen wesentlichen Informationen zu Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis.

B. Governance-System

B.1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM GOVERNANCE-SYSTEM

B.1.1. Information zur allgemeinen Governance des Unternehmens: Struktur des Management- und Aufsichtsorgans des Unternehmens, Beschreibung von Rollen und Verantwortlichkeiten, Details zur Aufgabentrennung und Komitees zur Steuerung des Unternehmens

Die Generali Versicherung AG hat als Aktiengesellschaft folgende Organe:

- Hauptversammlung
- Aufsichtsrat
- Vorstand

Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Geschäftstätigkeit der Generali Versicherung AG sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB), des Aktien- und Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG 2016), die unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union sowie die Richtlinien und Mindeststandards der Aufsichtsbehörden. Dazu zählen z.B. auch die EIOPA (European Insurance and Occupational Pensions Authority) – Leitlinien zum Governance-System.

Im Hinblick auf die Zugehörigkeit der Generali Versicherung AG zur Generali Group sind die sich aus der Gruppenaufsicht ergebenden internen Regelwerke der Muttergesellschaft Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, zu beachten, soweit diese nicht in Widerspruch zu den vorgenannten Grundlagen stehen.

Die ordentliche **Hauptversammlung** findet einmal im Jahr statt und beschließt u.a. die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates und entscheidet über die Gewinnverwendung. In der Hauptversammlung stimmberechtigt sind die Vertreter_innen der Aktionäre.

Die Grundlagen zur Bestellung und Funktionsweise des **Aufsichtsrates** sind im Aktiengesetz (AktG) geregelt. Die wichtigste Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, den Vorstand zu überwachen (§ 95 Abs. 1 AktG). Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss festzustellen und den Vorschlag für die Gewinnverteilung und den Lagebericht zu prüfen. Zudem hat der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates den Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR) zu prüfen. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Vorstand. Weitere Spezifikationen über die Funktion und Aufgaben des Aufsichtsrates sind in der Satzung sowie in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt.

Der **Vorstand** ist für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft und die Einhaltung der geltenden Vorschriften und der anerkannten Grundsätze eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes alleinig verantwortlich. Interne Regelwerke der Generali Group, Entscheidungen anderer Gesellschaftsorgane oder von Funktionen der Muttergesellschaft sowie die Auslagerung von Aufgaben und Funktionen entbinden den Vorstand nicht von seiner alleinigen Verantwortung.

Der Vorstand hat im Sinne des 5. Hauptstücks des VAG 2016 ein wirksames Governance-System für die Gesellschaft einzurichten, das eine solide und vorsichtige Geschäftsleitung gewährleistet und das der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft angemessen ist. Er hat die Wirksamkeit dieses Systems regelmäßig zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat der Vorstand eine Unternehmensstrategie für die Gesellschaft zu erstellen und eine zweckentsprechende Aufbau- und Ablauforganisation mit einer klaren Zuweisung und Trennung der Zuständigkeiten, definierten Berichtswegen und Informationsflüssen, ein Internes Kontrollsystem sowie die vier Governance-Funktionen einzurichten.

Eine Spezifikation der Funktion und Aufgaben des Vorstandes ist für die Generali Versicherung AG in der Satzung und in Folge in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt. In der Ressortaufteilung werden die konkreten Zuständigkeitsbereiche den einzelnen Vorstandesmitgliedern zugeordnet.

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten. Die Erteilung jeder Einzelvertretungsbefugnis für den gesamten Geschäftsbetrieb ist laut Satzung (§ 8 Abs. 2) ausgeschlossen. Zusätzlich zu den gesetzlichen Regelungen bedürfen bestimmte weitere Geschäfte und Transaktionen laut Satzung und Geschäftsordnung der Zustimmung des Aufsichtsrates. Für das operative Tagesgeschäft ist ein Befugnis- und Ermächtigungssystem (Unterschriftenregelung) in Kraft.

In der folgenden Tabelle werden die Organe der Gesellschaft und ihre wichtigsten Zuständigkeiten dargestellt:

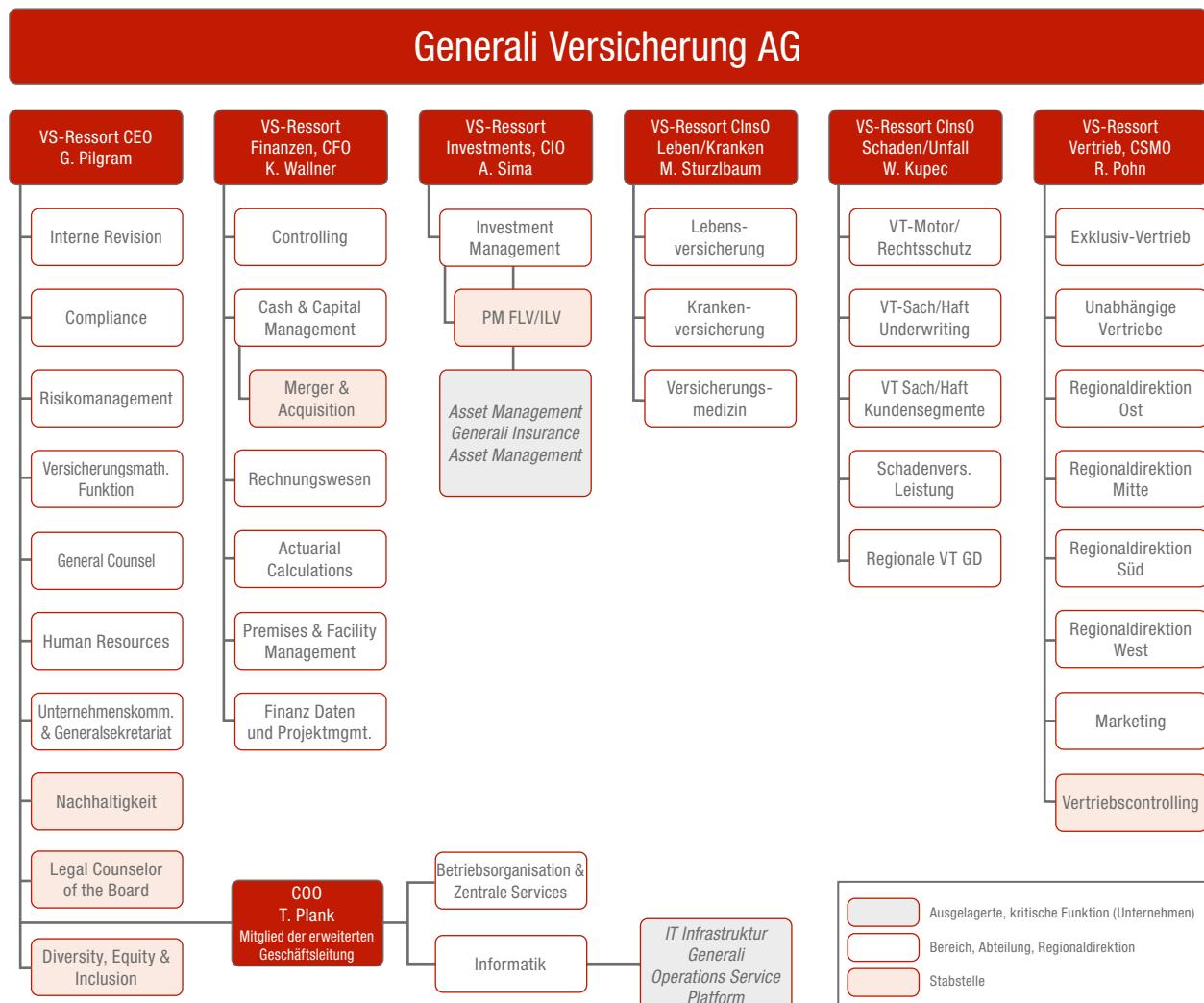
Generali Versicherung AG – Organe und Zuständigkeiten

Bezeichnung	Mitglieder	Geregelt in	Zuständigkeit/Aufgaben (auszugsweise)
Hauptversammlung (HV)	Aktionär_innen der Generali Versicherung AG	AktG, VAG 2016; Satzung Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> – Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates – Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates – Entscheidung über die Verwendung des Bilanzgewinnes – Wahl des/der Abschlussprüfer_in
Aufsichtsrat (AR)	Dott. Ing. Giovanni Liverani, Vorsitzender (bis 26.06.2024); Dr. Jaime Anchustegui (ab 29.07.2024), Vorsitzender (ab 30.07.2024); Katrin Gruber, Vorsitzender-Stellvertreterin; Mag. Bettina Breiteneder; Ing. Francesco Ranut; Martin Witting (vom Betriebsrat delegiert); Melanie Lechner, MA (vom Betriebsrat delegiert)	AktG, VAG 2016; Satzung Generali Versicherung AG, Geschäftsordnung (GO) des AR Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> – Bestellung und Abberufung von Vorständen auf Vorschlag des Personalausschusses – Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes – Entscheidung über Zustimmung zu Geschäften lt. § 95 Abs. 5 AktG sowie zu zustimmungspflichtigen Geschäften lt. internen Regelungen (z.B. Geschäftsordnung des Vorstandes) – Feststellung des Jahresabschlusses – Bildung von Ausschüssen (z.B. Prüfungsausschuss, Personalausschuss)
Vorstand (VS)	Mag. Gregor Pilgram, Vorsitzender des Vorstandes; Walter Kupec, ordentliches Vorstandsmitglied; Reinhard Pohn, MBA, ordentliches Vorstandsmitglied (ab 01.07.2024); Arno Schuchter, ordentliches Vorstandsmitglied (bis 30.06.2024); Axel Sima, ordentliches Vorstandsmitglied; Dr. Martin Sturzbaum, ordentliches Vorstandsmitglied; Mag. Klaus Wallner, ordentliches Vorstandsmitglied	AktG, § 106 VAG 2016; Satzung Generali Versicherung AG, Geschäftsordnung (GO) des Vorstandes der Generali Versicherung AG, Ressortaufteilung VS der Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> – Führung der Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes unter eigener Verantwortung – Vorlage eines Geschäftsberichts und Jahresabschlusses sowie Vorschlag für Gewinnverwendung an Aufsichtsrat – Die Verteilung der Zuständigkeiten erfolgt gemäß Ressortaufteilung; es gilt jedoch trotzdem die gemeinschaftliche Verantwortung für den Gesamtvorstand

Generali Versicherung AG – Ressortaufteilung für den Vorstand

Name	Funktion	Geregt in	Fachliche Zuständigkeit
Mag. Gregor Pilgram	Vorsitzender des Vorstandes, Chief Executive Officer (CEO)	Ressortaufteilung für den Vorstand der Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> – General Counsel – Compliance – Risikomanagement – Interne Revision – Human Resources inkl. Bildung und Arbeitsmedizin – Unternehmenskommunikation & Generalsekretariat – Betriebsorganisation – Informatik – Zentrale Services – Zuständigkeit für definierte Beteiligungen – Beschwerdemanagement – Versicherungsmathematische Funktion
Walter Kupec	Ordentliches Vorstandsmitglied, Chief Insurance Officer (ClnsO Schaden/Unfall)	Ressortaufteilung für den Vorstand der Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> – Versicherungstechnik: Schaden/Unfall – Leistung: Schaden/Unfall und Kranken – Rückversicherung: Schaden/Unfall, Leben und Kranken – Versicherungscontrolling: Versicherungstechnik/Kundenergebnisse – Zuständigkeit für definierte Beteiligungen
Reinhard Pohn, MBA (ab 01.07.2024)	Ordentliches Vorstandsmitglied, Chief Sales and Marketing Officer (CSMO)	Ressortaufteilung für den Vorstand der Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> – Exklusiv-Vertrieb – Unabhängige Vertriebe – Regionaldirektionen – Vertriebssteuerung – Kooperationen – Marketing – Vertriebscontrolling – Vertriebs-Funktion – Zuständigkeit für definierte Beteiligungen
Arno Schuchter (bis 30.06.2024)	Ordentliches Vorstandsmitglied, Chief Sales and Marketing Officer (CSMO)	Ressortaufteilung für den Vorstand der Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> – Exklusiv-Vertrieb – Unabhängige Vertriebe – Regionaldirektionen – Vertriebssteuerung – Kooperationen – Marketing – Vertriebscontrolling – Vertriebs-Funktion – Zuständigkeit für definierte Beteiligungen
Axel Sima	Ordentliches Vorstandsmitglied, Chief Investment Officer (CIO)	Ressortaufteilung für den Vorstand der Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> – Vermögensveranlagung inkl. Immobilienmanagement und Hausverwaltung – Veranlagungen FLV/ILV – Zuständigkeit für definierte Beteiligungen
Dr. Martin Sturzbaum	Ordentliches Vorstandsmitglied, Chief Insurance Officer (ClnsO Leben/Kranken)	Ressortaufteilung für den Vorstand der Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> – Versicherungstechnik Leben und Kranken – Leistung: Leben – Geldwächtereiverantwortlicher gem. § 23 Abs. (4) FM-GwG – Versicherungsmedizin – Zuständigkeit für definierte Beteiligungen
Mag. Klaus Wallner	Ordentliches Vorstandsmitglied, Chief Financial Officer (CFO)	Ressortaufteilung für den Vorstand der Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> – Rechnungswesen inkl. Vermögensverwaltung – Cash & Capital Management – Controlling – Beteiligungsmanagement – Premises und Facility Management – Merger & Acquisition – Finanzdaten- und Projektmanagement – Actuarial Calculations – Zuständigkeit für definierte Beteiligungen

Organigramm der Generali Versicherung AG per 31.12.2024:



Innerhalb der Organe bestehen folgende Ausschüsse:

- Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates
- Personalausschuss des Aufsichtsrates

Laut gesetzlichem Erfordernis ist ein Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates einzurichten, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, von denen mindestens ein Mitglied über besondere Kenntnisse und praktische Erfahrung im Betrieb und in der Rechnungslegung eines Versicherungsunternehmens sowie in der Berichterstattung für die Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften in angemessener Weise verfügt (Finanzexpert_in). Weiters ist laut Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat ein Personalausschuss zu bilden, dem die Regelung der Beziehungen zwischen dem Vorstand und der Gesellschaft obliegt.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick zu Mitgliedern und Aufgaben der Ausschüsse:

Ausschüsse der Organe der Generali Versicherung AG (Stand 31.12.2024)			
Bezeichnung	Mitglieder	Geregelt in	Aufgaben (auszugsweise)
Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates	Mag. Bettina Breiteneder, Vorsitzende; Katrin Gruber; Martin Witting (Betriebsrat)	§ 123 Abs. 7 VAG 2016, Satzung Generali Versicherung AG, Geschäftsordnung des AR der Generali Versicherung AG, Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss des AR der Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> – Überwachung des Rechnungslegungsprozesses – Überwachung der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems, der Internen Revision und des Risikomanagement-Systems – Überwachung der Abschlussprüfung, sowie Überwachung der Unabhängigkeit des/der Abschlussprüfer_in – Vorbereitung des Wahlvorschlags für die Wahl des/der Abschlussprüfer_in – Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Vorschlages für die Gewinnverteilung, des Lageberichtes und des Berichtes über die Solvabilität und Finanzlage – Abnahme des quartalsweisen Berichtes der Internen Revision über Prüfungsgebiete, wesentliche Feststellungen und Berichterstattung darüber an das Plenum des Aufsichtsrates
Personalausschuss des Aufsichtsrates	Dott. Ing. Giovanni Liverani, Vorsitzender (bis 26.06.2024); Dr. Jaime Anchustegui, Vorsitzender (ab 30.07.2024); Katrin Gruber	Satzung Generali Versicherung AG, Geschäftsordnung des AR Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> – Regelung der Beziehungen zwischen Vorstand und der Gesellschaft (z.B. Vergütung, Pensionszusagen, Abschluss oder Auflösung von Dienstverträgen, Genehmigung der Geschäftsordnung und Ressortaufteilung des Vorstandes) – Nachfolgeplanung von Mitgliedern des Vorstandes sowie Vorbereitung der Neubestellung oder Verlängerung; Vorlage eines Wahlvorschages an das Plenum des Aufsichtsrates

Innerhalb des Vorstandes selbst gibt es keine rein mit Vorstandsmitgliedern besetzten Ausschüsse. In der Erläuterung der Komitee-Struktur im Rahmen des Governance-Systems wird beschrieben, wo Vorstände gemeinsam mit den Governance-Funktionen und anderen leitenden Mitarbeiter_innen tätig sind.

Entsprechend den allgemeinen Governance-Anforderungen gemäß der RRL 2009/138/EG verfügt die Generali Versicherung AG über Leitlinien zur Definition der jeweiligen Aufgaben, Prozesse, Verantwortlichkeiten und Berichtsverfahren. Die Leitlinien wurden von der Muttergesellschaft Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, vorgegeben und, entsprechend eines definierten Implementierungs- und Validierungsprozesses, von den Vorständen der Generali Versicherung AG beschlossen.

Die „Leitlinie Governance-System“ regelt die Implementierung eines Governance-Systems gemäß Solvabilität II und VAG 2016 und die Umsetzung der Leitlinien der Gesellschaften der Generali Group über das System der internen Regelwerke. Die Leitlinie regelt insbesondere die wesentlichen Grundsätze des aufsichtsrechtlichen Systems der Unternehmensführung, bestehend aus:

- den Governance-Funktionen (Risikomanagement, Compliance, Interne Revision, Versicherungsmathematische Funktion)
- dem internen System von Regelwerken (Leitlinien, Richtlinien, Fachanweisungen)
- dem Internen Kontrollsyste
- den Berichts- und Informationssystemen
- Notfallplänen

Weiters wird die Rangordnung interner Regelwerke, das Verhältnis zwischen Regelwerken der Generali Group und internen Regelwerken der Generali Versicherung AG, die Einführung neuer und die Änderung bestehender interner Regelwerke sowie die Umsetzung interner Regelwerke und die Handhabung von Interessenkonflikten definiert.

In Umsetzung der RRL 2009/138/EG und des § 108 VAG 2016 sind in der Generali Österreich folgende Governance-Funktionen etabliert:

- Risikomanagement-Funktion
- Compliance-Funktion
- Interne Revisions-Funktion
- Versicherungsmathematische Funktion

Die Rolle, Arbeitsweise und Aufgaben der Governance-Funktionen werden in eigenen internen Regelwerken der Gesellschaft bzw. der Muttergesellschaft geregelt.

In der folgenden Tabelle wird eine Übersicht der Hauptaufgaben der Governance-Funktionen gegeben:

Hauptaufgaben und Zuständigkeiten der Governance-Funktionen in der Generali Versicherung AG			
Bezeichnung	Name	Geregelt in	Aufgaben
Risikomanagement-Funktion	MMag. Georg Plückhahn, Chief Risk Officer (CRO)	§ 112 VAG 2016	<ul style="list-style-type: none"> — Umsetzung des Risikomanagement-Systems im Sinne des § 110 VAG 2016
Versicherungsmathematische Funktion	Dipl.-Ing. Werner Eglseer	§ 113 VAG 2016	<ul style="list-style-type: none"> — Koordinierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß gesetzlichen Erfordernissen — Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden und Basismodelle und der getroffenen Annahmen — Bewertung der Hintänglichkeit und der Qualität der Daten sowie Vergleich der besten Schätzwerte mit Erfahrungswerten — Information des Vorstandes über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung — Überwachung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen — Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik und zur Angemessenheit von Rückversicherungsvereinbarungen — Mitwirkung bei der Umsetzung des Risikomanagement-Systems gemäß § 110 VAG 2016
Compliance-Funktion	Mag. Johannes Krebs, Chief Compliance Officer (CCO)	§ 118 VAG 2016	<ul style="list-style-type: none"> — Beratung des Vorstandes in Bezug auf die Einhaltung der für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften — Beurteilung der möglichen Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfelds auf die Tätigkeit des Versicherungsunternehmens — Identifizierung und Beurteilung des mit der Nicht-Einhaltung der rechtlichen Vorgaben verbundenen Risikos (Compliance-Risiko)
Interne Revisions-Funktion	Mag. Sabine Voith	§ 119 VAG 2016	<ul style="list-style-type: none"> — Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Geschäftsbetriebes des Versicherungsunternehmens — Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems und der anderen Bestandteile des Governance-Systems

B.1.2. Veränderungen im Governance-System (materielle Änderungen in der Berichtsperiode)

Per 31. Dezember 2024 wurde die interimistische Übernahme der Funktion des Datenschutzbeauftragten durch den Chief Compliance Officer für die Generali Versicherung AG sowie für definierte Tochtergesellschaften der Generali Österreich beendet.

Ausblick: Per 1. Jänner 2025 übernimmt wieder die vor der interimistischen Bestellung zuständige Datenschutzbeauftragte diese Funktion.

B.1.3. Vergütungspolitik

Grundsätze der Vergütungspolitik mit Erläuterung der Bedeutung fester und variabler Vergütungsbestandteile

Die Vergütungsstrategie beruht auf den folgenden Grundsätzen:

- Die Vergütung entspricht der jeweils übertragenen Verantwortung, den damit verbundenen Kompetenzen, Fertigkeiten, Fähigkeiten und dem spezifischen Hintergrund sowie den markt- und branchenüblichen Anforderungen im Hinblick auf das Vergütungsniveau und Vergütungssystem im Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen.
- Die Vergütung erfolgt in Übereinstimmung mit der Unternehmens- und Risikostrategie bzw. dem Risikoprofil der Generali Versicherung AG und den festgelegten Zielen, insbesondere im Hinblick auf die langfristigen Interessen und die langfristige Leistungsfähigkeit des Unternehmens. Die Vergütungspolitik fördert ein solides, nachhaltiges und wirksames Risikomanagement und darf nicht zur Übernahme von Risiken ermutigen, die die Risikotoleranzschwellen der Generali Versicherung AG übersteigen. Die Verbindung von Vergütung und Risiko soll mit der Einführung von Mindestniveaus für die Solvabilitätsquote und mit der Einführung von Risikozielgrößen in den Zielvereinbarungen gestärkt werden.
- Das Ziel der Vergütungspolitik ist, bezüglich der Markttrends und –verfahren wettbewerbsfähig zu sein, um die besten Talente auf dem Markt zu gewinnen und langfristig an das Unternehmen binden zu können.
- Die Vergütungspolitik ist so gestaltet, dass die Wertschätzung von Verdienst und Leistung – bezogen auf Ergebnisse, Verhaltensweisen und Werte – gewährleistet wird.
- Die Anreizsysteme der variablen Komponente verknüpfen Ergebnisse mit Entlohnung, wobei die Beurteilung der Ergebnisse nicht ausschließlich in Bezug auf die Erreichung quantitativer Ziele, sondern auch in Bezug auf das Verhalten auf dem Weg zu diesen Zielen und dessen Übereinstimmung mit den Werten des Unternehmens geprüft werden.
- Die Ziele sowie die Beurteilung der Leistung erfolgen für definierte Zielgruppen auf kurzfristiger, jährlicher Basis (MbO, Bonussysteme, Short Term Incentive Plan, kurz „STIP“) und für bestimmte definierte Zielgruppen auf langfristiger, mehrjähriger Basis (Long Term Incentive Plan, kurz „LTIP“).
- Die Gewichtung und Struktur der variablen Vergütungskomponente sind so gestaltet, dass Anreize für die Erreichung langfristiger, nachhaltiger Ziele unter gebührender Berücksichtigung des unternehmensspezifischen Risikorahmens im Zeitverlauf bestehen und Verhaltensweisen entgegengewirkt wird, die zu einer übermäßigen Risikoexposition führen.
- Alle im Anreizsystem verwendeten Ziele werden vorab festgelegt, sodass die jährlichen Leistungskennzahlen mit denjenigen in den langfristigen Plänen konsistent sind.
- Die Generali Versicherung AG legt großen Wert auf klare Governance und Compliance auf Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Prozesse und Funktionen müssen klar definiert sein und von den relevanten Gremien genehmigt werden.
- Die Generali Versicherung AG vergütet ihre Mitarbeiter_innen nach dem Gesamtvergütungskonzept. Es werden finanzielle Vergütungsbestandteile (wie z.B. Grundgehalt, MbO, STI, LTI) aber auch nichtfinanzielle Komponenten (wie z.B. Anerkennung, Übertragung von Verantwortung, Entwicklung und Karriere, Qualität der Arbeitsbedingungen und Work-Life-Balance der Mitarbeiter_innen) berücksichtigt.

Folgende Komponenten können Teil der Gesamtvergütung der Mitarbeiter_innen sein:

- Fixe Vergütung
- Provisionen für definierte Funktionen
- Variable Vergütung für definierte Zielgruppen
- Sonderleistungen
- Außerordentliche Vergütungen bzw. Leistungen

Darüber hinaus wurden eine Malus-, Claw Back- und Hedging Strategie-Klausel für variable Vergütungsbestandteile definiert.

Fixe Vergütung

Grundsätzlich erhalten Mitarbeiter_innen eine fixe Vergütung, die so gewichtet sein muss, dass die übernommene Funktion und Verantwortung, unter Berücksichtigung der Erfahrung der Positionsinhaber_innen und der erforderlichen Fähigkeiten sowie der Qualität des Beitrags zur Erzielung von Geschäftsergebnissen, abgegolten wird und gleichzeitig marktadäquat ist. Dies gilt unabhängig davon, ob bzw. welchem Kollektivvertrag Mitarbeiter_innen unterliegen.

Gelangt ein Kollektivvertrag zur Anwendung (Kollektivvertrag für Angestellte des Innendienstes der Versicherungsunternehmen, Kollektivvertrag für Angestellte des Außendienstes der Versicherungsunternehmen bzw. Kollektivvertrag für Angestellte von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik), so findet bei der Bemessung der fixen Vergütung der jeweils zur Anwendung gelangende Kollektivvertrag bzw. die Betriebsvereinbarung über das EDV-Gehaltssystem (EGS), insbesondere im Hinblick auf die Funktion sowie Einstufung, Berücksichtigung.

Provisionen für definierte Funktionen

Bei der Ausgestaltung des Vergütungssystems im Versicherungsvertrieb, insbesondere in Bezug auf Provisionen, sind die einschlägigen Regelungen der EU-Richtlinie „Insurance Distribution Directive“ (IDD) bzw. des 6. Hauptstücks des VAG 2016 sowie die Richtlinie „Interessenkonflikte und Vergütung“ für alle Verkaufsbereiche der Generali Versicherung AG zu beachten; dies gilt auch für alle Mitarbeiter_innen und Personen, welche den Vertrieb von Versicherungsprodukten der Generali Versicherung AG und von deren Tochter- oder Partnergesellschaften steuern, durchführen oder vorbereiten bzw. mit der Konzeption oder dem Vertrieb von Versicherungsprodukten befasst sind.

Für Mitglieder des Vorstandes der Generali Versicherung AG oder Geschäftsführer_innen von Tochtergesellschaften in der Rechtsform „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ darf für das der Generali Group zugeführte Versicherungsgeschäft oder für sonstige Geschäfte keine Provision vereinbart werden.

Variable Vergütung

Mit der variablen Vergütung sollen definierte Mitarbeitergruppen durch eine direkte Verknüpfung von Anreizen mit quantitativen und qualitativen Vorgaben, die auf Unternehmens- und Personenebene festgelegt sind, zur Erreichung von nachhaltigen Geschäftszielen motiviert werden.

Entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 (Artikel 275 Abs. 1 und 2) variiert der Anteil der variablen Vergütung je nach organisatorischer Ebene, der Möglichkeit der Beeinflussung der Unternehmensergebnisse und den Auswirkungen der jeweiligen Funktion auf das Geschäft. Bei der Höhe der variablen Vergütung wird entsprechend den Vorgaben der Verordnung bei den entsprechenden Zielgruppen auch auf das Verhältnis der fixen und variablen Bestandteile derart geachtet, dass der Anteil der fixen Komponente genügend hoch ist, damit eine flexible Politik bezüglich der variablen Komponente möglich ist und auch ganz auf die Zahlung einer variablen Komponente verzichtet werden kann.

Folgende Zielgruppen der Generali Versicherung AG kommen für eine variable Vergütung in Betracht:

- Vorstandsmitglieder und COO
- Abteilungsleiter_innen
- Definierte Führungskräfte und Spezialist_innen
- Führungskräfte und Beratungsdienst im Außendienst

Die Höhe der maximal erreichbaren variablen Vergütung ist je nach Zielgruppe unterschiedlich gestaltet. Die tatsächlich zur Auszahlung gelangende Höhe der variablen Vergütung ist von der jeweiligen Zielerreichung abhängig und kann bei Nichterreichen der Ziele auch bei null liegen. Die Ziele können jährlich insbesondere einer neuen Gewichtung, einer Gesamtbetrachtung bestimmter Kategorien unterzogen oder an die Erreichung bestimmter Schwellenwerte gebunden werden, sodass eine Anpassung beispielsweise an geänderte wirtschaftliche Verhältnisse ermöglicht wird.

Die Ziele werden in einem strukturierten und nachvollziehbaren Prozess jährlich von der jeweils verantwortlichen Führungskraft bzw. Gremien festgelegt bzw. vereinbart. In der Folge besteht ein strukturierter Zielkommunikations-, Zielverfolgungs- und Zielerreichungsprozess. Die Auszahlung der variablen Vergütung erfolgt nach Vorliegen der einschlägigen Kennziffern sowie Prüfung, Feststellung und Bestätigung der Zielerreichung durch die jeweils zuständigen Gremien bzw. Vorgesetzten. Die Auszahlung der variablen Vergütung erfolgt jeweils im Folgejahr, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorgaben der DV EU/2015/35 (Artikel 275 Abs. 1 und 2). Für die definierten Zielgruppen erfolgt die Auszahlung der variablen Vergütung entsprechend der Verordnung EU/2015/35 und gemäß der „Richtlinie der Vergütungspolitik“ der Generali Versicherung AG zu 60 % nach Feststellung und Bestätigung für jenes Jahr, auf das sich die variable Vergütung bezieht (erste Teilzahlung), zu je 13 % (zweite und dritte Teilzahlung) und zu 14 % (vierte Teilzahlung) in den darauffolgenden Jahren. Die Ziele sind so gestaltet, dass die Übernahme von unangemessenen Risiken im Hinblick auf das Risikoprofil der Gesellschaft nicht belohnt wird sowie die Ziele und Werte des Unternehmens gewahrt werden, Interessenkonflikte hintangehalten und die Interessen des Unternehmens langfristig und nachhaltig gestaltet und gewahrt werden.

Die Ziele sind sowohl quantitativer als auch qualitativer Natur und berücksichtigen sowohl die Leistung der jeweiligen Zielgruppe für die variable Vergütung als auch jene ihres Bereiches und des Unternehmens und können generell oder aber auch individuell gewichtet werden.

Quantitative Ziele sind meist unmittelbar an Werttreibern orientiert und in finanziellen Kennzahlen ausgedrückt. Qualitative Ziele beschreiben Maßnahmen, um bestimmte Ziele zu erreichen. Sie werden über bestimmte Kenngrößen oder auch über finanzielle Kennzahlen definiert.

Es besteht kein Anspruch auf variable Vergütungsbestandteile im Fall einer signifikanten Verschlechterung der Kapital- und Finanzlage des Unternehmens. Diese Regelung gilt für sämtliche Funktionen, für die variable Vergütungsbestandteile vorgesehen sind.

Sonderleistungen

Zu den Sonderleistungen zählen z.B. der Dienstwagen und die betriebliche Altersvorsorge.

Für die Mitarbeiter_innen leistet die Generali Versicherung AG einen Arbeitgeberbeitrag in eine Pensionskasse gemäß der jeweils geltenden Betriebsvereinbarung. Für Mitglieder des Vorstandes und leitende Angestellte erfolgt die Leistung auf Grundlage einer Einzelvereinbarung im Sinne des § 3 Abs. 2 Betriebspensionsgesetz (BPG).

Definierten Mitarbeiterkreisen wird ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt. Die Festlegung erfolgt im Rahmen einer vom Vorstand beschlossenen Richtlinie.

Außerordentliche Vergütung bzw. Leistungen

Als außerordentliche Maßnahme zur Gewinnung und Bindung von hochkarätigen Manager_innen auf dem Markt können spezifische Vereinbarungen getroffen und zusätzliche Leistungen gewährt werden. Diese außerordentlichen Vergütungen bzw. Leistungen sind ihrem Wesen nach Ausnahmen. Daher unterliegen sie im Anwendungsfall strikten Governance- und Genehmigungsprozessen.

Derartige außerordentliche Vergütungen bzw. Leistungen können beispielsweise sein: Ein Eintrittsbonus aufgrund des Verlustes von Vergütungen bei vorherigen Arbeitgeber_innen, variable Elemente, Dienstwohnung, Versicherungen oder sonstige markt- bzw. branchenübliche Zusatzleistungen.

Es können auch Sonderprämien in Verbindung mit außerordentlichen Leistungen und/oder Ergebnissen ausgezahlt werden, die ausreichend signifikant sind, sodass sie erhebliche Auswirkungen auf den Wert und die Volumina des Geschäfts und/oder die Rentabilität des Unternehmens haben und damit eine solche zusätzliche Vergütung rechtfertigen.

Claw Back

Grundsätzlich werden im Falle eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Fehlverhaltens bzw. eines Verstoßes gegen den Verhaltenskodex oder gegen die für den Tätigkeitsbereich der betreffenden Schlüsselfunktion geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf den Schutz der Versicherungsnehmer_innen, die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, oder im Falle des Nichterreichens der vorgegebenen Ziele oder einer erheblichen Verschlechterung der Finanzlage der Gruppe keine Anreize in Form der erfolgs- bzw. leistungsbezogenen variablen Vergütungsanteile für die Schlüsselfunktionen (und generell für alle Mitarbeiter_innen, die Anspruch auf eine variable Vergütung haben) ausbezahlt. Jegliche variable Vergütungsbestandteile können zurückgefordert werden, wenn sich später herausstellt, dass die Ziele aufgrund von strafrechtlich oder verwaltungsstrafrechtlich relevantem vorsätzlichen Fehlverhalten oder grober Fahrlässigkeit erreicht wurden.

Hedging-Strategien, vergütungs- und haftungsbezogene Versicherungen

Gemäß dem europäischen Rechtsrahmen (Solvabilität II) muss die Generali Versicherung AG die Begünstigten der Vergütungspolitik dazu verpflichten, keine persönlichen Absicherungs- oder Versicherungsstrategien (sogenanntes „Hedging“) zu nutzen, welche die Risikoanpassungseffekte, die in die variablen Vergütungsmechanismen eingebaut sind, ändern oder untergraben könnten.

Informationen über individuelle und kollektive Erfolgskriterien, an die Aktienoptionen, Aktien und variable Vergütungsbestandteile geknüpft sind

Grundsätzlich werden bei der Zielvereinbarung kollektive und individuelle Erfolgskriterien herangezogen. Ein Teil der variablen Vergütung wird auf Basis der kollektiven Erfolgskriterien bzw. des Unternehmensergebnisses (z.B. Unternehmensziele) definiert. Die Gewichtung der Unternehmensziele gibt Auskunft darüber, mit welchem Anteil die einzelnen Ziele des Unternehmensergebnisses in die Zielvereinbarung eingehen. Sie kann je nach Zielgruppe zwischen 0 % und 70 % betragen. Der verbleibende Teil der variablen Vergütung wird auf Basis der individuellen Erfolgskriterien (z.B. aktionale, individuelle Führungs- und Managementziele) definiert. Diese Ziele können sowohl quantitativer als auch qualitativer Natur sein.

Zielkategorien für Vorstandsmitglieder

Kurzfristiger Anreiz

Die variable Vergütung für Vorstände und COO umfasst unter Berücksichtigung der oben angeführten Grundsätze ein kurzfristiges Anreizsystem („STIP“).

Weiters kann für Vorstandsmitglieder sowie für eine zusätzlich definierte Zielgruppe auch ein langfristiger Anreiz („LTIP“) vorgesehen werden.

Langfristiger Anreiz

Der langfristige Anreizplan auf Konzernebene ist entsprechend den Vorgaben der DV EU/2015/35 auf Führungskräfte und Positionen mit erheblicher Komplexität und bedeutenden Auswirkungen (maßgeblicher Einfluss auf das Risikoprofil) auf die Generali Group im Allgemeinen, d.h. vom Group CEO bestimmte Mitglieder der Global Leadership Group sowie vom regionalen und lokalen CEO ausgewählte Schlüsselfunktionen, ausgelegt. Weiters können ausgewählte Führungskräfte und Group Talents im Rahmen eines „kleinen“ LTI der Generali Group teilnehmen. Diese Zielgruppe wird jährlich neu definiert. Der Plan ist darauf ausgelegt, die leitenden Schlüsselfunktionen der Generali Group an das Unternehmen zu binden und zu motivieren, Schwerpunkte, Teamergebnisse (Konzernergebnisse) und Engagement zu lenken und deren Bezahlung auf die Interessen der Aktiönnär_innen abzustimmen.

Variable Vergütung für Abteilungsleiter_innen

Die maximal zu erreichende variable Vergütung dieser Gruppe beträgt unter Berücksichtigung der Übererfüllungsmöglichkeit bis zu 40 % der Bemessungsgrundlage (Jahresfixum).

Variable Vergütung für definierte Führungskräfte und Spezialisten_innen

Die maximal zu erreichende variable Vergütung dieser Gruppe beträgt bis zu 20 % der Bemessungsgrundlage.

Abweichungen im Sinne einer Überschreitung des maximal vorgesehenen Prozentsatzes bedürfen der Genehmigung durch den jeweils zuständigen Vorstand bzw. das jeweils zuständige Gremium und dürfen nur in sachlich gerechtfertigten Fällen erteilt werden.

Variable Vergütung für Führungskräfte und Beratungsdienst im Außendienst

Es sind die einschlägigen Regelungen der IDD bzw. des 6. Hauptstücks des VAG 2016 sowie die Richtlinie „Interessenkonflikte und Vergütung“ im Vertrieb einzuhalten.

Beschreibung der Hauptcharakteristika von Zusatzpensions- und Vorruhestandsregelungen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie Inhaber_innen von Schlüsselpositionen

In der Generali Versicherung AG ist ein beitragsorientiertes Pensionskassensystem eingerichtet, in dessen Rahmen mit der BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft Pensionskassenverträge abgeschlossen wurden. Für Dienstnehmer_innen wurden entsprechende Betriebsvereinbarungen abgeschlossen. Mit Vorstandsmitgliedern und leitenden Angestellten wird jeweils eine entsprechende Einzelvereinbarung gemäß § 3 Abs. 2 BPG (Vereinbarung gemäß Vertragsmuster iSd Betriebspensionsgesetzes) abgeschlossen. Neben den Arbeitgeberbeiträgen können auch Arbeitnehmerbeiträge gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geleistet werden.

Je nach Beendigungsart sind unterschiedliche Leistungen aus der Pensionskasse vorgesehen: Alterspension ab Vollendung des für Frauen gemäß ASVG geltenden Regelpensionsalters unter der Voraussetzung der Beendigung des Anstellungsverhältnisses, Alterspension nach Arbeitgeberkündigung ab Vollendung des 55. Lebensjahres sowie im Fall der Nichtverlängerung des Vorstandsmandates seitens der Arbeitgeberin ab Mandatsende, frühestens jedoch ab Vollendung des 55. Lebensjahres. Berufsunfähigkeitspension gebührt bei Ausscheiden aus dem Anstellungsverhältnis wegen des Eintritts einer Berufsunfähigkeit soweit ein gesetzlicher Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension besteht. Im Fall der Alters- und Berufsunfähigkeitspensionen ergibt sich die Höhe der Pension aus der Verrentung des Guthabens des Pensionskontos der/des Anwartschaftsberechtigten zum Zeitpunkt des Anfalls der Alters- bzw. Berufsunfähigkeitspension gemäß genehmigtem Geschäftsplan der Pensionskasse. In einzelnen Fällen beträgt die Höhe der Berufsunfähigkeitspension beim Eintritt des Leistungsfalles 60 % des von der/dem Anwartschaftsberechtigten zuletzt bezogenen fiktiven Jahresbezuges. Witwen-/Witwerpension gebührt bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, wie der aufrechten Ehe zum Zeitpunkt des Ablebens der Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten und der Eheschließung vor dem Anfall der jeweiligen Versorgungsleistung der Leistungsberechtigten, sofern ein Anspruch auf eine Pensionsleistung gemäß den Bestimmungen des ASVG besteht. Waisenpension gebührt den Kindern, sofern ein Anspruch gemäß den Bestimmungen des ASVG besteht. Die Höhe der Witwen-/Witwerpension beträgt 60 % der von der/dem Leistungsberechtigten bezogenen Versorgungsleistungen bzw. bei Anfall in der Anwartschaftsphase 60 % der Berufsunfähigkeitspensionen, auf die die verstorbenen Anwartschaftsberechtigten Anspruch gehabt hätten. Die Waisenpension beträgt unter definierten Voraussetzungen, wie Lebensalter und Selbsterhaltungsfähigkeit, 20 % der von der/dem Leistungsberechtigten bezogenen Versorgungsleistungen, für Vollwaisen 40 %. Bei Anfall der Waisenpension in der Anwartschaftsphase beträgt die Leistung 20 % bzw. 40 % der Berufsunfähigkeitspensionen, auf die die verstorbenen Anwartschaftsberechtigten Anspruch gehabt hätten. Dabei besteht bei den Hinterbliebenenpensionen eine betragsmäßige Begrenzung mit der Höhe der Leistungen, auf die die Anwartschafts- bzw. Leistungsberechtigten Anspruch gehabt hätten.

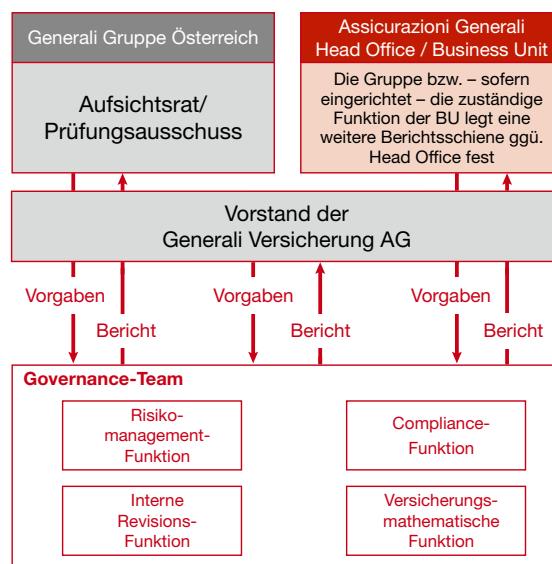
Für die Aufsichtsratsmitglieder, in deren Funktion als Aufsichtsrat, bestehen keine Zusatzpensions- und Vorruhestandsregelungen.

B.1.4. Informationen über wesentliche Transaktionen mit Aktionären, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, und Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrates

Im Berichtszeitraum haben Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, sowie Mitglieder des Vorstandes bzw. des Aufsichtsrates keine wesentlichen, marktunüblichen Transaktionen mit dem Unternehmen getätigt.

B.1.5. Information über die Einbindung der Governance-Funktionen in die Organisationsstruktur sowie über die Berichterstattung

In der folgenden Grafik sind die Governance-Struktur der Generali Versicherung AG und die Zusammenarbeit der Governance-Funktionen schematisch dargestellt:



Für jede der Governance-Funktionen gibt es eine gruppenweit gültige Policy, die in der Generali Versicherung AG vom Vorstand abgenommen und in Form von spezifischen Leit- und Richtlinien konkretisiert wird. In der „Leitlinie Governance-System“ wird das Zusammenwirken der Governance-Funktionen im Allgemeinen geregelt. Hier ist z.B. die Einholung einer Stellungnahme der Governance-Funktionen vor einer Beschlussfassung oder Durchführung einer wesentlichen Maßnahme des Vorstandes definiert.

Die Governance-Funktionen haben jeweils im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs die gesetzlich und unternehmensintern erforderlichen Berichtslinien eingerichtet und nehmen ihre beratende Funktion wahr. Als unabhängige Funktion berichtet die Interne Revision zudem direkt an den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates.

Reporting der Governance-Funktionen an Vorstand und Aufsichtsrat

Funktion/Gremium	Report an	Häufigkeit / geregelt in	Wichtigste Inhalte
Risikomanagement	1) Bericht an den Aufsichtsrat 2) Bericht an den Gesamtvorstand 3) Bericht an den Ressortvorstand	1) regelmäßig an den Aufsichtsrat 2a) mind. viermal jährlich; Geschäftsordnung Risiko- und Kontrollkomitee 2b) im Anlassfall bzw. zur Einholung notwendiger Beschlüsse in Vorstandssitzungen 3) regelmäßig und im Anlassfall	1) Bericht über aktuelle Themen 2a) quartärlieche Report-Plattform der vier Governance-Funktionen gegenüber dem Gesamtvorstand zur Abstimmung von bereichsübergreifenden Themen sowie spezifischen Berichten der einzelnen Governance-Funktionen; Information über wesentliche Projekte der Gesellschaft inkl. Follow-up-Informationen; Bericht über neue Themen aus den jeweiligen Head-Office-Bereichen; Übersicht über neue rechtliche Rahmenbedingungen oder neue Regelwerke; Bericht über besondere Vorkommnisse bzw. Erkenntnisse aus den Governance-Bereichen; darüber hinaus: Bericht über Ergebnisse der Berechnungen (der Solvency Capital Requirements auf Basis eines genehmigten internen Modells; der Minimum Capital Requirements); Diskussion und Abnahme der ORSA-Ergebnisse, des Risk Appetite Framework, risikomanagementbezogener Policies und Leitlinien sowie organisatorischer Änderungen des Risikomanagement-Systems und innerhalb der Abteilung Risikomanagement 2b) Bericht über aktuelle Themen 3) anlassbezogen
Versicherungsmathematische Funktion	1) Bericht an den Aufsichtsrat 2) Bericht an den Gesamtvorstand 3) Bericht an den Ressortvorstand	1) regelmäßig an den Aufsichtsrat 2a) viermal jährlich; Geschäftsordnung Risiko- und Kontrollkomitee 2b) im Anlassfall bzw. zur Einholung notwendiger Beschlüsse in Vorstandssitzungen 3) regelmäßig und im Anlassfall	1) Bericht über aktuelle Themen 2a) siehe Risikomanagement 2b) Bericht über aktuelle Themen; Bericht der Versicherungsmathematischen Funktion 3) anlassbezogen
Compliance	1) Bericht an den Aufsichtsrat 2) Bericht an den Gesamtvorstand 3) Bericht an den Ressortvorstand	1) regelmäßig an den Aufsichtsrat 2a) viermal jährlich; Geschäftsordnung Risiko- und Kontrollkomitee 2b) im Anlassfall bzw. zur Einholung notwendiger Beschlüsse in Vorstandssitzungen 3) regelmäßig und im Anlassfall	1) Bericht über aktuelle Themen 2a) siehe Risikomanagement 2b) Bericht über aktuelle Themen 3) anlassbezogen
Interne Revision	1) Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates 2) Bericht an den Gesamtvorstand 3) Bericht an den Ressortvorstand	1) quartalsweise; Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates 2a) viermal jährlich; Geschäftsordnung Risiko- und Kontrollkomitee 2b) im Anlassfall bzw. zur Einholung notwendiger Beschlüsse in Vorstandssitzungen 3) regelmäßig und im Anlassfall	1) Quartalsbericht/Jahresbericht über Status der Audits und wichtigste Ergebnisse sowie Prüfplan 2a) siehe Risikomanagement 2b) Bericht über aktuelle Themen 3) anlassbezogen

Weiters erfolgt ein gemeinsames Reporting an den Vorstand über einschlägige Komitees sowie das tourliche Reporting anderer Bereiche (Aufsichtsratsberichte, Geschäftsberichte, ORSA, usw.) mit Inputs der Governance-Funktionen.

Im Rahmen des Governance-Systems wurden Komitees eingerichtet und deren Aufgaben und Struktur in Geschäftsordnungen festgelegt.

In der Generali Versicherung AG sind folgende Komitees eingerichtet:

- Audit Committee (Prüfungsausschuss)
- Risiko- und Kontrollkomitee
- Austrian Country Investment Committee
- Produktkomitee Leben
 - Fondskomitee
 - PZV-Komitee
- Produktkomitee P&C
- Produktkomitee Krankenversicherung

Für die Koordination der Aufgaben der Governance-Funktionen und des Gesamtvorstandes ist das Risiko- und Kontrollkomitee eingerichtet. Dieses besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes, den Mitgliedern der erweiterten Geschäftsführung, den Governance-Funktionen, dem Konzern-Datenschutzbeauftragten und dem Geldwäscherbeauftragten. Die Einberufung des Komitees erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertretern mindestens viermal im Geschäftsjahr. Das Risiko- und Kontrollkomitee dient dem Informationsaustausch zwischen der Geschäftsleitung einerseits und den Governance-Funktionen sowie der Konzern-Datenschutzbeauftragten und dem Geldwäscherbeauftragten andererseits zu wesentlichen Änderungen, die Einfluss auf das Risikoprofil des Unternehmens haben.

Veränderungen im laufenden Geschäftsjahr

Im Berichtsjahr gab es keine Veränderungen in der Besetzung und der Organisationsstruktur sowie keine wesentlichen Änderungen in der Berichterstattung der Governance-Funktionen.

B.1.6. Information über Befugnisse, Ressourcen und Unabhängigkeit der Governance-Funktionen

Die gesetzlichen Anforderungen an die Ausstattung der Governance-Funktionen mit Autorität, Ressourcen, Qualifikation, Wissen und operationeller Unabhängigkeit werden auch im Rahmen der jeweiligen unternehmensinternen spezifischen Policies und Leitlinien entsprechend geregelt und sind in der Aufbauorganisation berücksichtigt.

Befugnisse

Die Governance-Funktionen haben ungehinderten Zugang zu allen relevanten Informationen, die für die Ausübung ihrer Tätigkeiten notwendig sind. Ein interner Austausch innerhalb der Governance-Funktionen erfolgt laufend.

Ressourcen

Um den jeweiligen Tätigkeiten nachkommen zu können, sind die Bereiche der Governance-Funktionen im Hinblick auf die Unternehmensgröße und die zugewiesenen Aufgaben ausreichend ausgestattet. Für die Governance-Funktionen sind Stellvertreter_innen ernannt. Darüber hinaus sind, aufgrund der jeweiligen Bereichszusammensetzung, eine Stellvertretungsregelung sowie die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips sichergestellt.

Unabhängigkeit

In den internen Regularien wird auf die Unabhängigkeit der Governance-Funktionen im Rahmen der Erfüllung ihrer Tätigkeiten Wert gelegt. Die Governance-Funktionen agieren somit weisungsungebunden. Es ist zudem sichergestellt, dass keine Aufgaben zugeordnet werden, die Interessenkonflikte hervorrufen würden.

B.2. ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT

B.2.1. Beschreibung der spezifischen Anforderungen des Unternehmens an Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben

Gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen haben Versicherungsunternehmen sicherzustellen, dass alle Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder Governance- oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, jederzeit über ausreichende Berufsqualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um ein solides und vorsichtiges Management zu gewährleisten (fachliche Qualifikation) sowie zuverlässig und integer sind (persönliche Zuverlässigkeit).

Auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben wurden in der Generali Group die „Fit & Proper Group Policy“ und daraus abgeleitet in der Generali Versicherung AG die „Richtlinie zur Fit & Proper Group Policy“ im Sinne einer Präzisierung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der „Fit & Proper Group Policy“ erlassen. Die Richtlinie hat insbesondere das Ziel, die Einhaltung der im VAG 2016 enthaltenen Bestimmungen zur fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit sicherzustellen (§§ 120ff VAG 2016) und berücksichtigt auch die sonstigen (gesellschafts-) rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Mitarbeiter_innen bzw. Unternehmensorganen. Die Richtlinie wird jährlich evaluiert und im Bedarfsfall aktualisiert.

Darüber hinaus wurden die Regelungen des Rundschreibens der FMA zur Eignungsprüfung von Geschäftsleiter_innen, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhaber_innen von Schlüsselfunktionen in Kreditinstituten (Fit & Proper – Rundschreiben vom August 2018) und die gemeinsamen EBA/ESMA-Leitlinien zur Bewertung des Leitungsorgans und Inhaber_innen von Schlüsselfunktionen (EBA/GL/2021/06) als weitere Anhaltspunkte herangezogen und deren Grundsätze zur Beurteilung der individuellen und kollektiven Eignung der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrates und des Vorstandes (sowohl in individueller Hinsicht, als auch als Kollektivorgan) entsprechend berücksichtigt.

Folgende Funktionen bzw. Personen unterliegen dem persönlichen Geltungsbereich dieser Policy bzw. Richtlinie und somit den spezifischen Anforderungen an deren Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde sowie deren persönliche Zuverlässigkeit und werden im Weiteren als relevante Personen bezeichnet:

- Mitglieder des Aufsichtsrates
- Mitglieder des Vorstandes
- die erste Führungsebene unterhalb des Vorstandes (gilt nur in beaufsichtigten Unternehmen)
- Inhaber_innen von Governance-Funktionen und anderen Schlüsselfunktionen
- Auslagerungsbeauftragte, die mit der Überwachung wesentlicher Auslagerungen konzessionierter Versicherungsgesellschaften betraut sind
- Datenschutzbeauftragte
- Geldwäschereibeauftragte
- Inhaber_innen der Vertriebsfunktion
- Verantwortliche Aktuar_innen
- Personen, die für den Vertrieb von Versicherungs- und Rückversicherungsprodukten verantwortlich sind
- Personen, die direkt oder in leitender Funktion am Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrieb mitwirken
- Mitarbeiter_innen der Schlüsselfunktionen (falls die Leiter der Schlüsselfunktionen dies anordnen)
- Sonstige Personen, die aufgrund ihrer Funktion wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil oder den Geschäftserfolg haben

Die relevanten Personen müssen je nach ihren kollektiven oder individuellen Verantwortlichkeiten die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit erfüllen.

B.2.2. Beschreibung der Vorgehensweise des Unternehmens bei der Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben

Die Funktion des Fit & Proper Officers wird von der/dem Leiter_in der Abteilung Human Resources wahrgenommen. Der Fit & Proper Officer ist für die Einhaltung der Vorgaben gemäß der Richtlinie und der Fit & Proper Group Policy verantwortlich. Abweichend davon ist der General Counsel für die Einhaltung der Vorgaben hinsichtlich der Mitglieder des Aufsichtsrates verantwortlich.

Über die Regelungen der „Fit & Proper Group Policy“ sowie der „Richtlinie zur Fit & Proper Group Policy“ hinaus sind besondere Anforderungen an die fachliche Qualifikation in der „Audit Policy“, „Risk Management Group Policy“, „Compliance Management System Group Policy“, „Actuarial Function Group Policy“ und den daraus abgeleiteten Regelwerken festgelegt.

Den Funktionen entsprechend sind Stellenbeschreibungen und Anforderungsprofile durch die Abteilung Human Resources erstellt.

Der Fit & Proper Officer stellt sicher, dass jährlich evaluiert wird, welche Personen als relevant eingestuft und vollumfänglich erfasst sind.

Bei Neueinstellung bzw. der Neuübernahme von Funktionen, die den Anforderungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen haben, werden vor Antritt der jeweiligen Funktion die erforderlichen Nachweise, wie beispielsweise einschlägiges Studium und Berufserfahrung, eingeholt. Ebenso ist eine aktuelle Strafregisterauskunft vorzulegen und der Nachweis zu erbringen, dass die Bewerber_innen über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügen und keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit ergeben.

Grundsätzlich haben die relevanten Personen darauf zu achten, stets über die entsprechende fachliche Eignung zu verfügen und sich auf dem Laufenden zu halten. Der relevante Personenkreis muss über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die notwendig sind und in den anwendbaren gesetzlichen und beruflichen Standards gefordert werden, um die jeweilige Rolle ordnungsgemäß ausüben zu können. Um die entsprechende fachliche Eignung zu gewährleisten, werden Ausbildungsveranstaltungen organisiert, die vom relevanten Personenkreis zu absolvieren sind.

Bei der Evaluierung der Personen werden etwaige bestehende Interessenkonflikte, die geeignet sind, die relevante Person in der ordnungsgemäßen Ausführung ihrer jeweiligen Tätigkeit zu beinträchtigen, berücksichtigt.

Relevante Personen müssen ihrer Funktion ausreichend Zeit widmen, um den damit verbundenen Rechten und Pflichten angemessen nachkommen zu können. Etwaige Mandate (innerhalb und außerhalb der Generali Österreich) sowie andere berufliche Verpflichtungen werden berücksichtigt.

Die Fit & Proper Group Policy enthält Kriterien zur Zuverlässigkeitsermittlung der für Fit & Proper relevanten Personen. Diese Kriterien beziehen sich auf italienische Rechtsvorschriften, die in Österreich nicht anwendbar sind. Daher sieht die Policy vor, dass, sofern lokale Rechtsvorschriften zur Zuverlässigkeit der relevanten Personen bestehen und diese im Wesentlichen gleichwertig zu den italienischen Rechtsvorschriften sind, die Zuverlässigkeitsermittlung anhand dieser Vorschriften erfolgen kann. Die in Österreich korrespondierende Bestimmung des § 120 VAG iVm § 13 GewO („Gewerbeausschließungsgründe“) ist im Wesentlichen gleichwertig zu den in der Policy angeführten italienischen Rechtsvorschriften, weshalb diese österreichischen Bestimmungen der Zuverlässigkeitsermittlung zu Grunde gelegt werden.

Im Rahmen der individuellen Evaluierung haben die relevanten Personen sämtliche relevanten Aspekte ihrer fachlichen Eignung, etwaige bestehende Interessenkonflikte sowie ihre persönliche Zuverlässigkeit einmal jährlich in den hierfür vorgesehenen Selbsterklärungen zu erheben.

Die relevanten Personen haben dem Fit & Proper Officer alle fünf Jahre eine aktualisierte Strafregisterbescheinigung vorzulegen. Darüber hinaus hat die jeweilige relevante Person einschlägige Verurteilungen stets unverzüglich der/dem Dienstgeber_in und der/dem Fit & Proper Officer zu melden.

Die abschließende Evaluierung der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit der relevanten Personen erfolgt durch das die relevante Person ernennde Organ oder durch die/den jeweilige(n) Entscheidungsträger_in der Gesellschaft.

Die Eignungsbeurteilung für die Neubesetzung von Mitgliedern eines Aufsichtsrates oder eines Vorstandes erfolgt vor oder bei ihrer Bestellung.

Das Ergebnis der Evaluierung und allfällige daraus ableitbare Änderungen sind Teil des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Fit & Proper Officers an den Vorstand.

Im Berichtsjahr 2024 sind keine allgemeinen Fit & Proper-Schulungen erfolgt. Die relevanten Personen haben sich individuell fortgebildet.

B.2.3. Evaluierung und Schulung für Mitglieder des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes haben bei ihrer Bestellung die gesetzlichen (§§ 120 ff VAG 2016) und die durch die Fit & Proper Group Policy vorgesehenen Anforderungen an die fachliche Eignung und die persönliche Zuverlässigkeit zu erfüllen.

Jedes Mitglied des Vorstandes muss über ausreichende, durch Studium oder sonstige Ausbildung erworbene theoretische Kenntnisse sowie praktische Erfahrungen aus früheren oder gegenwärtigen Arbeitstätigkeiten verfügen, um ein solides und vorsichtiges Management des jeweiligen Versicherungsunternehmens zu gewährleisten (fachliche Eignung). Sie müssen zwar nicht in allen Bereichen über sämtliche für ein Versicherungsunternehmen relevanten Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, doch bedarf es eines Grundverständnisses über den Geschäftsbetrieb eines Versicherungsunternehmens bzw. des geleiteten Unternehmens und der hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

Bei der Evaluierung werden etwaige bestehende Interessenkonflikte, die geeignet sind, das Mitglied des Vorstandes in seiner Verpflichtung zum Wohle des Unternehmens tätig zu sein zu beinträchtigen, berücksichtigt.

Mitglieder des Vorstandes müssen dem Mandat ausreichende Zeit widmen, um den damit verbundenen Rechten und Pflichten angemessen nachkommen zu können. Im Zuge der Evaluierung der fachlichen Eignung werden auch etwaige andere Mandate (innerhalb und außerhalb der Generali Österreich) sowie andere berufliche Verpflichtungen berücksichtigt.

Die individuelle Eignung der Mitglieder des Vorstandes wird vor der Bestellung durch eine Selbsterklärung der/des Kandidat_in erhoben. Die Evaluierung der individuellen Eignung der Mitglieder des Vorstandes wird einmal jährlich wiederholt. Die endgültige Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung erfolgt durch das ernennende Organ.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes wird darauf geachtet, dass die Mitglieder des Vorstandes in der Lage sind, ein solides und vorsichtiges Management des Unternehmens unter Berücksichtigung des Geschäftsmodells, der Geschäftsstrategie, des Risikoappetits und der Märkte, auf denen das Unternehmen tätig ist, zu gewährleisten. Dabei wird auch die Diversität der Mitglieder des Vorstandes bezogen auf das Alter, das Geschlecht, die Dauer der Amtsausübung und die geografische Herkunft berücksichtigt. Im Rahmen der kollektiven Eignungsbeurteilung wird bewertet, welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen die einzelnen Mitglieder des Vorstandes bzw. etwaige Kandidat_innen beitragen. Einzelne Mitglieder mit ausgeprägten Spezialkenntnissen und Fähigkeiten können weniger ausgeprägte Kenntnisse anderer Mitglieder in diesen Bereichen kompensieren.

Die Beurteilung der kollektiven Eignung erfolgt auf Basis der in der Selbsterklärung getätigten individuellen Einschätzung der einzelnen Mitglieder des Vorstandes. Die Erhebung der kollektiven Eignung wird einmal jährlich durchgeführt. Auf Basis dieser Erhebung beschließt der Aufsichtsrat jährlich über die kollektive Eignung des Vorstandes.

Bei Veränderungen der Zusammensetzung des Vorstandes wird neben der individuellen Eignung der/des Kandidat_in auch die kollektive Eignung auf Basis vorheriger individueller Bewertungen durch das ernennende Organ beurteilt.

B.2.4. Evaluierung und Schulung für Mitglieder des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Bestellung die gesetzlichen (§§ 120 ff VAG 2016) und die durch die Fit & Proper Group Policy vorgesehenen Anforderungen an die fachliche Eignung und die persönliche Zuverlässigkeit zu erfüllen.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates muss über ausreichende, durch Studium oder sonstige Ausbildung erworbene theoretische Kenntnisse sowie praktische Erfahrungen aus früheren oder gegenwärtigen Arbeitstätigkeiten verfügen, um die Geschäftstätigkeiten des jeweiligen Versicherungsunternehmens einschließlich damit verbundener Risiken so weit zu verstehen, sodass es die Entscheidungen der Geschäftsleitung konstruktiv hinterfragen, effektiv überwachen und kontrollieren kann (fachliche Eignung). Ein Mitglied des Aufsichtsrates muss zwar nicht über sämtliche für ein Versicherungsunternehmen relevanten Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, doch bedarf es eines Grundverständnisses über den Geschäftsbetrieb eines Versicherungsunternehmens und der hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

Mitglieder des Aufsichtsrates müssen dem Mandat ausreichende Zeit widmen, um den damit verbundenen Rechten und Pflichten angemessen nachkommen zu können. Im Zuge der Evaluierung der fachlichen Eignung werden auch etwaige andere Mandate (innerhalb und außerhalb der Generali Österreich) sowie andere berufliche Verpflichtungen berücksichtigt.

Mitglieder des Aufsichtsrates müssen die gesetzlichen Vorgaben bezogen auf die Unabhängigkeit erfüllen (beispielsweise § 123 (7) VAG bezogen auf die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses). Alle Mitglieder des Aufsichtsrates müssen unbefangen sein und sich ihrer Rechte und Pflichten bei der Wahrnehmung ihres Mandates bewusst sein.

Die individuelle Eignung der Mitglieder des Aufsichtsrates wird vor der Bestellung durch eine Selbsterklärung der Kandidat_innen erhoben. Die Evaluierung der individuellen Eignung der Mitglieder des Aufsichtsrates wird einmal jährlich wiederholt. Die endgültige Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung erfolgt durch das ernennende Organ.

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates wird darauf geachtet, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates zusammen in der Lage sind, die Entscheidungen des Vorstandes unter Berücksichtigung des Geschäftsmodells, der Geschäftsstrategie, des Risikoappetits und der Märkte, auf denen das Unternehmen tätig ist, effektiv zu hinterfragen und zu überwachen. Dabei wird die Diversität der Mitglieder des Aufsichtsrates bezogen auf das Alter, das Geschlecht, die Dauer der Amtsausübung und die geografische Herkunft berücksichtigt. Im Rahmen der kollektiven Eignungsbeurteilung wird bewertet, welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen die Kandidat_innen zur kollektiven Eignung des Aufsichtsrates beiträgt. Einzelne Mitglieder mit ausgeprägten Spezialkenntnissen und Fähigkeiten können weniger ausgeprägte Kenntnisse anderer Mitglieder in diesen Bereichen kompensieren.

Die Beurteilung der kollektiven Eignung des Aufsichtsrates erfolgt auf Basis der in der Selbsterklärung getätigten individuellen Einschätzung der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Erhebung der kollektiven Eignung wird einmal jährlich durchgeführt. Auf Basis dieser Erhebung beschließt der Aufsichtsrat jährlich über die kollektive Eignung des Aufsichtsrates.

Darüber hinaus wird bei jeder Veränderung der Zusammensetzung des Aufsichtsrates, neben der individuellen Eignung der Kandidat_innen, die kollektive Eignung des Aufsichtsrates vom ernennenden Organ beurteilt.

Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss zusätzlich über angemessene theoretische und praktische Kenntnisse, die für den Betrieb und die Rechnungslegung eines Versicherungsunternehmens erforderlich sind, verfügen und es darf kein Ausschließungsgrund gemäß § 120 Abs. (2) Ziff. 2 VAG 2016 vorliegen. Dies wird vor der Wahl der/des Vorsitzenden bzw. in der Folge jährlich erhoben. Über das Vorliegen der Voraussetzungen beschließt der Aufsichtsrat im Zuge der Wahl der/des Vorsitzenden.

Dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates muss ein Mitglied angehören, das über den Anforderungen des Versicherungsunternehmens entsprechende Kenntnisse und praktische Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen und in der Berichterstattung verfügt (Finanzexpert_in). Ferner müssen die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der/die Finanzexpert_in und die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses unabhängig und unbefangen sein. Dies wird vor der Wahl bzw. jährlich erhoben.

B.2.5. Evaluierung und Schulung für den Vertrieb von Versicherungs- und Rückversicherungsprodukten

Gemäß § 123a VAG 2016 haben die Mitglieder des Vorstandes, die maßgeblich für den Vertrieb von Versicherungs- und Rückversicherungsprodukten verantwortlich sind, sowie alle anderen direkt oder in leitender Funktion am Versicherungs- und Rückversicherungsvertrieb mitwirkenden Personen über die im Hinblick auf die ausgeübte Tätigkeit und die vertriebenen Produkte zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu verfügen, wobei letztere laufend berufliche Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen im Ausmaß von mindestens 15 Stunden pro Jahr absolvieren müssen.

In der Leitlinie Versicherungsvertrieb werden die Grundsätze des Vertriebes von Versicherungsprodukten entsprechend den Bestimmungen des Versicherungsvertriebsrechts-Änderungsgesetzes 2018 (VersVertrRÄG 2018) in seinen Grundzügen geregelt.

Alle weiterführenden Details zu Fit & Proper im Versicherungsvertrieb finden sich in der Richtlinie Aus- und Weiterbildung gemäß IDD in der jeweils aktuellen Fassung. Für alle direkt oder in leitender Funktion am Versicherungs- und Rückversicherungsvertrieb mitwirkenden Personen hat der Vorstand eine Vertriebsfunktion gemäß § 127b VAG 2016 eingerichtet, die die ordnungsgemäße Implementierung der Richtlinie „Aus- und Weiterbildung gemäß IDD“ in der jeweils aktuellen Fassung, sowie die Erfüllung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten gemäß § 127c VAG und Artikel 19 der delegierten Verordnung (EU) 2017/2359 sicherstellt. Die Vertriebsfunktion hat ebenfalls über die persönliche Zuverlässigkeit für die Ausübung dieser Funktion zu verfügen. Der Fit & Proper Officer ist jährlich über Änderungen und Ergebnisse zu informieren.

B.3. RISIKOMANAGEMENT-SYSTEM

B.3.1. Beschreibung des Risikomanagement-Systems

Ein wesentlicher Bestandteil des Governance-Systems der Generali Versicherung AG ist das Risikomanagement-System. Rechtliche Anforderungen an das Risikomanagement-System ergeben sich aus § 110 VAG 2016.

Seitens der Generali Group wurde zwecks Ausgestaltung des Risikomanagement-Systems die Leitlinie „Risk Management Group Policy“ erstellt und vom Vorstand der Generali Versicherung AG verabschiedet. Zur Präzisierung auf lokaler Ebene hat die Generali Versicherung AG darüber hinaus auch eine lokale „Leitlinie Risikomanagement“ erstellt und durch den Vorstand beschlossen. Die lokale Leitlinie beschreibt das Risikomanagement-System und regelt insbesondere Strategien, Prinzipien und Prozesse zur Identifizierung und Bewertung sowie zum Management und Berichtswesen von aktuellen und potenziellen zukünftigen Risiken.

Das Risikomanagement-System der Generali Versicherung AG ist derart gestaltet, dass die eingegangenen und potenziellen Risiken kontinuierlich, auf Einzel- und aggregierter Basis, sowie ihre Interdependenzen, erkannt, gemessen, überwacht, gesteuert und berichtet werden. Gegenstand des Risikomanagement-Systems sind alle erkennbaren internen und externen Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist. Diese lassen sich in Risiken, die in die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, SCR) einfließen, sowie weitere, die bei dieser Berechnung nicht oder nicht vollständig erfasst werden, unterteilen.

Das Risikomanagement-System deckt insbesondere die folgenden Bereiche ab:

- a) Risikozeichnung und Rückstellungsbildung
- b) Asset-Liability Management (ALM)
- c) Kapitalanlagen, insbesondere Derivate und ähnliche Verpflichtungen
- d) Liquiditäts- und Konzentrationsrisikomanagement
- e) Risikomanagement operationeller Risiken
- f) Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken

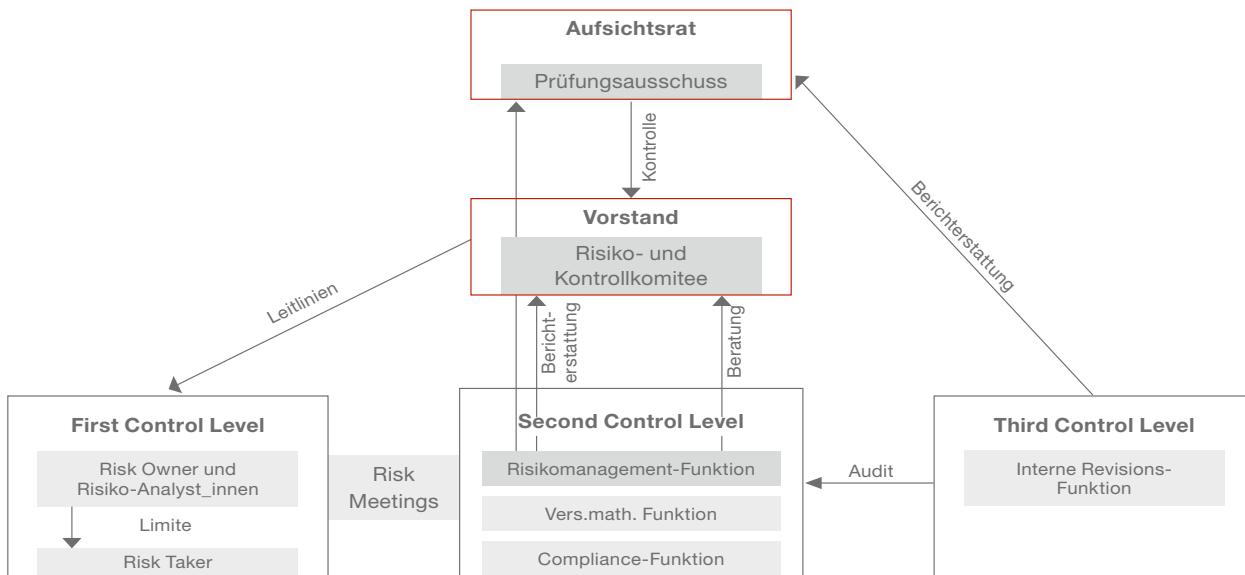
B.3.2. Umsetzung des Risikomanagement-Systems

Die zentrale Risikomanagement-Funktion der Generali Österreich ist gemäß § 112 Abs. 1 VAG 2016 mit der Implementierung eines wirksamen Risikomanagement-Systems gemäß § 110 VAG 2016 betraut. Diese ist in der Generali Versicherung AG eingerichtet und ist auch direkte Ansprechpartnerin von Group Risk Management der Assicurazioni Generali S.p.A. Der Leiter der Abteilung Risikomanagement (RM) ist Inhaber dieser Funktion und Chief Risk Officer (CRO) der Generali Österreich.

Die Risikomanagement-Funktion der Generali Versicherung AG ist darüber hinaus fachliche Ansprechpartnerin für den Vorstand. Zur Erörterung und Überwachung der Risikosituation sowie zur Steuerung der identifizierten Risiken und Ableitung von entsprechenden Maßnahmen ist ein Risiko- und Kontrollkomitee als direkte Berichtslinie der Risikomanagement-Funktion zum Gesamtvorstand eingerichtet. Die Aufgaben des Risiko- und Kontrollkomitees, die speziell das Risikomanagement des Unternehmens betreffen, lauten wie folgt:

- Hinterfragen und Abnahme der Resultate der Risk Assessments, im Besonderen des Own Risk and Solvency Assessments (ORSA)
- Abnahme des Risk Appetite Framework (Hard- und Soft-Limite)
- Abnahme aller Risikomanagement-Policies und -Leitlinien
- Monitoring aller risikorelevanten Policies und Leitlinien
- Abnahme organisatorischer Änderungen des Risikomanagement-Systems und jedenfalls der Abteilung Risikomanagement

Die Verantwortlichkeiten, Interaktionen und wesentlichen Aufgaben im Governance-System der Generali Versicherung AG werden in der folgenden Grafik veranschaulicht:



Die Risikomanagement-Funktion überwacht Geschäftsrisiken ohne Eingriff in die operativen Entscheidungswege (Second Control Level). Die Umsetzung des Risikomanagement-Systems erfolgt bei der Generali Versicherung AG über Vorgaben und Strategien, die die Risikoneigung sowie den konkreten Umgang mit einzelnen Risiken festlegen.

Die für die Geschäftstätigkeiten verantwortlichen Personen (First Control Level) sind für den Aufbau und die laufende Aktualisierung eines angemessenen Kontrollumfeldes verantwortlich. Die Identifikation wesentlicher Risiken erfolgt im Rahmen der jährlichen Risikoinventur.

Die Interne Revisions-Funktion (Third Control Level) ermöglicht eine unabhängige Überprüfung des Risikomanagement-Systems.

Bestimmung der Solvenzkapitalanforderung

Die regulatorische Solvenzkapitalanforderung gemäß § 175 VAG 2016 wird für die Generali Versicherung AG mit Hilfe eines genehmigten (vollständigen) internen Modells bestimmt.

Governance des internen Modells

Der Rahmen für die Governance des internen Modells zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung wird durch Leitlinien beschrieben, die Vorgaben zu Prozessen, Rollen, Verantwortlichkeiten, Modelländerungen und zur unabhängigen Validierung enthalten. Bei der Governance des internen Modells nimmt das Internal-Model-Committee eine Schlüsselrolle ein. Es wird regelmäßig einberufen, um Methodik, Annahmen, Parameter sowie Berechnungsergebnisse zu analysieren, welche vom lokalen CRO bestätigt werden. Die Risikomanagement-Funktion (Abschnitt B.3.3.) ist im Hinblick auf die Nutzung des internen Modells für Konzeption und Umsetzung sowie Testen und eine von der Risikomanagement-Funktion unabhängige Validierung, Dokumentation, Analyse der Ergebnisse und Erstellung zusammenfassender Berichte verantwortlich. Außerdem unterrichtet sie den Vorstand über die Funktionsfähigkeit und Ergebnisse des internen Modells und regt Verbesserungen an.

Um die Vollständigkeit, Stabilität und Zuverlässigkeit der Prozesse und Ergebnisse des internen Modells sowie deren Einklang mit den regulatorischen Anforderungen sicherzustellen, hat die Generali Versicherung AG ein Validierungsverfahren etabliert. Eine unabhängige, d.h. nicht in die Modellierung oder Berechnungen involvierte Einheit hinterfragt und beurteilt die von den Modellentwickler_innen und -nutzer_innen durchgeführten Analysen und Kontrollen. Dabei werden von der Validierungseinheit qualitative und quantitative Validierungsinstrumente herangezogen, um die Angemessenheit und Robustheit des internen Modells

sicherzustellen. Die Validierungsaktivitäten umfassen sowohl statistische Tests, Sensitivitätsanalysen, Backtesting, Stresstests und Szenarioanalysen als auch qualitative Einschätzungen. Im Anschluss werden die Validierungsergebnisse pro Modellkomponente im Validierungsbericht zusammengefasst und dem Risiko- und Kontrollkomitee vorgelegt.

Risikotragfähigkeitskonzept

Das Kernelement der Risikostrategie ist das sogenannte Risikotragfähigkeitskonzept. Unter Risikotragfähigkeit versteht man die Fähigkeit, Verluste aus Risiken zu absorbieren, ohne dass daraus eine unmittelbare Gefahr für die Existenz des Unternehmens entsteht. Somit beschreibt das Risikotragfähigkeitskonzept das Volumen der insgesamt zur Abdeckung der Gesamtrisikoposition eines Unternehmens zur Verfügung stehenden anrechenbaren Eigenmittel (Eligible Own Funds) und wie viele davon zur Abdeckung aller wesentlichen Risiken zukünftig verwendet werden sollen („Risikotragfähigkeit“). Das Risikotragfähigkeitskonzept besteht aus den Methoden und mathematischen Modellen, die potenzielle Verluste aus identifizierten materiellen Risiken quantifizieren, die Höhe der anrechenbaren Eigenmittel ermitteln und die Bedeckung der potenziellen Verluste bestimmen. Zur Sicherstellung der ausreichenden Solvenzkapitalanforderung verwendet die Generali Versicherung AG das genehmigte interne Modell. Dort werden die modellierten Risiken und das zu deren Bedeckung benötigte Risikokapital bestimmt. Das Verhältnis zwischen Eigenmitteln und SCR wird durch die Solvabilitätsquote ausgedrückt. Diese dient als Schlüsselindikator für die Solvenzausstattung des Unternehmens.

Risikostrategie

Die Risikostrategie bezieht sich unmittelbar auf die Auswirkungen der mit der Geschäftsstrategie verbundenen Risiken und spiegelt damit die wesentlichen Grundsätze des unternehmerischen Handelns wider. Die risikostrategischen Elemente orientieren sich dabei vor allem an den strategischen Eckpunkten bezüglich Sparten und Kundengruppen, angebotener Marken und Vertriebswege, am Produkt-Mix sowie an den Grundsätzen der internen Organisationsstruktur.

Darüber hinaus definiert die Generali Versicherung AG in ihren spartenspezifischen Zeichnungsleitlinien folgende risikostrategische Präferenzen:

- Schwerpunkt auf alle Schaden-/Unfallsparten mit Fokus auf Nicht-Motor-Geschäft und unverändert eine ertragsorientierte Zeichnungspolitik sowie ein aktives Portfoliomanagement
- Im Bereich Personenversicherung verstärktes Wachstum in der fondsgebundenen Lebens-, der Risiko- und der Krankenversicherung, somit Schwerpunkt auf Produkte mit geringerer Kapitalbindung und reduzierter Garantie und Präferenz für biometrische Risiken (im Besonderen Sterblichkeits- und Invaliditätsrisiko)

Der Vorstand überprüft sowohl die Geschäftsstrategie als auch die Risikostrategie mindestens einmal im Jahr. Bei substantiellen Veränderungen des Gesamtrisikoprofils, beispielsweise bei Aufnahme neuer Geschäftsfelder, Einführung neuer Kapitalmarkt-, Versicherungs- oder Rückversicherungsprodukte, Auswirkungen von Veränderungen in der Risikoeinschätzung oder Änderung der Geschäftsstrategie, können Änderungen der Risikostrategie – auch unterjährig – erforderlich werden. Die Risikostrategie wird vom Gesamtvorstand verabschiedet, dem Aufsichtsrat berichtet und gegebenenfalls mit diesem erörtert.

Risk Appetite Framework

Die Generali Versicherung AG ist in das sogenannte Group Risk Appetite Framework, das von allen Versicherungsunternehmen der Generali Group verabschiedet wurde, eingebunden. Ziel des Group Risk Appetite Frameworks ist die Festlegung des Risikoappetits und der Risikopräferenzen. Dies erfolgt über die Definition von quantitativen Indikatoren zur Begrenzung der Risikoübernahme (Toleranzgrenzen) und über die Etablierung von Prozessen zur Integration des Risikoappetits in die Entscheidungsprozesse. Hierfür wurden harte und weiche Toleranzgrenzen festgelegt, die gewährleisten sollen, dass das Risikoprofil innerhalb des festgelegten Risikoappetits sowie der regulatorischen Anforderungen bleibt.

Limitsysteme

Ein Limitsystem ist eine systematisch aufgebaute und an die langfristigen Bedürfnisse eines Unternehmens angepasste Gruppe von Kenngrößen, die für die Steuerung von Risiken eingesetzt wird. Die Generali Versicherung AG hat sowohl Bottom-up-Limitsysteme auf Basis von operativen Zeichnungs- und Kapitalanlagelimits als auch ein Top-down-Limitsystem im Einsatz.

B.3.3. Risikomanagement-Funktion

Versicherungsunternehmen müssen eine Risikomanagement-Funktion einrichten, die so strukturiert ist, dass sie die Umsetzung des Risikomanagement-Systems maßgeblich unterstützt (§ 112 VAG 2016).

Der Leiter der Abteilung Risikomanagement ist Inhaber dieser Funktion in der Generali Versicherung AG und CRO der Generali Österreich. Der CRO agiert unabhängig vom operativen Geschäft und verantwortet die Umsetzung und den Betrieb des Risikomanagement-Systems. Der CRO verantwortet gemäß der „Leitlinie Risikomanagement“ folgende Kerntätigkeiten des Risikomanagements:

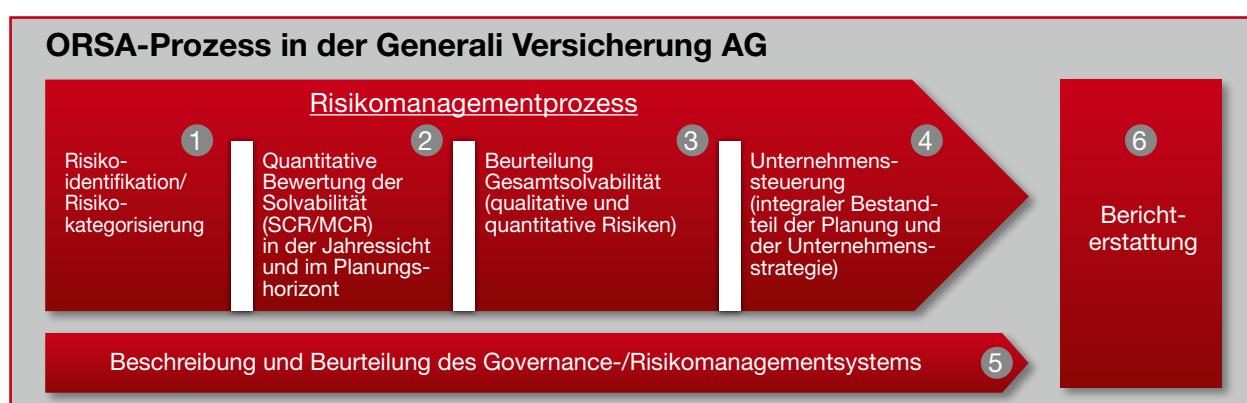
- Lokale Umsetzung der Vorgaben der Generali Group (Methoden- und Richtlinienkompetenz) in der Generali Österreich: Anpassung auf lokale Gegebenheiten und Implementierung der Risikomanagement- und OpRisk-Leitlinien
- Sicherstellung der Wirksamkeit des Risikomanagement-Systems
- Kapitalmodelle: Implementierung, Test, Validierung, Dokumentation und Analyse aller Kapitalmodelle und deren Teilmodelle, insbesondere des genehmigten internen Modells.
- Sicherstellung und Planung der Risikotragfähigkeit gemäß den vorgegebenen Risikopräferenzen sowie der Risikotoleranz und des Risikoappetits wie sie in der Risikostrategie definiert sind. Hierfür insbesondere die Validierung des Kapitalmanagementprozesses, der Strategic Asset Allocation (SAA) und des Asset Liability Managements (ALM)¹
- Steuerung und Durchführung des Risikomanagementprozesses (inkl. Risikoberichterstattung): Das beinhaltet insbesondere Berichterstattung im Risiko- und Kontrollkomitee auf Vorstandsebene und regelmäßige Meetings auf Abteilungsleiterebene zur Sicherstellung eines ganzheitlichen Risikomanagements. Der Risikomanagementprozess umfasst die Risikoidentifizierung, -bewertung, -überwachung und -berichterstattung. Die Risikoberichterstattung legt das Risikoprofil offen und schließt vor allem den ORSA-Report ein (Own Risk and Solvency Assessment).
- Beratung und Unterstützung des Gesamtvorstandes sowie der operativen Geschäftsverantwortlichen (Risk Owner) beim Einsatz von Risikomanagement-Methoden

B.3.4. Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

§ 111 VAG 2016 fordert die Durchführung einer unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment, ORSA) sowie eine entsprechende Berichterstattung. Dies beinhaltet mindestens einmal jährlich eine Beurteilung des vollständigen Risikoprofils zum gewählten Stichtag (31. Dezember) sowie innerhalb der Mittelfristplanung (3 Jahresplan). Die Ergebnisse des internen Modells werden im Rahmen des Validierungsprozesses auf Angemessenheit geprüft.

Durch den ORSA-Prozess wird der Vorstand bei der Sicherstellung eines effektiven Risikomanagement-Systems und bei der Operationalisierung der Risikostrategie unterstützt. Im ORSA-Bericht werden die wesentlichen Ergebnisse des ORSA-Prozesses beschrieben und der Aufsichtsbehörde übermittelt. Neben dem turnusmäßigen ORSA soll bei wesentlichen Änderungen des Risikoprofils ein sogenannter „Ad-hoc ORSA“ („nicht regulärer ORSA“) durchgeführt werden.

In der Generali Versicherung AG wird der ORSA-Prozess in der Verantwortung der Risikomanagement-Funktion durchgeführt.



1 In der Generali Versicherung AG liegt die Verantwortung für die Strategic Asset Allocation und das Asset Liability Management beim CIO (Chief Investment Officer) und die Verantwortung für den Kapitalmanagementprozess beim CFO (Chief Financial Officer).

1. Risikoidentifikation/Risikokategorisierung

Erster Schritt des Risikomanagementprozesses ist die Identifikation sämtlicher Risiken, die die Erreichung der strategischen Ziele verhindern bzw. den dauerhaften Fortbestand des Unternehmens gefährden könnten. Hierbei werden bereits eingetretene sowie potenzielle interne und externe Risiken betrachtet. Die Identifikation sämtlicher Risiken, die im genehmigten internen Modell nicht explizit berücksichtigt werden oder nach Meinung des Vorstandes einer weiteren qualitativen Betrachtung bedürfen, erfolgt durch Expertenschätzungen im Rahmen des qualitativen Risikomanagementprozesses bzw. des strategischen Planungsprozesses. Diese Aufgabe übernehmen die Risk Owner mit Unterstützung der Risikomanagement-Funktion. In der Folge werden im Rahmen des Main-Risk-Self-Assessment-(MRSA)-Prozesses die materiellen Risiken anhand der definierten Kriterien (Auswirkung und Eintrittswahrscheinlichkeit) ermittelt. Die Identifikation von Geschäftsprozessrisiken findet im Rahmen der regulären Geschäftsprozesse und unmittelbar durch die Risk Owner statt.

Für alle materiellen Risiken (relevante Risiken mit wesentlicher Auswirkung oder signifikanter Eintrittswahrscheinlichkeit) sind risikomindernde Maßnahmen im Rahmen der strategischen Planung definiert.

Die folgende Abbildung zeigt die Systematisierung der Risikokategorien bei der Generali Versicherung AG:

Säule I Risiken				Nicht Säule I Risiken
Marktrisiken	Kreditrisiken	Versicherungstechnische Risiken	Operationelle Risiken ¹	Sonstige Risiken
<ul style="list-style-type: none"> – Zinsänderungsrisiko – Zinsvolatilitätsrisiko – Aktienkursrisiko – Aktienvolatilitätsrisiko – Immobilienrisiko – Währungsrisiko – Konzentrationsrisiko 	<ul style="list-style-type: none"> – Ausfallrisiko – Spreadrisiko 	<ul style="list-style-type: none"> – Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben <ul style="list-style-type: none"> • Prämienrisiko • Reserverisiko • Katastrophenrisiko • Stornorisiko – Versicherungstechnisches Risiko Leben <ul style="list-style-type: none"> • Sterblichkeitsrisiko (CAT/no CAT) • Langlebigkeitsrisiko • Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitsrisiko • Stornorisiko • Kostenrisiko – Versicherungstechnisches Risiko Kranken <ul style="list-style-type: none"> • nach Art der Lebensversicherung • nach Art der Nichtlebensversicherung 	<ul style="list-style-type: none"> – Interner Betrug – Externer Betrug – Personalrisiken – Vertriebsrisiken – Risiken durch Terror und Katastrophen – IT-Risiken – Prozessrisiken 	<ul style="list-style-type: none"> – Liquiditätsrisiko – Strategisches Risiko – Reputationsrisiko – Ansteckungsrisiko – Emerging Risks – Nachhaltigkeitsrisiken²

¹ inklusive Compliance- und Offenlegungsrisiken

² Nachhaltigkeitsrisiken bzw. ESG (Environmental, Social und Governance) -bezogene Risiken sind wie Emerging Risks durch eine langfristige Zeitspanne gekennzeichnet und können aufgrund ihres Querschnittscharakters auch Auswirkungen auf andere Risikokategorien haben. Nachhaltigkeitsrisiken sind als Teil der Risikokategorien der Generali Versicherung AG somit im Risikomanagementsystem berücksichtigt.

2. Quantitative Bewertung der Solvabilität

Die Bestimmung der Eigenmittel und des SCR für Säule-I-Risiken erfolgt zum 31. Dezember eines jeden Jahres sowie vierteljährlich mit vereinfachtem Berechnungsansatz. Das SCR, ermittelt mit dem genehmigten internen Modell, wird sowohl auf Ebene einzelner Risikokategorien als auch auf Gesamtunternehmensebene dargestellt und den vorhandenen Eigenmitteln, das heißt den zur Bedeckung von Risiken verfügbaren Mitteln, gegenübergestellt. Im Rahmen des strategischen Planungsprozesses werden die Eigenmittel, die Kapitalanforderung und die Solvabilitätsquote über drei Jahre projiziert.

3. Beurteilung der Gesamtsolvabilität

Die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs umfasst, anders als die zuvor durchgeführte quantitative Bewertung, eine Berücksichtigung des vollständigen Risikoprofils der Gesellschaft. Die Bewertung von schwer bzw. nicht modellierbaren Risiken erfolgt im Rahmen des qualitativen Risikomanagementprozesses und teilweise über zusätzliche spezielle Risikobewertungsmethoden. Zu den Nachhaltigkeitsrisiken, die in den breiteren Risikomanagementprozess integriert sind und deren Management im Mittelpunkt der Strategie „Lifetime Partner 24: Driving Growth“ steht, werden Klimawandelszenarien im Rahmen von ORSA berechnet. Darüber hinaus ist die Evaluierung von Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagementprozess eingebettet, allen voran über den MRSA-Prozess.

4. Unternehmenssteuerung

Die Risiko- und Solvabilitätsbewertung ist ein integraler Bestandteil der Managemententscheidungen, z.B. im Bereich Kapitalanlagen und Produkte sowie im strategischen Planungsprozess und darauf aufbauend bei der kurz- und langfristigen Kapitalplanung. Risiko- und Kapitalmanagementprozesse sind eng miteinander verzahnte Prozesse. Diese Integration wird als notwendig erachtet, um Geschäfts- und Kapitalmanagementprozesse aufeinander abzustimmen. Um eine kontinuierliche Ausrichtung der Risiko- und Geschäftsstrategie zu gewährleisten, unterstützt die Risikomanagement-Funktion aktiv den strategischen Planungsprozess.

Die Abteilung Risikomanagement überprüft regelmäßig das Risikoprofil, die Umsetzung der Risikostrategie sowie die identifizierten Risiken und überwacht die für die Risikotragfähigkeit festgelegten Limite. Mögliche Limitverletzungen werden analysiert, gegebenenfalls werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet und deren Wirksamkeit kontrolliert. Auf dieser Basis wird der Gesamtvorstand regelmäßig über die Risikoexponierung sowie über die eingeleiteten Maßnahmen informiert.

5. Beschreibung und Beurteilung des Governance- und Risikomanagement-Systems

Für eine adäquate Durchführung des ORSA ist ein geeignetes Governance- sowie Risikomanagement-System erforderlich. Die Beschreibung und Beurteilung des Risikomanagement-Systems umfasst insbesondere die Bereiche Risikoidentifikation, Risikobewertungsmethoden und Risikosteuerungsmaßnahmen. Das Governance-System wird auf Vollständigkeit und Richtigkeit sowie auf die Berücksichtigung der ORSA-Ergebnisse bei strategischen Entscheidungen untersucht. Im Rahmen des ORSA wurden das Governance- und Risikomanagement-System überprüft und als angemessen bewertet.

6. Berichterstattung

Der ORSA-Bericht wird jährlich zum 31. Dezember für die Generali Versicherung AG erstellt und durch den Vorstand verabschiedet, erörtert und überprüft. Bei signifikanten Änderungen des Risikoprofils (z.B. infolge einer Fusion oder Bestandsübertragung) erfolgt ein Ad-Hoc-ORSA. Der ORSA-Bericht wird der Aufsichtsbehörde innerhalb von 14 Tagen nach Verabschiedung im Vorstand übermittelt.

Zusätzlich zum jährlichen ORSA-Bericht werden zu den Quartalsstichtagen SCR-Berechnungen mit vereinfachtem Berechnungsansatz erstellt. Durch den ORSA-Bericht wird der Vorstand über die Risiken in den aktiv- und passivseitigen Beständen, deren quantitative und qualitative Bewertung sowie über die Gesamtrisikolage des Unternehmens informiert. Damit wird das Management bei der Entscheidungsfindung und bei der Integration der Risikostrategie in das operative Geschäft wirksam unterstützt.

B.4. DAS INTERNE KONTROLLSYSTEM

B.4.1. Grundlagen des Internen Kontrollsyste

Das Interne Kontrollsystem (IKS) der Generali Versicherung AG

Das Interne Kontrollsystem ist ein System aus Regeln, Prozessen und Organisationsstrukturen, welches alle Unternehmensebenen miteinbezieht und das Ziel verfolgt, die Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Regeln zu gewährleisten. Das Interne Kontrollsystem der Generali Group ist auf Gruppenebene in den „Group Directives on the System of Governance“ geregelt. Für die österreichischen Gruppengesellschaften werden diese Group Directives in der „Leitlinie Governance System“ und der „Leitlinie Internes Kontrollsystem“ konkretisiert.

Gemäß Artikel 46 Abs. 1 der RRL 2009/138/EG bzw. § 117 VAG 2016 müssen Versicherungsunternehmen über ein wirksames Internes Kontrollsystem verfügen, das zumindest folgende Elemente umfasst:

- ein Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren
- einen internen Kontrollrahmen
- ein angemessenes Melde- und Berichtswesen auf allen Unternehmensebenen
- eine Funktion zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen („Compliance-Funktion“)

Die Vorgaben der Generali Group zum Internen Kontrollsysten wurden vom Vorstand abgenommen und gültig gesetzt. Sie stellen sicher, dass Geschäftsaktivitäten geltendem Recht sowie den verschiedenen etablierten Vorschriften und Anordnungen entsprechen. Weiters wird gewährleistet, dass die Geschäftsprozesse in Bezug auf ihre Ziele effizient und wirksam sowie die Rechnungslegungs- und Managementinformationen zuverlässig und vollständig sind.

Das Interne Kontrollsysten ist ein Kernbestandteil des Governance-Systems gemäß VAG 2016. Das Interne Kontrollsysten umfasst eine Reihe von Instrumenten, die dem Unternehmen dazu dienen, seine Ziele im Rahmen des vom Vorstand gewählten Risikoniveaus zu erreichen. Solche Ziele sind nicht ausschließlich auf Geschäftsziele beschränkt, sondern erstrecken sich auch auf die Finanzberichterstattung sowie die Einhaltung interner und externer Vorschriften; ihre Bedeutung orientiert sich jeweils am identifizierten Risiko. Dementsprechend sind auch die internen Kontrollmechanismen in Abhängigkeit von den jeweils betrachteten Prozessen unterschiedlich gestaltet.

Die Compliance-Funktion überwacht in den Unternehmen der Generali Österreich die Einhaltung sämtlicher rechtlicher Vorgaben. Im Rahmen der Vorgaben der italienischen Muttergesellschaft wurde in den Versicherungsunternehmen der Generali Österreich die „Leitlinie Internes Kontrollsysten“ verabschiedet, welche die wichtigsten Kontrollarten und Elemente von effektiven Kontrollen spezifiziert.

Das IKS ist mehrstufig aufgebaut und folgt der Systematik der „Three Lines of Defense“, die drei Arten von Kontrollen (Verteidigungslinien) unterschiedlichen Unternehmensbereichen zuordnet.

Die Kontrollen auf der ersten Ebene sind die laufenden implementierten Kontrollen in den operativen Geschäftsprozessen. Sie liegen im Wesentlichen in der Verantwortung der Leiter_innen der jeweiligen operativen Einheiten bzw. der Prozessverantwortlichen. Es besteht die Verpflichtung zur Dokumentation aller relevanten Prozesse und Kontrollen.

Auf der zweiten Ebene wird die Wirksamkeit der Kontrollen der ersten Ebene gesteuert und überwacht. Diese „Second Line of Defense“ prüft zusätzlich die Konformität des Unternehmens mit Gesetzen und internen Regeln. Diese Aufgaben werden durch definierte Funktionen mit Kontroll- und Überwachungsaufgaben wahrgenommen. Diese Funktionen sind z.B. der Chief Compliance Officer und das Risikomanagement. Darüber hinaus erfüllen auch die Geldwäscherei- und Datenschutzbeauftragten Kontrollen der zweiten Ebene.

Auf der dritten Kontrollebene erfolgt eine unabhängige Beurteilung des IKS durch die Interne Revision.

Die Kontrollinstanzen stehen außerdem untereinander in systematischer Interaktion sowie in Interaktion mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat.

Die Governance-Funktionen Risikomanagement, Interne Revision, Versicherungsmathematische Funktion und Compliance agieren im Rahmen diesbezüglicher Leitlinien, die regelmäßigen Aktualisierungen und der Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand unterliegen.

B.4.2. Information zur Umsetzung der Compliance-Funktion

Rolle und Aufgaben der Compliance-Funktion werden gruppenweit einheitlich in der „Compliance Management System Group Policy“ festgelegt. Die Konkretisierung für die österreichischen Tochtergesellschaften erfolgt in der „Leitlinie Compliance“. Die Compliance-Funktion beobachtet, identifiziert und beurteilt das Compliance-Risiko, somit jenes Risiko, welches aus der Nicht-einhaltung oder mangelnden Befolgung von Gesetzen, Verordnungen und internen Regeln resultiert. Compliance trägt somit zum effektiven Management bzw. zur Vermeidung dieser Risiken bei. Die Compliance-Funktion beurteilt weiters die möglichen Auswirkungen der Änderung des Rechtsumfeldes auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens und identifiziert, beurteilt und bewertet das damit verbundene Compliance-Risiko. Compliance ist ein Teil des Internen Kontrollsystens und als eine zentrale Funktion eingerichtet. Der Bereich Compliance nimmt die definierten Aufgaben gemäß § 118 VAG 2016 für die Generali Versicherung AG wahr.

Die Compliance-Funktion erstellt einen Jahresplan, der dem Gesamtvorstand zur Abnahme und Freigabe vorgelegt wird. Darüber hinaus gibt es einen schriftlichen Jahresbericht, der dem Gesamtvorstand zur Kenntnis gebracht wird.

Ausgestaltung der Compliance-Funktion

Die Grundlagen für die Gestaltung der Compliance-Funktion als Teil des Governance-Systems sind gemäß den Anforderungen von Artikel 268 DV EU/2015/35 in der „Leitlinie Compliance“ festgelegt. Dazu zählen z.B. die Unabhängigkeit der Funktion, die Anforderung „Fit & Proper“, die Ausstattung der Funktion mit den nötigen Ressourcen, notwendiger Autorität, freier Kommunikationsmöglichkeit und freiem Zugang zu Informationen sowie eine direkte Berichtslinie an den Vorstand.

Folgende Aufgaben werden von der Compliance-Funktion wahrgenommen:

a) Rechtliche Compliance – Beobachtung, Beratung und Beurteilung von Änderungen im Rechtsumfeld

Compliance berät den Vorstand und die Fachbereiche in rechtlichen Fragestellungen und begleitet jene Projekte, wo aus rechtlichen oder regulatorischen Änderungen Bedarf besteht.

In Zusammenarbeit mit den Compliance-Analist_innen in den einzelnen Fachbereichen erfolgt eine systematisierte Beobachtung des Rechtsumfeldes, das sogenannte „Rechtsradar“. Compliance koordiniert die laufende Dokumentation in den Fachbereichen und übernimmt die Weiterentwicklung des Rechtsradars.

Das Rechtsradar erfasst im Wesentlichen aktuelle und zukünftige Rechtsänderungen und daraus ableitbare Rechtsrisiken.

Primäres Ziel des Rechtsradars ist es, die für die einzelnen Abteilungen wesentlichen, aktuellen und zukünftigen Rechtsrisiken (neue Gesetzgebung, Novellierungen, höchstgerichtliche Entscheidungen usw.) und drohende Verwaltungsstrafen zu erheben und schriftlich zu dokumentieren. Darüber hinaus soll durch das Rechtsradar das Bewusstsein für die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen (inklusive wesentlicher bereits wirksamer Vorschriften) in den Fachbereichen gesteigert werden.

b) Compliance-Risiko-Überwachung und -Bewertung

Es obliegt Compliance, sämtliche Rechtsrisiken zu überwachen. Hier werden Methoden der Generali Group (Overall Risk-Assessment und Simplified Risk-Assessment) sowie eigene Verfahren zur Risikoerhebung und -bewertung angewendet. Die Überwachung des Rechtsumfeldes dient ebenfalls der Risikoüberwachung, aber es werden auch die Ausführungen der lokalen Aufsichtsbehörde sowie Erkenntnisse aus der Geschäftstätigkeit laufend evaluiert und Verbesserungs- sowie risikominimierende Maßnahmen definiert und umgesetzt.

Das Risiko der Non-Compliance wird durch Verfahren und Schwerpunktaktivitäten systematisch und kontinuierlich gemindert. Dazu zählen zum Beispiel der Compliance Plan, Compliance Checks, konkrete IKS-Maßnahmen, die Validierung von internen Vorgaben, das Compliance Case Management sowie Schulungen und Awareness-Aktivitäten.

c) Internes Regelwerk

Compliance ist zudem der Hüter des internen Regelwerkes und der damit verbundenen Prozesse. Das interne Regelwerk-System dient auch als Basis für die Zusammenarbeit in der Gesellschaft und stellt die Konsistenz der internen Vorgaben und Prozesse sicher. Für das Inkraftsetzen eines internen Regelwerkes wird ein einheitlicher Prozess angewandt.

B.5. INFORMATIONEN ZUR UMSETZUNG DER INTERNEN REVISIONSFUNKTION

B.5.1. Umsetzung und Grundsätze der Internen Revision im Unternehmen

Die Interne Revisions-Funktion für die Versicherungsunternehmen der Generali Österreich ist in der Generali Versicherung AG eingerichtet.

Die Tätigkeiten der Internen Revision werden in Übereinstimmung mit dem Organisationsreglement durchgeführt. Im Jahr 2024 wurden die neu veröffentlichten internationalen Standards in die „Audit Group Policy“ integriert, die vom Verwaltungsrat der Assicurazioni Generali S.p.A. (Muttergesellschaft der Generali Group) am 14. November 2024 genehmigt wurde. Der Beschluss der lokalen „Audit Policy“ (Version 10) durch den Vorstand wird Anfang 2025 erfolgen.

Die Interne Revisions-Funktion ist eine unabhängige und objektive Funktion, die vom Vorstand eingerichtet wurde, um die Angemessenheit, Wirksamkeit und Effizienz des Internen Kontrollsysteins und aller anderen Elemente des Governance-Systems zu prüfen und zu bewerten. Die Interne Revisions-Funktion führt zu diesem Zwecke Prüfungs- und Beratungstätigkeiten durch, um den Vorstand mit Analysen, Beurteilungen, Empfehlungen und Informationen bezüglich der geprüften Prozesse zu unterstützen.

Gemäß „Audit Group Policy“ berichtet die Leiterin der Internen Revisions-Funktion dem Gesamtvorstand und letztendlich der Group Chief Audit Officer via der Leitung der Internen Revisions-Funktion der Business Unit Deutschland (aufgrund Delegation von der Group Chief Audit Officer) gemäß des „Solid-Line-Reporting-Modells“. Das Solid-Line-Reporting umfasst die Organisationsstruktur (Einstellung, Ernennung, Entlassung, Vergütung und Budget im Einvernehmen mit dem Vorstand), die Zielvereinbarung und deren Beurteilung am Jahresende, die anzuwendende Prüf- und Berichtsmethode sowie Vorschläge zu ergänzenden Prüfthemen.

Die Leiterin der Internen Revisions-Funktion übernimmt keine Verantwortung für andere operative Funktionen und pflegt ein offenes, konstruktives und kooperatives Verhältnis zu der Finanzmarktaufsicht, das den Austausch von Informationen unterstützt, die für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben von Bedeutung sind. Dadurch werden Handlungsfreiheit und Unabhängigkeit vom operativen Management sowie effektive Kommunikationsflüsse gewährleistet.

Die Interne Revisions-Funktion verfügt über angemessene personelle, technische und finanzielle Ressourcen und die Mitarbeiter_innen verfügen über jene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die erforderlich sind, um ihre Aufgaben mit Sachkenntnis und professioneller Sorgfalt auszuführen. Dazu gehören auch technische Fähigkeiten, um Prüfungen mit der Unterstützung von Datenanalyse durchzuführen bzw. um digitale Prozesse zu prüfen.

Die Interne Revisions-Funktion verfügt über einen vollständigen, uneingeschränkten und zeitnahen Zugang zu sämtlichen Unterlagen, Räumlichkeiten und Ansprechpartner_innen. Alle Informationen werden mit strikter Vertraulichkeit behandelt und auf Datensicherheit wird geachtet. Die Leiterin der Internen Revisions-Funktion hat auch freien und uneingeschränkten Zugang zu Unterlagen von Vorstand und Aufsichtsrat.

Die Mitarbeiter_innen der Internen Revisions-Funktion arbeiten entsprechend der verbindlichen Richtlinien des „Institut of Internal Auditors (IIA)“, den IIA Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision (inklusive Grundprinzipien für die berufliche Praxis der Internen Revision, Definition der Internen Revision, Ethikkodex und die International Professional Practice of Internal Auditing (IPPF)).

Alle Mitarbeiter_innen erfüllen die spezifischen Fit & Proper-Anforderungen der „Fit & Proper Group Policy“ und vermeiden Tätigkeiten, die Interessenkonflikte verursachen. Sie verhalten sich ethisch einwandfrei und rechtskonform und behandeln Informationen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten bekannt werden, stets absolut vertraulich.

B.5.2. Unabhängigkeit der Internen Revision im Unternehmen

Die Interne Revisions-Funktion wird nicht durch andere Organisationseinheiten bei der Auswahl von Prüfungen, des Prüfungs-umfangs, der Methoden, der Häufigkeit, des Zeitpunkts oder des Berichtsinhalts beeinflusst, um die Aufrechterhaltung einer notwendigen, unabhängigen und objektiven Tätigkeit sicherzustellen.

Die Mitarbeiter_innen der Internen Revision haben keine operative Verantwortung in einem der geprüften Bereiche. Dementsprechend sind sie nicht an operativen organisatorischen Tätigkeiten oder an der Entwicklung, Implementierung oder Durch-

führung von organisatorischen oder internen Kontrollmaßnahmen beteiligt. Die Notwendigkeit der Unparteilichkeit schließt nicht aus, dass die Interne Revisions-Funktion um eine Stellungnahme zu bestimmten Fragen im Zusammenhang mit den einzuhalten den Grundsätzen des Internen Kontrollsyste ms gebeten werden kann.

Die Interne Revisions-Funktion ist nicht verantwortlich für die Risikomanagement-, Compliance-, Versicherungsmathematische- oder Geldwäscherei-Funktion. Die Interne Revisions-Funktion arbeitet mit den anderen Kontrollfunktionen, auch mit der Geldwäscherei-Funktion und den (externen) Wirtschaftsprüfer_innen zusammen, um die Effizienz und Effektivität des Internen Kontrollsyste ms zu fördern.

B.5.3. Wesentliche Prozesse der Internen Revision im Unternehmen

Jahresplanung: Jährlich schlägt die Leiterin der Internen Revisions-Funktion dem Vorstand einen Jahresplan zur Genehmigung vor. Der Jahresplan wird basierend auf einer risikoorientierten Priorisierung der Unternehmensprozesse erstellt und berücksichtigt alle Geschäftstätigkeiten, das gesamte Governance-System, die erwarteten zukünftigen Entwicklungen, Innovationen in Prozessen, die Strategie bzw. Unternehmensziele und die Anliegen des Vorstandes.

Der Jahresplan enthält die geplanten Prüfungen, die Auswahlkriterien, den Zeitplan sowie den Budget- und Ressourcenbedarf. Die Leiterin der Internen Revisions-Funktion teilt die Auswirkungen von Ressourcenbeschränkungen und wesentlichen zwischenzeitlichen Änderungen dem Vorstand mit. Der Vorstand diskutiert den Jahresplan und gibt diesen mit dem Budget und den angeforderten Mitarbeiter_innen frei.

Der Jahresplan wird laufend überprüft und angepasst, um auf Veränderungen von Organisation, Risiken, Prozessen, Systemen, Kontrollen und Feststellungen zu reagieren. Jede signifikante Abweichung vom genehmigten Jahresplan wird im vierteljährlichen Tätigkeitsbericht an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, an den Prüfungsausschuss und an den Vorstand berichtet und von diesem freigegeben. Gegebenenfalls kann die Interne Revisions-Funktion Prüfungen durchführen, die nicht im Revisionsplan enthalten sind. Diese Sonderprüfungen und deren Ergebnisse werden, so bald wie möglich, an den Vorstand gemeldet.

Prüfungstätigkeiten: Alle Prüfungen werden nach einer einheitlichen konzernweiten Gruppen-Methodik (laut Group Audit Manual), die auch im Gruppen Revisions-IT-Tool GENIA implementiert ist, durchgeführt. Der Umfang der Prüfungstätigkeit umfasst auf jeden Fall die Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Governance, des Risikomanagements und der internen Kontrollprozesse in Bezug auf die definierten Ziele und Vorgaben des geprüften Bereiches.

Berichterstattung und Überwachung: Nach Abschluss jeder Prüfung wird ein schriftlicher Revisionsbericht erstellt und an den geprüften Bereich gemäß Hierarchie verteilt. Der Revisionsbericht beinhaltet die, je nach Bedeutung, bewerteten Feststellungen bezüglich der Effizienz und Angemessenheit des Internen Kontrollsyste ms, genauso wie wesentliche Mängel bei der Einhaltung der internen Richtlinien, Verfahren, Prozesse und Unternehmensziele. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zu den identifizierten Feststellungen und die dazugehörigen Umsetzungstermine sind im Revisionsbericht dokumentiert.

Der Vorstand beschließt in der jeweiligen Vorstandssitzung, welche Maßnahmen umgesetzt werden sollen und hat mit den geprüften Geschäftsbereichen die Verantwortung, diese zu implementieren.

Die Interne Revisions-Funktion ist für die Überwachung der angemessenen Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen zuständig.

Die Leiterin der Internen Revisions-Funktion berichtet zumindest quartalsweise dem Vorstand, dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates und mindestens dreimal jährlich dem Prüfungsausschuss über die Revisionstätigkeiten, signifikante Feststellungen und Maßnahmen sowie deren Umsetzungsstatus während des Berichtszeitraumes. Besondere Vorkommnisse berichtet die Leiterin der Internen Revisions-Funktion ad hoc und unmittelbar an den Vorstand, die Leiterin der Internen Revisions-Funktion der Business Unit Deutschland (aufgrund einer Delegation des Group Chief Audit Officer) und den Group Chief Audit Officer sowie gegebenenfalls entsprechend der Policy an die lokale Finanzmarktaufsicht.

Qualitätssicherungs- und Verbesserungsprogramm: Die Interne Revisions-Funktion entwickelt und pflegt sowohl ein Qualitätssicherungsprogramm, das interne und externe Bewertungen beinhaltet, um alle Aspekte der Prüfungstätigkeiten abzudecken, als auch ein kontinuierliches Qualitätsverbesserungsprogramm.

Im Rahmen dieser Programme werden unter anderem die Effizienz und Wirksamkeit der durchgeführten Prüfungsaktivitäten bewertet, die damit verbundenen Verbesserungsmöglichkeiten ermittelt und die Übereinstimmung der Prüfungstätigkeit mit den

IPPF-Standards, der Audit Group Policy, der im Group Audit Manual beschriebenen Prüfungsmethodik und dem Ethikkodex des Institute of Internal Auditors beurteilt.

Externe Beurteilungen müssen mindestens alle fünf Jahre von einem/einer qualifizierten, unabhängigen Beurteiler_in durchgeführt werden, der/die nicht der Organisation angehört. Das letzte tourliche externe Quality Assessment fand 2023 statt, wo bestätigt wurde, dass die Interne Revisions-Funktion Österreich mit den IIA-Standards, den Grundprinzipien, der Definition der Internen Revision und dem zum Zeitpunkt der externen Bewertung geltenden Ethikkodex übereinstimmt.

B.6. VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION

B.6.1. Information zur Versicherungsmathematischen Funktion: Organisationsstruktur und Entscheidungsprozess im Unternehmen sowie Status und Ressourcen

Die Versicherungsmathematische Funktion wurde im Einklang mit der „Actuarial Function Group Policy“ eingerichtet und ist innerhalb des CEO-Ressorts angesiedelt. Sie ist organisatorisch von der Abteilung Actuarial Calculations getrennt, die im CFO-Ressort angesiedelt ist und die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen durchführt. Der Leiter der Abteilung „Versicherungsmathematische Funktion“ berichtet direkt an den Vorstand der Generali Versicherung AG sowie an den Group Head of Actuarial Function.

Die Versicherungsmathematische Funktion ist für die Umsetzung der Gruppenrichtlinie „Actuarial Function Group Policy“ in der lokalen Organisation verantwortlich. Ergänzend erstellt sie lokale Leitlinien, die vom Vorstand beschlossen werden, um zusätzlichen lokalen Anforderungen nachzukommen. Sie überwacht und berücksichtigt neue Vorschriften der lokalen Aufsichtsbehörden, die für die Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen der Solvenzbilanz relevant sind. Ferner erstellt sie einen jährlichen Aktivitätenplan, der vom Vorstand beschlossen wird.

Die Versicherungsmathematische Funktion koordiniert und validiert die (mindestens quartalsweise) Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen der Solvenzbilanz, welche in der Abteilung Actuarial Calculations durchgeführt wird. Dadurch ist die Unabhängigkeit der Tätigkeiten der Versicherungsmathematischen Funktion von der Kalkulation sichergestellt.

Der Leiter der Versicherungsmathematischen Funktion hat uneingeschränkten Zugang zu allen Informationen, die zur Ausführung der Tätigkeit notwendig sind.

Die Versicherungsmathematische Funktion stellt die Angemessenheit der Methoden und Basismodelle sowie der getroffenen Annahmen sicher, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet werden. Sie bewertet die Hinlänglichkeit und die Qualität der Daten bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Leiter der Versicherungsmathematischen Funktion legt dem Vorstand eine unabhängige Stellungnahme zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen vor, die eine begründete Analyse zur Verlässlichkeit und zur Angemessenheit ihrer Berechnung enthält. Diese Analyse wird durch Sensitivitätsanalysen untermauert, in der die Sensitivität der versicherungstechnischen Rückstellungen gegenüber jedem einzelnen der größeren Risiken untersucht wird, die den von den versicherungstechnischen Rückstellungen abgedeckten Verpflichtungen zugrunde liegen.

Die Versicherungsmathematische Funktion erstellt jährlich einen schriftlichen Bericht, der dem Vorstand vorgelegt wird. Der Bericht dokumentiert alle von ihr wahrgenommenen Aufgaben sowie die erzielten Ergebnisse, benennt etwaige Mängel und enthält Empfehlungen zur Behebung der Mängel.

Ferner gibt die Versicherungsmathematische Funktion eine unabhängige Stellungnahme zur generellen Zeichnungs- und Annahmepolitik und über die Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen ab.

Die Versicherungsmathematische Funktion wirkt auch bei der Umsetzung des Risikomanagement-Systems gemäß § 110 VAG 2016 mit, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von Risikomodellen, die der Berechnung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung zugrunde liegen und bei der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung gemäß § 111 VAG 2016.

Der Leiter der Versicherungsmathematischen Funktion hat ein abgeschlossenes Mathematikstudium und eine versicherungsmathematische Ausbildung. Er hat langjährige berufliche Erfahrung in der Versicherungswirtschaft und ist zudem Mitglied der Sektion anerkannter Aktuare der Aktuarvereinigung Österreich (AVÖ). Die Verantwortlichen für die Versicherungsmathematische Funktion haben eine versicherungsmathematische Ausbildung sowie die erforderlichen Kompetenzen zur ordnungsgemäß Wahrnehmung ihrer Funktion.

B.7. AUSLAGERUNG

B.7.1. Allgemeine Informationen

Die Generali Versicherung AG folgt dem generellen Grundsatz, dass zur Hebung von Synergieeffekten bzw. zur Vereinheitlichung von Prozessen Auslagerungen in Gruppengesellschaften unterstützt werden sollen. Jede Auslagerung wird durch einen Auslagerungsvertrag begründet, der von zumindest einem Mitglied des Vorstandes unterfertigt wird. Damit ist die Einbindung der Geschäftsleitung sichergestellt.

B.7.2. Information zu Internen Regelwerken

Wesentliche Inhalte der Third Parties Management and Outsourcing Group Policy

Die „Third Parties Management and Outsourcing Group Policy“ legt verpflichtende Mindeststandards fest, die im Rahmen der Übertragung von Dienstleistungen anzuwenden sind, um angemessene Kontrollen und Governance-Strukturen einzurichten, wenn Auslagerungsinitiativen getätigten werden.

Die Regelungen dieser Policy gelten für die Generali Versicherung AG und geben einen Überblick, welche wesentlichen Prinzipien im Rahmen der Implementierung von Auslagerungen eingehalten werden müssen.

Die Policy folgt einem risikobasierten Ansatz unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips, um Anforderungen des Risikoprofils (unterschieden in kritische und nicht-kritische Auslagerungen), der Materialität jedes Auslagerungsvertrages und des Umfangs der Kontrollen der Dienstleister_innen zu entsprechen.

Für jeden Auslagerungsvertrag sind Auslagerungsbeauftragte zu ernennen, deren Verantwortung in der allgemeinen Begleitung des Auslagerungs-Lebenszyklus (von Risiko-Evaluierung bis zum Begleiten der Auslagerungsvereinbarung und des Weiteren für die darauffolgende Überwachung gemäß der definierten Service Level Agreements) liegt.

Grundsätzlich folgt die „Third Parties Management and Outsourcing Group Policy“ der Vorgabe, dass Auslagerungen von kritischen bzw. wesentlichen Funktionen im Land der Gesellschaft erfolgen. Diesem Grundsatz wird generell Folge geleistet, jedoch bilden Auslagerungen in Gesellschaften der Generali Group hier eine Ausnahme (Generali Asset Management S.p.A. SGR und GOSP Generali Operations Service Platform S.r.l.).

Die „Third Parties Management and Outsourcing Group Policy“ wird durch die lokale „Richtlinie Auslagerung“ spezifiziert. Diese Richtlinie beschreibt detailliert Rollen, Prozesse und Berichtspflichten für Auslagerungen von der oder an die Generali Versicherung AG.

Angaben zur Umsetzung der Grundsätze des Auslagerungs-Regimes gemäß VAG 2016

Die „Third Parties Management and Outsourcing Group Policy“ wurde in der Generali Versicherung AG beschlossen und dem Bereich des COO in die Verantwortung übergeben.

Im Rahmen der Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften und der Vorgaben der „Third Parties Management and Outsourcing Group Policy“ wurde eine Ist-Erhebung der aktuellen Auslagerungen sowie eine Bewertung der Kategorie der Auslagerungen durchgeführt. Es wurden drei unterschiedliche Ausprägungen definiert:

- 1) Genehmigungspflichtige Auslagerung: Auslagerung einer kritischen oder wesentlichen Funktion in kein konzessioniertes inländisches (Rück-)Versicherungsunternehmen.
- 2) Anzeigepflichtige Auslagerung: Auslagerung erfolgt in ein konzessioniertes inländisches (Rück-)Versicherungsunternehmen.
- 3) Als nicht anzeigepflichtig bewertete Auslagerung: Tatbestand der Auslagerung (zumindest von Teilbereichen) liegt vor, Wesentlichkeit ist jedoch nicht gegeben. Daraus folgend ist die Art der ausgelagerten Dienstleistung nicht anzeigepflichtig bei der FMA.

B.7.3. Angaben zu kritischen Auslagerungen

Übersicht Auslagerungen der Generali Versicherung AG				
Ausgelagerte Bereiche	Dienstleister_in	Hinweise zur Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht	Auslagerungsbeauftragte	Weitere Informationen
Asset Management	Generali Asset Management S.p.A. SGR	Genehmigungs-Anzeige, da Auslagerung an ein ausländisches Nicht-Versicherungsunternehmen erfolgt. Die Genehmigung wurde am 25.08.2023 durch die FMA erteilt.	Axel SIMA	Auslagerung an ausländische Kapitalanlagegesellschaft, genehmigungspflichtige Auslagerung – Generali Asset Management S.p.A. SGR (GenAM)
IT-Infrastruktur	GOSP Generali Operations Service Platform S.r.l.	Genehmigungs-Anzeige vom 10.12.2020, Genehmigungs-Antrag vom 02.03.2021, da Auslagerung an ein Nicht-Versicherungsunternehmen erfolgt. Die Genehmigung seitens der FMA wurde mit Bescheid vom 07.04.2021 erteilt.	Mag. Georg JÄGER	Für die Bereiche Workplace, User Helpdesk, Telefonie, E-Mail/Groupware sowie IT- und Cyber-Security nimmt Manfred Chvosta entsprechend seiner Linienverantwortung diese Aufgabe wahr.

Sämtliche genehmigungspflichtige Auslagerungen wurden fristgerecht bei der FMA angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat die Genehmigung erteilt.

Auslagerung Asset Management

Die Generali Versicherung AG hat im Bereich Vermögensveranlagung ein Governance-System eingerichtet, das sich an jenem der Generali Group orientiert. Als wesentlicher Eckpunkt wurde eine Trennung von Investment Management (IM) und Asset Management (AM) umgesetzt, deren Aufgabenzuordnung sich wie folgt darstellt:

Investment Management beinhaltet insbesondere:

- langfristige (strategische) Ausrichtung der Kapitalanlagen (Strategic Asset Allocation Entscheidungen – SAA)
- entsprechende Portfolio-Implementierung
- taktische Steuerung der Veranlagung (Tactical Asset Allocation – TAA)
- Planung, Vorschaurechnung, Ergebnisüberwachung und Reporting

Das Asset Management beinhaltet insbesondere das operative Portfolio-Management entsprechend der erteilten Mandate (u.a. Titel- und Produktselektion).

Wesentlich für die Entscheidung zur Auslagerung des Asset Managements war es, Synergieeffekte zu nutzen und am Experten-Know-how zu partizipieren. Als zentraler Asset Manager der Generali Group wurde Generali Asset Management S.p.A. SGR (GenAM) definiert und beauftragt, mit dem Ziel, dass die Generali Versicherung AG vom professionellen Set-up profitieren kann, nämlich beispielsweise von dem Know-how der Asset-Klassen-Expert_innen, einem profunden Makro- und Credit-Research, von Skaleneffekten sowie einer stringenten Governance.

Der Output des SAA-Prozesses ist eingebettet in den Asset-Management-Mandaten, welche die Beziehung zwischen der Generali Versicherung AG und der Asset Management Gesellschaft (GenAM) regeln. Mandate müssen sowohl SAA-Grenzen für jede Asset-Klasse enthalten als auch Ertragsziele und Beschränkungen (quantitative und qualitative Limite).

GenAM ist zuständig für die Implementierung und Durchführung der Asset-Management-Mandate für jedes diesbezügliche Portfolio sowie die Sicherstellung des „Best Execution“-Prinzips in Bezug auf die Auswahl des jeweiligen Instruments, die Preisgestaltung und das Timing.

GenAM führt die übertragenen Asset-Management-Aktivitäten unter Einhaltung der in den Auslagerungsverträgen, den internen Regelwerken der Generali Group sowie den auf die übertragenen Aufgaben anwendbaren aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen, so wie sie in den Asset-Management-Mandaten der Generali Versicherung AG jeweils definiert werden, auf Grundlage und im Rahmen der übertragenen Befugnisse aus.

GenAM ist ein von der italienischen Notenbank, der Banca d’Italia, sowie von der italienischen Börsenaufsicht, CONSOB, reguliertes Unternehmen und übt die Tätigkeit basierend auf folgenden Hauptgrundsätzen aus:

- Organisation, Prozesse, Verfahren und interne Kontrollen sind so aufgestellt, dass die Einhaltung der geltenden rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen und Best Practices der Industrie gewährleistet ist.
- Diskretionäre Ausübung der delegierten AM-Aktivitäten innerhalb festgelegter Grenzen in den Asset-Management-Mandaten, wobei sichergestellt ist, dass Gruppen-Unternehmen bindende Weisungen erteilen können.

Auslagerung IT-Infrastruktur

Die Generali Versicherung AG hat eine Dienstleistungsvereinbarung mit der GOSP – Generali Operations Service Platform S.r.l. über den Bereich „IT-Infrastruktur“ am 23. Dezember 2020 abgeschlossen.

Die GOSP ist eine Nicht-Versicherungs-Gruppengesellschaft der Assicurazioni Generali S.p.A. mit der generellen Ausrichtung, für die gesamte Generali Group IT-Services und IT-Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Da es sich bei dieser Gesellschaft um kein inländisches Versicherungsunternehmen handelt, ist dies der lokalen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die ausgelagerten Bereiche sind nach interner Bewertung als kritisch und wesentlich zu betrachten.

Die Beweggründe der Auslagerung liegen vor allem in der Gewinnung von Synergieeffekten und in der Verbesserung von gruppenweiten Prozessen durch eine einheitliche Systemlandschaft. Ziel der gruppenweiten Vereinheitlichung von Systemen und Anbieter_innen ist es, Redundanzen in den jeweiligen Ländern zu reduzieren und eine bessere Kostenstruktur durch deutlich mehr Nutzer_innen gruppenweit zu erzielen. Die Vereinheitlichung der Systemlandschaft soll zudem ermöglichen, gruppenweite Projekte und Methoden auf einheitlichen Plattformen durchzuführen zu können. Aufgrund des Wegfalls von Systembrüchen ergeben sich für alle Mitarbeiter_innen der Generali Versicherung AG Vorteile.

Durch die Auslagerung der Prozesse rund um die IT-Infrastruktur sind nun auch Teile des IT-Procurements ebenso an die GOSP – Generali Operations Service Platform S.r.l. übertragen worden.

Die „End-to-end“-Verantwortung für die IT-Leistungen, die für die Generali Versicherung AG und ihre konzernverbundenen Gesellschaften in Österreich erbracht werden, liegt bei dem/der Leiter_in der IT-Abteilung der Generali Versicherung AG.

B.7.4. Änderungen gegenüber Vorjahr

Im Berichtsjahr gab es keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

B.8. SONSTIGE ANGABEN

B.8.1. Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems unter Berücksichtigung des inhärenten Risikos vor dem Hintergrund der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäftstätigkeit

Das Ergebnis des jährlichen Compliance-Checks zum Governance-System wurde dem Gesamtvorstand im Rahmen des Risiko- und Kontrollkomitees am 1. April 2025 vorgelegt.

Die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (RRL 2009/138/EG, DV EU/2015/35, VAG 2016) ergab, dass diese vollumfänglich umgesetzt sind.

Die Wirksamkeit des Governance-Systems wurde anhand folgender Aspekte überprüft:

- Organisationsstruktur
- Ressortaufteilung im Hinblick auf Risikokonzentration und Interessenkonflikte
- Komiteestruktur und Umsetzung der Geschäftsordnungen
- Implementierung der schriftlich festgelegten internen Regularien

Aus dieser Prüfung resultierende Erkenntnisse:

- Das Governance-System der Generali Versicherung AG ist unter Berücksichtigung der Komplexität der Geschäftstätigkeit aufgesetzt.
- Der Aufsichtsrat, der Vorstand und die Governance-Funktionen haben sich Regelungen unterworfen, die die gesetzlichen Bestimmungen abbilden.
- Die Informationsweitergabe zwischen den Personen, die das Unternehmen tatsächlich führen und den Governance-Funktionen, erfolgt gemäß geregelter Ausschüsse und Komitees.
- Die Dokumentation dieser Sitzungen und der wesentlichen Geschäftsabläufe ist sichergestellt und wird von den Governance-Funktionen überwacht.
- Die Governance-Funktionen erfüllen ihre Aufgaben gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den internen Regularien.

Die Bewertung der Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung einer Non-Compliance gemäß Artikel 270 Abs. 2 DV EU/2015/35: Aus den oben angeführten Punkten ergibt sich somit für die Generali Versicherung AG eine positive Bewertung. Das Risiko der Non-Compliance wird mit „low“ bewertet.

B.8.2. Weitere wesentliche Informationen betreffend das Governance-System

Die beschriebenen Kapitel hinsichtlich des Governance-Systems, des Internen Kontrollsysteins, der einzelnen Governance-Bereiche und der Auslagerungen sind vollständig. Darüber hinaus gibt es keine erforderlichen Anmerkungen.

C. Risikoprofil

Für die Bestimmung des Risikoprofils verwendet die Generali Versicherung AG verschiedene als adäquat betrachtete Risikobewertungsmethoden. Für die quantifizierbaren Säule-I-Risiken (Pillar 1-risks) erfolgt die Berechnung der regulatorischen Solvenzkapitalanforderungen mit dem genehmigten internen Modell der Assicurazioni Generali S.p.A. Das SCR (Solvency Capital Requirement) ist jenes Kapital, das ein Versicherungsunternehmen bereitstellen muss, um im nächsten Geschäftsjahr seinen Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmer_innen mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5 % nachkommen zu können. Das zugrunde liegende Risikomaß entspricht dem einjährigen Value-at-Risk (VaR) zum Konfidenzniveau von 99,5 %, was auch als 200-Jahresereignis bezeichnet wird (0,5 % = 1/200). Mit dem internen Modell für die SCR-Berechnung sollen die materiellen, quantifizierbaren Risiken erfasst werden, denen die Unternehmen in der Generali Group ausgesetzt sind. Als auf die Generali Group zugeschnittenes Berechnungsverfahren eignet sich das interne Modell besser als das Standardmodell, um das individuelle Risikoprofil eines verbundenen Unternehmens, und damit der Generali Versicherung AG, zu beschreiben. Nähere Details zur Methodik und Unterschiede zur Standardformel gemäß Solvabilität II finden sich in Kapitel E.4.

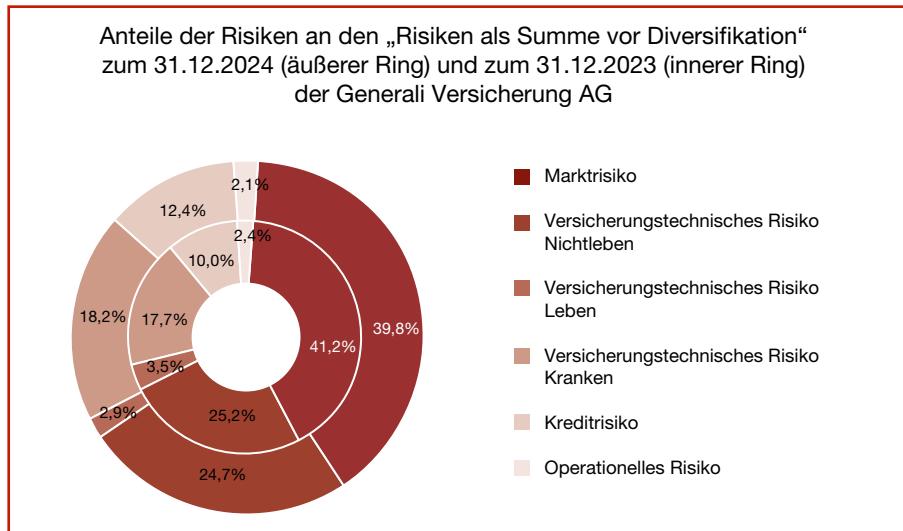
Darüber hinaus werden alle übrigen, schwer bzw. nicht modellierbaren Risiken über den qualitativen Risikomanagement-Prozess und teilweise über zusätzliche spezielle Risikobewertungsmethoden berücksichtigt und bewertet.

Die folgende Tabelle beschreibt die im Einsatz befindlichen Risikobewertungsmethoden:

	Risikokategorie	Regelwerk	Risikobewertungsmethode
SÄULE I RISIKEN	Marktrisiko	Investment Governance Group Policy; Lokale Kapitalanlagenrichtlinie	internes Modell der Assicurazioni Generali S.p.A.
	Kreditrisiko	Investment Governance Group Policy	
	Versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben	P&C Underwriting and Reserving Group Policy	
	Versicherungstechnisches Risiko Leben	Life Underwriting and Reserving Group Policy	
	Versicherungstechnisches Risiko Kranken	Kranken Underwriting and Reserving Leitlinie	
	Operationelles Risiko	Operational Risk Management Group Policy; Compliance Management System Group Policy; Integrated Data Quality System Group Policy	
NICHT-SÄULE I RISIKEN	Liquiditätsrisiko	Liquidity Risk Management Group Policy	Group Liquidity Risk Model
	Sonstige Risiken	Risk Management Group Policy; Lokale Leitlinie Risikomanagement; Sustainability Group Policy; ORSA Reporting Group Guideline	MRSA (Main Risk Self Assessment); inklusive Emerging Risk Assessment und Sustainability Risk Assessment; Overall Risk Assessment

Traditionell ist das Risikoprofil stark von den Lebens- und Krankenversicherungsbeständen geprägt, wodurch die Marktrisiken im Risikoprofil eine bedeutende Rolle einnehmen. Darüber hinaus ist das Naturkatastrophenrisiko innerhalb der versicherungstechnischen Risiken Nichtleben ein wesentliches Risiko. Für die aus risikopolitischer Sicht notwendige Absicherung, vor allem gegen Großschäden (z.B. Feuer) und Naturkatastrophen, erfolgt die Abgabe der wesentlichen Rückversicherungsverträge, die diese genannten Risiken abdecken, hauptsächlich über gruppeninterne Rückversicherungslösungen.

Die folgende Darstellung zeigt die jeweiligen Anteile der Risiken an den „Risiken als Summe vor Diversifikation“ der Generali Versicherung AG zum 31. Dezember 2024 und zum 31. Dezember 2023:



Das Risikoprofil bezogen auf die Risiken der Generali Versicherung AG (siehe obige Darstellung) bleibt gegenüber Jahresende 2023 weitgehend stabil. Die Entwicklung des Marktumfeldes (Inflation und Zinsen) stellt weiterhin den Haupttreiber in der Bewegung der Risiken dar.

Die Risikotragfähigkeit der Generali Versicherung AG kann der Sensitivitätsanalyse im Kapitel C.2. entnommen werden.

Die Generali Versicherung AG setzt in keinem Versicherungszweig Zweckgesellschaften (SPV – Special Purpose Vehicles) zur Übertragung von Risiken ein und es liegen keine Risikoexponierungen aufgrund außerbilanzieller Positionen vor.

Im Folgenden werden die Risiken und deren Einzelrisiken detailliert beschrieben und ihr relativer (prozentueller) Einfluss auf das SCR dargestellt. Zahlenangaben zu Kapitalanlagen respektive der Aufteilung des Kapitalanlagenportfolios basieren auf Marktwerten der Solvenzbilanz. Eine qualitative Beschreibung der Unterschiede des internen Modells zur Standardformel gemäß Solvabilität II findet sich in Kapitel E.4.

Eine Analyse der wesentlichen Änderungen des SCR im Berichtsjahr ist in Unterkapitel E.2. zu finden.

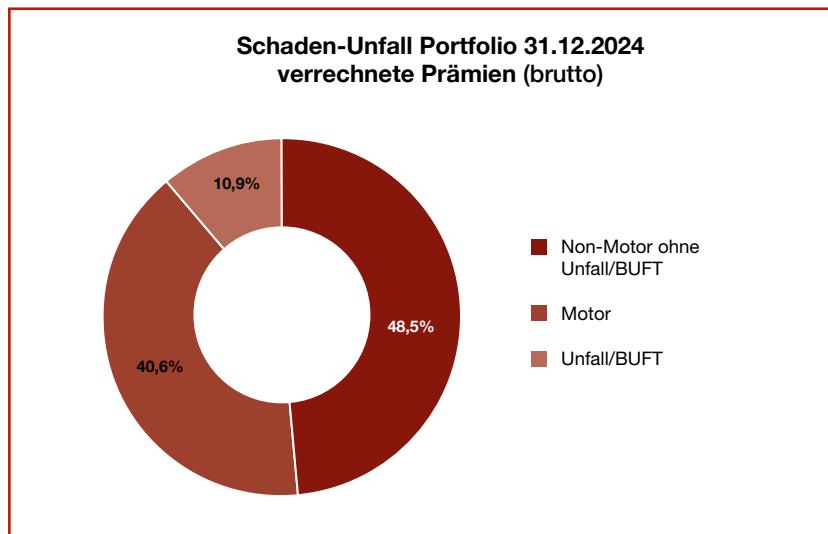
C.1. VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO

Unter dem versicherungstechnischen Risiko werden alle Risiken und Folgerisiken subsumiert, die sich aus dem Zeichnen von Risiken im Rahmen von Versicherungsverträgen ergeben. Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet somit das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der versicherungstechnischen Rückstellungen, das sich aus einer unangemessenen Preisfestlegung und nicht angemessenen Rückstellungsannahmen ergibt. Es wird pro Versicherungszweig (Lebensversicherung, Krankenversicherung, Nichtlebensversicherung) betrachtet.

C.1.1. Versicherungstechnisches Risiko Nichtlebensversicherung

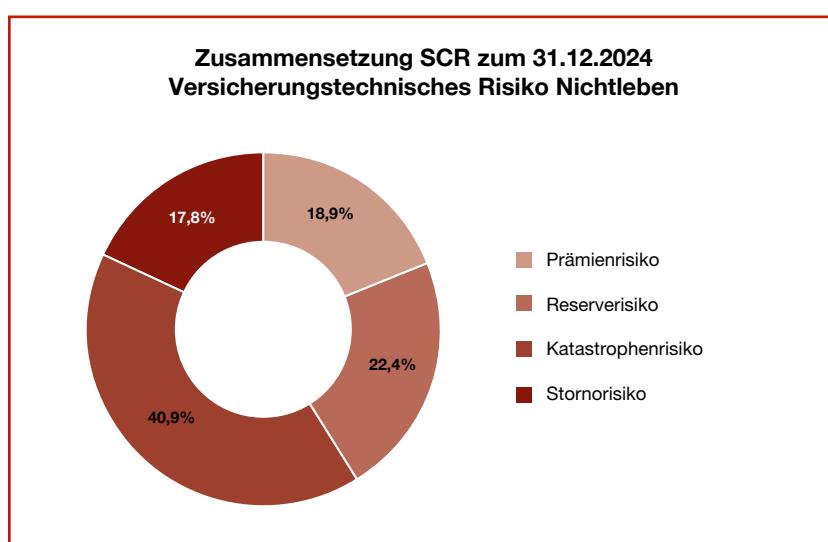
Das Nichtleben-Portfolio der Generali Versicherung AG ist geprägt vom Kfz-Geschäft. Unfall-, Betriebsunterbrechungsversicherung für freiberuflich Tätige (BUFT) sowie Reisekrankenversicherung werden in der Solvenzbilanz im Unterschied zur UGB-Bilanz der Krankenversicherung nach der Art der Nichtleben zugeordnet. Im internen Modell werden die aus diesen Geschäftsbereichen resultierenden Risiken in den Nichtlebensrisiken abgebildet.

Risiken hinsichtlich in Auszahlung befindlicher Nichtlebensrenten (aus den Bereichen Unfall-, Kfz-Haftpflicht-, Kfz-Insassenunfall-, Allgemeine Haftpflichtversicherung sowie Haftpflicht aus Haushalt) werden im internen Modell den versicherungstechnischen Risiken aus dem Bereich Leben/Kranken zugeordnet.



Risikoexponierung und Risikobewertung

Die folgende Darstellung zeigt die Zusammensetzung der Kapitalanforderung (SCR) für das versicherungstechnische Risiko Nichtleben für die Generali Versicherung AG zum 31. Dezember 2024:



Der Anteil des versicherungstechnischen Risikos Nichtleben an den „Risiken als Summe vor Diversifikation“ beträgt zum 31. Dezember 2024 24,7 % (siehe Darstellung unter C. Risikoprofil Anteile der Risiken an den „Risiken als Summe vor Diversifikation“ zum 31.12.2024 [äußerer Ring] und zum 31.12.2023 [innerer Ring] der Generali Versicherung AG). Die versicherungstechnischen Risiken Nichtleben umfassen Risiken aus der Tarifierung (Prämienrisiko) und Reservierung (Reserverisiko) sowie das Katastrophenrisiko und das Stornorisiko.

Der wesentliche Risikotreiber für das versicherungstechnische Risiko Nichtleben ist das Katastrophenrisiko. Im internen Modell sind hierunter ausschließlich im Zusammenhang mit Naturereignissen (NatCAT) auftretende Katastrophenereignisse abgebildet. Die Kalibrierung basiert auf unternehmensspezifischen Daten zur Exponiertheit der Versicherungsverträge, der eigenen Schadenhistorie sowie Experteneinschätzungen zur Exponiertheit im zu betrachtenden Zeithorizont.

Unter dem **Prämienrisiko** versteht man das Risiko, dass die Prämiengestaltung für den tatsächlichen Schadensverlauf unzureichend ist. Im internen Modell wird unter diesem Risiko auch die Exponiertheit gegenüber vom Menschen verursachter Katastrophen abgedeckt. Die Kalibrierung basiert auf der eigenen Schadenhistorie sowie Experteneinschätzungen zur Exponiertheit im zu betrachtenden Zeithorizont.

Unter dem **Reserverisiko** versteht man das Risiko, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen nicht ausreichen, um den zukünftigen Aufwand zu decken. Die Kalibrierung im internen Modell basiert auf der eigenen Schadenhistorie sowie Experteneinschätzungen zum Abwicklungsverhalten.

Das **Stornorisiko** betrifft das Risiko, dass die tatsächlichen Stornoquoten von den in der Berechnung der Prämienrückstellung prognostizierten abweichen. Die Kalibrierung im internen Modell basiert auf unternehmensspezifischen Daten hinsichtlich Stornoverhalten sowie Experteneinschätzungen zum Stornoverhalten in Stresssituationen.

Risikokonzentrationen

Der Versicherungsbestand der Generali Versicherung AG ist aufgrund der Präsenz der Gesellschaft im gesamten Bundesgebiet und der Vielzahl an betriebenen Versicherungssparten im Bereich der Nichtlebensversicherung gut diversifiziert.

Risikomanagement und Risikominderung

Die Generali Versicherung AG definiert in den spartenspezifischen Leitlinien ihre Risikopräferenzen und steuert damit in qualitativer Weise den Grad der Risikoneigung vor dem Hintergrund der aufsichtsrechtlichen Nebenbedingung der Sicherstellung der Solvenz. Die Risikopräferenzen sind konsistent mit der Geschäftsstrategie. Daraus abgeleitet setzt die Gesellschaft entsprechende Bottom-up-Limite zur Steuerung ein. Die Bottom-up-Limitsysteme enthalten Detailvorgaben für die Steuerung des operativen Geschäfts und regeln Handlungsspielräume der Versicherungstechnik. Die operativen Limithandbücher geben spezifische operative Limite zur Zeichnung von Versicherungsrisiken, zu Vollmachten bei der Schaden- bzw. Leistungsregulierung und zur Zeichnung von Rückversicherungsverträgen vor. Deren Zweck ist es, der Gesellschaft ein Rahmenwerk zu geben, damit diese ihre Risiken innerhalb eines vorgegebenen Risikoprofils halten kann.

Um dem Prämien- und Katastrophenrisiko entgegenzutreten, setzt die Generali Versicherung AG für die Prämienkalkulation anerkannte aktuarielle Verfahren ein. Neben der Prämienkalkulation stellt die laufende Analyse der Tarifgenerationen einen wesentlichen Bestandteil des Risikomanagements dar. Die laufende Überwachung des Reserverisikos wird durch regelmäßige Facheinschauen der Reserven und durch Kontrolle der Abwicklungsergebnisse bewerkstelligt. Die Quantifizierung des Reserverisikos erfolgt mittels anerkannter stochastischer Modelle. Stornorisiken lassen sich durch geeignete Produkt- und Provisionsgestaltung verringern. Das verbleibende Stornorisiko wird durch produktspezifische Bestandsanalysen eingeschätzt und in die Preisfindung einbezogen.

Ein weiteres wesentliches Instrument zur Risikominderung, vor allem in Hinblick auf Prämien- und Katastrophenrisiko, stellt die Zession von Risikoanteilen an Rückversicherungsunternehmen dar. Die Abgabe der wesentlichen Rückversicherungsverträge erfolgt dabei hauptsächlich gruppenintern. Die Generali Versicherung AG hat ein individuell gestaltetes Rückversicherungsprogramm, das an die Unternehmensgröße, den Versicherungsbestand und die gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst ist. Die Quantifizierung von Prämien- und Katastrophenrisiko erfolgt auf Basis unternehmenseigener Modelle, die auch zur Effizienzprüfung der Rückversicherungsprogramme herangezogen werden.

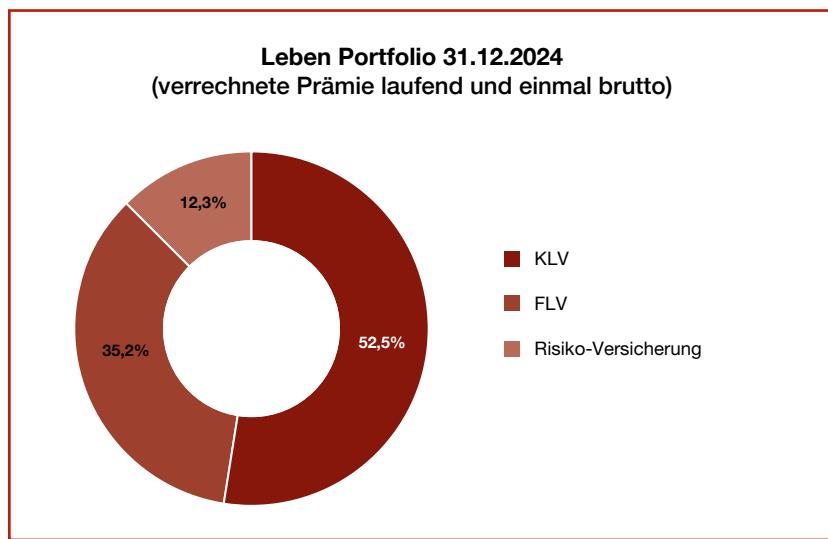
Eine bedeutende Rolle beim Management des Risikoprofils der versicherungstechnischen Risiken nimmt das in der Generali Versicherung AG etablierte Produkt-Komitee P&C (Property & Casualty) ein. Das Produkt-Komitee ist jedenfalls bei Ausrollung eines neuen Produktes, bei wesentlichen kalkulatorischen Änderungen bzw. Neuerschließung von Vertriebswegen durchzuführen und dient unter anderem der Identifikation von Risiken im Produkteinführungsprozess und der Beratung und Unterstützung beim Management dieser Risiken. Aufgabe des Produkt-Komitees ist auch die Überprüfung in Hinblick auf die Auswirkung und Konsistenz mit dem Risk Appetite Framework (siehe dazu B.3.) und der definierten Limite.

Risikosensitivitäten

Von der Versicherungsmathematischen Funktion werden Sensitivitäten zu den Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gerechnet, welche in Kapitel D.2. dargestellt werden.

C.1.2. Versicherungstechnisches Risiko Lebensversicherung

Das Portfolio der Generali Versicherung AG besteht größtenteils aus langfristigen Versicherungsverträgen. Kurzfristige Todesfallversicherungen spielen eine untergeordnete Rolle.



In der Lebensversicherung stützt sich der/die Aktuar_in zur Kalkulation der Prämien auf folgende vorsichtig gewählte Rechnungsgrundlagen:

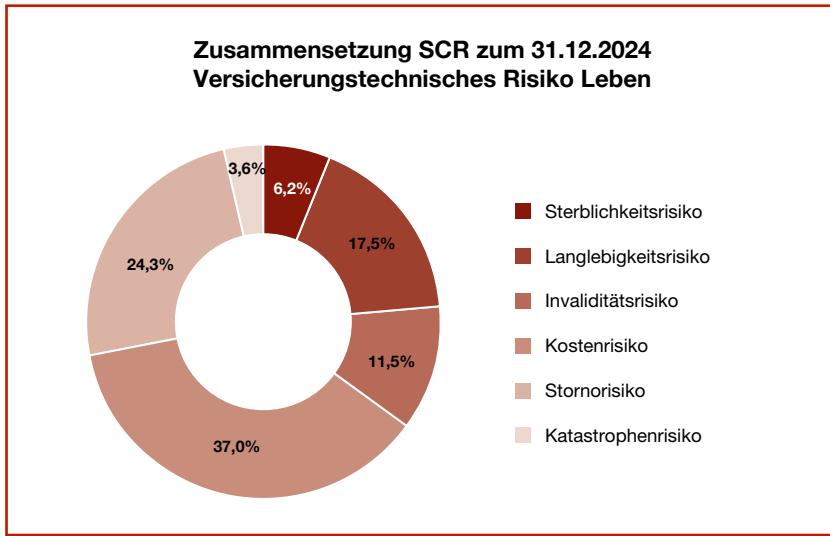
- Rechnungszins
- Sterblichkeit/Langlebigkeit
- Kosten

Durch die vorsichtige Wahl der Rechnungsgrundlagen entstehen planmäßige Gewinne, die den Versicherungsnehmer_innen im Wege der Gewinnbeteiligung gutgeschrieben werden. Die Kalkulation der Prämien stützt sich weiters auf die Annahme eines großen homogenen Bestandes von unabhängigen Risiken, sodass die Zufälligkeit, die einem einzelnen Versicherungsvertrag innewohnt, durch das Gesetz der großen Zahlen ausgeglichen wird.

Das versicherungstechnische Risiko Leben wird daher generell als das Risiko des Verlustes oder nachteiliger Entwicklungen des Wertes von versicherungstechnischen Rückstellungen definiert. Dieses Risiko ist in der Generali Versicherung AG von untergeordneter Bedeutung (2,9 % Anteil an den „Risiken als Summe vor Diversifikation“, siehe Darstellung unter C. Risikoprofil, Anteile der Risiken an den „Risiken als Summe vor Diversifikation“ zum 31.12.2024 [äußerer Ring] und zum 31.12.2023 [innerer Ring] der Generali Versicherung AG).

Risikoexponierung und Risikobewertung

Die folgende Darstellung zeigt die Zusammensetzung der Kapitalanforderungen (SCR) für das versicherungstechnische Risiko Leben für die Generali Versicherung AG zum 31. Dezember 2024:



Die **biometrischen Risiken** wie Sterblichkeits-, Langlebigkeits- und Invaliditätsrisiko bestehen darin, dass die tatsächlichen Versicherungsleistungen von den kalkulatorischen abweichen. Ihr Anteil beträgt zusammen 35,1 % und macht damit etwas mehr als ein Drittel der versicherungstechnischen Risiken vor Diversifikation aus.

Das **Kostenrisiko** stellt mit 37,0 % den größten Anteil auf Einzelrisikoebene dar. Es resultiert daraus, dass die kalkulierten Kosten die tatsächlichen Kosten unter Umständen nicht decken. Das Kostenrisiko deckt somit das Risiko steigender Kosten und einer steigenden Inflation ab.

Das **Stornorisiko** soll die nachteilige Veränderung des Wertes der versicherungstechnischen Rückstellungen erfassen, die sich aus Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Storno-, Kündigungs-, und Rückkaufsraten von Versicherungsverträgen ergibt. Aufgrund des aktuellen Zinsumfeldes ist, im Vergleich zum Vorjahr, ein sogenanntes „Massenstornoszenario“ von Bedeutung.

Das **Katastrophenrisiko** deckt das Risiko von Katastrophenszenarien ab und ist in der Generali Versicherung AG von geringer Bedeutung.

Ein weiteres Risiko ist auch das **Zinsrisiko**, welches der Lebensversicherung durch die Gewährung von garantierter Verzinsung erwächst. Dieses Risiko interagiert jedoch sehr stark mit dem Zinsrisiko der Markttrisiken auf der Aktivseite und wird daher unter den Markttrisiken dem Zinsrisiko zugeordnet. Der Rechnungszins, der bei der Zeichnung von Neugeschäft der Kalkulation als Garantiezins zugrunde gelegt werden darf, richtet sich nach der Höchstzinssatzverordnung der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA). Bedingt durch das Zinsumfeld hat die FMA den höchstzulässigen Rechnungszinssatz (Garantiezinssatz) für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung sowie in der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge ab 1. Juli 2023 auf 0,0 % abgesenkt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Garantieleistungen aus neu abgeschlossenen Versicherungsverträgen langfristig erfüllt werden können. Bei sämtlichen kapitalbildenden Tarifen und Produkten der Generali Versicherung AG kommt im Neugeschäft ein Garantiezins von 0 % zur Anwendung. Im Bestand befinden sich jedoch auch ältere Verträge mit entsprechend höheren Rechnungszinssätzen von bis zu 4 % pro Jahr. Der mittlere Rechnungszinssatz im Bestand der Generali Versicherung AG beträgt zum 31. Dezember 2024 2,10 % pro Jahr.

Da diese Zinssätze garantiert werden, besteht das finanzielle Risiko gerade darin, dass diese Renditen nicht erwirtschaftet werden können. Da in der klassischen Lebensversicherung überwiegend in zinstragende Titel (Anleihen, Ausleihungen usw.) investiert wird, stellt die Unvorhersehbarkeit der langfristigen Zinsentwicklung das bedeutendste finanzielle Risiko dar.

Risikokonzentrationen

Der Versicherungsbestand der Generali Versicherung AG ist aufgrund des breit gestreuten Produktpportfolios und des heterogenen Kundenstocks im Bereich der Lebensversicherung im Hinblick auf Alter, Geschlecht, geografische Verteilung und dergleichen gut diversifiziert. Es gibt daher keine wesentlichen Risikokonzentrationen.

Risikomanagement und Risikominderung

Zur Überwachung der Risiken werden die Risikoverläufe sowie die Rechnungsgrundlagen für die Kalkulation der Prämien und versicherungstechnischen Rückstellungen fortlaufend überprüft. Der/Die verantwortliche Aktuar_in der Abteilung Lebensversicherung gewährleistet die sachgerechte Tarifierung der Produkte. Geplante neue Produkte müssen Profitabilitätstests bestehen, welche auch Ansprüchen an das Risikoprofil gerecht werden müssen. Die Festlegung zukünftiger Gewinnbeteiligungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen stellt dabei eine wesentliche Maßnahme zur Risikominderung dar. Der/Die verantwortliche Aktuar_in bestätigt, dass die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach den dafür geltenden Vorschriften und versicherungsmathematischen Grundlagen erfolgt. Die internen Zeichnungsrichtlinien sowie die gesetzlichen Vorgaben werden regelmäßig überwacht und aktualisiert.

Darüber hinaus hat die Generali Versicherung AG einen laufenden Bestandsmanagementprozess etabliert und beobachtet auch laufend die Stornoentwicklung ihrer Versicherungsbestände.

Zur Risikominderung setzt die Generali Versicherung AG die Zession von Risikoanteilen an Rückversicherungsunternehmen ein. Darüber hinaus hat das Unternehmen ein individuell gestaltetes Rückversicherungsprogramm, das an die Unternehmensgröße, den Versicherungsbestand und die gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst ist.

Eine wesentliche Rolle beim Management des Risikoprofils der versicherungstechnischen Risiken Lebensversicherung nimmt das in der Generali Versicherung AG etablierte Produkt-Komitee Leben ein. Das Produkt-Komitee Leben ist jedenfalls bei Ausrollung eines neuen Produktes, bei wesentlichen kalkulatorischen Änderungen bzw. Neuerschließung von Vertriebswegen, sowie bei Änderungen des wirtschaftlichen Umfeldes durchzuführen und dient unter anderem der Identifikation von Risiken im Produkt-einführungsprozess und der Beratung und Unterstützung beim Management dieser Risiken. Aufgabe des Produkt-Komitees ist auch die Überprüfung im Hinblick auf die Auswirkung und Konsistenz mit dem Risk Appetite Framework und der definierten Limite.

Risikosensitivitäten

Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der lebensversicherungstechnischen Risiken in der Generali Versicherung AG (2,9 % Anteil an den „Risiken als Summe vor Diversifikation“, siehe Darstellung unter C. Risikoprofil, Anteile der Risiken an den „Risiken als Summe vor Diversifikation“ zum 31. Dezember 2024 [äußerer Ring] und zum 31. Dezember 2023 [innerer Ring] der Generali Versicherung AG) werden keine eigenen SCR-Sensitivitäten gerechnet. Die Sensitivitäten der Zinsentwicklung, die einen indirekten Einfluss auf das lebensversicherungstechnische Risiko haben, sind in Kapitel C.2. dargestellt.

Von der Versicherungsmathematischen Funktion werden Sensitivitäten zu den Lebensversicherungsverpflichtungen gerechnet, welche in Kapitel D.2. dargestellt werden.

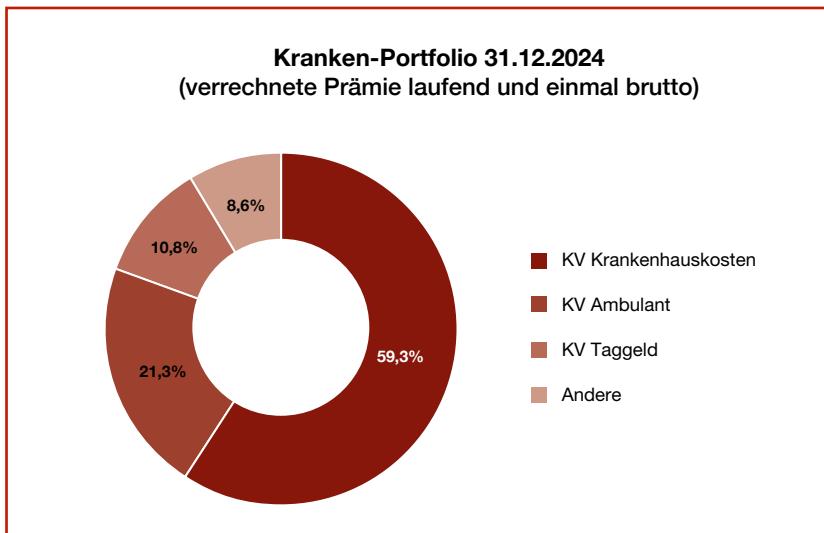
C.1.3. Versicherungstechnisches Risiko Krankenversicherung

Der Anteil des versicherungstechnischen Risikos Krankenversicherung an den „Risiken als Summe vor Diversifikation“ beträgt zum 31. Dezember 2024 18,2 % (siehe Darstellung unter C. Risikoprofil, Anteile der Risiken an den „Risiken als Summe vor Diversifikation“ zum 31.12.2024 [äußerer Ring] und zum 31.12.2023 [innerer Ring] der Generali Versicherung AG).

Die weiteren Ausführungen in diesem Unterkapitel beziehen sich auf die gesamte Bilanzabteilung Krankenversicherung.

Das Krankenportfolio der Generali Versicherung AG besteht im Wesentlichen aus Produkten mit folgenden Komponenten:

- Kostenersatz bei stationären Krankenhausaufenthalten
- Kostenersatz bei ambulanten Leistungen
- Taggeld
- Andere (u.a. Pflegeversicherung)

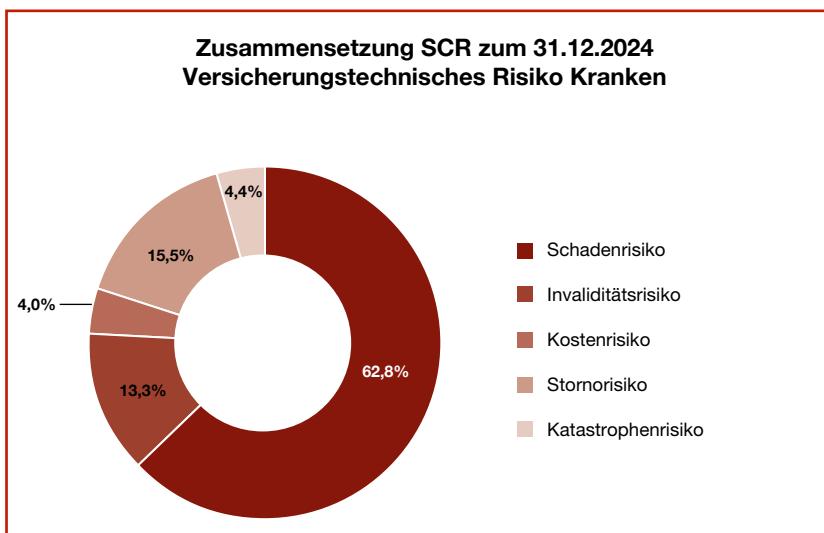


Risikoexponierung und Risikobewertung

Die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung berücksichtigt in ihren Rechnungsgrundlagen biometrische Risiken. Kündigungen durch den Versicherer sind – ausgenommen bei Obliegenheitsverletzungen des Versicherten – nicht möglich. Die Kalkulation der Prämien ist daher so durchzuführen, dass diese bei gleichbleibenden Wahrscheinlichkeiten ausreichen, um die in der Regel mit dem Alter steigenden Versicherungsleistungen zu decken. Die Wahrscheinlichkeiten und Kostenstrukturen können sich im Laufe der Zeit häufig ändern. Ein wesentliches Risiko ist daher die Entwicklung der Krankheitskosten (medizinische Inflation).

Durch die Kalkulation „nach Art der Lebensversicherung“ wird in der Krankenversicherung ein Deckungskapital (Alterungsdeckung) aufgebaut, das in späteren Jahren wieder abgebaut wird, da daraus ein immer größerer Teil der mit dem Alter steigenden Leistungen finanziert wird.

Die folgende Darstellung zeigt die Zusammensetzung des SCR für das versicherungstechnische Risiko Kranken für die Generali Versicherung AG zum 31. Dezember 2024:



Durch das interne Modell wird das Risiko der Entwicklung der Krankheitskosten in zwei Risiken geteilt. Einerseits in das Invaliditätsrisiko, das das Risiko von Änderungen der Schadenfrequenz abdeckt. Andererseits in das Schadenrisiko, das das Risiko von Änderungen der medizinischen Inflation abdeckt. Das Schadenrisiko stellt auch im Jahr 2024 das dominante Risiko im versicherungstechnischen Risiko Kranken dar. Aufgrund des aktuellen Zinsumfeldes ist weiterhin ein sogenanntes „Massenstornoszenario“ von Bedeutung.

Risikokonzentrationen

Der Versicherungsbestand der Generali Versicherung AG ist aufgrund des breit gestreuten Produktpportfolios und des heterogenen Kundenstocks im Bereich der Krankenversicherung im Hinblick auf Alter, Geschlecht, geografische Verteilung und dergleichen gut diversifiziert. Es gibt daher keine wesentlichen Risikokonzentrationen.

Risikomanagement und Risikominderung

Zur Überwachung der Risiken hat die Gesellschaft einen laufenden Bestandsmanagementprozess etabliert. Risikoverläufe sowie Rechnungsgrundlagen für die Kalkulation der Prämien und versicherungstechnischen Rückstellungen werden dabei fortlaufend überprüft. Der/Die verantwortliche Aktuar_in der Abteilung Krankenversicherung gewährleistet die sachgerechte Tarifierung der Produkte. Der/die verantwortliche Aktuar_in bestätigt, dass die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach den dafür geltenden Vorschriften und versicherungsmathematischen Grundlagen erfolgt. Die internen Zeichnungsrichtlinien sowie die gesetzlichen Vorgaben werden regelmäßig überwacht und aktualisiert.

Risikomindernd wirkt sich in der Krankenversicherung die Möglichkeit, eine Prämienanpassung entsprechend § 178f. Abs. 1 VersVG unter bestimmten Bedingungen vornehmen zu können, aus.

Auch in der Krankenversicherung ist ein entsprechendes Produkt-Komitee Kranken zum Management des Risikoprofils etabliert. Das Produkt-Komitee Kranken ist jedenfalls bei Ausrollung eines neuen Produktes, bei wesentlichen kalkulatorischen Änderungen bzw. bei Neuerschließung von Vertriebswegen durchzuführen und dient unter anderem der Identifikation von Risiken im Produkteinführungsprozess und der Beratung und Unterstützung beim Management dieser Risiken. Aufgabe des Produkt-Komitees ist auch die Überprüfung in Hinblick auf die Auswirkung und Konsistenz mit dem Risk Appetite Framework (siehe dazu B.3.) und der definierten Limite.

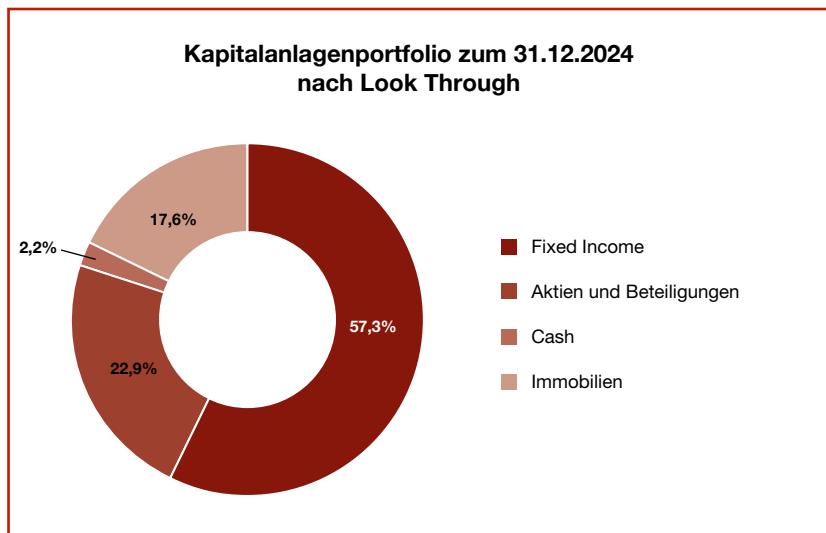
Risikosensitivitäten

Von der Versicherungsmathematischen Funktion werden Sensitivitäten zu den Krankenversicherungsverpflichtungen gerechnet, welche in Kapitel D.2. dargestellt werden.

C.2. MARKTRISIKO

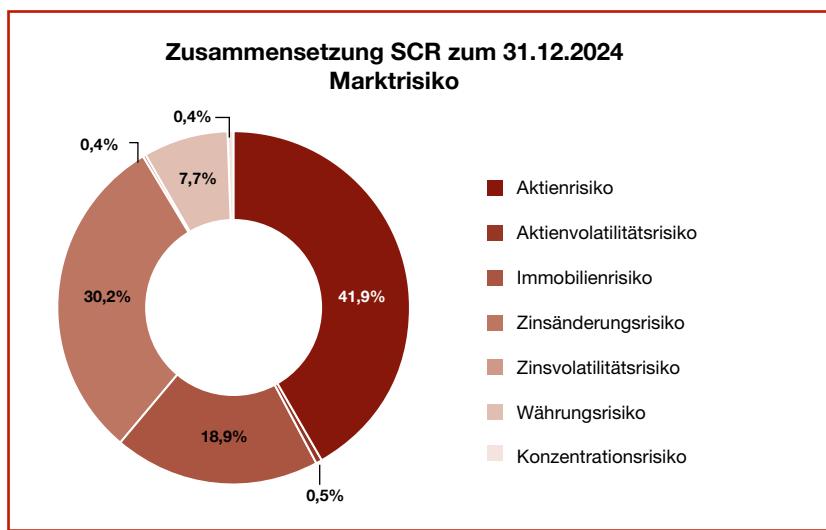
Das Marktrisiko ergibt sich aus der zeitlichen Variabilität der Marktpreise, welche ausgehend von einer aktuellen Stichtagsbewertung die Marktwerte von Finanzinstrumenten oder Verbindlichkeiten und in weiterer Folge die Eigenmittel des Unternehmens in der Zukunft negativ beeinflussen können. Beim Marktrisiko wird die Risikoexponierung gegenüber dem Marktrisiko anhand der Auswirkung von Veränderungen in der Höhe finanzieller Variablen wie Aktienkurse, Zinssätze, Immobilienpreise und Wechselkurse gemessen. Dabei umfasst das Marktrisiko immer das gesamte Anlageportfolio, also inklusive der index- und fondsgebundenen Lebensversicherung.

Die folgende Darstellung zeigt das Kapitalanlageportfolio der Generali Versicherung AG gemäß Solvenzbilanz (nach Lookthrough/Fondsdurchschau) inklusive fondsgebundener Lebensversicherung und indexgebundener Lebensversicherung zum 31. Dezember 2024:



Risikoexponierung und Risikobewertung

Marktrisiken bestehen aus Aktien- und Aktienvolatilitätsrisiko, Zinsänderungs- und Zinsvolatilitätsrisiko, Immobilien-, Währungs- und Konzentrationsrisiko. Die folgende Darstellung zeigt die Zusammensetzung der Kapitalanforderung (SCR) für das Marktrisiko für die Generali Versicherung AG zum 31. Dezember 2024:



C.2.1. Zinsrisiko

Das interne Modell berechnet zum Zinsrisiko einerseits das Zinsänderungsrisiko, in welchem der Einfluss von ungünstigen Veränderungen der Zinskurve auf die Eigenmittel modelliert wird, und andererseits das Zinsvolatilitätsrisiko, in welchem negative Auswirkungen von Änderungen in der Volatilität der Zinsen auf die Eigenmittel erfasst werden.

Zinsänderungsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko stellt innerhalb des Marktrisikos ein dominantes Risiko für die Generali Versicherung AG dar. Es bezeichnet das Risiko nicht gleich hoher Marktwertänderungen zinssensitiver Aktiv- und Passivpositionen in der Bilanz infolge von Marktzinsänderungen. In einer marktwertbasierten Bilanz verändern sich bei Zinsänderungen durch den Diskontierungseffekt sowohl Aktiv- als auch Passivseite synchron (Wertanstieg bei sinkenden Zinsen, Wertrückgang bei steigenden Zinsen), jedoch abhängig von deren Zinssensitivität nicht im gleichen Ausmaß, was zu Verlusten in den Eigenmitteln führen kann. Ist das Missverhältnis der Zinssensitivität größer, dann erhöht sich auch das Zinsänderungsrisiko.

Da im internen Modell auch bestimmte Veränderungen von Steigung und Form der Zinskurve berücksichtigt werden – mit welchen zusätzlichen, ungünstigen Veränderungen der Zinskurve modelliert werden, die mit einer Parallelverschiebung allein nicht gefunden werden könnten – kann das Risiko wirklichkeitsnäher beschrieben werden.

Der Anteil des Zinsänderungsrisikos am gesamten Marktrisiko ist im Vergleich zum Jahresende 2023 stabil geblieben.

Zinsvolatilitätsrisiko

Das Zinsvolatilitätsrisiko äußert sich bei der Generali Versicherung AG fast ausschließlich auf der Passivseite der Bilanz, da das Unternehmen nur minimal in derivative Instrumente investiert. Die im klassischen Versicherungsgeschäft mit Gewinnbeteiligung gewährten Garantien und Optionen werden innerhalb der Marktbewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvabilität II modelliert und haben somit auch einen entsprechenden Marktwert. Dieser Marktwert wird größer bei steigenden Volatilitäten und sinkt im entgegengesetzten Fall. Er muss jedoch von den Eigenmitteln in Abzug gebracht werden, da die Option dem/der Kund_in gewährt wird. Das Zinsvolatilitätsrisiko bildet somit das Risiko steigender Volatilitäten ab, da in diesem Fall der in Abzug zu bringende Marktwert größer wird und somit letztlich die Eigenmittel verringert.

Das Zinsvolatilitätsrisiko hat einen sehr geringen Anteil am gesamten Marktrisiko und stellt daher kein wesentliches Risiko dar.

C.2.2. Aktienrisiko

Das **Aktienrisiko** und das **Aktienvolatilitätsrisiko** bezeichnen die potenziellen Wertschwankungen von Aktien, aktienbasierten Fonds und Optionswerten aufgrund von Aktienmarktschwankungen (Kurs- bzw. Volatilitätsänderungen). Im internen Modell erfasst das Aktienrisiko sowohl Veränderungen der Aktienkurse als auch Veränderungen in den Volatilitäten der Aktienkurse. Es wird daher ein Aktienkurs- und ein Aktienkursvolatilitätsrisiko ausgewiesen. Für die Berechnung der Risiken werden die Aktien je nach Emissionsland bestimmten Indizes zugeordnet, wobei das interne Modell für Staaten der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EMU) sektorbasierte MSCI-Indizes verwendet und für bestimmte Nicht-EMU-Staaten (primär Industriestaaten) länderbasierte MSCI-Indizes. Für Schwellenländer und Emerging Markets kommt der MSCI-BRIC-Index zur Anwendung. Die Renditeverteilungen der einzelnen Indizes werden individuell kalibriert. Für Beteiligungen an Unternehmen wird ein Schock von -29,2 % angesetzt.

Der zu Marktwerten bewertete Anteil der Aktien und Beteiligungen (nach Lookthrough) der Generali Versicherung AG am gesamten Kapitalanlageportfolio belief sich zum Jahresende 2024 auf 22,9 % (2023: 21,7 %).

C.2.3. Immobilienrisiko

Das Immobilienrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes aus der Möglichkeit einer unerwarteten Änderung der Immobilienpreise mit Einfluss auf den Wert der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, wobei direkte und indirekte Immobilieninvestments davon betroffen sein können. Die für die Berechnung der Kapitalanforderung zum Einsatz kommenden Schocks werden im internen Modell länderspezifisch kalibriert, während in der Standardformel ein pauschaler Ansatz von –25 % für alle Immobilieninvestments zum Einsatz käme. Da der Immobilienbestand der Generali Versicherung AG vorwiegend in guten und sehr guten österreichischen Lagen (hier vor allem Wien) angesiedelt ist, kann durch den länderspezifischen Ansatz das Risiko eines Immobilienportfolios mit Hilfe des internen Modells angemessener bewertet werden.

Der zu Marktwerten bewertete Anteil an Immobilien (nach Lookthrough) der Generali Versicherung AG am gesamten Kapitalanlageportfolio belief sich zum Jahresende 2024 auf 17,6 % (2023: 17,5 %).

C.2.4. Währungsrisiko

Das Währungsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes aus der Möglichkeit, dass unerwartete Veränderungen des Wechselkurses Einfluss auf Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten haben, die in ausländischer Währung denominiert sind. Im Vergleich zu den in Euro denominierten Kapitalanlagen ist das Fremdwährungsexposure der Generali Versicherung AG jedoch nach wie vor von untergeordneter Bedeutung. Es wird zudem aktiv überwacht und gesteuert, sodass hieraus keine materielle Risikoposition resultiert. Die Steuerung des Risikos besteht im Wesentlichen in der derivativen Absicherung eines Teils dieses Risikos.

C.2.5. Konzentrationsrisiko

Das Konzentrationsrisiko deckt das Risiko ab, das sich durch die Konzentration auf einen/eine Emittent_in oder eine Gruppe verbundener Emittent_innen ergibt. Das Konzentrationsrisiko des internen Modells deckt folgende Anlageklassen ab:

- Anleihen
- Aktien
- Immobilien
- Anleihen, Aktien und Immobilien in den Investmentfonds

Die Kalibrierung der Markt- und Kreditrisikofaktoren erfolgt im internen Modell auf einem diversifizierten Portfolio in einer bestimmten Granularität. Das Konzentrationsrisiko deckt Verluste ab, die entstehen können, wenn das Anlagenportfolio des Unternehmens in bestimmten Bereichen höhere Konzentrationen aufweist als das den Kalibrierungen für die Markt- und Kreditrisiken zugrunde gelegte Portfolio. Die Kapitalveranlagung der Generali Versicherung AG ist geprägt durch den Grundsatz der Diversifikation in allen Aspekten mit möglicher Konzentrationsgefahr, weshalb das Konzentrationsrisiko als niedrig einzustufen ist.

Andere wesentliche Risikokonzentrationen

Die Generali Österreich versteht sich als Teil eines europäischen Konzerns und als solcher haben die Versicherungsunternehmen als europäischer Investor ihren Veranlagungsschwerpunkt in Europa ausgerichtet. Eine breite Streuung innerhalb der Eurozone über Staaten, Regionen, Emittentengruppen und Sektoren gepaart mit Emissionen von Emittent_innen des Nicht-Europaums in Europa in Euro und nicht in ihrer jeweiligen Regionalwährung sowie Investments mit Schwerpunkt in der OECD gewährleisten eine ausreichende geografische Diversifikation.

Geografische Konzentrationen und Sektorkonzentrationen werden entsprechend den in der Kapitalanlagenrichtlinie festgesetzten Grenzen beobachtet. Im Kapitalanlagenportfolio der Generali Versicherung AG gibt es im Bereich der Staatsanleihen in der Lebensversicherung eine Länderkonzentration (> 20 %) bei Anleihen deutscher Bundesländer bzw. mit Haftung von deutschen Bundesländern. Im Bereich der Unternehmensanleihen gibt es in der Lebens- und Krankenversicherung eine Länderkonzentration (> 20 %) bei Anleihen von Unternehmen aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Weiters ist im Bereich der Aktien in den Segmenten Leben und Nichtleben eine Konzentration auf österreichische Aktien gegeben, in der Krankenversicherung eine auf US-amerikanische. Darüber hinaus ergeben sich Konzentrationen hinsichtlich in Euro dotierter Wertpapiere (somit wenig Fremd-

währungen) sowie bei Immobilien auf dem österreichischen Markt (hier vor allem Wien). Zum Jahresende wurden im Bereich Aktien in der Generali Versicherung AG Nichtleben und Leben Konzentrationen im Sektor „Financials“ (> 40 %) und in der Kranken im Sektor Informationstechnologie (> 20 %) verzeichnet.

Risikomanagement und Risikominderung

Veranlagung nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

Die Generali Versicherung AG steht der zentralen Anforderung gegenüber, für ihre Kund_innen eine angemessene Rendite bei gleichzeitiger Begrenzung der Risiken zu erwirtschaften. Daher erfolgt auch das Management der Kapitalanlagen, die vor allem den Marktrisiken unterliegen, nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (Prudent Person Principle). Die gesamte Anlagetätigkeit ist außerdem an der Risikotragfähigkeit des Unternehmens ausgerichtet. Diese Strategie wird die Generali Versicherung AG auch in Zukunft weiterverfolgen, um eine nachhaltig attraktive Verzinsung zu erzielen, die auch dem Sicherheitsaspekt Rechnung trägt. In Übereinstimmung mit diversen einschlägigen Vorschriften (§ 106 VAG 2016, § 141 VAG 2016, BörseG 2018 und Standard Compliance Code der österreichischen Versicherungswirtschaft betreffend die vertrauliche Behandlung von kursrelevanten Insiderinformationen) hat die Gesellschaft verschiedene Vorkehrungen zum Umgang mit Interessenkonflikten getroffen sowie Maßnahmen zur Erkennung bzw. Bewältigung von Interessenkonflikten implementiert.

Alle mit Kapitalanlagen verbundenen Risiken, die die Solvabilität gefährden können, sind zu erkennen, zu messen, zu überwachen, zu managen und zu steuern. Dies wird durch die Implementierung eines gut strukturierten, disziplinierten und transparenten Anlageprozesses gewährleistet. Die wesentlichen Bestandteile dabei sind eine klare Governance, die effiziente Umsetzung der (Risiko-) Limite und Verfahren für die Messung und Bewertung der Veranlagungsergebnisse sowie ein angemessenes Berichtswesen.

Die Vorgehensweise der Generali Versicherung AG lässt sich in zwei Bereiche unterteilen: Zum einen in das Anlagerisiko in Bezug auf Einzelinvestments und zum anderen in das Management des Anlagerisikos des Gesamtversicherungsunternehmens.

Beim Management des Anlagerisikos auf Einzelinvestmentebene wird sichergestellt, dass die einzelnen Investments unabhängig von externen Einschätzungen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Weise bewertet werden können. Zusätzlich wird im Rahmen der gruppenweiten Bewertungsrichtlinien sichergestellt, dass keine externe Bewertung ungeprüft übernommen wird. Auch Ratings von Ratingagenturen werden stets kritisch hinterfragt und die getroffenen Einschätzungen mindestens jährlich überprüft.

Für zu erwerbende Non-Standard-Investments ist ein Due-Diligence-Verfahren zu durchlaufen, wobei anhand einer Checkliste die Auswirkungen auf Qualität, Sicherheit, Liquidität und Rentabilität des Investments geprüft werden. Darüber hinaus werden außergewöhnliche Anlageaktivitäten dem Austrian Country Investment Committee zur Abstimmung vorgelegt.

Für Vermögenswerte, die nicht am regulierten Markt notiert sind, kommen interne, vom Risikomanagement vorgegebene Bewertungsmodelle und Inputparameter zum Einsatz.

Um das Ziel einer nachhaltig adäquaten, sicherheitsorientierten Verzinsung zu erreichen, wird unter Berücksichtigung von Risikostrategie und Risikotragfähigkeit, der Wettbewerbssituation sowie aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen in jährlichem Rhythmus eine auf die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen abgestimmte Kapitalanlagenstruktur (SAA – Strategic Asset Allocation) ermittelt. Dazu wird die Kapitalanlagestrategie mit Hilfe von ALM- und SAA-Analysen auf die Zielsetzung und das Geschäftsmodell des Unternehmens abgestimmt, wobei die aktuelle Bilanz- und Portfoliostruktur der Aktivseite und der Passivseite berücksichtigt werden. Dabei strebt die Kapitalanlagestrategie auch an, die Kapitalanlagen breit zu mischen und zu streuen. Die Generali Versicherung AG nutzt Diversifikationseffekte und reduziert dadurch Kapitalanlagerisiken, sodass mögliche negative Auswirkungen von Marktschwankungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage begrenzt werden können.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente bei der Generali Versicherung AG darf das Risiko aus den Kapitalanlagen nicht erhöhen, sondern dient vor allem der Absicherung von Marktrisiken der Kapitalanlagen. Zudem verfolgt die Generali Versicherung AG den Ansatz, möglichst einfache derivative Wertpapiere einzusetzen. Hintergrund ist hierbei, dass zum Erreichen des Absicherungszwecks keine zusätzlichen Risiken durch erweiterte Strukturierungen in den Kapitalanlageprodukten eingegangen werden sollen.

Risikosensitivitäten

Die Generali Versicherung AG führt jährlich Stress- und Sensitivitätsanalysen durch, um die Auswirkungen bestimmter ungünstiger Ereignisse auf das Solvenzkapitalerfordernis, die Own Funds (Eigenmittel) und in der Folge auf die Solvabilitätsquote zu bestimmen. Die Resultate liefern wesentliche Informationen im Hinblick auf die Stabilität der Solvabilitätsquote.

Die Sensitivitätsanalyse liefert allgemeine Aussagen dazu, wie sehr Änderungen bei den Eingangsbedingungen ein Ergebnis beeinflussen, also wie sensitiv, sensibel bzw. empfindlich ein System reagiert.

Stresstests dienen der Bestimmung der Widerstandsfähigkeit in extremen Situationen.

Zinssensitivitäten

Zinsen werden nur im liquiden Bereich der Zinskurve geschockt (bis zum Last Liquid Point (LLP)). Nach dem LLP werden die Zinsen zur Ultimate Forward Rate (UFR) mit einer gleichbleibenden Konvergenzgeschwindigkeit extrapoliert.

Aktiensensitivitäten

Für Aktien wird ein genereller Schock verwendet.

Spreadsensitivitäten

Für Unternehmensanleihen wird eine Ausweitung des Spreads angenommen.

Die Generali Versicherung AG berechnet, in Konsistenz zu Branchenindikatoren, Sensitivitäten in Hinblick auf Eigenmittel- und SCR-Auswirkungen zum Marktrisiko, wie in folgender Tabelle dargestellt (die Veränderungen beziehen sich dabei auf die anrechenbaren Eigenmittel [Eligible Own Funds (EOF)] zum 31. Dezember 2024: 3.555.538 Tsd. EUR, sowie die regulatorische Solvenzkapitalanforderung (SCR) zum 31. Dezember 2024: 1.096.276 Tsd. EUR; die Berechnung der Eigenmittelsensitivitäten erfolgte nach Lookthrough von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen):

Code/Name	Veränderung EOF absolut (in Tsd. EUR)	Veränderung EOF %	Veränderung SCR absolut (in Tsd. EUR)	Veränderung SCR %
SENS_1 / Parallele Verschiebung der Zinskurve um +50 Basispunkte	-14.336	-0,4%	-26.158	-2,4 %
SENS_2 / Parallele Verschiebung der Zinskurve um -50 Basispunkte	10.962	0,3%	37.113	3,4 %
SENS_3 / Anstieg des Aktienwertes um +25 %	115.144	3,2%	38.979	3,6 %
SENS_4 / Rückgang des Aktienwertes um -25 %	-113.211	-3,2%	-35.592	-3,2 %
SENS_5 / Anstieg des Spread für Unternehmensanleihen / Darlehen um +50 Basispunkte	-33.551	-0,9%	-5.206	-0,5 %

Aus der Tabelle lässt sich schließen, dass die Solvenzposition der Generali Versicherung AG in den dargestellten Sensitivitäten auch aufgrund ihres soliden Deckungsgrades robust gegenüber Marktpreisschwankungen ist. Den stärksten negativen Effekt in Höhe von -3,2 % auf die Eigenmittel (EOF) der Generali Versicherung AG hätte z.B. ein „Rückgang des Aktienwertes um -25 %“. Jedoch würde bei dieser Sensitivitätsrechnung (SENS_4) auch die Solvenzkapitalanforderung (SCR) um -3,2 % zurückgehen.

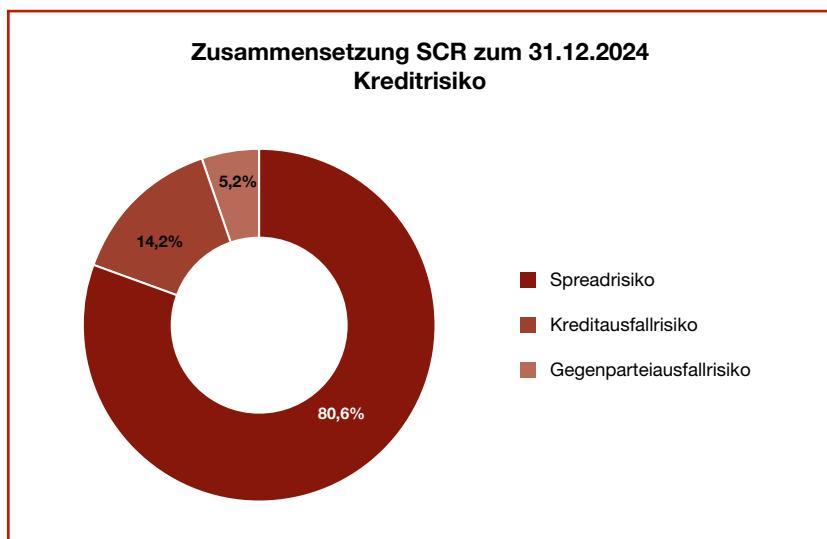
Die Auswirkungen der durchgeführten Sensitivitätsrechnung auf EOF und SCR würden in keinem Fall zu einem Limitbreach der definierten RAF-Limite (Risk Appetite Framework) führen.

C.3. KREDITRISIKO

C.3.1. Risikoexponierung und Risikobewertung

Im internen Modell umfasst das Kreditrisiko das Risiko des unerwarteten Ausfalls oder der Verschlechterung der Bonität von Gegenparteien und Schuldner_innen (Gegenparteiausfallrisiko) sowie das Risiko von Bonitätsverschlechterungen (Spreadrisiko) und Ausfällen (Kreditausfallrisiko) bei verzinslichen Vermögenswerten inklusive Kreditderivativen, auf welchen das Ausfallrisiko (oder Kreditrisiko) mit einem bonitätsabhängigen Aufschlag oder Spread auf den risikofreien Zinssatz abgeolten wird.

Die folgende Darstellung zeigt die Zusammensetzung der Kapitalanforderung (SCR) für das Kreditrisiko für die Generali Versicherung AG zum 31. Dezember 2024:



Das Spreadrisiko (auch Credit-Spread Widening genannt) trägt der Tatsache Rechnung, dass bei einer Bonitätsverschlechterung der Marktwert des entsprechenden Vermögenswertes abnimmt, weil sich der Spread erhöht, um das gestiegene Kreditrisiko wieder genügend zu kompensieren.

Neben dem Spreadrisiko berücksichtigt das interne Modell auch die Risiken eines Ausfalls. Ein Ausfall bedeutet im Kreditrisiko das Unvermögen einer Gegenpartei, ihren vertraglich festgelegten finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Das Kreditausfallrisiko (auch Credit default genannt) bezeichnet das Ausfallrisiko der Gegenpartei eines verzinslichen Vermögenswertes. Es macht 14,2 % vom gesamten Kreditrisiko aus.

Prinzipiell unterliegen dem Spreadrisiko und dem Credit default-Risiko folgende Risikogruppen:

- Anleihen und Kredite: Anleihen (Investmentgrade und High-Yield), Hybridkapital, Termin- und Festgelder
- Verbriefungsoptionen: Asset Backed Securities und Tranchen (Collateralized Debt Obligations)
- Kreditderivate: Credit-default Swaps, Total-return Swaps, Credit linked notes usw.

Für jede dieser drei Risikogruppen wird abhängig von Laufzeit und Bonitätseinstufung eine Wertminderung abgeleitet. Das Risiko von Bonitätsänderungen eines/einer Schuldner_in ist abhängig von dessen/deren Rating. Daher ist neben dem Anteil von mit Spreadrisiko behafteten Vermögenswerten am gesamten Anlageportfolio auch die Ratingverteilung innerhalb dieser Vermögenswerte ausschlaggebend für die Höhe des Kreditrisikos.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Aufteilung der Ratings im Anlagenportfolio der Gesellschaft per 31. Dezember 2024:

Angaben in Tsd. EUR	Gesamt	Leben Klassisch	Leben Unit/ Index Linked	Nichtleben
Rating	Marktwert	Marktwert	Marktwert	Marktwert
AAA	673.325	494.318	89.565	89.443
AA	1.904.296	1.406.174	183.675	314.447
A	1.837.089	1.367.438	61.114	408.537
BBB	2.726.310	1.114.735	112.309	1.499.265
BB	167.876	77.034	30.293	60.549
B	53.965	29.236	8.716	16.013
≤ CCC	11.628	8.104	2.542	982
Not Rated	220.315	71.802	96.886	51.627
Spread Risk Exposure	7.594.803	4.568.841	585.099	2.440.863

Das Gegenparteiausfallrisiko behandelt das Risiko des unerwarteten Ausfalls von Gegenparteien und Schuldner_innen während der folgenden zwölf Monate. Mit Gegenparteiausfallrisiko behaftete Vermögenswerte sind risikomindernde Verträge wie Rückversicherungsvereinbarungen, Versicherungsverbriefungen, SPVs (Special Purpose Vehicles) und Derivate sowie Forderungen gegenüber Vermittlern, Einlagen bei Kreditinstituten und alle sonstigen Kreditrisiken aus Forderungen gegenüber Gegenparteien. Der Verlust bei Ausfall berücksichtigt die potenzielle Wiedergewinnung von Mitteln, den risikobereinigten Wert der Sicherheit unter Marktrisikostress sowie die Auswirkung auf das versicherungstechnische Risiko und das Marktrisiko aufgrund der Unwirksamkeit der Risikominderung in einem Ausfallszenario. Das Gegenparteiausfallrisiko ist mit einem Anteil von 7,5 % am gesamten Kreditrisiko von eher geringer Bedeutung.

Der Marktwert mit anteiligen Zinsen der im direkten Portfolio ohne index- und fondsgebundene Lebensversicherung gehaltenen Derivate belief sich per Jahresende 2024 auf -5.338 Tsd. EUR (2023: -4.656 Tsd. EUR).

Das Kreditrisiko stellt aufgrund des hohen Anteils an mit Spreadrisiko und Credit-default-Risiko behafteten Vermögenswerten im Anlageportfolio (siehe Fixed-Income-Anteil dargestellt in C.2. Marktrisiko „Kapitalanlagenportfolio zum 31. Dezember 2024 nach Lookthrough“) ein wesentliches Risiko für die Generali Versicherung AG dar.

Der Anteil des Kreditrisikos an den „Risiken als Summe vor Diversifikation“ (siehe Darstellung unter C. Risikoprofil, Anteile der Risiken an den „Risiken als Summe vor Diversifikation“ zum 31. Dezember 2024 [äußerer Ring] und zum 31. Dezember 2024 [innerer Ring] der Generali Versicherung AG) erhöht sich gering gegenüber dem Vorjahr.

Die Generali Österreich versteht sich als Teil eines europäischen Konzerns und als solcher haben die Versicherungsunternehmen als europäischer Investor ihren Veranlagungsschwerpunkt in Europa ausgerichtet. Eine breite Streuung innerhalb der Eurozone über Staaten, Regionen, Emittentengruppen und Sektoren gepaart mit Emissionen von Emittent_innen des Nicht-Europaums in Europa in Euro und nicht in ihrer jeweiligen Regionalwährung sowie Investments mit Schwerpunkt in der OECD gewährleisten eine ausreichende geografische Diversifikation.

Geografische Konzentrationen und Sektorkonzentrationen werden entsprechend den in der Kapitalanlagenrichtlinie festgesetzten Grenzen beobachtet. Im Kapitalanlagenportfolio der Generali Versicherung AG gibt es im Bereich der Staatsanleihen in der Lebensversicherung eine Länderkonzentration (> 20 %) bei Anleihen deutscher Bundesländer bzw. mit Haftung von deutschen Bundesländern. Im Bereich der Unternehmensanleihen gibt es in der Lebens- und Krankenversicherung eine Länderkonzentration (> 20 %) bei Anleihen von Unternehmen aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Weiters ist im Bereich der Aktien in den Segmenten Leben und Nichtleben eine Konzentration auf österreichische Aktien gegeben, in der Krankenversicherung eine auf US-amerikanische. Darüber hinaus ergeben sich Konzentrationen hinsichtlich in Euro dotierter Wertpapiere (somit wenig Fremdwährungen) sowie bei Immobilien auf dem österreichischen Markt (hier vor allem Wien). Zum Jahresende wurden im Bereich Aktien in der Generali Versicherung AG Nichtleben und Leben Konzentrationen im Sektor „Financials“ (> 40 %) und in der Kranken im Sektor Informationstechnologie (> 20 %) verzeichnet.

C.3.2. Risikomanagement und Risikominderung

Die Generali Versicherung AG versteht sich traditionell als vorsichtig ausgerichtete Langfristinvestitorin und hat für ihre Veranlagungsaktivitäten seit jeher strenge Kriterien hinsichtlich der Sicherheit und Qualität der Kapitalanlagen. Detaillierte interne Richtlinien regeln den Handlungsspielraum der Generali Versicherung AG. Ebenso gibt es intern festgelegte Limite zur Vermeidung von Kumulrisiken. Die Generali Versicherung AG verfolgt den Ansatz, großteils nur in Anleihen bester Qualität zu investieren.

Dies wird als gegeben angenommen, wenn der Kontrahent ein geringes Ausfallrisiko hat oder eine entsprechende Absicherung vorhanden ist. Das Fixed Income Portfolio hat seinen Schwerpunkt in Staats- oder staatsnahen Anleihen aus Österreich und Deutschland sowie gewährträgergehafteten Anleihen und Pfandbriefen. Unternehmensanleihen guter Bonität ergänzen das solide Portfolio im Sinne einer Ertragsverbesserung.

Für zu erwerbende Non-Standard-Investments ist ein Due Diligence-Verfahren zu durchlaufen, wobei anhand einer Checkliste die Auswirkungen auf Qualität, Sicherheit, Liquidität und Rentabilität des Investments geprüft werden. Darüber hinaus werden außergewöhnliche Anlageaktivitäten dem Austrian Country Investment Committee zur Abstimmung vorgelegt.

Das Ausfallrisiko von Forderungen gegenüber Versicherungsnehmer_innen und Versicherungsvermittler_innen steuert die Generali Versicherung AG durch ein effizientes und konsequentes Controlling und Mahnwesen.

Die Abgabe der wesentlichen Rückversicherungsverträge erfolgt hauptsächlich gruppenintern. Daneben bestehen Verträge von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung mit konzernfremden Rückversicherungen für welche Mindestratings sowie Limite für das abgegebene Exposure definiert sind.

C.3.3. Risikosensitivitäten

Die durchgeführte Sensitivitätsrechnung hinsichtlich einer Ausweitung der Spreads für Unternehmensanleihen wird in C.2. dargestellt.

C.4. LIQUIDITÄTSRISIKO

C.4.1. Risikoexponierung und Risikobewertung

Das Liquiditätsrisiko wird definiert als die aus dem Geschäftsbetrieb, den Investitions- oder Finanzierungsaktivitäten resultierende Unsicherheit darüber, ob der Versicherer in der Lage sein wird, seinen Zahlungsverpflichtungen in einem aktuellen oder gestressten Umfeld vollständig und rechtzeitig nachzukommen. Dazu gehört z.B. das Risiko, Verpflichtungen nur zu ungünstigen Bedingungen durch den Verkauf von finanziellen Vermögenswerten erfüllen zu können, wobei zusätzliche Kosten durch die Illiquidität (oder Schwierigkeiten bei der Liquidation) der Vermögenswerte entstehen.

Während die Einflüsse von versicherungstechnischen Risiken sowie Markt- und Kreditrisiken in der Standardformel und die daraus abgeleiteten Solvabilitätsquoten im Solvabilität II-Regime unter „Säule I“ erfasst sind, ist das Liquiditätsrisiko Bestandteil der „Säule II“. Das bedeutet, dass die Höhe des Liquiditätsrisikos zu keinen expliziten Kapitalanforderungen bezüglich der Eigenmittel führt.

Obwohl die zukünftigen Ablaufleistungen bzw. Zahlungen für Versicherungsfälle gut prognostiziert werden können, ist es dennoch nicht möglich, die Höhe und den Zeitpunkt dieser Zahlungen mit Sicherheit vorherzusagen. Aufgrund dieses Restrisikos hat die Generali Versicherung AG ihre Kapitalanlagen konservativ mit dem Fokus auf hohe Liquidität und Qualität ausgerichtet. Diese können im Bedarfsfall in ausreichendem Umfang zeitnah veräußert werden, wodurch auch ein unerwarteter Liquiditätsbedarf immer gedeckt werden kann. Dieses Vorgehen wird durch den konzernweiten Einsatz eines Liquiditätsrisikomodells unterstützt, welches die hinreichende Liquidierbarkeit von Kapitalanlagen zur Bedeckung von abfließenden Zahlungsströmen überwacht. Dabei werden neben der erwarteten Entwicklung von ein- und ausgehenden Zahlungsströmen, Kapitalanlagen und Verbindlichkeiten gegenüber den Kund_innen auch die Auswirkungen von unerwarteten Entwicklungen untersucht, um auch in Stressfällen die Zahlungsfähigkeit gewährleisten zu können. Derzeit sieht die Generali Versicherung AG keine bestandsgefährdenden Entwicklungen aus dem Liquiditätsrisiko.

C.4.2. Risikomanagement und Risikominderung

Die Generali Versicherung AG begegnet dem Liquiditätsrisiko durch eine gruppenweite und unternehmensindividuelle Liquiditätsplanung. Dabei wird das Ziel verfolgt, die verfügbare Liquidität an den Auszahlungsverpflichtungen der Generali Versicherung AG auszurichten, um jederzeit die uneingeschränkte Zahlungsfähigkeit zu gewährleisten. Für die Abdeckung des kurzfristigen, auf Tagessicht basierenden Liquiditätsbedarfs, wird dies in der Abteilung Cash und Capital Management operationalisiert.

Hinsichtlich der Liquidierbarkeit der Eigenmittel ist die Höhe des einkalkulierten Gewinns aus zukünftigen Prämien (expected profits in future premiums, EPIFP) von Bedeutung. Die folgenden Tabellen zeigen den Wert des EPIFP brutto im Jahr 2024:

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherungsgeschäft	
Nichtlebensversicherung nach Geschäftsbereichen	EPIFP Angaben in Tsd. EUR
Nichtlebensversicherung direktes und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	
Krankheitskostenversicherung	123
Einkommensersatzversicherung	113.478
Arbeitsunfallversicherung	–
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	42.654
Sonstige Kraftfahrtversicherung	148.708
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	4.716
Feuer- und andere Sachversicherungen	178.794
Allgemeine Haftpflichtversicherung	212.645
Kredit- und Kautionsversicherung	–
Rechtsschutzversicherung	174.894
Beistand	–
Verschiedene finanzielle Verluste	128

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft	
Lebens- und Krankenversicherung nach Geschäftsbereichen	EPIFP Angaben in Tsd. EUR
Lebensversicherung direktes und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	
Krankenversicherung	1.271.686
Versicherung mit Überschussbeteiligung	192.089
Index- und fondsgebundene Versicherung	96.883
Sonstige Lebensversicherung	22.299
In Rückdeckung übernommene Lebensversicherung	7.176
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Krankenversicherungsverpflichtungen in Zusammenhang stehen	–
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	–

C.4.3. Risikosensitivitäten

Das Liquiditätsrisiko wird auf Unternehmensebene mittels des „Company Liquidity Ratio (CLR)“ gemessen, als Verhältnis 12-Monats Cashflows (CF) plus Cash Equivalents (aktuelle Konten, Money Market Funds und Cash Pooling) zu liquiden (verkaufbaren) Vermögenswerten. Es werden zwei Szenarien berechnet: Ein „Base Scenario“ (Projektion zu Planwerten) und ein (Liquidity) „Stress Scenario“ (Stress kombiniert CF und Marktwerte der Assets). Die im folgenden angeführten Berechnungen erfolgten durch den CFO-Bereich zum Jahresende für die Periode 1. Jänner – 31. Dezember des Folgejahres (Werte in Mio. EUR):

		Base Scenario	Stress Scenario
Expected Net Cash Flows	A	-18,2	-141,6
Current Account Balance		214,2	213,2
Money Market Funds		68,5	65,9
Direct Cash Pooling		0,2	0,2
Commercial Paper issued by Assicurazioni Generali		0,0	0,0
Cash and Cash Equivalents	B	283,0	279,4
Expected Net Cash Position	C = A + B	264,8	137,7
Liquid and Sellable Asset Portfolio	D	4.059,4	1.218,3
Company Liquidity Ratio Base	CLR	E = C / D	6,5%
Limits Monitoring	Check	OK	OK
	Soft Limit	-2,5 %	-2,5 %
	Hard Limit	-5,0 %	-7,5 %

Die Toleranzen (soft, hard) werden vom Group CEO vorgegeben und im Risk Appetite Framework (RAF) festgehalten. Mit diesen Indikationen schlägt der lokale CRO dem lokalen CEO definitive Limite vor, welche im Vorstand abgenommen werden. Der lokale CRO zeichnet sich verantwortlich für das Monitoring und Reporting der CLR-Toleranzen und leitet gegebenenfalls die Eskalation an den lokalen CEO ein.

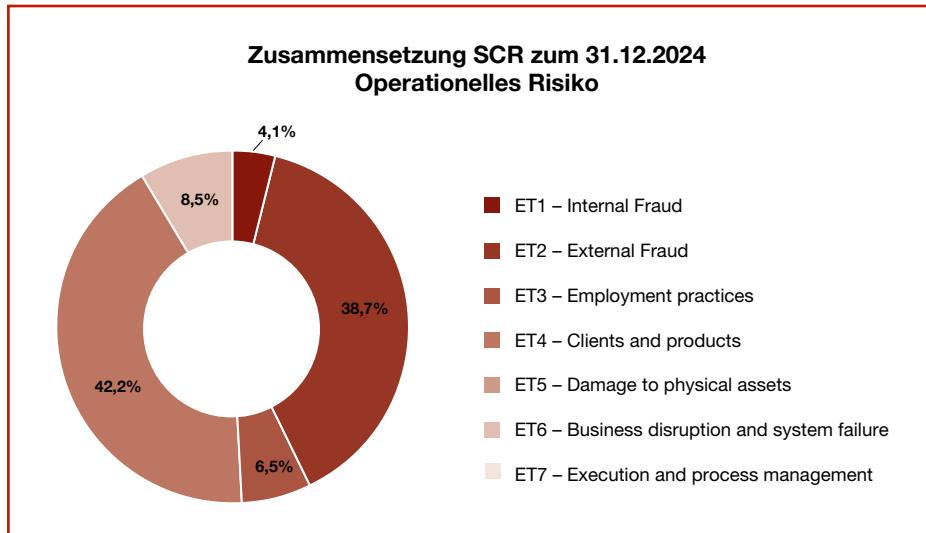
Sowohl im „Base Scenario“ als auch im (Liquidity) „Stress Scenario“ gibt es keine Soft- oder Hard-Limit-Verletzungen.

C.5. OPERATIONELLES RISIKO

C.5.1. Risikoexponierung und Risikobewertung

Das operationelle Risiko bezeichnet das Risiko von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen eintreten. Das operationelle Risiko umfasst zudem auch Rechtsrisiken, jedoch nicht strategische Risiken und Reputationsrisiken.

Die folgende Darstellung zeigt die Zusammensetzung der Kapitalanforderung (SCR) für das operationelle Risiko für die Generali Versicherung AG zum 31. Dezember 2024:



Seit dem 31. Dezember 2020 erfolgt die SCR-Berechnung mit dem internen Modell (für eine qualitative Beschreibung der Unterschiede des internen Modells zur Standardformel gemäß Solvabilität II wird auf Kapitel E.4. verwiesen).

Die Einteilung (möglicher) Ereignisse/Risiken mit Bezug zum operationellen Risiko erfolgt in der Generali Versicherung AG dabei nach den sieben Basel II-Ereigniskategorien (= „Event Type“-[ET]-Kategorien), welche die 1. Ebene des im Rahmen des internen Modells verwendeten „OpRisk (and Compliance Risk) Event-Type“-Katalogs darstellen. Die weitere Analyse und Bewertung mit dem internen Modell erfolgt jedoch viel granularer, auf der 3. Ebene des Event Type-Katalogs. Diese (Szenario-)Analysen werden in enger Abstimmung und Zusammenarbeit von Risikomanagement und den in der Generali Versicherung AG definierten „Risk Owners“ (zumeist Abteilungsleiter) und deren Risikoanalysten durchgeführt.

Wie alle Unternehmen unterliegt auch die Generali Versicherung AG der Gefahr, durch interne sowie externe wirtschaftskriminelle Handlungen Vermögens- und Reputationsverluste zu erleiden (letztere sind aber eine eigene Risikokategorie und kein Teil des operationellen Risikos). Unter „**ET 1 – Internal Fraud**“ (= „Internter Betrug“) und „**ET2 – External Fraud**“ (= „Externer Betrug“) fallen vorsätzliche und rechtswidrige interne und externe Betrugsrisiken, hierzu zählen v.a. auch Cyberattacken, welche eine ernsthafte Bedrohung darstellen können. Deshalb hat die Generali Versicherung AG das Risiko einer Cyberattacke als eines der top-operationellen Risiken bewertet.

In die Kategorie „**ET 3 – Employment practices**“ (= „Personalrisiken“) fallen Schäden aus Handlungen/Unterlassungen, die im Widerspruch zur gesetzlichen Regelung bezüglich Beschäftigung, Gesundheit und Arbeitsschutz stehen, sowie Ansprüche aus Personenschäden oder Schäden durch Diskriminierungen, für die das Unternehmen verantwortlich ist. In diese Kategorie fallen auch Risiken in Zusammenhang mit „Verlust von Schlüsselpersonal“, sowie eine Bewertung von operationellen Verlusten in Zusammenhang mit einer Pandemie wie Covid-19. Diese beiden letztgenannten Risiken stellen auch die am höchst bewerteten Risiken in dieser Kategorie dar, auch wenn die Wahrscheinlichkeit eines Wiederauflamms von Covid-19 oder einer andere Pandemie als gering eingeschätzt wurde.

Zur Kategorie „**ET 4 – Clients and products**“ (= „Vertriebsrisiken“) können Schäden infolge der Verletzung von Gesetzen/rechtlichen Pflichten oder z.B. Vorschriften aufgrund fahrlässiger Nichteinhaltung einer Verschwiegenheitspflicht gegenüber Kund_innen oder dem Markt im Allgemeinen sowie fehlerhafte/ungültige Vertragsbedingungen gezählt werden. Mit einem Anteil von 42,2 % am SCR des operationellen Risikos (vor Diversifikation) stellt diese Risikokategorie das dominante operationelle Risiko für die Generali Versicherung AG dar. Zu den in dieser Kategorie am höchsten bewerteten Risiken/Szenarien zählen „Verletzung von Datenschutzbestimmungen (und damit verbundener Strafen durch die Behörde)“ sowie „Veränderte Auslegung der rechtlichen Rahmenbedingungen“, welche sich insbesondere auf langlebige Lebensversicherungsprodukte beträchtlich auswirken können. Die Eintrittswahrscheinlichkeit dieser beiden Risiken ist zwar gering, ein potenzieller Worst Case wird jedoch – auch aufgrund tatsächlich beobachtbarer operationeller Verluste in Europa – weiterhin als sehr hoch eingeschätzt.

Die Kategorie „**ET 5 – Damage to physical assets**“ (= „Risiken durch Terror und Katastrophen“) umfasst Schäden an der Betriebs- und Geschäftsausstattung resultierend aus Sachbeschädigung, Naturkatastrophen, Terrorismus oder Verstößen gegen öffentliche Sicherheitsnormen, für die das Unternehmen keine Verantwortung trägt. Dieses Risiko wurde im Rahmen der Analyse und Bewertung für die Generali Versicherung AG von niedriger Bedeutung gesehen.

Unter „**ET 6 – Business disruption and system failure**“ (= „IT-Risiken“) fallen Schäden aus Betriebsunterbrechung oder aus dem Versagen technischer Systeme sowie Versorgungsausfällen. Schwerwiegende Ereignisse, wie z.B. der Ausfall von IT-Systemen, können wesentliche operative Geschäftsprozesse gefährden. Die möglichen Auswirkungen dieser Risiken sind hoch, die Wahrscheinlichkeit eines schwerwiegenden Ereignisses (unter Betrachtung der implementierten Kontrollen und Milderungsmaßnahmen) wird jedoch als gering eingeschätzt. Aufgrund der geopolitischen Entwicklungen in Europa (Russland-Ukraine-Krieg) aber auch aufgrund der Komplexität des europaweiten Stromnetzes per se, wurde im Jahr 2022 erstmals ein Blackout-Szenario in die operationelle Risikobewertung mit aufgenommen, welches auch im Geschäftsjahr 2024 weiterhin Gültigkeit hat.

Die Kategorie „**ET 7 – Execution and process management**“ (= „Prozessrisiken“) beinhaltet Schäden aus mangelhafter Planung, Steuerung oder Durchführung/Abschluss von Prozessen oder operationellen Praktiken bzw. aus Unstimmigkeiten mit Geschäftspartner_innen und Lieferant_innen. In diese Kategorie fallen auch all jene Risiken, die nicht bereits einer der oben genannten sechs Risikokategorien zugeordnet werden können. Die „Prozessrisiken“ für die Generali Versicherung AG werden als gering gesehen.

C.5.2. Risikomanagement und Risikominderung

Operationelle Risiken sind ein unvermeidlicher Bestandteil der täglichen Geschäftstätigkeit und werden bei der Generali Versicherung AG durch das Interne Kontrollsysteem (IKS) gesteuert und begrenzt. Dieses Instrumentarium wird laufend optimiert und weiterentwickelt. Darüber hinaus sind die Vorstände und alle Mitarbeiter_innen der Gesellschaft an den „Code of Conduct“ gebunden, der verbindliche Verhaltensregeln statuiert und damit die Grundlage zur Wahrung der Integrität der Generali Versicherung AG bildet.

Rechtsrisiken, welche sich v.a. in den ET-Kategorien „ET 1 – Internal Fraud“ (= „Interner Betrug“), „ET 3 – Employment practices“ (= „Personalrisiken“), „ET 4 – Clients and products“ (= „Vertriebsrisiken“) aber teilweise auch in „ET 7 – Execution and process management“ (= „Prozessrisiken“) wiederfinden, werden in der Generali Versicherung AG aktiv gemanagt. Gesetzliche und aufsichtsrechtliche Vorgaben können erhebliche Auswirkungen auf die Generali Versicherung AG haben. Von Änderungen in der Rechtsprechung können etwa Produkte im Bestand betroffen sein, wie beispielsweise im Falle der fehlerhaften Belehrung über die Rücktrittsfrist des § 165a VersVG. Des Weiteren können Fehleinschätzungen bei der Umsetzung neuer regulatorischer Vorgaben zu Strafen oder Sanktionen führen. Deshalb werden die aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung auf nationaler und europäischer Ebene kontinuierlich beobachtet. Dadurch ist es möglich, die Rechtsrisiken, einschließlich der zivil- und unternehmensrechtlichen sowie der bilanz-, steuer- und aufsichtsrechtlichen Risiken, zu steuern. Das Rechtsmonitoring, unterstützt durch eine aktive Verbands- und Gremienarbeit, erfolgt sowohl durch den Bereich Compliance als auch durch die definierten Compliance-Analyst_innen. Darüber hinaus ist für die Gesamtüberwachung des Datenschutzrisikos eine Datenschutzbeauftragte gemäß Datenschutz-Grundverordnung bestellt sowie eine Datenschutzorganisation im Unternehmen etabliert, wobei definierte Datenschutzanalyst_innen die Sicherstellung der Datenschutzcompliance in den Fachbereichen gewährleisten.

Um einer nachhaltigen Schädigung des Unternehmens durch **Betrugsrisiken**, „ET 1 – Internal Fraud“ (= „Interner Betrug“) und „ET 2 – External Fraud“ (= „Externer Betrug“), präventiv entgegenzuwirken und betrügerische Handlungen aufzuklären zu können, wird das interne Kontroll- und Compliance-System kontinuierlich und unternehmensübergreifend weiterentwickelt. Auch werden die Anstrengungen laufend verstärkt, mögliche Betrugsversuche durch Externe zu erkennen und zu vermeiden.

Im Rahmen des Managements von **Sicherheitsrisiken im IT-Bereich**, „ET 6 – Business disruption and system failure“ (= „IT-Risiken“), sowie von **Cyberrisiken**, welche in „ET 2 – External Fraud“ (= „Externer Betrug“) Bedeutung finden, sind zahlreiche Maßnahmen im Unternehmen etabliert. Die Generali Versicherung AG hat gemäß Auslagerungsvertrag eine Auslagerung der IT-Infrastruktur an die Generali Operations Service Platform (GOSP) vorgenommen. Zu allen Applikationen und der Infrastruktur existieren Notfallpläne, welche durch regelmäßige Tests laufend überprüft werden. Bei den Tests werden Annahmen getroffen (z. B. Ausfall eines Großrechners, der zeitgleiche Ausfall mehrerer Server im Rechenzentrum oder der Ausfall produktiver Anwendungen). Nach erfolgten Tests werden Ablauf, Ergebnis und Maßnahmen im Abschlussbericht festgehalten. Diese Maßnahmen garantieren größtmöglich Verfügbarkeit der Hard- und Softwaresysteme, sowie einen hohen Schutz der Daten.

Darüber hinaus ist die Prävention hinsichtlich Cyberrisiken ein entscheidender Aspekt der IT-Sicherheit. Dazu zählen neben technischen Präventionsmaßnahmen und der Etablierung eines Beobachtungssystems, welches zentral alle sicherheitsrelevanten Ereignisse der technischen Systeme zusammenfasst und hinsichtlich Relevanz der Bedrohung priorisiert und aufbereitet, vor allem auch interne Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen, die helfen sollen, die täglichen Cyber-Gefahren zu erkennen und abzuwehren. Das Cyberrisikomanagement ist somit ein fester Bestandteil des Risikomanagements.

Zur Milderung und zum Management von **Risiken aus Stör- und Notfällen**, welche sich v.a. in den ET-Kategorien „ET 5 – Damage to physical assets“ (= „Risiken durch Terror und Katastrophen“) und „ET 6 – Business disruption and system failure“ (= „IT-Risiken“) wiederfinden, wurde ein Gesamtkonzept „Notfallplanung“ erarbeitet. Dieses wird laufend weiterentwickelt (unter anderem wurde ein potenzielles „Blackout-Szenario“ mit aufgenommen) und besteht aus den Teilelementen Notfallhandbuch, Krisen- und Pandemieplan und Business Continuity Management (BCM). An allen relevanten Standorten stehen neben einer adäquaten Organisationsstruktur mit Krisen- und Notfallstäben auch einheitliche und verbindliche Krisen- und Notfallpläne zur Verfügung.

Ergänzend zu all den beschriebenen Risikomanagement- und Risikominderungsmaßnahmen erfolgte die bereits in den Vorjahren durchgeführte und implementierte Erhebung von eingetretenen operationellen Ereignissen (Verlustdatensammlung) auch 2024 quartalsweise. Die interne Verlustdatensammlung hilft bei der Analyse und Ableitung von weiteren Maßnahmen zur Milderung des operationellen Risikos, und dient darüber hinaus im Rahmen der Bewertung des operationellen Risikos als (Diskussions-)Input mit den Risk Owners und deren Risikoanalyst_innen zur Bestimmung des operationellen Risikos mit den Instrumenten des internen Modells.

C.5.3. Risikosensitivitäten

Eine Risikokonzentration der operationellen Risiken in der Generali Versicherung AG findet sich im Bereich „ET 4 – Clients and products“ („Vertriebsrisiken“), welche mit 42,2 % den höchsten Anteil am SCR des operationellen Risikos (vor Diversifikation) ausmachen. Dies resultiert daraus, dass aufgrund der aktuellen Entwicklungen und bereits im Euroraum verhängten Strafen bei Datenschutzverletzungen, sowie bei regulatorischen Änderungen bei langlebigen Lebensversicherungsprodukten (wie z.B. die Thematik des „ewigen Rücktrittsrechts“), hohe operationelle Verluste auf ein Versicherungsunternehmen wie die Generali Versicherung AG zukommen können. Diesen Risiken wird jedoch wie in den in Punkt C.5.2. beschriebenen Risikomanagement- und Minderungsmaßnahmen zu Rechtsrisiken bestmöglich entgegengewirkt.

C.6. ANDERE WESENTLICHE RISIKEN

C.6.1. Risikoexponierung, Risikobewertung, Risikomanagement und Risikominderung

Strategisches Risiko

Strategische Risiken entstehen, wenn sich Veränderungen im Unternehmensumfeld (inklusive Gesetzesänderung und Rechtsprechung) und/oder interne Entscheidungen nachteilig auf die zukünftige Wettbewerbsposition der Generali Versicherung AG auswirken können.

Die Versicherungsbranche ist mit sich schnell verändernden Marktgegebenheiten (Versicherungs- und Kapitalmärkten aber auch Arbeitsmärkten), steigenden Kundenerwartungen (wie Bedürfnis nach mehr Transparenz und Vergleichbarkeit zwischen den Produkten), fortschreitender Digitalisierung und neuen Distributionskanälen, sowie einer großen Dynamik der Versicherungsregulierung – unter anderem hinsichtlich ESG (Environmental, Social, Governance), IDD (Insurance Distribution Directive), inkl. POG (Product Oversight and Governance) und DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) – konfrontiert. Mit der gruppenweiten Strategie „Lifetime Partner 27: Driving Excellence“ ist die Generali Versicherung AG gerüstet, auf die genannten Veränderungen so zu reagieren, dass die angestrebte Profitabilität des Geschäfts erreicht werden kann.

Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko bezeichnet das Risiko eines Unternehmens, einen Imageschaden bei seinen Stakeholdern (wie Kund_innen, Geschäftspartner_innen und Aktionär_innen sowie Aufsichtsbehörden) zu erleiden.

Reputationsrisiken treten im Zusammenhang mit anderen Risikoarten auf. Jede Aktivität oder ein entsprechendes Ereignis des Unternehmens kann zu einem Reputationsverlust führen. Die Generali Versicherung AG hat ein Governance-System inklusive Leitlinien, Richtlinien und anderen Regelwerken (z.B. „Code of Conduct“, „Leitlinie Internes Kontrollsyste“ und „Leitlinie Compliance“) eingerichtet, das unter anderem zur Vermeidung bzw. Minimierung von Reputationsschäden beiträgt.

Darüber hinaus sind zwei weitere Unternehmensbereiche (Investmentmanagement und Underwriting) in das direkte Reputationsrisikomanagement stark eingebunden (siehe dazu auch „Nachhaltigkeit und Responsible Investment“ unter Kapitel C.7.).

Ansteckungsrisiko

Das Ansteckungsrisiko bezeichnet das Risiko, das aus der Gruppenzugehörigkeit resultiert. Damit ist das Risiko gemeint, dass Probleme in einem Konzernunternehmen die Solvabilität, die ökonomische und finanzielle Situation eines anderen Konzernunternehmens beeinträchtigen können. Die Generali Versicherung AG ist aufgrund der starken Interdependenzen mit nicht-österreichischen Konzerngesellschaften einem Ansteckungsrisiko ausgesetzt, das sich aus den Faktoren Beteiligungen, Finanzierungen, Cash-Pooling-Aktivitäten und Rückversicherung ergibt.

Die Generali Versicherung AG steuert das Risiko durch die Überwachung des Exposures gegenüber der Generali Group sowie eine Durchrechnung der Risiken in den Versicherungsbeteiligungen. Der größte Teil des Gruppenengagements entfällt auf die Assicurazioni Generali S.p.A. und die Generali (Schweiz) Holding AG.

Emerging Risks

Emerging Risks bezeichnen neue Risiken infolge von Veränderungen des internen oder externen Umfeldes, die zu einem Anstieg der Risikoexponierung der in der Übersicht der Risikoklassen/-arten der Gruppe bereits enthaltenen Risiken führen oder die Definition neuer Risikokategorien erfordern. Diese Risiken sind noch schwer einschätzbar, können aber die Gesellschaft, Politik und Wirtschaft stark beeinflussen.

Aufgabe des Emerging Risk Managements ist, neue und sich verändernde Risiken frühzeitig zu erkennen, diese eingehend zu analysieren und daraus das Risikopotenzial für die Generali Versicherung AG abzuleiten und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zur Minimierung der Risiken zu ergreifen. Dazu findet ein regelmäßiger Austausch innerhalb der Generali Group statt. Ebenso erfolgt auch ein Abgleich mit der Industrie und den Ergebnissen des CRO-Forums.

Im Rahmen des jährlichen Emerging Risk Assessments, als Teil des MRSA (Main Risk Self Assessment)-Prozesses, werden die identifizierten Emerging Risks hinsichtlich eines Bezugs zu Nachhaltigkeitsfaktoren¹ analysiert, von der Abteilung Risikomanagement weiterverfolgt und gegebenenfalls in den spartenspezifischen Produktkomitees diskutiert. Zu den lokalen Top Emerging Risks zählen weiterhin der „Klimawandel“ (inklusive Verlust der Biodiversität), „technologische Veränderungen“ (mit Beobachtung der Entwicklungen bei Künstlicher Intelligenz), „Geopolitische Instabilität“ (welche auch zu sozialen Unruhen führen kann) und „Rechtliche und regulatorische Unsicherheit“.

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken sind wie Emerging Risks durch eine langfristige Zeitspanne gekennzeichnet und können aufgrund ihres Querschnittscharakters auch Auswirkungen auf andere Risikokategorien haben.

Im Rahmen des MRSA-Prozesses wurde heuer eine expositionsbasierte Analyse (auf das Investment- und UW-Portfolio) für die Nachhaltigkeitsthemen („Biodiversity loss“ und „Human Rights“) durchgeführt, welche eine geringe Exponiertheit ergab.

Das Management von Nachhaltigkeitsrisiken (Outside-In) sowie das Management potenzieller negativer Auswirkungen von Geschäftentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Inside-Out) sind hauptsächlich in der Investment Governance Group Policy, der Life Underwriting and Reserving Group Policy und der P&C Underwriting and Reserving Group Policy geregelt und werden in den entsprechenden Richtlinien weiter ausgeführt².

¹ Nachhaltigkeitsfaktoren (oder „ESG“-Faktoren) sind definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte sowie Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

² Es sei darauf hingewiesen, dass die Integration des Nachhaltigkeitsrisikos schrittweise und im Einklang mit der Gruppenstrategie und den aufsichtsrechtlichen Anforderungen vorgenommen wird.

Unter den Nachhaltigkeitsrisiken wird ein eigenständiger Risikorahmen für das Klimawandelrisiko bereitgestellt, der von der Generali Group (Outside-in) als Risiko eingegangen wird, das sich aus den physischen Auswirkungen des Klimawandels (physisches Risiko) und aus dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft (Übergangsrisiko) ergibt. Auch das von Generali Group erzeugte Klimawandelrisiko (Inside-Out-Risiko), das sich aus der potenziellen Fehlanpassung an die Dekarbonisierungsziele der Generali Group ergibt, wird berücksichtigt.

Risikokonzentrationen

Neben den in den vorherigen Kapiteln beschriebenen Risikokonzentrationen gibt es darüber hinaus keine anderen wesentlichen Risikokonzentrationen.

C.7. SONSTIGE ANGABEN

C.7.1. Bekanntmachung gemäß § 186 Börsegesetz 2018: Anlagestrategie institutioneller Anleger und Vereinbarungen mit Vermögensverwaltern

Die Generali Versicherung AG versteht sich als sogenannter „Liability Driven Investor“. Die langfristige Ausrichtung des Portfolios wird auf die versicherungstechnischen Verpflichtungen (Liabilities) abgestimmt. Das Asset Liability Management (ALM) ist ein Instrument, welches ermöglichen soll, die Risiken, die sich aus den bestehenden Abhängigkeiten zwischen Kapitalanlagen und den Verpflichtungen der Generali Versicherung AG ergeben, aufzuzeigen und zu bewerten, um damit eine Steuerung dieser Risiken zu ermöglichen. Bei der Konzeption der Anlagestrategie ist die Art der Verpflichtungen (Liabilities) besonders zu berücksichtigen. Aus diesem Grund ist eine detaillierte Analyse der Risiken auf der Aktiv- und Passivseite der Bilanz und das Verhältnis beider Seiten zueinander eine wesentliche Voraussetzung für die konsistente Ableitung der Zielsetzung des ALM aus der Risikostrategie, die Definition klarer Ziele und ihrer konkreten Umsetzung.

Die Hauptelemente der Anlagestrategie der Generali Versicherung AG beruhen auf den Vorgaben der §§ 124 bis 126 Versicherungsaufsichtsgesetz („VAG 2016“) und der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde („FMA“) über qualitative Vorgaben für Kapitalanlagen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen (Versicherungsunternehmen Kapitalanlageverordnung – „VU-KAV“). Demnach erfolgt die Veranlagung u.a. auf Grundlage:

- eines ALM unter Heranziehung von angemessenen Annahmen und Faktoren
- der Setzung von Veranlagungszielen (Strategische Asset Allokation) unter Beachtung von Verpflichtungen, insbesondere langfristiger Verpflichtungen, aus Versicherungsverträgen und anderen Verbindlichkeiten, Risiko, Ertrag, Zeithorizont und Liquiditätsbedarf
- von Kriterien für die Sicherheit, Qualität, Liquidität, Rentabilität und Verfügbarkeit des gesamten Portfolios und eines daraus abgeleiteten Limitsystems
- einer angemessenen Mischung und Streuung

Die diesbezüglichen Prozesse und Festlegungen führt die Generali Versicherung AG selbst durch, womit gewährleistet ist, dass die Hauptelemente ihrer Anlagestrategie dem Profil und der Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten entsprechen. Die Generali Versicherung AG hat der Generali Asset Management S.p.A. Società di Gestione del Risparmio („GenAM“) ein Einzelkundenmandat mit Ermessensspielraum zur Verwaltung eines wesentlichen Teiles ihrer Financial Assets erteilt. Das Mandat bezieht sich zum Großteil auf Schuldtitel (z.B. Anleihen) und zu einem kleineren Teil auf Aktien. Das Mandat stellt eine Auslagerung im Sinne von § 109 Abs. 2 VAG 2016 dar.

GenAM ist der zentrale Asset Manager der weltweit tätigen Generali Group. Der Portfolio-Manager GenAM hat seinerseits einen klaren und systematischen Investmentansatz definiert, der sowohl von Best Practice der Branche als auch von akademischer Forschung unterstützt wird. Die weltweite Anwendung dieses Ansatzes auf alle Investitionstätigkeiten ist für die Generali Group von großem Wert. Der Ansatz sorgt nicht nur für Beständigkeit und Disziplin, sondern trägt auch dazu bei, dass Investitionsentscheidungen nicht prozyklisch werden, d.h. in „guten Zeiten“ nicht zusätzliche Investitionsrisiken eingegangen werden, bzw. im Marktstress, also zum ungünstigsten Zeitpunkt, Investitionen verringert werden.

Nachstehend gibt die Generali Versicherung AG die Informationen im Sinne von § 186 Abs. 2 BörseG über ihre Vereinbarung mit GenAM bekannt:

1. GenAM ist im Rahmen ihres Mandates an die von der Generali Versicherung AG beschlossene und zumindest jährlich angepasste Anlagestrategie gebunden. Dies schließt enge Bandbreiten für die Veranlagung in den einzelnen Asset-Kategorien mit ein. Selbige werden im Rahmen des SAA-Prozesses neben den jeweiligen Zielgrößen („SAA-Targets“ und „Boundaries“) festgelegt. In Verbindung mit verschiedenen Investment Objectives (KPIs) und einem laufenden detaillierten Monitoring der Management-Aktivitäten sind Vorkehrungen dafür geschaffen, dass die Tätigkeiten von GenAM, somit ihre Anlagestrategie und ihre Anlageentscheidungen, im eingeräumten Ermessensspielraum auf das Profil und die Laufzeit der Verbindlichkeiten, insbesondere langfristige Verbindlichkeiten, der Generali Versicherung AG abgestimmt sind.
2. Das GenAM erteilte Mandat verpflichtet diese u.a., Anlageentscheidungen auf der Grundlage einer Bewertung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der finanziellen und nicht finanziellen Leistung der Gesellschaft, in die investiert werden soll, zu treffen. Aktien- und Credit-Research sind integrativer Bestandteil des GenAM-Portfoliomanagement-Prozesses. GenAM nimmt für sämtliche Vermögensgegenstände interne Kreditrisiko-Beurteilungen vor, um die Zinszahlungs- und Rückzahlungsfähigkeit der einzelnen Emittenten bzw. Emission besser einschätzen zu können. Zusätzlich wird an zahlreichen Hauptversammlungen von Emittenten, in die zum Teil auch Generali Versicherung AG investiert hat, teilgenommen, um durch ein entsprechendes Stimmverhalten die Leistung des betreffenden Emittenten mittel- bis langfristig zu verbessern.
3. Wie bereits oben unter Punkt 1. dargelegt, wird die Leistung von GenAM zumindest jährlich anhand der dort angeführten Kriterien bewertet. Bei der Vergütung der GenAM für ihre Verwaltungsleistung handelt es sich um eine sogenannte „flat rate“. Darüber hinaus werden GenAM keine Bonifikationen gewährt. Auf diese Weise wird bewirkt, dass die von GenAM erbrachten Leistungen bzw. die langfristig zu erbringende Gesamtleistung dem Profil und der Laufzeit der Verbindlichkeiten, insbesondere langfristigen Verbindlichkeiten, der Generali Versicherung AG entsprechen und Fehlanreize für den Asset Manager im Sinne einer nur kurz- bzw. mittelfristigen Ertragsoptimierung vermieden werden.
4. Die Überwachung der Portfolioumsatzkosten ist durch die gesetzlich vorgeschriebene Berichterstattung sowie durch ein zusätzliches modernes Reportingsystem seitens des Vermögensverwalters an die Generali Versicherung AG und tägliches Transaktionsmonitoring durch Letztere sichergestellt. Aus den gleichen Gründen wurde die Festlegung einer konkreten Portfolioumsatzbandbreite bislang nicht für notwendig erachtet.
5. Die zwischen der Generali Versicherung AG und der GenAM abgeschlossene Vereinbarung wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Neben dem GenAM erteilten Mandat bestehen weitere Mandate. Insbesondere der Bereich der fondsgebundenen Lebensversicherung wird mit Investmentfonds, die von der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. („3BG“) gemäß den Vorgaben des Investmentfondsgesetzes 2011 für die Generali Versicherung AG auf Grundlage von einzelnen Mandaten aufgelegt wurden und verwaltet werden, abgedeckt.

Von den in dieser Bekanntmachung genannten Mandaten sind Veranlagungen in anderen Assetkategorien als Financial Assets, wie z.B. Immobilien, nicht umfasst.

C.7.2. Nachhaltigkeit und Responsible Investment

Als Asset Owner hat sich die Generali Versicherung AG verpflichtet, ein verantwortungsbewusstes Verhalten im Einklang mit ihren Grundsätzen und externen Verpflichtungen sicherzustellen. Die proaktive Einbeziehung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) in den Anlageprozess über verschiedene Anlageklassen hinweg, wird den Konzern dabei unterstützen, sowohl langfristige finanzielle Renditen als auch sozialen Mehrwert zu erzielen. Die Generali Group hat im Rahmen ihrer Risikostrategie das „Sustainability Risk“ als eigenen Risikofaktor aufgenommen. Somit sollen ökologische, soziale oder Governance-Ereignisse, die eine tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkung auf den Wert von Investitionen oder Verbindlichkeiten bewirken könnten, in der Investmentstrategie als neuer Risikofaktor beachtet werden.

Mit der „Integration of Sustainability into Investments and Active Ownership“ Group Guideline gibt es auf Gruppenebene ein Rahmenwerk für das Investmentmanagement, um ein verantwortungsbewusstes Verhalten bei der Investitionstätigkeit zu gewährleisten und sich gegen Nachhaltigkeitsrisiken abzusichern. Wichtige Umsetzungsmaßnahmen sind:

- Entwicklung einer geeigneten Strategie für die Integration von Nachhaltigkeitsfaktoren in die Kapitalanlagen der Versicherungssportfolios.
- Definition eines Investmentrahmens, um Ansätze zur Integration relevanter Nachhaltigkeitsfaktoren in Anlageentscheidungen über alle Anlageklassen und Portfolios hinweg zu etablieren und die Einhaltung der Vorschriften für nachhaltige Finanzen und der Offenlegungspflichten zu gewährleisten.
- Ausschluss von Investitionen in Emittent_innen, Sektoren oder Aktivitäten in Zusammenhang mit Umwelt-, Sozial- oder Governance-Faktoren, die nicht den Mindeststandards für Business Best Practice oder internationalen Normen entsprechen. Gemäß der Group Guideline bestehen Ausschlusskriterien wie z. B. Waffenproduzenten, die humanitäre Prinzipien verletzen (Streubomben, Antipersonenminen, Atomwaffen, usw.), oder Unternehmen, die an ernsthaften/systematischen Menschenrechtsverletzungen, schweren Umweltschäden oder Fällen von grober Korruption beteiligt sind. Ein Responsible Investment Committee auf Groupebene entwickelt und überwacht diese Kriterien.
- Einbeziehung der langfristigen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in die Investitionsanalyse und -entscheidung. Als Ergebnis definiert die Generali Group verbindliche ESG-Strategien, die von allen Versicherungsgesellschaften der Group umgesetzt werden müssen.
- Entwicklung von thematischen Investitionsprogrammen zur Förderung ökologischer oder sozialer Ziele, wie Green Bond Investmentinitiativen mit Planzielwerten.
- Etablierung von Active Ownership und Engagement, wie Überwachung der Emittent_innen, in die investiert wird, fortlaufender Dialog zu Nachhaltigkeitsaspekten mit denselben sowie Umsetzung von Investment Stewardship bei investierten Unternehmen (durch Proxy Votings und/oder Engagements), um eine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren und -risiken in deren langfristigen Geschäftspraktiken zu unterstützen.

Im Rahmen des delegierten Asset Managements an GenAM wird über detaillierte Vorgaben innerhalb der Investment Management Agreements eine Implementierung dieser Grundsätze gewährleistet.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

D.1. VERMÖGENSWERTE

In der folgenden Tabelle werden die Solvabilität II-Werte (ökonomische Werte) und die Bewertung im gesetzlichen Abschluss (unternehmensrechtliche Werte) der Vermögenswerte gegenübergestellt. Die Darstellung orientiert sich an den Berichtsformularen des quantitativen Berichtswesens. Bilanzposten, deren ökonomischer und unternehmensrechtlicher Wert null beträgt, werden grundsätzlich nicht erläutert. Um die Vergleichbarkeit der Werte zu erleichtern, werden die UGB/VAG-Werte für die folgende Darstellung gemäß dem Solvabilität II-Bilanzschema ausgewiesen.

Angaben in Tsd. EUR	Solvabilität-II-Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
Vermögenswerte		
Immaterielle Vermögenswerte	0	867
Latente Steueransprüche	0	142.394
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	0	0
Sachanlagen für den Eigenbedarf	155.675	63.385
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)		10.086.220
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	1.487.170	448.684
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	2.620.164	1.902.255
Aktieninstrumente	465.201	321.018
Aktien – notiert	108.152	54.763
Aktien – nicht notiert	357.049	266.255
Anleihen	4.748.665	5.319.137
Staatsanleihen	2.509.414	2.957.671
Unternehmensanleihen	2.022.762	2.147.686
Strukturierte Schuldtitel	215.480	212.772
Besicherte Wertpapiere	1.008	1.008
Organismen für gemeinsame Anlagen	757.944	664.668
Derivate	217	67
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	6.859	6.859
Sonstige Anlagen	0	0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	1.803.060	1.803.060
Darlehen und Hypotheken		1.011.725
Policendarlehen	58	58
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	0	0
Sonstige Darlehen und Hypotheken	1.011.667	1.018.122

Angaben in Tsd. EUR	Solvabilität-II-Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	127.165	316.941
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherung	125.794	310.307
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	121.957	304.610
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	3.837	5.697
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	1.579	6.634
Nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	3	3
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	1.576	6.631
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	-207	0
Depotforderungen	1.854	1.854
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	113.502	113.502
Forderungen gegenüber Rückversicherern	18.851	18.851
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	58.364	58.364
Eigene Anteile (direkt gehalten)	0	0
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	0	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	207.574	207.574
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	25.731	25.731
Gesamtvermögenswerte	13.609.721	12.433.390

D.1.1. Grundsätzliche Prinzipien der Bewertung in der Solvenzbilanz

Die nachfolgenden Abschnitte beschreiben die Bewertungsverfahren, Bewertungskriterien und Bewertungsmethoden zur Bestimmung des Marktwertes von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke, die von der Generali Versicherung AG herangezogen werden.

Generelle Bewertungsvorschriften

Im Artikel 9 der DV EU/2015/35 wird die Beziehung zwischen Solvabilität II und den internationalen Rechnungslegungsstandards näher erläutert:

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bewerten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den von der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards, sofern die in diesen Standards enthaltenen Bewertungsmethoden dem in Artikel 75 der RRL 2009/138/EG dargelegten Bewertungsansatz entsprechen. Lassen diese Standards mehr als eine Bewertungsmethode zu, so wenden die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nur jene Bewertungsmethoden an, die mit Artikel 75 der RRL 2009/138/EG im Einklang stehen.

Das Ziel von Artikel 75 der RRL 2009/138/EG bezüglich der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ist eine marktkonsistente Bewertung auf ökonomischer Basis (Marktwert-Bewertung). Gemäß diesem Ansatz – unter Berücksichtigung von Solvabilität II – muss man bei der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten die den einzelnen Bilanzpositionen inhärenten Risiken einkalkulieren, welche auch andere Marktteilnehmer bei der Bewertung dieser Bilanzpositionen berücksichtigen würden.

Gemäß § 157 Abs. 2 VAG 2016 werden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wie folgt bewertet:

- Vermögenswerte werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartner_innen getauscht werden könnten.
- Verbindlichkeiten werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartner_innen übertragen oder beglichen werden könnten.

Bei der Bewertung der Verbindlichkeiten wird keine Berichtigung zwecks Berücksichtigung der Bonität des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens vorgenommen.

Folgende Annahmen der internationalen Rechnungslegung gelten auch für Solvabilität II:

- Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden unter der Annahme der Unternehmensfortführung bewertet.
- Einzelne Vermögenswerte werden von dem Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen gesondert bewertet.
- Einzelne Verbindlichkeiten werden von dem Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen gesondert bewertet.

Wesentlichkeitsgrundsatz gemäß Artikel 291 der DV EU/2015/35 – Informationen sind dann als wesentlich zu betrachten, wenn fehlende oder fehlerhafte Angaben den Entscheidungsprozess oder das Urteil der Nutzer_innen des Dokuments, einschließlich der Aufsichtsbehörden, beeinflussen könnten.

Bewertungshierarchie

In Artikel 10 Abs. 2 bis 7 der DV EU/2015/35 ist eine Bewertungshierarchie festgelegt, nach welcher die Unternehmen ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bewerten:

1. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bewerten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten prinzipiell anhand der Marktpreise, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind (Artikel 10 Abs. 2 DV EU/2015/35).
2. Ist es nicht möglich, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten notierten Marktpreise zu verwenden, so bewerten die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten anhand der Marktpreise, die an aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind, und tragen Unterschieden durch entsprechende Berichtigungen Rechnung (vgl. Artikel 10 Abs. 3 der DV EU/2015/35).
3. Liegen keine notierten Marktpreise an aktiven Märkten vor, greifen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auf alternative Bewertungsmethoden zurück (vgl. Artikel 10 Abs. 5 der DV EU/2015/35). Wenn Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen alternative Bewertungsmethoden verwenden, stützen sie sich dabei so wenig wie möglich auf unternehmensspezifische Inputfaktoren und weitestmöglich auf relevante Marktdaten (vgl. Artikel 10 Abs. 6 der DV EU/2015/35).

Daraus ergibt sich, dass die in der Solvenzbilanz ausgewiesenen Marktwerte sowohl extern beobachtbar als auch intern ermittelt sein können.

Die Vorschriften des Artikels 10 Abs. 2 bis 7 der DV EU/2015/35 orientieren sich an der in IFRS 13.72 bis IFRS 13.90 definierten Bewertungshierarchie, der sogenannten „Fair Value Hierarchie“. Dadurch kann bei Auslegungsschwierigkeiten auf die detaillierten Bestimmungen des IFRS 13 zurückgegriffen werden. Unterschiede zwischen der Solvabilität II-Bewertungshierarchie und IFRS „Fair Value Hierarchie“ ergeben sich jedoch bei der Zuordnung der einzelnen Bewertungsmethoden zu den einzelnen Stufen.

Bewertungsverfahren gemäß Artikel 10 Ziffer 7 der DV EU/2015/35

Bei der Anwendung alternativer Bewertungsmethoden greifen Unternehmen auf Bewertungstechniken zurück, die mit einem oder mehreren der folgenden Ansätze im Einklang stehen:

- Marktbasierter Ansatz – nutzt Preise und andere relevante Informationen, die durch Markttransaktionen generiert werden und identische oder vergleichbare Vermögenswerte, Verbindlichkeiten oder eine Gruppe von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten umfassen (z.B. einen Geschäftsbetrieb)

- Kostenbasierter Ansatz – spiegelt den Betrag wider, der gegenwärtig erforderlich wäre, um die Dienstleistungskapazität eines Vermögenswertes zu ersetzen (aktuelle Wiederbeschaffungskosten)
- Einkommensbasierter Ansatz – wandelt zukünftige Beträge (Zahlungsströme oder Aufwendungen und Erträge) in einen einzigen aktuellen (abgezinsten) Betrag um, der die gegenwärtigen Markterwartungen hinsichtlich dieser zukünftigen Beträge widerspiegelt

In einigen Fällen wird ein einziges Bewertungsverfahren sachgerecht sein, während in anderen mehrere Bewertungsverfahren sachgerecht sind. In Kapitel D.4. werden die angewandten alternativen Bewertungsverfahren näher erläutert.

D.1.2. Solvabilität-II-Abweichungen zu IFRS/IAS-Bewertungsmethoden

Die Marktwertbewertung gemäß Solvabilität II erfolgt im Allgemeinen gemäß den Prinzipien der internationalen Rechnungslegung (IFRS). Nur bei einzelnen spezifischen Bilanzpositionen sind Abweichungen zu den IFRS-Bewertungsmethoden vorgesehen bzw. IFRS-Bewertungsmethoden ausgeschlossen.

Bei den Vermögenswerten gibt es bei folgenden Bilanzpositionen Abweichungen zu IFRS-Bewertungsmethoden:

- Geschäfts- oder Firmenwert und immaterielle Vermögenswerte
- Verbundene Unternehmen und Beteiligungen
- Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)
- Immobilien

D.1.3. Grundsätzliche Prinzipien zur Ermittlung der Werte im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss

Bei den Jahresabschluss-Bilanzwerten zum 31. Dezember 2024 wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der geltenden Fassung angewandt.

D.1.4. Änderungen des Ansatzes und der Bewertungsbasis oder von Schätzungen in der Solvenzbilanz während der Berichtsperiode

In der Berichtsperiode kam es bei den Vermögenswerten zu keinen wesentlichen Änderungen des Ansatzes, der Bewertungsgrundlagen oder von Schätzungen. Der Marktwertbewertung zugrunde liegende Zinssätze wurden zum Bilanzstichtag dem aktuellen Zinsniveau angepasst.

D.1.5. Erläuterung der wesentlichen Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen bei der Bewertung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss (in der Folge: UGB) und in der Solvenzbilanz

Die folgenden Absätze beschreiben die Bewertung und Bewertungskriterien für Vermögenswerte in der Bilanz nach UGB/VAG und in der Solvenzbilanz, wobei insbesondere auf die Methodik der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Solvenzbilanz eingegangen wird. Ferner werden die wesentlichen Unterschiede zu den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich das Unternehmen in seinem unternehmensrechtlichen Jahresabschluss stützt, im Vergleich zu jenen, die das Unternehmen in seiner Solvenzbilanz anwendet, herausgearbeitet.

Immaterielle Vermögenswerte einschließlich Geschäfts- oder Firmenwert

UGB

In UGB werden die immateriellen Vermögenswerte, soweit gegen Entgelt erworben, mit den Anschaffungskosten unter Abzug der planmäßigen Abschreibung aktiviert. Ein Geschäfts- oder Firmenwert wird im UGB-Abschluss nicht angesetzt.

Solvenzbilanz

Gemäß Artikel 12 der DV EU/2015/35 werden der Geschäfts- und Firmenwert und die immateriellen Vermögenswerte mit null bewertet.

Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Da die immateriellen Vermögenswerte einschließlich Geschäfts- oder Firmenwert in der Solvenzbilanz nicht angesetzt werden, ergeben sich in der Solvenzbilanz niedrigere Aktiva.

Latente Steueransprüche

UGB

Gemäß § 198 Abs. 9 und 10 UGB werden in UGB latente Steuern angesetzt, wenn zwischen den unternehmensrechtlichen und den steuerrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten Differenzen bestehen, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen. Die sich daraus insgesamt ergebende Steuerbelastung wird als Rückstellung für passive latente Steuern in der Bilanz angesetzt. Sollte sich eine Steuerentlastung ergeben, so werden diese als aktive latente Steuern in der Bilanz angesetzt.

Für die Berechnung der Steuerabgrenzung gemäß § 198 Abs. 9 und 10 UGB wurde der geltende Körperschaftsteuersatz von 23,0 % unter Beachtung aller relevanten speziellen steuerrechtlichen und aufsichtsrechtlichen (insbesondere der Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung) Vorschriften verwendet. In der Lebensversicherung beträgt der Steuersatz 4,6 %. Für den für die Versicherungsnehmer bestimmten Anteil, i.e. für die Position der erfolgsabhängigen Prämienrückerstattung, bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer wird der Steuersatz von 23,0 % angesetzt. Gemäß § 25a VU-RLV wird im Falle der Lebens- und Krankenversicherung bei gewinnberechtigten Verträgen bei der Bewertung der latenten Steuern die Auswirkung auf die Gewinnbeteiligung zum Zeitpunkt der Auflösung der Differenzen berücksichtigt.

Gemäß § 198 Abs 10 Satz 3 Z 4 UGB wurden keine latenten Steuern, die aus der Anwendung des MinBestG oder eines vergleichbaren ausländischen Gesetzes entstehen, angesetzt.

Die Bewertung der Differenzen ergibt sich aus der Höhe der voraussichtlichen Steuerbe- und -entlastung nachfolgender Geschäftsjahre; der Betrag ist nicht abzuzinsen. Permanente Differenzen zwischen dem unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansatz verursachen keine Steuerlatenz.

Eine Saldierung aktiver latenter Steuern mit passiven latenten Steuern ist nicht vorzunehmen, soweit eine Aufrechnung der tatsächlichen Steuererstattungsansprüche mit den tatsächlichen Steuerschulden rechtlich nicht möglich ist.

Latente Steuern werden nicht berücksichtigt, soweit sie entstehen

1. aus dem erstmaligen Ansatz eines Geschäfts-(Firmen-)wertes;
2. aus dem erstmaligen Ansatz eines Vermögenswertes oder einer Schuld bei einem Geschäftsvorfall, der
 - a. keine Umgründung im Sinn des § 202 Abs. 2 UGB oder Übernahme im Sinn des § 203 Abs. 5 UGB ist,
 - b. und zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalls weder das bilanzielle Ergebnis vor Steuern noch das zu versteuernde Ergebnis (den steuerlichen Verlust) beeinflusst;
3. in Verbindung mit Anteilen an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen im Sinn des § 262 Abs. 1 UGB, wenn das Mutterunternehmen in der Lage ist, den zeitlichen Verlauf der Auflösung der temporären Differenzen zu steuern, und es wahrscheinlich ist, dass sich die temporäre Differenz in absehbarer Zeit nicht auflösen wird.

Die ausgewiesenen Posten sind aufzulösen, soweit die Steuerbe- oder -entlastung eintritt oder mit ihr nicht mehr zu rechnen ist.

Ein Ansatz von aktiven latenten Steuern über die Höhe der passiven latenten Steuern hinaus ist nur bei substantiellen Hinweisen auf ein ausreichendes zukünftiges Ergebnis möglich. Auf Basis der Unternehmensplanung steht auch in Zukunft ein ausreichendes, zu versteuerndes Ergebnis, das den Ansatz der aktiven latenten Steuer rechtfertigt, zur Verfügung. Es bestehen keine steuerlichen Verlustvorträge.

Solvenzbilanz

Artikel 9 der DV EU/2015/35 in Anlehnung an IFRS/IAS bestimmt, dass latente Steuern in der Solvenzbilanz analog den Vorgaben der internationalen Rechnungslegung (IAS 12) anzusetzen sind. Insbesondere sollen die latenten Steueransprüche und latenten Steuerverbindlichkeiten, welche nicht auf Vorräten von noch nicht genutzten steuerlichen Verlusten oder noch nicht

genutzten steuerlichen Gutschriften basieren, auf Basis des Unterschiedsbetrages zwischen dem Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (angesetzt und bewertet gemäß Artikel 75 bis 86 der RRL 2009/138/EG) und dem Steuerbilanzwert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ermittelt werden.

Für die Berechnung der latenten Steuern auf versicherungstechnische Rückstellungen der Lebensversicherung wurde die Differenz zwischen dem Wert der Steuerbilanz und dem Wert in der Solvenzbilanz ohne die zukünftigen Gewinne der Versicherungsnehmer_innen herangezogen, da diese bereits unter Abzug einer latenten Steuer ermittelt wurden.

Hinsichtlich der Bewertung, der Saldierung und des Steuersatzes gelten für die Solvenzbilanz die gleichen Bestimmungen wie für den UGB/VAG-Abschluss.

Eine latente Steuerverbindlichkeit wird in den folgenden Fällen erfasst:

- der Solvenzbilanzwert eines Vermögensgegenstandes ist höher als der entsprechende Buchwert in der Steuerbilanz;
- oder
- der Solvenzbilanzwert einer Verbindlichkeit ist niedriger als der entsprechende Buchwert in der Steuerbilanz.

Demgegenüber wird ein latenter Steueranspruch in den folgenden Fällen angesetzt:

- der Solvenzbilanzwert eines Vermögensgegenstandes ist niedriger als der entsprechende Buchwert in der Steuerbilanz;
- oder
- der Solvenzbilanzwert einer Verbindlichkeit ist höher als der entsprechende Buchwert in der Steuerbilanz.

Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Bei den latenten Steuern ergeben sich Unterschiede zwischen UGB- und Solvenzbilanz im Wesentlichen daraus, dass als Basis für die latenten Steuern in der Solvenzbilanz die Differenzen zwischen den Werten der Solvenzbilanz und den steuerlichen Werten dienen, wohingegen im unternehmensrechtlichen Abschluss die Differenzen zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerlichen Werten herangezogen werden.

Zusätzliche Angaben zur Solvenzbilanz

Ursprung des Ansatzes von latenten Steueransprüchen (+) und latenten Steuerschulden (-).

Latente Steueransprüche/Latente Steuerschulden

Angaben in Tsd. EUR	Solvenzbilanz	UGB	Solvenzbilanz	UGB
		31.12.2024	31.12.2023	
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	212	0
Grundstücke und Bauten	-245.129	8.213	-232.927	7.145
Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	-63.661	-1.366	-59.282	1.030
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	-33.190	2.808	-31.447	1.361
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	120.802	1.351	122.643	1.220
Versicherungstechnische Rückstellungen	-450.531	73.876	-476.057	72.935
Rentenzahlungsverpflichtungen	36.090	43.033	33.533	46.290
Nichtversicherungstechnische Rückstellungen	8.016	14.091	9.807	13.945
Sonstige Aktiva und Passiva	-579	388	-6.801	418
Summe	-628.182	142.394	-640.319	144.343

In der Position „Sonstige Aktiva und Passiva“ befinden sich großteils latente Steuerschulden aus dem in der Solvenzbilanz nicht angesetzten passiven Rechnungsabgrenzungsposten im Zusammenhang mit der Zuschreibungspflicht gemäß RÄG 2014.

Die den latenten Steueransprüchen zugrunde liegenden temporären Differenzen unterliegen keinem Verfallsdatum („Expiry date“).

Noch nicht genutzte Steuergutschriften bzw. Steuerverluste, für die keine latenten Steueransprüche anerkannt wurden

Zum 31. Dezember 2024 existierten keine nicht genutzten Steuergutschriften und Steuerverluste, und dementsprechend wurden diesbezüglich auch keine latenten Steueransprüche angesetzt.

Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf

UGB

Grundstücke und Bauten werden gemäß UGB mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen, die den steuerlichen Vorschriften entsprechen, vermindert (Nutzungsdauer: 10 bis 87 Jahre).

In UGB erfolgt die Bewertung der Sachanlagen (ausgenommen Grundstücke und Bauten) zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen.

Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

In der Solvenzbilanz wird bei den Grundstücken und Bauten der gutachterlich festgestellte Zeitwert angesetzt. Als Gutachter_innen fungieren seriöse und namhafte Gutachter_innen, welche mittels einer offenen Ausschreibung selektiert werden. Alle sechs Jahre erfolgt ein Wechsel der Gutachter_innen. Der Zeitwert wird jährlich ermittelt. Als Bewertungsmethode wird ein ertragsorientiertes Verfahren herangezogen. Alle drei Jahre erfolgt eine vollständige externe Schätzung des Zeitwertes, in den übrigen Jahren wird eine Desktopbewertung vorgenommen. Neuzugänge werden jedenfalls im Folgejahr der Anschaffung bewertet.

Ein Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz bei den Grundstücken und Bauten ergibt sich daraus, dass der Marktwert deutlich über dem unternehmensrechtlichen Wert liegt; eine Bewertung im unternehmensrechtlichen Abschluss über die fortgeführten Anschaffungskosten hinaus ist nicht zulässig. Zudem gibt es bei den eigengenutzten Immobilien einen Bewertungsunterschied durch die Bewertung gemieteter Immobilien gemäß IFRS 16.

Im Bereich Sachanlagen und Vorräte besteht eine Bewertungsdifferenz, da in der Solvenzbilanz Kfz-Leasingverträge gemäß IFRS 16 angesetzt werden.

Zusätzliche Angaben zur Solvenzbilanz

Leasing

Die Bilanzierung von Leasingverhältnissen wird in der Solvenzbilanz durch IFRS 16 geregelt. IFRS 16 regelt den Ansatz, die Bewertung und den Ausweis von Leasingverhältnissen.

Der/Die Leasingnehmer_in erfasst sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aus Leasingvereinbarungen in der Bilanz. Für den Ansatz in der Bilanz gibt es keine Unterscheidung zwischen Operating- und Finanzierungsleasing. Gemäß IFRS 16.22 erfasst der/die Leasingnehmer_in einen „Vermögenswert aus einem Nutzungsrecht“ sowie eine Leasingverbindlichkeit, welche die Verbindlichkeit, Leasingraten zu zahlen, darstellt.

Beträgt die Laufzeit 12 Monate oder weniger oder handelt es sich um einen Vermögenswert von geringem Wert (Vermögenswerte kleiner/gleich 5.000 Euro), wendet die Generali Versicherung AG die vereinfachte Bilanzierung gemäß IFRS 16 an, welche es ermöglicht, den Leasingaufwand direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.

Für die Diskontierung der zukünftigen Zahlungen verwendet die Generali Versicherung AG die Grenzfremdkapitalzinssätze in Abhängigkeit von der Laufzeit der verbleibenden Zahlungen.

Durch die Anwendung von IFRS 16 in der Solvenzbilanz steigen die ausgewiesenen Vermögenswerte im Vergleich zu UGB/VAG um 52.694 Tsd. EUR (2023: 33.334 Tsd. EUR). Gleichzeitig kommt es zu einem Anstieg der Verbindlichkeiten in Höhe von 53.383 Tsd. EUR (2023: 33.999 Tsd. EUR).

Folgende Bilanzpositionen sind von der Anwendung von IFRS 16 betroffen:

- Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf

Anlagen, außer Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge

Gemäß Artikel 10 der DV EU/2015/35 erfolgt die Bewertung der Anlagen vorrangig auf Basis von notierten Marktpreisen in aktiven Märkten. Da in der DV EU/2015/35 der Begriff „aktiver Markt“ nicht definiert wird, werden die Bestimmungen des IFRS 13 herangezogen.

IFRS 13 definiert einen aktiven Markt als einen Markt, auf dem Geschäftsvorfälle mit dem Vermögenswert oder der Schuld mit ausreichender Häufigkeit und Volumen auftreten, sodass fortwährend Preisinformationen zur Verfügung stehen.

Die Generali Versicherung AG geht davon aus, dass ein aktiver Markt vorliegt, wenn folgende Merkmale zutreffend sind:

- Zugänglichkeit zum Markt: Ohne nennenswerte Transaktionskosten kann man auf den Markt zugreifen und handeln.
- Volumen: Der Markt ermöglicht den Handel mit erheblichen Mengen des Finanzinstruments, die mindestens der gehaltenen Größe entsprechen.
- Regelmäßige Handelsumsätze
- Transaktionsdichte: genügend Käufe und Verkäufe, der Endpreis einer Transaktion beeinflusst nicht maßgeblich den Referenzpreis des Marktes
- Liquidität: Kauf bzw. Verkauf ist jederzeit möglich

Beim Kauf eines Titels wird geprüft, welche Börse ein liquider Handelsplatz für den jeweiligen Titel ist. Der Kurs dieser Börse wird zur Bewertung herangezogen. Die Einstufung erfolgt in „Kursnotierungen in aktiven Märkten für identische Vermögenswerte“, wenn die Voraussetzungen für das Vorliegen eines aktiven Marktes gegeben sind.

Kurse, sowohl für notierte als auch für nicht notierte Wertpapiere, werden zentral über die Generali Group zur Verfügung gestellt. Gelieferte Kurse werden in das Vermögensverwaltungssystem überführt und aktualisiert. Monatlich wird wiederum eine Prüfung der Vollständigkeit der Kurse vorgenommen.

Für die Bewertung werden Markt- oder Börsenwerte herangezogen. Als Informationsanbieter dient hauptsächlich Bloomberg. Soweit Markt- oder Börsenwerte nicht vorhanden sind, erfolgt die Bestimmung des Marktwertes mittels interner Modelle (Mark-to-Model) oder auf Basis einer extern zugelieferten Bewertung.

Anleihen an verbundenen Unternehmen bzw. Darlehen an verbundene Unternehmen werden von der Generali Asset Management S.p.A. SGR (GenAM) mittels dreier verschiedener Ansätze bewertet:

- Mark-to-Market-Bewertung: Falls die Anleihe/das Darlehen in einem aktiven Markt gehandelt wird, wird die Bloomberg ASW Function zur Bewertung herangezogen.
- Mark-to-Model-Bewertung: Verwendung des Discounted-Cashflow-Ansatzes, wobei das FastVal-Tool von Sungard mit Bewertungsrichtlinien des Group Debt Management Departments verwendet wird.
- Nominalwert-Bewertung: Der Nominalwert wird herangezogen, falls der Marktwert auf nicht beobachtbaren Inputfaktoren beruht oder die Auszahlungsstruktur nicht modelliert werden kann. Die Generali Versicherung AG hat derzeit ein Darlehen im Bestand, welches mit dem Nominalwert bewertet wird, da die Auszahlungsstruktur an ein Immobilieninvestment gekoppelt ist und daher nicht definiert werden kann.

Alle übrigen Wertpapiere, für die aus den obigen Quellen kein valider Kurs zur Verfügung steht, werden auf Basis einer extern zugelieferten Bewertung bewertet.

Bei Wertpapieren, für die eine externe Bewertung oder eine Bewertung von Generali Asset Management S.p.A. SGR (GenAM) bezogen wird, muss überprüft werden, ob diese auf beobachtbaren oder nicht beobachtbaren Marktfaktoren beruht.

Eine Zuordnung in „Bewertungsmodell mit Inputfaktoren aus nicht beobachtbaren Marktdaten“ wird insbesondere beim Vorliegen der folgenden Faktoren in Betracht gezogen:

- Anleihen mit komplexer Verzinsungsstruktur (z.B. Wertpapiere, bei denen die Verzinsung an einen Aktienbasket oder mehrere Indizes gekoppelt ist): Die Bewertung einer solchen Anleihe beruht oftmals auf Simulationen (z.B. Monte-Carlo-Simulation) und kann nicht aus einfach beobachtbaren Marktfaktoren abgeleitet werden.
- Private Equity: Die Bewertung von Private Equity Investments verlangt oftmals subjektive Einschätzungen über die Zukunft und Märkte und ist in der Regel nur wenig transparent. Somit kann auch ein Private Equity Fonds, für den regelmäßig ein Net Asset Value bezogen wird, unter Level 3 fallen.

- ABS
- Immobilien
- Beteiligungen

Gemeinsam mit dem Kurs wird zentral auch eine Einstufung in die Fair-Value-Hierarchie geliefert. Diese wird lokal übernommen. Für lokal gepflegte Kurse erfolgt eine lokale Prüfung. Abhängig von der Qualität des verfügbaren Kurses muss die Einstufung in der Fair-Value-Hierarchie gegebenenfalls geändert werden.

Sofern keine Kursnotierung vorliegt, sind Bewertungsmodelle zur Ermittlung des ökonomischen Wertes erforderlich.

Verwendete Bewertungsmodelle zur Ermittlung des ökonomischen Wertes, sofern keine Kursnotierung in aktiven Märkten vorliegt

Bilanzposten	Parameter	Grundlage für ökonomischen Wert
Aktien – nicht notiert	Barwertmethode: Zukünftige Zahlungsströme (Dividenden, ausschüttungsfähiger Jahresüberschuss usw.), emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve; Net Asset Value: Aktiva, Eigenkapital, stille Reserven	Barwertmethode, Net Asset Value
Staatsanleihen	Von Rating und Emissionsland abhängige Zinskurven	Barwertmethode
Unternehmensanleihen	Von Rating und Wertpapierart (covered, corporate financial, corporate non financial, subordinated) abhängige Zinskurven	Barwertmethode
Strukturierte Schuldtitle (Zinsrisiken)	Von Rating und Wertpapierart abhängige Zinskurven	Barwertmethode + Hull-White Model (bzw. Black-Scholes-Model für einmalige Kündigung)
Strukturierte Schuldtitle (Aktienrisiken)	Implizite und geschätzte Volatilitäten, Korrelationen, emittentenspezifische Termin- und Kassazinskurve	Barwertmethode, Monte-Carlo-Simulationen, erweiterte Black-Scholes-Modelle
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW)	Marktwerte der im OGAW enthaltenen Finanzinstrumente	Net Asset Value
Fremdwährungsforward	Währungsabhängige Zinskurven	Diskontierte Cash-Flows bewertet zum aktuellen Währungskurs
Cross Currency Swap	Währungsabhängige Zinskurven	Diskontierte Cash-Flows bewertet zum aktuellen Währungskurs
Optionen	Währungsabhängige Zinskurven und implizite Volatilitäten	Monte-Carlo-Simulation
Einlagen außer Zahlungsmittel-äquivalenten		Nennwert unter der Berücksichtigung der Einbringlichkeit (Aufgrund der kurzen Laufzeit und unter Berücksichtigung von Artikel 9 Abs. 4 DV EU/2015/35 wird diese Bewertungsmethode als angemessen erachtet.)
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	Implizite und geschätzte Volatilitäten, Korrelationen, emittentenspezifische Termin- und Kassazinskurve, zukünftige Zahlungsströme, emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve	Barwertmethode, Monte-Carlo-Simulationen, erweiterte Black-Scholes-Modelle
Darlehen und Hypotheken (ohne Policendarlehen und Intra Group Darlehen)	Von Rating und Darlehensart abhängige Zinskurven	Barwertmethode
Intra Group Darlehen	Credit Spread	Barwertmethode, Nennwert
Policendarlehen und Angestellten-darlehen		Fortgeführte Anschaffungskosten (Aufgrund der kurzen Laufzeit und der geringen Beträge sowie unter Berücksichtigung von Artikel 9 Abs. 4 DV EU/2015/35 wird diese Bewertungsmethode als angemessen erachtet.)

Einstufung in die Fair Value Hierarchie

Angaben in Tsd. EUR	Kursnotierungen in aktiven Märkten für identische Vermögenswerte	Kursnotierungen in aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte	Bewertungsmodell mit Inputfaktoren aus beobachtbaren Marktdaten	Bewertungsmodell mit Inputfaktoren aus nicht beobachtbaren Daten	Summe
Aktien – notiert	108.152	0	0	0	108.152
Aktien – nicht notiert	0	0	0	357.049	357.049
Staatsanleihen	872.311	0	1.637.103	0	2.509.414
Unternehmensanleihen	1.530.632	0	464.341	27.789	2.022.762
Strukturierte Schuldtitel	158.411	0	39.076	17.993	215.480
Besicherte Wertpapiere	0	0	0	1.008	1.008
Organismen für gemeinsame Anlagen	422.566	0	60.400	274.978	757.944
Derivate	0	0	0	217	217
Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge	1.758.597	0	8.382	36.081	1.803.060
Darlehen und Hypotheken	0	0	972.764	38.961	1.011.725
Summe 31.12.2024	4.850.669	0	3.182.065	754.077	8.786.811
Summe 31.12.2023	5.685.408	0	2.320.875	672.969	8.679.252

Folgende Tabelle zeigt die Auswirkung wesentlicher Risiken und Ereignisse auf den Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten:

Sensitivitätsanalyse – Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Angaben in Tsd. EUR	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Sensitivität
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten per 31.12.2024	3.800.626	
Rückgang des Immobilienwertes um 25 %	3.425.713	–374.913
Anstieg des Aktienwertes um 25 %	3.915.769	115.144
Rückgang des Aktienwertes um 25 %	3.687.415	–113.211
Parallele Verschiebung der Zinskurve um 50 Basispunkte	3.786.289	–14.336
Parallele Verschiebung der Zinskurve um –50 Basispunkte	3.811.588	10.962
Anstieg des Spread für Unternehmensanleihen und Darlehen um 50 Basispunkte	3.767.074	–33.551
Anstieg des Spread für Staatsanleihen und Darlehen um 50 Basispunkte	3.665.756	–134.869
Anstieg der Aktienvolatilität um 25 %	3.791.055	–9.571
Anstieg der Swaptionvolatilität um 25 %	3.777.141	–23.485
Zinskurve ohne Volatilitätsanpassung	3.728.179	–72.446

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

UGB

Grundstücke und Bauten werden gemäß UGB mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen, die den steuerlichen Vorschriften entsprechen, vermindert (Nutzungsdauer: 10 bis 87 Jahre).

Solvenzbilanz

In der Solvenzbilanz wird der von seriösen und namhaften Gutachter_innen festgestellte Zeitwert angesetzt. Diese werden mittels einer offenen Ausschreibung selektiert. Alle sechs Jahre erfolgt ein Wechsel des/der Gutachter_in. Der Zeitwert wird jährlich ermittelt. Als Bewertungsmethode wird ein ertragsorientiertes Verfahren herangezogen. Alle drei Jahre erfolgt eine vollständige externe Schätzung des Zeitwertes, in den übrigen Jahren wird eine Desktopbewertung vorgenommen. Neuzugänge werden jedenfalls im Folgejahr der Anschaffung bewertet.

Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Der Unterschied ergibt sich daraus, dass der Marktwert deutlich über dem unternehmensrechtlichen Wert liegt; eine Bewertung im unternehmensrechtlichen Abschluss über die fortgeführten Anschaffungskosten hinaus ist nicht zulässig.

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

UGB

Unternehmensrechtlich werden Beteiligungen mit den Anschaffungskosten, gegebenenfalls vermindert um notwendige Abschreibungen, bewertet.

Der niedrigere beizulegende Wert von Beteiligungen wird grundsätzlich auf Basis einer Ertragswertmethode ermittelt (vgl. AFRAC-Stellungnahme „Die Folgebewertung von Beteiligungen im Jahresabschluss nach dem UGB“ und KFS/BW1 – Fachgutachten zur „Unternehmensbewertung“).

Die Immobiliengesellschaften werden mithilfe der AEM-Methode (Adjusted Equity Method) bewertet; dabei werden für die Ermittlung des beizulegenden Wertes zusätzlich zum anteiligen Eigenkapital die anteiligen stillen Reserven/Lasten nach Steuern aus Immobilien hinzugerechnet.

Die Beträge einer früheren Abschreibung, für die in einem späteren Geschäftsjahr die Gründe nicht mehr bestehen, werden unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zugeschrieben (§ 208 UGB).

Solvenzbilanz

Der Ausdruck „verbundenes Unternehmen“ bezeichnet gemäß Artikel 1 Ziffer 49 der DV EU/2015/35 ein Tochterunternehmen oder anderes Unternehmen, an dem eine Beteiligung gehalten wird, oder ein Unternehmen, das mit einem anderen Unternehmen durch eine Beziehung gemäß Artikel 22 Abs. 7 der RL 2013/34/EU verbunden ist.

Gemäß Artikel 212 Abs. 2 der RRL 2009/138/EG wird als Tochterunternehmen jedes Unternehmen betrachtet, auf das ein Mutterunternehmen nach Ansicht der Aufsichtsbehörden einen beherrschenden Einfluss tatsächlich ausübt. Als Beteiligung wird auch das direkte oder indirekte Halten von Stimmrechten oder Kapital an einem Unternehmen betrachtet, auf das nach Ansicht der Aufsichtsbehörden ein maßgeblicher Einfluss tatsächlich ausgeübt wird.

Artikel 13 Abs. 1 der DV EU/2015/35 gibt eine Bewertungshierarchie vor, welche Versicherungsunternehmen für Solvabilitätszwecke bei der Bewertung von Beteiligungen und verbundenen Unternehmen verwenden sollen:

- Notierter Marktpreis
- Angepasste Equity-Methode (wenn kein notierter Marktpreis in einem aktiven Markt vorliegt)
- Angepasste IFRS-Equity-Methode (wenn kein notierter Marktpreis in einem aktiven Markt vorliegt und das verbundene Unternehmen keine Versicherung ist)
- Alternative Bewertungsmethoden (bei assoziierten Unternehmen oder Unternehmen unter gemeinschaftlicher Kontrolle – Joint controlled entities)

Die IFRS-Definition von Beherrschung und maßgeblichem Einfluss ist auch hier anzuwenden. Trotzdem dürfen in der Solvenzbilanz die Bewertungsprinzipien von IAS 27, IAS 28, IFRS 10 und IFRS 11 nicht angewendet werden, da sie nicht der ökonomischen Bewertung gemäß Artikel 75 der RRL 2009/138/EG entsprechen.

Viele Tochterunternehmen und Beteiligungen der Generali Versicherung AG notieren nicht an einer Börse. Ist kein beobachtbarer notierter Preis in einem aktiven Markt verfügbar, wird für die Bewertung die angepasste Equity-Methode herangezogen. Bei der angepassten Equity-Methode wird die Beteiligung an einem verbundenen Unternehmen anhand des Anteils bewertet, den man am Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten – bewertet gemäß Artikel 75 sowie gemäß Artikel 76 bis 85 der RRL 2009/138/EG – des verbundenen Unternehmens hält.

Im Fall von Beteiligungen an Nicht-Versicherungsunternehmen kann alternativ die Equity-Methode gemäß IFRS unter Abzug des Geschäfts- oder Firmenwertes und des Wertes anderer immaterieller Vermögenswerte angewendet werden (Angepasste IFRS-Equity-Methode gemäß Artikel 13 Abs. 5 der DV EU/2015/35).

Für Beteiligungen mit maßgeblichem Einfluss, bei welchen eine Anwendung der angepassten Equity-Methode oder der angepassten IFRS-Equity-Methode nicht möglich ist, können alternative Bewertungsmethoden angewendet werden, solange diese Methoden mit dem Bewertungsansatz in Artikel 75 der RRL 2009/138/EG im Einklang stehen und der Geschäfts- oder Firmenwert und die immateriellen Vermögensgegenstände nicht angesetzt werden.

Wenn die Anwendung der angepassten Equity-Methode oder der angepassten IFRS-Equity-Methode nicht möglich ist und unter der Voraussetzung, dass

- die Bewertungsmethode mit Artikel 75 der RRL 2009/138/EG in Einklang steht,
- die Bewertungsmethode der Art, dem Umfang und der Komplexität der mit den Geschäften des Unternehmens verbundenen Risiken angemessen ist,
- das Unternehmen diesen Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit in seinem Abschluss nicht nach den von der Europäischen Kommission gemäß der VO EG 1606/2002 übernommenen Internationalen Rechnungslegungsstandards bewertet,
- eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards für das Unternehmen mit Kosten verbunden wäre, die gemessen an seinen Verwaltungsaufwendungen insgesamt unverhältnismäßig wären,

können Beteiligungen an verbundenen Unternehmen basierend auf der Methode bewertet werden, die die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zur Erstellung ihrer Jahres- oder konsolidierten Abschlüsse verwenden. In solchen Fällen zieht das beteiligte Unternehmen den Geschäfts- und Firmenwert und den Wert anderer immaterieller Vermögenswerte, die nach Artikel 12 Abs. 2 der DV EU/2015/35 mit null bewertet würden, vom Wert des verbundenen Unternehmens ab (vgl. Artikel 13 Abs. 6 der DV EU/2015/35).

Alternative Bewertungsmethoden kommen bei der Generali Versicherung AG nur bei verbundenen Unternehmen zum Einsatz, die von geringer Bedeutung sind. Diese Gesellschaften (unternehmensrechtlicher Buchwert 26.059 Tsd. EUR; 2023: 25.292 Tsd. EUR) werden in der Solvenzbilanz mit jenen Werten bewertet, welche auch im unternehmensrechtlichen Abschluss angesetzt sind, da die Unternehmen nicht an einer Börse gelistet sind und folglich auch kein Marktpreis existiert, der an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte notiert ist. Diese Bewertungsmethode erscheint in Hinblick auf die Unwesentlichkeit des Beteiligungswertes für diese Unternehmen als gerechtfertigt.

Die folgende Tabelle stellt dar, welche Beteiligungen die Generali Versicherung AG nach Maßgabe von Artikel 13 Abs. 20 der RRL 2009/138/EG, sowie Spezialfonds, die in der Solvenzbilanz als Beteiligung ausgewiesen werden, zum 31. Dezember 2024 hält und welche Bewertungsmethodik für den ökonomischen Wert verwendet wird.

Angaben in Tsd. EUR	Anteil	Bewertungsmethodik
BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Wien	100,00 %	SII Adjusted Equity Methode
Car Care Consult Versicherungsvermittlung GmbH, Wien	100,00 %	SII Adjusted Equity Methode
Allgemeine Immobilienverwaltungs-Gesellschaft & Co. KG, Wien	100,00 %	SII Adjusted Equity Methode
Generali Immobilien GmbH, Wien	100,00 %	SII Adjusted Equity Methode
3 Banken-Generali-GLStock	100,00 %	SII Adjusted Equity Methode
3 Banken Generali GLBond Spezialfonds	100,00 %	SII Adjusted Equity Methode
3 Banken-Generali-GSBond	100,00 %	SII Adjusted Equity Methode
3 Banken-Generali - GEN4A Spezialfonds	100,00 %	SII Adjusted Equity Methode
3 Banken-Generali - GNLStock	100,00 %	SII Adjusted Equity Methode
3 Banken-Generali-GHStock	100,00 %	SII Adjusted Equity Methode
Generali (Schweiz) Holding AG, Adliswil	20,01 %	SII Adjusted Equity Methode
BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft, Wien	50,00 %	Angepasste IFRS-Equity-Methode
G3B Holding AG, Wien	49,90 %	Angepasste IFRS-Equity-Methode
3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., Linz	48,57 %	Angepasste IFRS-Equity-Methode
Generali Bank AG, Wien	100,00 %	Angepasste IFRS-Equity-Methode
HSR Verpachtung GmbH, Wien	40,00 %	Alternative Bewertungsmethode
RISK-AKTIV Versicherungsservice GmbH, Wien	100,00 %	Alternative Bewertungsmethode
Generali Betriebsrestaurants GmbH, Wien	100,00 %	Alternative Bewertungsmethode
Generali IT s.r.o., Bratislava	100,00 %	Alternative Bewertungsmethode

Änderungen der ökonomischen Werte im Berichtszeitraum spiegeln sich direkt in einer Änderung des Beteiligungswertes wider. Gemessen am ökonomischen Wert werden etwa 88,3 % der Beteiligungen mittels SII-Adjusted-Equity-Methode bewertet.

AKTIENINSTRUMENTE

UGB

Im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss werden Aktien, Wertpapiere über Partizipations- und Ergänzungskapital und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, Wertrechte und Investmentfondsanteile mit den Anschaffungskosten angesetzt und gemäß strengem Niederstwertprinzip abgeschrieben, insofern der beizulegende Zeitwert am Abschlusstichtag niedriger als der Buchwert ist. Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes erfolgt zu Markt- oder Börsenwerten. Soweit solche nicht bestehen, wird die Bewertung von einem/einer sachverständigen Dritten eingeholt.

Die Beträge einer früheren Abschreibung, für die in einem späteren Geschäftsjahr die Gründe nicht mehr bestehen, werden unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zugeschrieben (§ 208 UGB).

Solvenzbilanz

In der Solvenzbilanz werden die Aktien mit Marktwerten bewertet.

Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Liegen die Marktwerte über den UGB/VAG-Buchwerten, ergeben sich in der Solvenzbilanz höhere Aktiva, da im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss eine Zuschreibung über die Anschaffungskosten hinaus nicht zulässig ist.

Anleihen

UGB

Im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss werden die Anleihen gemäß dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet.

Für die Bewertung werden Markt- oder Börsenwerte herangezogen. Soweit solche nicht vorhanden sind, erfolgt die Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes mittels Bewertungsmodellen oder auf Basis einer extern zugelieferten Bewertung.

Anleihen an verbundenen Unternehmen werden von Generali Asset Management S.p.A. SGR (GenAM) folgendermaßen bewertet:

- Mark-to-Model-Methode: Verwendung des Discounted-Cashflow-Ansatzes. Für die Diskontierung wird der Credit Spread zuzüglich der Spot Rate (Risk Free Rate) herangezogen. Der so ermittelte Wert wird von der Generali Versicherung AG plausibilisiert.

Liegen die relevanten Anschaffungskosten bei Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren über bzw. unter dem Rückzahlungsbetrag, so wird der Unterschiedsbetrag über die Restlaufzeit nach der Effektivzinsmethode ab- bzw. zugeschrieben.

Solvenzbilanz

In der Solvenzbilanz werden die Anleihen mit Marktwerten bewertet. Die abgegrenzten Zinsen werden in der Solvenzbilanz dem Marktwert hinzugerechnet.

Soweit kein notierter Marktpreis in einem aktiven Markt vorliegt, erfolgt die Bestimmung des Marktwertes gleich wie im unternehmensrechtlichen Abschluss mit der Mark-to-Model-Methode (interne theoretische Barwertberechnung oder extern zugelieferte Bewertung).

Organismen für gemeinsame Anlagen

Unter dieser Position sind Investitionen in Immobilien-, Aktien-, aktienlastige Renten- und rentenlastige Fonds subsumiert.

UGB

Im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss gilt für Investmentfondsanteile (mit Ausnahme der Spezialfonds gemäß § 163 InvFG 2011, in denen ausschließlich oder überwiegend Schuldverschreibungen oder andere festverzinsliche Wertpapiere gemäß Posten B. III. des § 144 (2) VAG 2016 enthalten sind und auf die die Generali Versicherung AG einen beherrschenden Einfluss hat), dass sie mit den Anschaffungskosten angesetzt und gemäß strengem Niederstwertprinzip abgeschrieben werden müssen, sofern der beizulegende Zeitwert am Abschlussstichtag niedriger als der Buchwert ist. Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes erfolgt zu Markt- oder Börsenwerten. Soweit solche nicht bestehen, wird die Bewertung von einer/einem sachverständigen Dritten eingeholt.

Spezialfonds gemäß § 163 InvFG 2011, in denen ausschließlich oder überwiegend Schuldverschreibungen oder andere festverzinsliche Wertpapiere gemäß Posten B. III. des § 144 (2) VAG 2016 enthalten sind und auf die die Generali Versicherung AG einen beherrschenden Einfluss hat, werden nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet. Für die Ermittlung des als dauernde Wertminderung abzuschreibenden Betrags wird als Vergleichswert daher nicht mehr der Nettoinventarwert des Fonds, sondern der sich aus den einzelnen gemildert bewerteten Wertpapieren innerhalb des Investmentfonds zuzüglich sonstiger Vermögensgegenstände (z.B. laufende Bankguthaben und anteilige Zinsen) ergebende Betrag herangezogen. Sollte dieser so

ermittelte Wert niedriger als der bisherige Buchwert sein, wird angenommen, dass es sich um eine dauerhafte Wertminderung handelt und die Differenz wird abgeschrieben.

Die Beträge einer früheren Abschreibung, für die in einem späteren Geschäftsjahr die Gründe nicht mehr bestehen, werden unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zugeschrieben (§ 208 UGB).

Solvenzbilanz

In der Solvenzbilanz werden die Organismen für gemeinsame Anlagen mit Marktwerten bewertet.

Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Liegen die Börsenkurse bzw. Marktwerte über den UGB/VAG-Buchwerten, ergeben sich in der Solvenzbilanz höhere Aktiva.

Derivate

UGB

Im unternehmensrechtlichen Abschluss werden Derivate entsprechend der AFRAC-Stellungnahme „Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“ bilanziert. Der Marktwert der Fremdwährungsforwards und der Cross Currency Swaps errechnet sich aus den diskontierten Cashflows und der Umrechnung zum aktuellen Währungskurs.

Zur teilweisen Absicherung von Währungsrisiken in Zusammenhang mit Anleihen in USD wurden Währungswaps mit Nominale von 16.000 Tsd. USD (2023: 33.800 Tsd. USD) abgeschlossen. Der Marktwert dieser Swaps betrug per 31. Dezember 2024 –1.602 Tsd. EUR (2023: –2.814 Tsd. EUR).

In Zusammenhang mit Anleihen in DKK waren Devisentermingeschäfte zur Absicherung des Währungsrisikos in Höhe von 43.198 Tsd. DKK (2023: 43.198 Tsd. DKK) ausstehend, deren Marktwert per Jahresende –115 Tsd. EUR (2023: –103 Tsd. EUR) betrug.

Für 39.500 Tsd. EUR (2023: 9.500 Tsd. EUR) Nominale wurden variabel in fix verzinsten Cashflows getauscht. Der Marktwert dieser Zinsswaps betrug am 31. Dezember 2024 –930 Tsd. EUR (2023: –1.354 Tsd. EUR).

In 2024 wurden um 996 Tsd. EUR (2023: 797 Tsd. EUR) Verkaufsoptionen auf Aktienindizes erworben. Deren Markt- und Buchwert betragen zum 31. Dezember 2024 67 Tsd. EUR (2023: 48 Tsd. EUR). Weiters wurden Verkaufsoptionen auf Anleihen verkauft. Die daraus erhaltenen Prämien betragen 3.174 Tsd. EUR (2023: 852 Tsd. EUR), der Marktwert dieser Positionen lag bei –2.557 Tsd. EUR (2023: –156 Tsd. EUR).

Für Devisentermingeschäfte, Swaps und Short Positionen bei Optionen wurden Rückstellungen in Höhe von 6.143 Tsd. EUR (2023: 5.298 Tsd. EUR) gebildet.

Solvenzbilanz

In der Solvenzbilanz werden die Derivate mit dem Marktwert bewertet.

Der Marktwert des Fremdwährungsforwards errechnet sich aus den diskontierten Cashflows, bewertet zum aktuellen Währungskurs.

Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Der Marktwert der Derivate inklusive der anteiligen Zinsen beträgt zum Bilanzstichtag 217 Tsd. EUR (2023: 223 Tsd. EUR) auf der Aktivseite und 5.556 Tsd. EUR (2023: 4.879 Tsd. EUR) auf der Passivseite und wird in der Solvenzbilanz angesetzt. Ein Unterschied zwischen dem unternehmensrechtlichen Buchwert und dem Wert in der Solvenzbilanz ergibt sich daraus, dass in der Solvenzbilanz ein positiver Marktwert angesetzt wird, während positive Marktwerte in der unternehmensrechtlichen Bilanz nicht angesetzt werden dürfen.

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten

UGB

Die Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten werden im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss unter Berücksichtigung ihrer Einbringlichkeit mit dem Nennwert bzw. Nominalwert angesetzt. Bei Einlagen in Fremdwährung erfolgt die Bewertung zum Devisen-Mittelkurs.

Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Die Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten werden in der Solvenzbilanz gleich dem unternehmensrechtlichen Buchwert angesetzt.

Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge

UGB

Die Bewertung des Anlagestocks der index- und fondsgebundenen Lebensversicherung erfolgte im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss nach dem Tageswertprinzip, das heißt zu Markt- oder Börsenpreisen ohne Rücksicht auf die Anschaffungskosten.

Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Die Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge werden prinzipiell in der Solvenzbilanz gleich dem unternehmensrechtlichen Buchwert angesetzt.

Die Generali Versicherung AG hat Versicherungsnehmer_innen des Produktes „Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge“ eine Bruttoprämiengarantie ausgesprochen. Diese Garantien wurden mit Optionsverträgen abgesichert.

Unternehmensrechtlich werden weder die Garantie noch die Absicherungsderivate bilanziert.

Darlehen und Hypotheken

UGB

Im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss werden die Darlehen und Hypotheken gemäß dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet.

Für die Bewertung werden Markt- oder Börsenwerte herangezogen. Soweit solche nicht vorhanden sind, erfolgt die Bestimmung des Marktwertes mittels interner Modelle oder auf Basis einer extern zugelieferten Bewertung.

Solvenzbilanz

Darlehen und Hypotheken werden in der Solvenzbilanz (mit Ausnahme der Angestellten- und Policendarlehen) mit Marktwerten bewertet. Bei den Angestellten- und Policendarlehen wird der unternehmensrechtliche Buchwert in der Solvenzbilanz angesetzt. Die abgegrenzten Zinsen werden in der Solvenzbilanz dem Marktwert hinzugerechnet.

In einem ersten Schritt wird der Zahlungsstrom auf diejenigen Cashflows reduziert, deren Fälligkeitszeitpunkte nach dem Auswertungsdatum liegen. Bei Darlehen mit variablen Zinszahlungen werden in einem weiteren Schritt die Forwardzinssätze der Referenzzinsen berechnet. Die daraus berechneten Zinszahlungen werden in den Zahlungsstrom eingestellt, der damit nur Cashflows enthält, deren Höhe und Zahlungszeitpunkt feststehen. Entsprechend der Berechnungsroutine (Par- oder Zerocouponberechnungsmethode) wird der Barwert der einzelnen Zahlungen mit Hilfe der Zinsstrukturkurve in Geschäftswährung auf das Auswertungsdatum berechnet. Der Wert des Darlehens (in Geschäftswährung) ist dann die Summe der diskontierten Cashflows.

Weicht die Anzeigewährung von der Geschäftswährung ab, so wird der Barwert mit Hilfe des (Termin-) Währungskurses (Geld- bzw. Briefkurs) umgerechnet.

Darlehen an verbundene Unternehmen werden von Generali Asset Management S.p.A. SGR (GenAM) mittels drei verschiedener Ansätze bewertet:

- Mark-to-Market-Bewertung: Falls das Darlehen in einem aktiven Markt gehandelt wird, wird die Bloomberg ASW Function zur Bewertung herangezogen.
- Mark-to-Model-Bewertung: Verwendung des Discounted-Cashflow-Ansatzes, wobei das FastVal-Tool von Sungard mit Bewertungsrichtlinien des Group Debt Management Departments verwendet wird.
- Nominalwert-Bewertung: Der Nominalwert wird herangezogen, falls der Marktwert auf nicht beobachtbaren Inputfaktoren beruht oder die Auszahlungsstruktur nicht modelliert werden kann. Die Generali Versicherung AG hat derzeit Darlehen gegenüber einem/einer Darlehensnehmer_in im Bestand, welche mit dem Nominalwert bewertet werden, da die Auszahlungsstruktur an ein Immobilieninvestment gekoppelt ist und daher nicht genau definiert werden kann.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Die nähere Erläuterung zu dieser Position findet sich im Kapitel D.2. „Versicherungstechnische Rückstellungen“.

Depotforderungen

UGB

Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes erfolgt zum Nennwert unter Berücksichtigung ihrer Einbringlichkeit.

Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Die Depotforderungen werden in der Solvenzbilanz gleich dem unternehmensrechtlichen Buchwert angesetzt.

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

UGB

Die unternehmensrechtliche Bewertung der Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern erfolgt zum Nennwert unter Berücksichtigung ihrer Einbringlichkeit.

Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Mit Blick auf die kurze Laufzeit der Forderungen und unter Berücksichtigung von Artikel 9 Abs. 4 der DV EU/2015/35 wird der unternehmensrechtliche Wert als eine angemessene Näherung an den ökonomischen Wert erachtet.

Forderungen gegenüber Rückversicherern

UGB

Die Bewertung der Forderungen gegenüber Rückversicherern gemäß UGB erfolgt zum Nennwert unter Berücksichtigung ihrer Einbringlichkeit.

Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Die Forderungen gegenüber Rückversicherern werden gleich dem unternehmensrechtlichen Buchwert angesetzt.

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

UGB

Die Forderungen (Handel, nicht Versicherung) setzen sich aus Steuerforderungen und sonstigen Forderungen zusammen und werden zum Nennwert unter Berücksichtigung ihrer Einbringlichkeit bewertet.

Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Mit Blick auf die kurze Laufzeit der Forderungen und unter Berücksichtigung von Artikel 9 Abs. 4 der DV EU/2015/35 wird der unternehmensrechtliche Wert als eine angemessene Näherung an den ökonomischen Wert erachtet und es wird von einer Ermittlung des Barwertes abgesehen.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

UGB

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden im unternehmensrechtlichen Abschluss mit dem Nennwert bzw. Nominalwert angesetzt.

Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden aufgrund ihrer kurzen Laufzeit gleich dem unternehmensrechtlichen Buchwert angesetzt.

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Die sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Vermögenswerte betreffen im Wesentlichen die aktive Rechnungsabgrenzung.

D.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

D.2.1. Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz und bei dessen Ermittlung verwendete Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt unter Verwendung anerkannter versicherungs- und finanzmathematischer Methoden und steht in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Umfang sowie Komplexität der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen des Unternehmens. Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der Summe des besten Schätzwertes und der Risikomarge.

Der beste Schätzwert wird brutto berechnet, das heißt ohne Abzug der von Rückversicherungsverträgen und Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge. Bei der Berechnung der Risikomarge ist der risikomindernde Effekt aus Rückversicherungsverträgen berücksichtigt.

Vertragsgrenzen

Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen werden alle Versicherungsverträge berücksichtigt, zu denen zum Bewertungsstichtag eine vertragliche Verpflichtung besteht. Insbesondere kommen die Vertragsgrenzen gemäß Artikel 18 der DV EU/2015/35 zur Anwendung.

In der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung wird die Anwendung der Vertragsgrenzen insofern vereinfacht, als Verträge, die bereits abgeschlossen wurden und deren Vertragsbeginn in der Zukunft liegt, nur näherungsweise berücksichtigt werden. Diese Vereinfachung hat keinen materiellen Einfluss auf den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Bester Schätzwert – Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft)

Der beste Schätzwert der versicherungstechnischen Verpflichtungen in der Lebens- und Krankenversicherung wird als wahrscheinlichkeitsgewichteter Durchschnitt zukünftiger Zahlungsströme (Cashflows) ermittelt. Dabei findet der Zeitwert des Geldes (erwarteter Barwert zukünftiger Cashflows) durch Verwendung der von EIOPA veröffentlichten maßgeblichen risikofreien Zinskurve Berücksichtigung.

Die Cashflow-Prognose berücksichtigt hierbei alle potenziellen ein- und ausgehenden Zahlungsströme, die notwendig sind, um die Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen über deren Laufzeit zu erfüllen. Zu diesen Zahlungsströmen zählen Prämien, Versicherungsleistungen, Kosten (inkl. Abschluss-, Verwaltungs- und Schadenregulierungskosten) sowie erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Gewinnbeteiligungen.

Bei der Berechnung des besten Schätzwertes zukünftiger Zahlungsströme werden künftige Maßnahmen des Managements berücksichtigt. Diese spiegeln die aktuelle Geschäftspraxis, Vision und zukünftige Strategie des Unternehmens bei bestimmten Marktbedingungen wider.

Versicherungsverträge können Optionen, Garantien oder andere Mechanismen enthalten, die dazu führen, dass eine deterministische Cashflow-Berechnung, wie in den vorangegangenen Absätzen beschrieben, nicht ausreicht, um den tatsächlichen Wert der versicherungstechnischen Verpflichtungen zu bestimmen. In diesen Fällen wird der beste Schätzwert anhand von stochastischen Szenarien, die vor allem die Unsicherheit in der Entwicklung zukünftiger ökonomischer Annahmen (etwa Zins- und Inflationsannahmen oder Aktien- und Immobilienentwicklungen) widerspiegeln, bewertet und ergibt sich aus dem Mittelwert der besten Schätzwerte aus diesen unterschiedlichen Szenarien.

In der Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung wird dieser Ansatz angewendet, da diese Verträge zum einen Finanzgarantien enthalten und zum anderen die Versicherungsnehmer an den zukünftigen Erträgen des Versicherungsunternehmens beteiligt werden. Der Wert dieser Garantien sowie der Wert der Stornooption mit garantierten Rückkaufswerten, die der Versicherungsnehmer in für ihn ungünstigen ökonomischen Rahmenbedingungen ziehen kann, sind durch die Verwendung dieses stochastischen Modells berücksichtigt.

Auch nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungsverträge enthalten Mechanismen wie die zukünftige Prämienanpassung durch den Versicherer, die sich etwa aus nachteiliger Schadenentwicklung ergibt, und in weiterer Folge eine Kündigungsoption der Versicherungsnehmer, die von ebendieser abhängig ist. Da das vor allem in extremen Szenarien (etwa sehr hoher oder niedriger medizinischer Inflation) in der Risikoberechnung nach dem internen Modell eine Rolle spielen kann, wird auch der nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungsbestand mithilfe stochastischer Szenarien bewertet. Im Vergleich zur Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung ist die Auswirkung auf den besten Schätzwert für die Krankenversicherung allerdings von geringerer Bedeutung.

Eine Vereinfachung wird im Bereich der Krankenversicherung angewandt. Das Mitversicherungsgeschäft, bei dem die Bestandsführung nicht in der Generali Versicherung AG liegt, wird der Bewertung im Jahresabschluss nach UGB/VAG gleichgesetzt.

Weitere Vereinfachungen werden im Fall von Pauschalrückstellungen, bei denen keine exakte Cashflow-Berechnung erfolgt (etwa Drohverlustrückstellungen, Stornoreserve, Prämienrückgewähr), und für den klassischen Anteil der Zukunftsvorsorge-Produkte angewandt. In diesen Fällen wird der beste Schätzwert der Bewertung im Jahresabschluss nach UGB/VAG gleichgesetzt.

Bester Schätzwert – Versicherungstechnische Rückstellungen in der Nichtlebensversicherung

Direktversicherungsgeschäft

Bester Schätzwert

Der beste Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen Nichtleben setzt sich aus der Schadenrückstellung und der Prämienrückstellung zusammen. Die Diskontierung der erwarteten Zahlungsströme erfolgt in beiden Fällen mittels der von EIOPA veröffentlichten maßgeblichen risikofreien Zinskurve. Die Ermittlung der zu berücksichtigenden Zahlungsströme wird in der Folge getrennt erläutert.

Schadenrückstellung

Die Schadenrückstellung gilt für bereits eingetretene Schadensfälle, unabhängig davon, ob die aus diesen Schadenfällen resultierenden Ansprüche angemeldet wurden oder nicht. Die Ermittlung der Schadenrückstellung erfolgt auf Grundlage von Abwicklungsdiagrammen, in denen historische Daten auf Zahlungs- und Aufwandsbasis berücksichtigt werden. Die Prognose von Schadenansprüchen und Rückstellungen erfolgt mit anerkannten versicherungsmathematischen Methoden (vor allem Development Factor Models wie das Chain-Ladder-Verfahren).

Vereinfachungen werden zur Ermittlung der Rückstellung für Schadenbearbeitungskosten, Reserven für Anfallsjahre, die in den Schadendiagrammen nicht beinhaltet sind und der Prämienrückgewähr angewandt. Die zugehörigen Werte werden der Bewertung im Jahresabschluss nach UGB/VAG gleichgesetzt.

GC&C-Geschäft sowie Portfolios aus den Geschäftsbereichen der Krankheitskostenversicherung und verschiedene finanzielle Verluste werden aufgrund der Bestandsgröße nicht modelliert. Die zugehörigen Werte werden der Bewertung im Jahresabschluss nach UGB/VAG gleichgesetzt.

Da Kosten für die Vermögensverwaltung in den Abwicklungsdiagrammen nicht enthalten sind, erfolgt hierfür eine gesonderte Bewertung. Der dafür ermittelte beste Schätzwert wird zur Schadenrückstellung hinzugerechnet.

Prämienrückstellung

Die Prämienrückstellung gilt für künftige Schadensfälle, die durch Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen, die innerhalb der Vertragsgrenzen liegen, gedeckt sind. Sie berücksichtigt alle zu erwartenden künftigen ein- und ausgehenden Zahlungsströme (Prämien, Leistungen und Kosten). Leistungen und Kosten werden anhand von Schaden- und Kostenquoten, die aus historischen Erfahrungswerten ermittelt werden, von den erwarteten Prämieneinnahmen abgeleitet.

In Rückdeckung übernommenes proportionales und nichtproportionales Geschäft

Die versicherungstechnischen Rückstellungen für in Rückdeckung genommenes Geschäft werden von der Bewertung im Jahresabschluss nach UGB/VAG hergeleitet.

Die Schadenrückstellung entspricht dem Wert, der im Jahresabschluss angesetzt wurde, bereinigt um einen Diskontierungseffekt, der vom konzernweit in Rückdeckung genommenen Geschäft abgeleitet und von der Assicurazioni Generali S.p.A. zur Verfügung gestellt wird.

Die Prämienrückstellung wird auf ähnliche Weise ermittelt. Zusätzlich wird der analog dem Jahresabschluss gebildete Wert mit einer Schaden- und Kostenquote reduziert, die wiederum vom aktuellen Rechnungsjahr übernommen wird.

Risikomarge – Versicherungstechnische Rückstellungen Leben und Nichtleben

Die Risikomarge spiegelt Kapitalkosten zur Bereitstellung anrechnungsfähiger Eigenmittel wider, die zur Bedeckung künftiger Risikokapitalien notwendig sind, um Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen während ihrer Laufzeit zu erfüllen. Damit wird sichergestellt, dass der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen dem Wert entspricht, den ein Versicherungsunternehmen zahlen würde, um die Versicherungsverpflichtungen zu übernehmen sowie zu erfüllen.

Zur Berechnung der Risikomarge wird eine vereinfachte Berechnung gemäß Artikel 58 (a) DV EU/2015/35 angewendet. Zukünftige Risikokapitalien werden anhand von Risikotreibern und den aktuellen Kapitalanforderungen angenähert. Die Risikomarge wird für Lebensversicherungsverpflichtungen und Nichtlebensversicherungsverpflichtungen getrennt berechnet.

Ab dem Jahresabschluss 2020 werden die aktuellen Kapitalanforderungen mit einem vollen internen Modell berechnet. Für die Projektion zukünftiger Risikokapitalien werden die im internen Modell definierten nicht hedgebaren Teilrisiken und deren Risikotreiber herangezogen.

Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz

Folgende Tabellen zeigen den Wert der einzelnen Bestandteile der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz im Vergleich zum vorangehenden Bewertungstichtag.

Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen Lebensversicherung in der Solvenzbilanz

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2024	31.12.2023
Bester Schätzwert	6.404.067	6.340.792
Risikomarge	544.590	400.084
Versicherungstechnische Rückstellungen brutto	6.948.657	6.740.877

Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen Nichtlebensversicherung in der Solvenzbilanz

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2024	31.12.2023
Bester Schätzwert Prämienrückstellung	-755.054	-829.400
Bester Schätzwert Schadenrückstellung	1.645.940	1.613.471
Risikomarge	148.620	135.701
Versicherungstechnische Rückstellungen brutto	1.039.506	919.771

Weitere Details zur Zusammensetzung des Wertes der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz sind im Anhang ersichtlich (Meldebogen S.12.01 – Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung sowie S.17.01 – Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung).

D.2.2. Wesentliche Änderungen der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz zugrunde gelegten relevanten Annahmen gegenüber dem vorangehenden Berichtszeitraum

Bester Schätzwert – Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft)

Bei den verwendeten finanz- und versicherungsmathematischen Methoden wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Es erfolgte lediglich eine Aktualisierung der versicherungstechnischen Annahmen (Rückkaufs- und Stornowahrscheinlichkeiten, Wahrscheinlichkeiten der Prämienfreistellung, Sterblichkeits-, Invaliditäts- und Morbiditätswahrscheinlichkeiten) und der Annahmen zu den zukünftigen Kosten. Diese wurden mit einer um ein Jahr aktualisierten Datenbasis neu ermittelt.

Die Veränderung in den ökonomischen Annahmen (Rückgang der von EIOPA veröffentlichten maßgeblichen risikofreien Zinskurve, gute Marktwertentwicklung der Kapitalanlagen in der Versicherung mit Überschussbeteiligung) führt zu einem Anstieg des besten Schätzwertes. In der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung spielt zusätzlich eine niedrigere Inflationserwartung eine wesentliche Rolle und führt ebenso zu einem Anstieg des besten Schätzwertes, demgegenüber steht der Anstieg der Profitabilität durch die Steigerung des Bestandsvolumens (Prämienanpassung und Neugeschäftsentwicklung), die in diesem Geschäftszweig zu einem Rückgang im besten Schätzwert führt. Weiters führt der Rückgang des Bestandes in der Versicherung mit Überschussbeteiligung zu einem Rückgang des besten Schätzwertes, während durch den Anstieg des Bestandes in der fonds- und indexgebundenen Versicherung der beste Schätzwert ansteigt. In Summe resultiert daraus ein leichter Anstieg im besten Schätzwert.

Bester Schätzwert – Versicherungstechnische Rückstellungen in der Nichtlebensversicherung

Bei den verwendeten finanz- und versicherungsmathematischen Methoden wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Die zugrunde liegende Datenbasis wurde sowohl für die Berechnung der Schadenrückstellung als auch für die Prämienrückstellung um ein Jahr aktualisiert.

Der Anstieg des besten Schätzwertes in der Schadenrückstellung ist in erster Linie auf erhöhte Schäden aus Naturkatastrophen aber auch auf eine erhöhte Inflation in den letzten Jahren zurückzuführen. Demgegenüber steht ein guter Schadenverlauf und daher ein Rückgang der Schadenreserven in den Geschäftszweigen, die nicht von Naturkatastrophen beeinträchtigt sind. Der Rückgang der von EIOPA veröffentlichten maßgeblichen risikofreien Zinskurve führt zu einer geringen Erhöhung des besten Schätzwertes.

Der Anstieg im besten Schätzwert der Prämienrückstellung ist vorwiegend auf höhere erwartete Schadensätze aufgrund häufiger auftretender Naturkatastrophen zurückzuführen. Dementgegen wirkt ein Anstieg des Bestandsvolumens und damit eine erhöhte Profitabilität.

Risikomarge – Versicherungstechnische Rückstellungen Leben und Nichtleben

Bei den Methoden zur Ermittlung der Risikomarge wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Der Anstieg der Risikomarge ist vor allem auf den Anstieg des Katastrophenrisikos im Pricing, aber auch auf das steigende Bestandsvolumen zurückzuführen.

D.2.3. Angaben zum Grad der Unsicherheit, mit dem der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen behaftet ist

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen beinhaltet eine gewisse Unsicherheit, die durch die Volatilität der Finanzannahmen oder durch mögliche Abweichungen bei den versicherungstechnischen Annahmen entsteht.

Versicherungstechnische Rückstellungen Leben

Die mögliche Volatilität bezüglich der finanziellen Annahmen wird anhand stochastischer Szenarien sachgerecht bewertet, versicherungstechnische Annahmen werden auf Basis bestmöglicher Schätzungen bestimmt und beruhen auf aktuellen internen sowie externen Daten. Trotzdem gibt es einen gewissen Grad an Unsicherheit bei der Kalkulation der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser wird anhand von Sensitivitätsanalysen untersucht. In folgender Tabelle mit Sensitivitätsanalysen wird ersichtlich, wie sich Veränderungen von finanziellen und versicherungstechnischen Annahmen auf den besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen Leben (Direktversicherung und in Rückdeckung übernommenes Geschäft) auswirken:

Sensitivitätsanalysen zu den Lebensversicherungsverpflichtungen

Angaben in Tsd. EUR	Veränderung des besten Schätzwerts der versicherungstechnischen Rückstellungen	
	in TEUR	in %
Bester Schätzwert	6.404.067	
Marktwert von Immobilien: Rückgang um 25 %	–190.549	–2,98 %
Marktwert Aktien: Anstieg um 25 %	369.403	5,77 %
Marktwert Aktien: Rückgang um 25 %	–366.457	–5,72 %
Risikolose Zinskurve: Zinsanstieg +50 bps	–242.308	–3,78 %
Risikolose Zinskurve: Zinsrückgang –50 bps	266.610	4,16 %
Credit Spread bei Unternehmensanleihen +50 bps	–78.187	–1,22 %
Credit Spread bei Staatsanleihen +50 bps	–76.089	–1,19 %
Volatilität Aktien: Anstieg um 25 %	11.272	0,18 %
Volatilität Swaptions: Anstieg um 25 %	296	0,00 %
Risikolose Zinskurve ohne Volatility Adjustment	62.991	0,98 %
Ultimate forward rate –15 bps	17.107	0,27 %
Kosten für Verwaltung und Kapitalanlage: Rückgang um 10 %	–96.402	–1,51 %
Kosten für Verwaltung und Kapitalanlage: Anstieg um 10 %	96.639	1,51 %
Rückkauf- und Stornowahrscheinlichkeiten: Rückgang um 10 %	–18.149	–0,28 %
Rückkauf- und Stornowahrscheinlichkeiten: Anstieg um 10 %	17.648	0,28 %
Wahrscheinlichkeiten der Prämienfreistellung: Rückgang um 10 %	–919	–0,01 %
Wahrscheinlichkeiten der Prämienfreistellung: Anstieg um 10 %	987	0,02 %
Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten für Verträge mit Todesfallrisiko: Rückgang um 10 %	–3.790	–0,06 %
Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten für Verträge mit Todesfallrisiko: Anstieg um 10 %	3.786	0,06 %
Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten für Verträge mit Langlebigkeitsrisiko: Rückgang um 10 %	9.950	0,16 %
Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten für Verträge mit Langlebigkeitsrisiko: Anstieg um 10 %	–9.233	–0,14 %
Morbidität für Krankenversicherungsverträge: Rückgang um 2 %	–87.113	–1,36 %
Morbidität für Krankenversicherungsverträge: Anstieg um 2 %	88.036	1,37 %

Die Sensitivitätsanalysen zeigen, dass die finanziellen Annahmen (vor allem die risikolose Zinskurve) und die Marktwerte der Vermögenswerte die wesentlichen Einflussgrößen auf den besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen sind (bis zu 5,8 %) und damit den größeren Teil an Unsicherheit bergen. Auf der anderen Seite haben die versicherungstechnischen Annahmen wie Sterblichkeit, Storni oder Kosten kleineren Einfluss auf den besten Schätzwert (bis zu 1,5 %).

Finanzielle Annahmen und Marktwerte von Vermögenswerten spielen insofern auch in der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen eine Rolle, als sie den Wert finanzieller Garantien sowie die zukünftige Gewinnbeteiligung maßgeblich beeinflussen.

Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtleben

Unsicherheiten im nicht diskontierten besten Schätzwert der Schadensrückstellung werden anhand seiner empirischen Verteilungsfunktion, die mit der statistischen Methode des Bootstrappings geschätzt wird, analysiert. Die Standardabweichung beträgt 4,5 % (73.530 Tsd. EUR).

Die Prämienrückstellung wird wesentlich von den Annahmen zu Schaden- und Kostenquoten, aber auch von Stornowahrscheinlichkeiten beeinflusst. Daraus resultierende Unsicherheiten im besten Schätzwert werden anhand von Sensitivitätsanalysen in folgender Tabelle dargestellt:

Sensitivitätsanalysen zur Prämienrückstellung

Angaben in Tsd. EUR	Veränderung des besten Schätzwerts der Prämienrückstellung	
	in TEUR	in %
Bester Schätzwert	-755.054	
Stornowahrscheinlichkeiten: Anstieg um 10 %	22.043	2,92 %
Stornowahrscheinlichkeiten: Rückgang um 10 %	-23.032	-3,05 %
Schaden- oder Kostenquote: Anstieg um 2 %-Punkte	125.819	16,66 %
Schaden- oder Kostenquote: Rückgang um 2 %-Punkte	-125.819	-16,66 %

Finanzielle Annahmen werden mit Sensitivitätsanalysen, deren Resultate in folgender Tabelle dargestellt sind, analysiert:

Sensitivitätsanalysen zu den Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

Angaben in Tsd. EUR	Veränderung des besten Schätzwerts der versicherungstechnischen Rückstellungen	
	in TEUR	in %
Bester Schätzwert	890.886	
Risikolose Zinskurve: Zinsanstieg +50 bps	-44.786	-5,03 %
Risikolose Zinskurve: Zinsrückgang -50 bps	48.165	5,41 %
Credit Spread bei Unternehmensanleihen +50 bps	-11.956	-1,34 %
Risikolose Zinskurve ohne Volatility Adjustment	21.716	2,44 %
Ultimate forward rate -15 bps	561	0,06 %

D.2.4. Wesentliche Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen bei der Bewertung für die Solvenzbilanz und der Bewertung im Jahresabschluss

In nachstehender Tabelle sind die Werte der versicherungstechnischen Rückstellungen im Jahresabschluss, der nach UGB/VAG aufgestellt wird, und in der Bewertung für die Solvenzbilanz dargestellt.

Vergleich Solvabilität-II-Wert zur Bewertung im gesetzlichen Abschluss

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2024		31.12.2023	
	Solvabilität-II-Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss	Solvabilität-II-Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	1.039.506	2.546.647	919.771	2.524.575
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	999.485	2.536.869	876.023	2.516.136
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0		0	
Bester Schätzwert	857.331		745.551	
Risikomarge	142.154		130.471	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	40.021	9.778	43.748	8.439
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0		0	
Bester Schätzwert	33.555		38.519	
Risikomarge	6.466		5.229	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	5.288.671	6.009.726	5.272.151	6.032.571
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	956.357	1.655.235	832.002	1.568.188
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0		0	
Bester Schätzwert	416.930		440.957	
Risikomarge	539.428		391.045	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	4.332.314	4.354.491	4.440.148	4.464.383
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0		0	
Bester Schätzwert	4.331.742		4.435.787	
Risikomarge	571		4.361	
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	1.659.986	1.787.725	1.468.726	1.585.161
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0		0	
Bester Schätzwert	1.655.395		1.464.048	
Risikomarge	4.590		4.678	
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	154.976		0	160.557

Versicherungstechnische Rückstellungen Lebensversicherungsverpflichtungen

Der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Jahresabschluss, der nach UGB/VAG aufgestellt wird, liegt ein vorsichtiger Bewertungsgrundsatz zugrunde. Die Ermittlung erfolgt mit den geschäftsplanmäßigen Rechnungsgrundlagen (Diskontierung mit garantiertem Rechnungszins, Berücksichtigung rechnungsmäßiger Kosten und biometrischer Grundlagen erster Ordnung). Ferner wird gemäß FMA-Höchstzinssatzverordnung eine Zinszusatzrückstellung gebildet, um für das Risiko, dass die derzeitigen oder die zu erwartenden finanziellen Erträge nicht zur Deckung der gegenüber den Versicherten bestehenden Zinsverpflichtungen ausreichen, vorzusorgen.

Zur Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellung in der Solvenzbilanz werden aktuelle finanzielle und versicherungsmathematische Annahmen herangezogen (maßgebliche risikofreie Zinskurve zur Diskontierung, tatsächliche erwartete Kosten sowie biometrische Grundlagen zweiter Ordnung). Das Vorsichtsprinzip wird hier grundsätzlich außer Acht gelassen, allerdings wird eine zusätzliche Rückstellung in Form der Risikomarge gebildet. Ferner werden im Unterschied zum Jahresabschluss nach UGB/VAG auch zukünftige erwartete Gewinnbeteiligungen der Versicherungsnehmer bewertet und in den versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt.

Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Jahresabschluss, der nach UGB/VAG aufgestellt wird, greift grundsätzlich auf Einzelschadenschätzungen von Sachbearbeitern in der Schadensabteilung zurück. Zusätzlich werden eine IBNR (Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle) und eine Schwankungsrückstellung angesetzt.

Die Bewertung für die Solvenzbilanz basiert hingegen auf deterministischen aktuariellen Methoden (vor allem Development Factor Models wie das Chain-Ladder-Verfahren). Sie berücksichtigt in der Schadensrückstellung mögliche zukünftige Schadensfallentwicklungen (unter Beachtung des Schadenanfalljahres), die durch eine Fortschreibung der historischen Werte mittels versicherungsmathematischer Methoden und Annahmen geschätzt werden, und in der Prämienrückstellung zukünftig zu erwartende Prämien und daraus resultierende Leistungen und Kosten. Ferner wird eine Risikomarge angesetzt.

D.2.5. Matching-Anpassung gemäß Artikel 77b der Richtlinie 2009/138/EG

Kommt nicht zur Anwendung.

D.2.6. Volatilitätsanpassung gemäß Artikel 77d der Richtlinie 2009/138/EG

Die Volatilitätsanpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve zur Diskontierung gemäß Artikel 77d der RRL 2009/138/EG wurde auf den gesamten modellierten Versicherungsbestand in der Lebens- und Nichtlebensversicherung angewendet.

Die Auswirkung dieser Anpassung bei Zinssätzen auf die Solvabilität des Unternehmens ist im Anhang dargestellt (Meldebogen S.22.01 – Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen).

D.2.7. Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen gemäß Artikel 308c der Richtlinie 2009/138/EG

Kommt nicht zur Anwendung.

D.2.8. Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Artikel 308d der Richtlinie 2009/138/EG

Kommt nicht zur Anwendung.

D.2.9. Angaben zu den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen Lebensversicherung

Zur Ermittlung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen werden dieselben Annahmen und Methoden wie zur Berechnung des besten Schätzwertes herangezogen. Insbesondere werden alle aus den Rückversicherungsverträgen resultierenden ein- und ausgehenden Zahlungsströme (Schadenszahlungen, Rückversicherungsprämien und Kosten sowie Rückversicherungsprovisionen und Gewinnanteile) berücksichtigt. Der Wert wird um das Gegenparteiausfallsrisiko angepasst, das zukünftige Verluste aus dem Ausfall von Gegenparteien abdecken soll.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen Nichtlebensversicherung

Bei der Berechnung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen wird eine Vereinfachung angewandt, indem der gleiche Anteil des besten Schätzwertes angesetzt wird, der dem Anteil der Rückversicherung im Jahresabschluss nach UGB/VAG entspricht. Der Wert wird für die Schaden- sowie die Prämienrückstellung separat ermittelt und um das Gegenparteiausfallsrisiko angepasst, das zukünftige Verluste aus dem Ausfall von Gegenparteien abdecken soll.

Gegenüber Zweckgesellschaften werden keine Verpflichtungen abgegeben.

Wert der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen in der Solvenzbilanz

Folgende Tabellen zeigen den Wert der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen in der Solvenzbilanz im Vergleich zum vorangehenden Bewertungstichtag:

Wert der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen Lebensversicherung in der Solvenzbilanz

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2024	31.12.2023
Versicherungstechnische Rückstellungen brutto	6.948.657	6.740.877
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	1.371	1.478
Versicherungstechnische Rückstellungen netto	6.947.286	6.739.399

Wert der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen Nichtlebensversicherung in der Solvenzbilanz

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2024	31.12.2023
Versicherungstechnische Rückstellungen brutto	1.039.506	919.771
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	125.794	30.928
Versicherungstechnische Rückstellungen netto	913.712	888.843

Der Anstieg der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen ist einerseits auf ein großes Naturkatastrophenereignis im September zurückzuführen, andererseits aber auch auf eine Änderung der Rückversicherungsstruktur im Bereich des Industriegeschäfts.

D.3. SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

In der folgenden Tabelle werden die Solvabilität II-Werte (ökonomischen Werte) und die Bewertung im gesetzlichen Abschluss (unternehmensrechtlichen Werte) der Verbindlichkeiten gegenübergestellt. Die Darstellung orientiert sich an den Berichtsformularen des quantitativen Berichtswesens. Bilanzposten, deren ökonomischer und unternehmensrechtlicher Wert null beträgt, werden grundsätzlich nicht erläutert. Um die Vergleichbarkeit der Werte zu erleichtern, werden die UGB/VAG-Werte für folgende Darstellung gemäß dem Solvabilität II-Bilanzschema ausgewiesen.

Verbindlichkeiten	Solvabilität-II-Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	1.039.506	2.546.647
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	999.485	2.536.869
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet		2.536.869
Bester Schätzwert	857.331	
Risikomarge	142.154	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	40.021	9.778
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet		9.778
Bester Schätzwert	33.555	
Risikomarge	6.466	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	5.288.671	6.009.726
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	956.357	1.655.235
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet		1.655.235
Bester Schätzwert	416.930	
Risikomarge	539.428	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	4.332.314	4.354.491
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet		4.354.491
Bester Schätzwert	4.331.742	
Risikomarge	571	
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	1.659.986	1.787.725
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet		1.787.725
Bester Schätzwert	1.655.395	
Risikomarge	4.590	
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	0	154.976
Eventualverbindlichkeiten	0	0
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	107.175	107.175
Rentenzahlungsverpflichtungen	434.208	496.577
Depotverbindlichkeiten	82.528	82.528

Verbindlichkeiten	Solvabilität-II-Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
Latente Steuerschulden	628.182	
Derivate	5.556	6.345
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	53.383	
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	140.203	140.203
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	5.631	5.631
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	362.759	363.622
Nachrangige Verbindlichkeiten		
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten		
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten		
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	1.308	53.204
Verbindlichkeiten insgesamt	9.809.095	11.754.359
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	3.800.626	679.031

D.3.1. Grundsätzliche Prinzipien der Bewertung in der Solvenzbilanz

Die Bewertung der sonstigen Verbindlichkeiten wird gemeinsam mit den Vermögenswerten in Kapitel D.1.1. „Generelle Bewertungsvorschriften“ beschrieben.

D.3.2. Solvabilität-II-Abweichungen zu IFRS/IAS-Bewertungsmethoden

Die Marktwert-Bewertung gemäß Solvabilität II erfolgt im Allgemeinen gemäß den Prinzipien der internationalen Rechnungslegung (IFRS). Nur bei einzelnen spezifischen Bilanzpositionen sind Abweichungen zu den IFRS-Bewertungsmethoden vorgesehen bzw. IFRS-Bewertungsmethoden ausgeschlossen.

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten gibt es bei folgenden Bilanzpositionen Abweichungen zu IFRS-Bewertungsmethoden:

- Finanzverbindlichkeiten
- Eventualverbindlichkeiten

D.3.3. Grundsätzliche Prinzipien zur Ermittlung der Werte im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss

Bei den Jahresabschluss-Bilanzwerten zum 31. Dezember 2024 wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen des VAG 2016 in der geltenden Fassung angewandt.

D.3.4. Änderungen des Ansatzes und der Bewertungsbasis oder von Schätzungen während der Berichtsperiode in der Solvenzbilanz

In der Berichtsperiode kam es bei den sonstigen Verbindlichkeiten zu keinen wesentlichen Änderungen des Ansatzes, der Bewertungsgrundlagen oder von Schätzungen. Der Marktwertbewertung zugrunde liegende Zinssätze werden zum Bilanzstichtag dem aktuellen Zinsniveau angepasst.

D.3.5. Erläuterung der wesentlichen Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen bei der Bewertung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss und in der Solvenzbilanz

Eventualverbindlichkeiten

UGB

Gemäß § 199 UGB sind unter der Bilanz Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen vertraglichen Haftungsverhältnissen, soweit sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, zu vermerken, auch wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen. Eventualverbindlichkeiten werden demnach im unternehmensrechtlichen Abschluss im Anhang angegeben.

Solvenzbilanz

Der Ansatz von Eventualverbindlichkeiten in der Solvenzbilanz als Verbindlichkeiten, wenn diese wesentlich sind, wird in Artikel 11 der DV EU/2015/35 erläutert. In Verbindung mit Artikel 9 der DV EU/2015/35 wird auf die Definition in den IFRS-Standards zurückgegriffen (IAS 37.10).

Artikel 75 der RRL 2009/138/EG und Artikel 11 der DV EU/2015/35 geben Folgendes vor:

Eventualverbindlichkeiten, wie in den internationalen Rechnungslegungsstandards definiert und von der Europäischen Kommission in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommen, werden von den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen – wenn sie wesentlich sind – als Verbindlichkeiten angesetzt.

Eventualverbindlichkeiten sind dann als erheblich zu betrachten, wenn Informationen über die aktuelle oder potenzielle Höhe oder Art dieser Verbindlichkeiten den Entscheidungsprozess oder das Urteil der Adressat_innen einschließlich der Aufsichtsbehörden, beeinflussen könnten.

Gemäß Artikel 14 der DV EU/2015/35 bewerten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die gemäß Artikel 11 erfassten Eventualverbindlichkeiten. Der Wert der Eventualverbindlichkeiten ist unter Anwendung der risikolosen Basiszinskurve gleich dem erwarteten Barwert künftiger Zahlungsströme, die erforderlich sind, um die Eventualverbindlichkeit im Laufe ihrer Bestandsdauer zu begleichen.

Der erwartete Barwert künftiger Zahlungsströme, die erforderlich sind, um die Eventualverbindlichkeit im Laufe ihrer Bestandsdauer zu begleichen, enthält folgende Elemente zum Bewertungstichtag:

- eine Schätzung künftiger Zahlungsströme, welche die Erwartungen über mögliche Änderungen des Betrages und/oder des Zeitpunktes der künftigen Zahlungsströme, welche mit Unsicherheit verbunden sind, widerspiegelt und
- den Zeitwert des Geldes, welcher durch den risikolosen Zinssatz eines laufzeitäquivalenten monetären Vermögensgegenstandes, der weder Unsicherheit bezüglich des Zeitpunktes noch ein Ausfallrisiko für den Halter enthält, abgebildet wird (risikolose Basiszinskurve)
- den Wert der Unsicherheit, welche in den künftigen Zahlungsströmen enthalten ist (Risikoprämie)

Damit basiert die Schätzung der künftigen Zahlungsströme auf dem erwarteten Barwert-Ansatz (Expected present value approach), d.h. dem wahrscheinlichkeitsgewichteten Barwert der Abflüsse für mögliche Ergebnisse.

Der Betrag der möglichen künftigen Zahlungsströme und die Bandbreite der in der Berechnung berücksichtigten wahrscheinlichkeitsgewichteten Zahlungsströme beinhalten alle Erwartungen über mögliche Zahlungsströme und nicht nur den einzigen höchstwahrscheinlichen oder den erwarteten maximalen oder minimalen künftigen Zahlungsstrom.

Zuletzt wird das Risiko berücksichtigt, dass der tatsächliche Abfluss von Ressourcen von dem erwarteten Abfluss letztendlich abweicht. Die Risikoanpassung wird in jener Höhe angesetzt, welche das Versicherungsunternehmen bei vernünftiger Betrachtung über dem erwarteten Barwert hinaus für dieses Risiko bezahlen würde.

Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB und Solvenzbilanz

Per 31. Dezember 2024 hat die Generali Versicherung AG keine Eventualverbindlichkeiten identifiziert, welche in der Solvenzbilanz angesetzt werden.

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Unter dieser Position weist die Generali Versicherung AG Steuerrückstellungen, die Rückstellung für Restrukturierung, die Rückstellung für Wirtschaftsprüfkosten, Kosten der Bilanzveröffentlichung, Rückstellungen für offene Rechtsfälle, externe Dienstleistungen und Beratung und dergleichen aus.

UGB

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgt in der UGB/VAG-Bilanz mit dem Erfüllungsbetrag, der zukünftig erwartete Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit einem marktüblichen Zins vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit, wenn bekannt, bzw. vom Zeitpunkt ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme auf den Bilanzstichtag abgezinst.

Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB und Solvenzbilanz

Grundsätzlich werden die Verpflichtungen in der Solvenzbilanz gleich bewertet wie in der UGB/VAG-Bilanz.

Zusätzliche Angaben zur Solvenzbilanz

Die Ermittlung des notwendigen Erfüllungsbetrages erfordert Schätzungen und Annahmen über die Zukunft, welche mit Schätzunsicherheiten verbunden sind. Unsicherheiten bestehen insbesondere bezüglich der Einschätzung der betraglichen Höhe des Sachverhaltes und der damit verbundenen Risiken, der Fälligkeit der Rückstellungen und bezüglich des verwendeten Abzinsungssatzes (Unsicherheit betrifft hier vor allem den zukünftigen Zeitwert des Geldes).

Erwarteter Zeitpunkt des Abflusses

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2024	31.12.2023
Bis zu einem Jahr	37.132	33.637
Mehr als ein Jahr	70.043	75.997

Rentenzahlungsverpflichtungen – Rückstellungen für Abfertigungen

UGB

Angestellte, deren Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember 2002 begonnen und ununterbrochen drei Jahre gedauert hat, haben bei Auflösung des Dienstverhältnisses einen Anspruch auf eine Abfertigung, sofern nicht der Angestellte kündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder ihn ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft. Diese beträgt das Zweifache des dem Angestellten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Entgelts und erhöht sich nach fünf Dienstjahren auf das Dreifache, nach zehn Dienstjahren auf das Vierfache, nach fünfzehn Dienstjahren auf das Sechsfache, nach zwanzig Dienstjahren auf das Neunfache und nach fünfundzwanzig Dienstjahren auf das Zwölffache des monatlichen Entgelts. Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Angestellten aufgelöst, so beträgt die Abfertigung nur die Hälfte des oben bezeichneten Betrages und gebührt nur den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war.

Wird das Dienstverhältnis zum Zweck der Inanspruchnahme einer Pension beendet, gebührt Mitarbeiter_innen, die dem Kollektivvertrag für Versicherungsunternehmungen – Innendienst unterliegen und deren Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 1997 begonnen hat, zusätzlich zur gesetzlichen Abfertigung das Dreifache des monatlichen Entgelts, wenn das Dienstverhältnis vor Vollendung des zehnten Dienstjahres endet. Wenn das Dienstverhältnis nach zehn oder mehr Dienstjahren endet, gebührt den Mitarbeiter_innen das Sechsfache des monatlichen Entgelts.

Für alle nach dem 31. Dezember 2002 in Österreich beginnenden Arbeitsverhältnisse wird die Abfertigung durch das „Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenversorgungsgesetz“ (BMSVG) geregelt. Bei diesem Abfertigungsmodell besteht kein Direktan-

spruch des Arbeitnehmers mehr auf gesetzliche Abfertigung gegenüber dem Arbeitgeber und es werden dazu keine Rückstellungen gebildet. Bei diesem Abfertigungsmodell ist der Arbeitgeber nur zur regelmäßigen Leistung der Beiträge verpflichtet.

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden zum 31. Dezember 2024 mit dem versicherungsmathematischen Wert gemäß den Richtlinien des IAS 19 angesetzt. Die Bestimmung des Barwertes der leistungsorientierten Verpflichtungen (Defined Benefit Obligation) wird jährlich von einem qualifizierten Versicherungsmathematiker nach der Methode der laufenden Einmalprämien (Projected-Unit-Credit-Methode) gemäß IAS 19 Artikel 67 durchgeführt. Der Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung hängt von vielen Faktoren ab, die auf versicherungsmathematischen Annahmen beruhen. Jede Änderung dieser Parameter beeinflusst den Wert der Defined Benefit Obligation (DBO). Die DBO wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt und beträgt 85,6 % (2023: 87,6 %) der gesetzlichen und kollektivvertraglichen Abfertigungsansprüche zum Bilanzstichtag. Die DBO wurde unter Verwendung der Generationensterbetafel AVÖ-P18 ANG (2023: AVÖ-P18 ANG) mit einem 7-Jahres-Durchschnittszinssatz von 1,7 % (2023: 1,5 % (Rechnungszins gemäß IAS 19)) und einem Gehaltstrend von 2,3 % (2023: 2,3 %) berechnet. Das Deckungskapital wurde unter der Annahme berechnet, dass der Übertritt in den Ruhestand gemäß Pensionsreform 2004 (Budgetbegleitgesetz 2003) erfolgt. Bei Frauen wurde die schrittweise Anhebung auf das Pensionsantrittsalter 65 berücksichtigt. Der Übertritt in den Ruhestand wird für Männer und Frauen spätestens nach Vollendung des 65. Lebensjahres angenommen. Es wurde keine Fluktuation berücksichtigt.

Die Berechnung der in der Unternehmensbilanz auszuweisenden Rückstellungswerte erfolgte nach den Bestimmungen des § 198 und § 211 UGB in der Fassung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) unter Berücksichtigung der AFRAC-Stellungnahme 27 Personalrückstellungen (UGB).

Als Rechnungszins kam der 7-Jahres-Durchschnittszinssatz analog der deutschen Rückstellungsabzinsungsverordnung zur Anwendung.

Die Verteilung des Dienstzeitaufwandes erfolgt über die gesamte Dienstzeit vom Eintritt in das Unternehmen bis zum Erreichen des gesetzlichen Pensionsantrittsalters.

Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB und Solvenzbilanz

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden zum 31. Dezember 2024 in der Solvenzbilanz mit dem versicherungsmathematischen Wert gemäß den Richtlinien des IAS 19 angesetzt. Die Bestimmung des Barwertes der leistungsorientierten Verpflichtungen (Defined Benefit Obligation) wird jährlich von einem qualifizierten Versicherungsmathematiker nach der Methode der laufenden Einmalprämien (Projected-Unit-Credit-Methode) gemäß IAS 19 Artikel 67 durchgeführt. Die DBO wurde unter Verwendung der Generationensterbetafel AVÖ-P18 ANG (2023: AVÖ-P18 ANG) mit einem Rechnungszinssatz von 3,3 % (2023: 3,45 %) und einem Gehaltstrend von 2,3 % (2023: 2,3 %) berechnet.

Zur Bewertung der Gesamtverpflichtung wird ein Rechnungszinssatz verwendet, der dem aktuellen Marktzinssatz für Anleihen von Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung entspricht und der mit der durchschnittlichen Restlaufzeit der Gesamtverpflichtung übereinstimmt.

Ein Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz ergibt sich aus der Berechnung mit dem unterschiedlichen Rechnungszinssatz. Die restlichen Parameter bleiben im Vergleich zum UGB unverändert. Dadurch ergibt sich in der Solvenzbilanz ein Rückstellungswert, der um 18.884 Tsd. EUR unter jenem in der UGB-Bilanz liegt.

Zusätzliche Angaben zur Solvenzbilanz

Jede Änderung der Annahmen zur Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen hat Auswirkungen auf den Solvenzbilanzwert. Aufgrund veränderlicher Markt- und Konjunkturverhältnisse können die zugrunde liegenden Annahmen von aktuellen Entwicklungen abweichen.

Mittels Sensitivitätsanalysen werden mögliche finanzielle Auswirkungen von Abweichungen bei wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen, wie etwa dem Abzinsungssatz oder Gehaltstrend, ermittelt. Es wird jeweils ein wesentlicher Einflussfaktor verändert, während die übrigen Einflussgrößen konstant gehalten werden. Die daraus resultierenden Steigerungen und Verringerungen im Vergleich zu den Werten in der Solvenzbilanz ermöglichen es dem Unternehmen, Unsicherheiten bei der Ermittlung des Rückstellungswertes einzuschätzen.

Durchschnittliche Laufzeiten (Duration) in Jahren

	31.12.2024	31.12.2023
Rückstellungen für Abfertigungen	7,1	6,8

Rentenzahlungsverpflichtungen – Rückstellungen für Pensionen**UGB**

Aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses gewährt die Generali Versicherung AG Leistungen an Arbeitnehmer, wie Leistungen aufgrund direkter Leistungszusagen. Direkte Zusagen auf Pensionsleistung bestehen für Sondervertragsinhaber und für Mitarbeiter auf Basis der „Verbandsempfehlung“ Innendienst und Außendienst. Die Höhe der Pensionsleistung wird bei Sondervertragsinhabern durch die in den Verträgen festgelegten Parameter (insbesondere Pensionsbemessungsgrundlage, Beendigungsart) und bei Mitarbeitern auf Basis der Staffel „Verbandsempfehlung“ Innendienst und Außendienst bestimmt, wobei diese Leistungszusagen zum Teil widerruflich sind.

Die Rückstellungen für Pensionen wurden nach den Vorschriften des IAS 19 gebildet. Die Defined Benefit Obligation (DBO) wird nach der Projected-Unit-Credit-Method (PUC-Methode) ermittelt. Die Berechnung der leistungsorientierten Verpflichtung wird für den jeweiligen Bilanzstichtag durch einen qualifizierten Versicherungsmathematiker vorgenommen.

Die DBO wurde zum 31. Dezember 2024 unter Verwendung der Generationensterbetafel AVÖ-P18 ANG (2023: AVÖ-P18 ANG) mit einem 7-Jahres-Durchschnittszinssatz von 1,7 % (2023: 1,5 % (Rechnungszins gemäß IAS 19)), einer Steigerung des pensionsfähigen Jahresbezuges von 2,3 % (2023: 2,3 %) bzw. einer Steigerung der laufenden Jahrespension von 1,9 % (2023: 1,9 %) berechnet. Das Deckungskapital wurde unter der Annahme berechnet, dass der Übertritt in den Ruhestand gemäß Pensionsreform 2004 (Budgetbegleitgesetz 2003) erfolgt.

Die Berechnung der in der Unternehmensbilanz auszuweisenden Rückstellungswerte erfolgte nach den Bestimmungen des § 198 und § 211 UGB in der Fassung des Rechnungslegungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) unter Berücksichtigung der AFRAC-Stellungnahme 27 Personalrückstellungen (UGB).

Als Rechnungszins kam der 7-Jahres-Durchschnittszinssatz analog der deutschen Rückstellungsabzinsungsverordnung zur Anwendung.

Für Anwartschaften auf Pensionszuschüsse nach der Empfehlung des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs wird in der BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft, Wien, vorgesorgt. Ebenso wird auch für jene Führungskräfte, die für den Übertrag ihrer Pensionsansprüche auf eine Pensionskasse votiert haben, in der BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft, Wien, vorgesorgt.

Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Die Rückstellungen für Pensionen wurden nach den Vorschriften des IAS 19 gebildet. Die Defined Benefit Obligation (DBO) wird nach der Projected-Unit-Credit-Method (PUC-Methode) ermittelt. Die Berechnung der leistungsorientierten Verpflichtung wird für den jeweiligen Bilanzstichtag durch einen qualifizierten Versicherungsmathematiker vorgenommen.

Die DBO wurde zum 31. Dezember 2024 unter Verwendung der Generationensterbetafel AVÖ-P18 ANG (2023: AVÖ-P18 ANG) mit einem Rechnungszinssatz von 3,3 % (2023: 3,45 %), einer Steigerung des pensionsfähigen Jahresbezuges von 2,3 % (2023: 2,3 %) bzw. einer Steigerung der laufenden Jahrespension von 1,9 % (2023: 1,9 %) berechnet. Das Deckungskapital wurde unter der Annahme berechnet, dass der Übertritt in den Ruhestand gemäß Pensionsreform 2004 (Budgetbegleitgesetz 2003) erfolgt.

Zur Bewertung der Gesamtverpflichtung wird ein Rechnungszinssatz verwendet, der dem aktuellen Marktzinssatz für Anleihen von Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung entspricht und der mit der durchschnittlichen Restlaufzeit der Gesamtverpflichtung übereinstimmt.

Ein Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz ergibt sich aus der Berechnung mit dem unterschiedlichen Rechnungszinssatz. Die restlichen Parameter blieben im Vergleich zum UGB unverändert. Dadurch ergibt sich in der Solvenzbilanz ein Rückstellungswert, der um 43.484 Tsd. EUR unter jenem in der UGB-Bilanz liegt.

Zusätzliche Angaben zur Solvenzbilanz

Jede Änderung der Annahmen zur Bewertung der Rückstellungen für Pensionen hat Auswirkungen auf den Solvenzbilanzwert. Aufgrund veränderlicher Markt- und Konjunkturverhältnisse können die zugrunde liegenden Annahmen von aktuellen Entwicklungen abweichen.

Mittels Sensitivitätsanalysen werden mögliche finanzielle Auswirkungen von Abweichungen bei wesentlichen versicherungs-mathematischen Annahmen, wie etwa dem Abzinsungssatz, Gehaltstrend oder Pensionssteigerungen, ermittelt. Es wird jeweils ein wesentlicher Einflussfaktor verändert, während die übrigen Einflussgrößen konstant gehalten werden. Die daraus resultie-renden Steigerungen und Verringerungen im Vergleich zu den Werten in der Solvenzbilanz ermöglichen es dem Unternehmen, Unsicherheiten bei der Ermittlung des Rückstellungswertes einzuschätzen.

Durchschnittliche Laufzeiten (Duration) in Jahren

	31.12.2024	31.12.2023
Rückstellungen für Pensionen	9,0	9,1

Depotverbindlichkeiten

UGB

Die Bewertung erfolgt unternehmensrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag.

Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB und Solvenzbilanz

Die Solvenzbilanzwerte entsprechen den UGB/VAG-Werten.

Zusätzliche Angaben zur Solvenzbilanz

Fälligkeitsstruktur der Depotverbindlichkeiten

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2024	31.12.2023
bis zu einem Jahr	82.528	8.662
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	0	0
mehr als fünf Jahre	0	0
Summe	82.528	8.662

Latente Steuerschulden

Die Bewertung der latenten Steuerverbindlichkeiten wird gemeinsam mit den latenten Steueransprüchen erläutert.

Die latenten Steuerverbindlichkeiten gemäß UGB-Bilanz und Solvenzbilanz werden im Kapitel D.1.5. dargestellt.

Derivate

UGB

Die Derivate werden entsprechend der AFRAC-Stellungnahme „Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“ bilanziert.

Ist der Marktwert des Derivats zum Stichtag negativ, wird gemäß § 198 Abs. 8 Z 1 UGB eine Rückstellung für drohende Verluste gebildet.

Solvenzbilanz

Für Devisentermingeschäfte, Swaps und Short-Positionen bei Optionen wurden Rückstellungen in Höhe von 5.556 Tsd. EUR (2023: 4.879 Tsd. EUR) gebildet.

Da der Marktwert der Derivate zum Stichtag negativ war, entspricht der Wert in der Solvenzbilanz dem unternehmensrechtlichen Wert.

Zusätzliche Angaben zur Solvenzbilanz

Fälligkeitsstruktur der Derivate

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2024	31.12.2023
bis zu einem Jahr	2.575	1.090
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	291	278
mehr als fünf Jahre	2.690	3.511
Summe	5.556	4.879

Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

UGB

Die Bewertung erfolgte unternehmensrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag.

Solvenzbilanz

Gemäß Artikel 75 der RRL 2009/138/EG werden Verbindlichkeiten, einschließlich finanzieller Verbindlichkeiten, mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartner_innen übertragen oder beglichen werden könnten.

Bei der Bewertung der Verbindlichkeiten wird keine Berichtigung zwecks Berücksichtigung der Bonität des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens vorgenommen.

Bei der Bewertung der finanziellen Verbindlichkeiten stimmt die Definition des Marktwertes gemäß IFRS 9 mit den Solvabilität II-Bewertungsprinzipien überein, wenn man Folgendes berücksichtigt:

- Die Marktwertbewertung gemäß IFRS 9 beim erstmaligen Ansatz stellt eine adäquate Darstellung des ökonomischen Wertes beim erstmaligen Ansatz in der Solvenzbilanz dar.
- Die Ermittlung des Marktwertes im Rahmen der Folgebewertung gemäß IFRS 9 stellt eine adäquate Darstellung des ökonomischen Wertes dar, solange keine Berichtigung zwecks Berücksichtigung der Bonität des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens vorgenommen wird. Während die Bonität des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens bei der Bewertung gemäß IFRS 9 berücksichtigt wird, wird dieser Effekt bei der Bewertung für Solvabilitätszwecke nicht berücksichtigt.

In dieser Position werden Leasingverbindlichkeiten gemäß IFRS 16 in Höhe von 53.383 Tsd. EUR ausgewiesen.

Unterschied zwischen UGB und Solvenzbilanz

In der Solvenzbilanz werden die Leasingverbindlichkeiten gemäß IFRS 16 als finanzielle Verbindlichkeit dargestellt, welche in der UGB/VAG-Bilanz nicht angesetzt werden.

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

UGB

Die Bewertung erfolgte unternehmensrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag.

Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB und Solvenzbilanz

Der unternehmensrechtliche Wert wird unter Berücksichtigung von Artikel 9 Abs. 4 der DV EU/2015/35 als eine angemessene Näherung an den ökonomischen Wert herangezogen. Prinzipiell bestehen somit keine wesentlichen Bewertungsunterschiede zwischen UGB/VAG und Solvabilität II.

Zusätzliche Angaben zur Solvenzbilanz

Fälligkeitsstruktur der Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2024	31.12.2023
bis zu einem Jahr	140.203	127.144
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	0	0
mehr als fünf Jahre	0	0
Summe	140.203	127.144

Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

UGB

Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern resultieren aus den Abrechnungen für die abgegebene Rückversicherung. Die Bewertung erfolgte unternehmensrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag.

Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB und Solvenzbilanz

Es gibt keine Bewertungsunterschiede zwischen UGB/VAG und der Solvenzbilanz. Die unternehmensrechtlichen Werte sind in die Solvenzbilanz übernommen worden.

Zusätzliche Angaben zur Solvenzbilanz

Fälligkeitsstruktur der Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2024	31.12.2023
bis zu einem Jahr	5.631	12.331
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	0	0
mehr als fünf Jahre	0	0
Summe	5.631	12.331

Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

UGB

Die Bewertung erfolgte unternehmensrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag.

In dieser Position ist auch die Rückstellung für Jubiläumsleistungen enthalten, für die der Wertansatz wie folgt ermittelt wird:

Die Rückstellungen für Jubiläumsgelder wurden gemäß den Richtlinien des IAS 19 unter Verwendung der Generationensterbetafel AVÖ-P18 ANG (2023: AVÖ-P18 ANG) angesetzt. Die Defined Benefit Obligation wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zum 31. Dezember 2024 in Höhe von 12.555 Tsd. EUR ermittelt. Das Deckungskapital wurde mit einem 7-Jahres-Durchschnittszinssatz von 1,7 % (2023: 1,5 % (Rechnungszins gemäß IAS 19)) und einem Gehaltstrend von 2,3 % (2023: 2,3 %) berechnet. Das Deckungskapital wurde unter der Annahme berechnet, dass der Übertritt in den Ruhestand gemäß Pensionsreform 2004 (Budgetbegleitgesetz 2003) erfolgt. Bei Frauen wurde die schrittweise Anhebung auf das Pensionsantrittsalter 65 berücksichtigt. Der Übertritt in den Ruhestand wird für Männer und Frauen spätestens nach Vollendung des 65. Lebensjahres angenommen. Die für die Jubiläumsgeldrückstellungen berücksichtigte Fluktuation basiert auf den jährlich neu ermittelten Austrittswahrscheinlichkeiten.

Als Rechnungszins kam der 7-Jahres-Durchschnittszinssatz analog der deutschen Rückstellungsabzinsungsverordnung zur Anwendung.

Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB und Solvenzbilanz

Grundsätzlich sind aufgrund der kurzen Laufzeit die unternehmensrechtlichen Werte in die Solvenzbilanz übernommen worden.

Zu einem Bewertungsunterschied kommt es lediglich in der Rückstellung für Jubiläumsgelder durch die Verwendung von unterschiedlichen Zinssätzen in der Berechnung zwischen UGB- und Solvenzbilanz. Die Rückstellung für Jubiläumsgelder wurde zum 31. Dezember 2024 in der Solvenzbilanz mit dem versicherungsmathematischen Wert gemäß den Richtlinien des IAS 19 angesetzt. Die DBO wurde unter Verwendung der Generationensterbetafel AVÖ-P18 ANG (2023: AVÖ-P18 ANG) mit einem Rechnungszinssatz von 3,1 % (2023: 3,45 %) und einem Gehaltstrend von 2,3 % (2023: 2,3 %) berechnet. Der sich daraus ergebende Unterschiedsbetrag liegt um 863 Tsd. EUR unter jenem in der UGB-Bilanz.

Zusätzliche Angaben zur Solvenzbilanz

Fälligkeitsstruktur der Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung):

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2024	31.12.2023
bis zu einem Jahr	344.975	289.758
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	12.462	10.012
mehr als fünf Jahre	5.321	5.374
Summe	362.759	305.144

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten

UGB

Die sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen die passive Rechnungsabgrenzung.

Die Bewertung erfolgte unternehmensrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag.

Solvenzbilanz

Grundsätzlich sind die unternehmensrechtlichen Werte in die Solvenzbilanz übernommen worden.

Unterschied zwischen UGB und Solvenzbilanz

Bei den ausgewiesenen Verbindlichkeiten ergeben sich Unterschiede zwischen UGB- und Solvenzbilanz daraus, dass die unterlassenen Zuschreibungen in der UGB-Bilanz als Passiver Rechnungsabgrenzungsposten angesetzt wurden. In der Solvenzbilanz ist diese Position null, da alle Vermögenswerte mit dem ökonomischen Wert angesetzt sind.

D.4. ALTERNATIVE BEWERTUNGSMETHODEN

Liegen keine Marktpreise an aktiven Märkten vor, wenden die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen alternative Bewertungsmethoden an. Alternative Bewertungsmethoden nützen Benchmarks, Extrapolation oder andere Berechnungen, die so weit als möglich auf Marktdaten zurückgreifen.

Die alternativen Bewertungsmethoden werden regelmäßig überprüft, um ihren Ansatz stets im Einklang mit den Vorschriften nach Solvabilität II durchzuführen. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Bewertungskonzepte, die wesentlichen Annahmen und die Unsicherheiten in der Bewertung der betroffenen Bilanzposten.

Betroffene Bilanzposten	Bewertungskonzept	Wesentliche Annahmen	Unsicherheit in der Bewertung
Eigengenutzte und fremdgenutzte Immobilien	Ertragsorientiertes Verfahren	Marktübliche Miete, Bewirtschaftungskosten, Instandhaltungs- und Herstellungskosten, wirtschaftliche Restnutzungsdauer, Diskontierungs- und Kapitalisierungszinssatz, Leerstandsrate, Standort, beabsichtigte Nutzung	Die geschätzten dauerhaft erzielbaren Erträge weichen von den tatsächlich erwirtschafteten Erträgen ab und der realisierbare Wert weicht somit vom errechneten Marktwert ab.
Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen	Angepasste Equity-Methode und Angepasste IFRS-Equity-Methode gemäß Artikel 13 DV EU 2015/35	Solvenzbilanzwerte bzw. IFRS-Buchwerte in den Bilanzen der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen entsprechen den tatsächlichen Marktwerten	Schätzunsicherheiten betreffend der jeweiligen Bilanzposten der verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen führen dazu, dass die tatsächlich realisierbaren Marktwerte von den bilanzierten Marktwerten abweichen. Da der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten dem Marktwert der Beteiligung entspricht, kann das dazu führen, dass der bilanzierte Marktwert vom tatsächlichen Marktwert abweicht.
Aktieninstrumente	Barwertmethode, Net Asset Value	Barwertmethode: Ausschüttungsfähige Beträge, emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve; Net Asset Value: Aktiva, Eigenkapital, stille Reserven	Barwertmethode: Unsicherheit bezüglich zukünftiger Zahlungsströme (Dividenden); Net Asset Value: Realisierbarkeit der angenommenen stillen Reserven
Anleihen	Barwertmethode, Nennwert	Von Rating, Emissionsland und Wertpapierart abhängige Zinskurven	Die Unsicherheit besteht darin, dass die tatsächliche Zinsentwicklung von der angenommenen Zinsentwicklung abweicht und damit der am Markt realisierbare Wert vom errechneten Marktwert abweicht. Weiters besteht eine Unsicherheit darin, dass der Emittent die Anleihe zum Laufzeitende nicht oder nicht vollständig tilgen kann und dieses Ausfallsrisiko bei dem, im Rahmen der Bewertung angenommenen Rating, nicht angemessen berücksichtigt wurde.

Betroffene Bilanzposten	Bewertungskonzept	Wesentliche Annahmen	Unsicherheit in der Bewertung
Organismen für gemeinsame Anlagen	Net Asset Value	Marktwerte der im OGAV enthaltenen Wertpapiere entsprechen den tatsächlichen Marktwerten	Schätzunsicherheiten betreffend der Marktwerte der im OGAV enthaltenen Posten führen dazu, dass die tatsächlich realisierbaren Marktwerte von den bilanzierten Marktwerten abweichen. Da der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten dem Marktwert des OGAV entspricht, kann das dazu führen, dass der bilanzierte Marktwert vom tatsächlichen Marktwert abweicht.
Einlagen außer Zahlungsmittel-äquivalente	Nennwert ggf. korrigiert um Einzelwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigung	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit der Einlagen
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	Barwertmethode, Monte-Carlo-Simulationen, erweiterte Black-Scholes-Modelle	Ausschüttungsfähige Beträge, emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve	Die Unsicherheit besteht darin, dass die tatsächliche Zinsentwicklung von der angenommenen Zinsentwicklung abweicht und damit der am Markt realisierbare Wert vom errechneten Marktwert abweicht.
Darlehen und Hypotheken (ohne Plicendarlehen)	Barwertmethode, Nennwert	Von Rating und Darlehensart abhängige Zinskurven; Höhe der Wertberichtigungen	Die Unsicherheit besteht darin, dass die tatsächliche Zinsentwicklung von der angenommenen Zinsentwicklung abweicht und damit der am Markt realisierbare Wert vom errechneten Marktwert abweicht. Weiters besteht eine Unsicherheit darin, dass der Darlehensnehmer zum Laufzeitende nicht oder nicht vollständig tilgen kann und dieses Ausfallsrisiko bei dem, im Rahmen der Bewertung angenommenen Rating, nicht angemessen berücksichtigt wurde.
Plicendarlehen	Fortgeführte Anschaffungskosten ggf. korrigiert um Einzelwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigung	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit der Darlehen
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen – Nichtlebensversicherung	Bester Schätzwert unter Berücksichtigung des Gegenparteiausfallrisikos	Prozentuelle Ableitung aus Brutto Best Estimate im Verhältnis der entsprechenden Rückstellungen in der UGB-Bilanz.	Durch Volatilität in den Finanzannahmen oder durch mögliche Abweichungen bei den versicherungstechnischen Annahmen entstehen Unsicherheiten bei der Bewertung.
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen – Lebensversicherung und der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung	Bester Schätzwert unter Berücksichtigung des Gegenparteiausfallrisikos	Biometrische Annahmen, Finanzannahmen, Stornoentwicklung, Kostenentwicklung – Vgl. versicherungstechnische Rückstellungen Kapitel D.2.	Durch Volatilität in den Finanzannahmen oder durch mögliche Abweichungen bei den versicherungstechnischen Annahmen entstehen Unsicherheiten bei der Bewertung.
Depotforderungen	Nennwert, ggf. korrigiert um Einzelwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigung	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit der Forderungen

Betroffene Bilanzposten	Bewertungskonzept	Wesentliche Annahmen	Unsicherheit in der Bewertung
Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern	Nennwert, ggf. korrigiert um Einzel- und Pauschalwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigungen	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit der Forderungen
Forderungen gegenüber Rückversicherern	Nennwert, ggf. korrigiert um Einzel- und Pauschalwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigungen	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit der Forderungen
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	Nennwert, ggf. korrigiert um Einzel- und Pauschalwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigungen	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit der Forderungen
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (Guthaben bei Kreditinstituten)	Nennwert, ggf. korrigiert um Einzelwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigung	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	Nennwert bzw. fortgeführte Anschaffungskosten ggf. korrigiert um Einzelwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigung	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit
Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung	Bester Schätzwert zuzüglich Risikomarge getrennt für Schaden- und Prämienrückstellung	Schadenrückstellung auf Grundlage von Abwicklungs-dreiecken; Prämienrückstellung anhand von erwarteten Prämien sowie Schaden- und Kostenquoten – vgl. Kapitel D.2. versicherungstechnische Rückstellungen	Durch Volatilität in den Finanzannahmen oder durch mögliche Abweichungen bei den versicherungstechnischen Annahmen entstehen Unsicherheiten bei der Bewertung.
Versicherungstechnische Rückstellungen Lebensversicherung und der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung	Bester Schätzwert zuzüglich Risikomarge	Biometrische Annahmen, Finanzannahmen, Stornoentwicklung, Kostenentwicklung – Vgl. Kapitel D.2. versicherungstechnische Rückstellungen	Durch Volatilität in den Finanzannahmen oder durch mögliche Abweichungen bei den versicherungstechnischen Annahmen entstehen Unsicherheiten bei der Bewertung.
Eventualverbindlichkeiten	Wahrscheinlichkeitsgewichtete Barwertmethode	Zeitpunkt und Höhe der Cashflows; Zinssatz und Wahrscheinlichkeit des Ressourcenabflusses	Unsicherheit besteht darin, ob die Eventualverbindlichkeit tatsächlich in Anspruch genommen wird und die tatsächlichen Zahlungen zu einem anderen Zeitpunkt und/oder anderen Höhe fällig werden.
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	Bewertung nach IAS 37 „Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventalforderungen“	Geschätzter Erfüllungsbetrag, Fälligkeit, Zinssatz	Unsicherheit bezüglich Höhe und Fälligkeit der Rückstellung
Rentenzahlungsverpflichtungen	Bewertung nach IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“	Generationensterbetafel AVÖ P18-ANG, Rechnungszinssatz, Pensionsantrittsalter, Bezugssteigerungen, Fluktuationsrate	Unsicherheit bezüglich Höhe und Fälligkeit der Rückstellung
Depotverbindlichkeiten	Erfüllungsbetrag	N.A.	N.A.
Derivate	Barwertmethode	Währungsabhängige Zinskurven	Währungskurschwankungen
Finanzielle Verbindlichkeiten	Mark-to-Model Bewertung	Aktuelle Swapkurve, Credit Spread, Policendarlehen	Prämienfreistellungen und Storni haben einen wesentlichen Einfluss auf die Bewertung der Optionen.

Betroffene Bilanzposten	Bewertungskonzept	Wesentliche Annahmen	Unsicherheit in der Bewertung
Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft und gegenüber Versicherungsvermittlern	Erfüllungsbetrag	N.A.	N.A.
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	Erfüllungsbetrag	N.A.	N.A.
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	Erfüllungsbetrag	N.A.	N.A.
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	Erfüllungsbetrag	N.A.	N.A.

D.5. SONSTIGE ANGABEN

Zum Stichtag 31. Dezember 2024 lagen keine Sachverhalte für sonstige Angaben bei der Gesellschaft vor.

E. Kapitalmanagement

E.1. EIGENMITTEL

E.1.1. Angaben zu den vom Unternehmen beim Management seiner Eigenmittel zugrunde gelegten Zielen, Richtlinien und Prozessen

Die „Capital Management Group Policy“, welche vom Vorstand der Gesellschaft verabschiedet wurde, definiert die Prinzipien und Standards des Kapitalmanagements der Generali Versicherung AG.

Das Kapitalmanagement des Unternehmens erfolgt in Übereinstimmung mit den regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen und im Einklang mit dem Risikoappetit und der Risikostrategie des Unternehmens.

Das Kapitalmanagement der Generali Versicherung AG umfasst folgende Prozesse:

- Klassifizierung und regelmäßige Überprüfung der Eigenmittel
- Optimierung der Kapitalallokation und Sicherstellen einer adäquaten Kapitalausstattung
- Ausgabe/Begebung von Eigenmitteln entsprechend dem Capital Management Plan (CMP)
- Dividendenpolitik

Planung der Eigenmittel

In Übereinstimmung mit den regulatorischen Anforderungen und der „Capital Management Group Policy“ erstellt die Generali Versicherung AG als Tochterunternehmen der Assicurazioni Generali S.p.A. einen Capital Management Plan, der dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Der mittelfristige Capital Management Plan befasst sich mit dem Management der Solvabilitätsquote des Unternehmens unter Berücksichtigung der Dividendenpolitik, Kapitalerfordernissen und -ausstattung, Auswirkungen von Transitionals (Übergangsmaßnahmen), Kapitaloptimierungsinitiativen und des Limitsystems, welches im Risk Appetite Framework in der Risikomanagementleitlinie des Unternehmens beschrieben ist. Der Capital Management Plan wird durch den CFO-Bereich erstellt und von dem für Finanzen verantwortlichen Vorstandsmitglied zur Verabschiedung in den Gesamtvorstand eingebracht.

Die Planung und das Management der Eigenmittel stellen einen zentralen Bestandteil der strategischen Planung der Gesellschaft dar und umfassen folgende Kernbestandteile:

- Mittelfristiger Capital Management Plan
- Klassifizierung der Eigenmittel und Kapitalzusammensetzung
- Ausgabe/Begebung von Eigenmitteln
- Dividendenpolitik und Auswirkung von Dividendenflüssen
- Tilgungen und Rückzahlungen von Eigenmitteln
- Berichterstattung/Reporting und Kommunikation mit den Aufsichtsbehörden

Der Capital Management Plan wird im Rahmen der jährlich durchgeführten Dreijahresplanung erstellt und enthält – ausgehend vom aktuellen Jahr bis zum letztverfügbaren Planjahr – eine detaillierte Beschreibung der Eigenmittelentwicklung und der Solvabilitätsquote.

Der Capital Management Plan wird mindestens einmal jährlich erstellt und ist konsistent hinsichtlich der zentralen Planungsannahmen der Dreijahresplanung (Finanzannahmen, strategische Asset-Allokation und versicherungstechnische Annahmen).

Werden außerordentliche Transaktionen (wie etwa eine Fusion oder die Begebung von Eigenmitteln) in der Planungsperiode berücksichtigt, werden diese auch bei der Entwicklung der Eigenmittel sowie der Solvabilitätsquote einbezogen und entsprechend dokumentiert.

Mittels des „Forward Looking Assessment of Own Risks“ (Bestandteil des ORSA-Prozesses) wird die Solvenzkapitalanforderung konsistent mit den Planungsannahmen prognostiziert.

Bei der Entwicklung der Eigenmittel werden Tilgungen und Rückzahlungen von Eigenmitteln sowie Änderungen in der Bewertung der Eigenmittelbestandteile berücksichtigt. Ferner bezieht der Capital Management Plan die Dividendenpolitik des Unternehmens bei der Eigenmittelentwicklung ein.

Die Gesellschaft verfügt über fundierte Prozesse zur Klassifizierung und Prüfung der Eigenmittel und gewährleistet damit, dass den gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen in Bezug auf das Kapitalmanagement entsprochen wird.

Jede Ausgabe/Begebung von Eigenmitteln erfolgt gemäß den nachstehenden Prozessschritten: Identifikation des Kapitalbedarfs, Analyse des Kapitalbedarfs, Genehmigung der Aufnahme von Eigenmitteln, Umsetzung der Aufnahme.

Ziele des Kapitalmanagements

- Sicherstellung der Überdeckung der Solvenzkapitalanforderung (SCR): Als Zielsolvabilitätsquote hat die Generali Versicherung AG ein Soft Limit von 140 % festgelegt.
- Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Dividendenzahlungen über den Geschäftsplanungshorizont
- Schaffung eines umfassenden Überblicks über die verfügbaren Eigenmittel sowie die Zusammensetzung der Eigenmittel
- Effiziente Prozesse zur Klassifizierung, Überwachung und Aufnahme von Eigenmitteln („Own Funds“)
- Maßnahmen zur Optimierung der Kapitalallokation und Sicherstellen einer adäquaten Kapitalausstattung

Im Berichtszeitraum kam es bei der Generali Versicherung AG zu keinen wesentlichen Änderungen der beim Management der Eigenmittel zugrunde gelegten Ziele, Politiken und Verfahren.

Ausschüttung an Aktionäre

Im Berichtsjahr schlägt der Vorstand eine Dividende in Höhe von 245.088 Tsd. EUR vor. Dividendenzahlungen werden ausgesetzt, falls das Hard-Limit nicht mehr erfüllt werden kann. Die Risikotoleranzlimite gemäß Risk-Appetite-Framework (Soft-Limit 140 %, Hard-Limit 110 %) werden im Jahr 2024 erfüllt.

E.1.2. Informationen zu Struktur, Höhe und Qualität der Eigenmittel

Die Eigenmittel zum 31. Dezember 2024 stellen sich, wie folgt, dar:

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2024		31.12.2023	
	Insgesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Insgesamt	Tier 1 – nicht gebunden
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne des Artikels 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35				
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010	70.000	70.000	70.000
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030			
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040			
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050			
Überschussfonds	R0070	127.912	127.912	106.822
Vorzugsaktien	R0090			
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110			
Ausgleichsrücklage	R0130	3.357.626	3.357.626	3.444.757
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140			
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160			
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180			
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen				
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220			
Abzüge				
Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R230			
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	R290	3.555.538	3.555.538	3.621.579

Das Unternehmen hat, wie auch im Vorjahr, keine ergänzenden Eigenmittel im Bestand.

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2024		31.12.2023	
	Insgesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Insgesamt	Tier 1 – nicht gebunden
Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel				
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0500	3.555.538	3.555.538	3.621.579
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0510	3.555.538	3.555.538	3.621.579
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0540	3.555.538	3.555.538	3.621.579
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0550	3.555.538	3.555.538	3.621.579
SCR	R0580	1.096.276		973.597
MCR	R0600	332.478		334.435
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	R0620	324,33 %		371,98 %
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	R0640	1.069,41 %		1.082,89 %
		31.12.2024	31.12.2023	
Angaben in Tsd. EUR		C0060	C0060	
Ausgleichsrücklage				
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R0700	3.800.626	4.056.804	
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	R0710			
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	R0720	245.088	435.225	
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	R0730	197.912	176.821	
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	R0740			
Ausgleichsrücklage	R0760	3.357.626	3.444.757	
Erwartete Gewinne				
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung	R0770	1.590.133	1.387.933	
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung	R0780	876.140	942.281	
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – insgesamt	R0790	2.466.273	2.330.213	

Tiering

Die Eigenmittel werden in drei Klassen („Tiers“) unterteilt. Die Einstufung der Eigenmittelbestandteile richtet sich danach, ob es sich um Basiseigenmittelbestandteile oder ergänzende Eigenmittelbestandteile handelt und inwieweit sie gemäß Artikel 93 der RRL 2009/138/EG folgende Merkmale aufweisen:

- Ständige Verfügbarkeit – der Bestandteil ist verfügbar oder bei Bedarf einforderbar, um Verluste unter Zugrundelegung der Unternehmensfortführungsprämisse sowie im Falle der Liquidation vollständig aufzufangen
- Nachrangigkeit – im Falle der Liquidation ist der Gesamtbetrag des Bestandteils verfügbar, um Verluste aufzufangen und die Rückzahlung der Bestandteile an ihre Inhaber_innen wird solange verweigert, bis alle anderen Verpflichtungen, einschließlich der Verpflichtungen der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gegenüber den Versicherungsnehmer_innen und den Anspruchsberechtigten von Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen, erfüllt worden sind
- Ausreichende Laufzeit – ist ein Eigenmittelbestandteil befristet, wird seine relative Laufzeit im Vergleich zur Laufzeit der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen des Unternehmens berücksichtigt
- Keine Rückzahlungsanreize
- Keine obligatorischen laufenden Kosten
- Keine Belastungen

TIER	Ständige Verfügbarkeit, um Verluste zu decken	Nachrangigkeit	Ausreichende Laufzeit	Keine Rückzahlungsanreize	Keine obligatorischen laufenden Kosten	Keine sonstigen Belastungen
Tier 1	X	X	X	X	X	X
Tier 2		X	X	X	X	X
Tier 3	Rest					

Tier 1 – die Basiseigenmittelbestandteile werden in Tier 1 eingestuft, wenn sie folgende Merkmale weitgehend aufweisen:

- Ständige Verfügbarkeit
- Nachrangigkeit

Wobei die folgenden Eigenschaften weitgehend berücksichtigt werden:

- Ausreichende Laufzeit
- Keine Rückzahlungsanreize
- Keine obligatorischen laufenden Kosten
- Keine Belastungen

Überschussfonds werden gemäß Artikel 96 Z 1 der RRL 2009/138/EG in Tier 1 eingestuft.

Tier 1

Die Basiseigenmittel der Gesellschaft werden zur Gänze als Tier 1 eingestuft und bestehen aus Grundkapital, Überschussfonds und Ausgleichsrücklage.

Einbezahltes Grundkapital

Das Grundkapital der Generali Versicherung AG beträgt 70.000 Tsd. EUR (2023: 70.000 Tsd. EUR) und setzt sich aus 8.750.000 Stück (2023: 8.750.000 Stück) auf den Inhaber lautende Stammaktien zusammen. Das gezeichnete Nennkapital wurde zur Gänze eingefordert und einbezahlt. Im Geschäftsplanungszeitraum sind keine Kapitalmaßnahmen geplant.

Überschussfonds

Überschussfonds gelten als akkumulierte Gewinne, die noch nicht zur Ausschüttung an die Versicherungsnehmer_innen und Anspruchsberechtigten deklariert wurden. Gemäß § 172 Abs. 3 VAG 2016 in Verbindung mit § 92 Abs. 5 VAG 2016 entspricht der in Tier 1 einzustufende Überschussfonds den noch nicht erklärten Beträgen der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung in der Krankenversicherung und der Rückstellung für Gewinnbeteiligung bzw. erfolgsabhängige Prämienrückerstattung in der Lebensversicherung, sofern sie nicht für die Sicherstellung der vertraglich garantierten Leistungen verwendet werden. Die der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer_innen verwendet werden; in Ausnahmefällen dürfen noch nicht erklärte Beträge der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung aufgelöst werden, um im Interesse der Versicherungsnehmer_innen und Anspruchsberechtigten einen Notstand abzuwenden.

Der Überschussfonds erhöhte sich von 106.822 Tsd. EUR per 31. Dezember 2023 auf 127.912 Tsd. EUR per 31. Dezember 2024.

Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage des Unternehmens entspricht dem Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten abzüglich folgender Posten:

- den vorhersehbaren Dividenden, Ausschüttungen und Entgelten
- dem (eingezahlten) Grundkapital und dem zugehörigen Emissionsagio
- dem Überschussfonds
- dem Betrag der latenten Netto-Steueransprüche

Wesentliche Schlüsselemente der Ausgleichsrücklage sind:

- die Kapital- und Gewinnrücklagen, die in der UGB/VAG-Bilanz berücksichtigt sind, abzüglich des Überschussfonds
- die Differenzen aus der unterschiedlichen Bewertung in der UGB/VAG-Bilanz und der Solvenzbilanz für die Kapitalanlagen
- die Differenzen aus den marktbewerteten technischen Rückstellungen im Vergleich zu den UGB/VAG-Rückstellungen
- der Ansatz der marktbewerteten Rückversicherungsforderungen
- die latenten Steuern

Die wesentlichen Bestandteile des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten werden in der Überleitung des Eigenkapitals gemäß UGB/VAG auf die Eigenmittel gemäß Solvabilität II (Kapitel E.1.5.) dargestellt.

Änderungen im Zinsumfeld können erhebliche Auswirkungen auf die Positionen Kapitalanlagen und versicherungstechnische Rückstellungen haben, die in der Regel gegenläufig ausfallen. Damit unterliegt die Ausgleichsrücklage unvorhersehbaren Schwankungen, welche über den Geschäftsplanungshorizont nur schwer zu planen sind. Als risikomindernde Maßnahme hat das Unternehmen im Risikomanagement-System ein Asset-Liability-Management implementiert, welches aktiv- und passivseitige Zinsrisiken und Fälligkeitsstrukturen analysiert und steuert. Zudem erstellt die Generali Versicherung AG Sensitivitätsanalysen (siehe Kapitel D.1.5.), welche zeigen, wie sich der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten verändert, wenn einzelne Parameter angepasst werden.

Folgende Tabelle zeigt die Ausgleichsrücklage beginnend vom Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvenzbilanz:

Ausgleichsrücklage

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	3.800.626	4.056.804	-256.178
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)			
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	245.088	435.225	-190.138
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	197.912	176.822	21.090
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden			
Ausgleichsrücklage	3.357.626	3.444.757	-87.131

Verlustausgleichsmechanismus

Die Generali Versicherung AG hat keine nachrangigen Verbindlichkeiten im Bestand; daher sind die Anforderungen des Artikel 71 Abs. 1 lit e der DV EU 2015/35 zum Verlustausgleichsmechanismus nicht relevant.

E.1.3. Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung

Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung nach Tier

Angaben in Tsd. EUR	Basiseigenmittel	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
31.12.2024	3.555.538	3.555.538	0	0	0
31.12.2023	3.621.579	3.621.579	0	0	0
Veränderung	-66.041	-66.041	0	0	0

Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung nach Tier

Angaben in Tsd. EUR	Ergänzende Eigenmittel	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
31.12.2024	0	0	0	0	0
31.12.2023	0	0	0	0	0
Veränderung	0	0	0	0	0

Anrechnungsfähigkeit der Eigenmittel

Zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung können gemäß Artikel 82 Abs. 1 der DV EU 2015/35 die anrechnungsfähigen Beträge der Tier 1-Eigenmittel zur Gänze angerechnet werden, die anrechnungsfähigen Beträge der Tier 2- und Tier 3-Eigenmittel unterliegen quantitativen Begrenzungen:

- Der anrechnungsfähige Betrag der Tier 1-Bestandteile muss mindestens die Hälfte der Solvenzkapitalanforderung ausmachen.
- Der anrechnungsfähige Betrag der Tier 3-Bestandteile muss weniger als 15 % der Solvenzkapitalanforderung ausmachen.
- Die Summe der anrechnungsfähigen Beträge der Tier 2- und Tier 3-Bestandteile darf nicht mehr als 50 % der Solvenzkapitalanforderung ausmachen.

In Bezug auf die Einhaltung der Mindestkapitalanforderungen unterliegen gemäß Artikel 82 Abs. 2 der DV EU 2015/35 die anrechnungsfähigen Beträge der Tier 2-Bestandteile allen folgenden quantitativen Begrenzungen:

- Der anrechnungsfähige Betrag der Tier 1-Bestandteile muss mindestens 80 % der Mindestkapitalanforderung ausmachen.
- Die anrechnungsfähigen Beträge der Tier 2-Bestandteile dürfen nicht mehr als 20 % der Mindestkapitalanforderung ausmachen.

Zum Stichtag liegen keine Bestandteile vor, die von den Eigenmitteln aufgrund von Einschränkungen für Abzüge oder Belastungen abgezogen werden.

Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung

Angaben in Tsd. EUR		Limite	angerechnet
SCR		1.096.276	
Tier 1	mindestens 50 %	548.138	3.555.538
Tier 2			0
Tier 3	maximal 15 %	164.441	0
Summe			3.555.538

Das Unternehmen muss über ausreichende Eigenmittel verfügen, um die Solvenzkapitalanforderung (SCR) zu bedecken. Die Solvabilitätsquote, welche als Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln und Solvenzkapitalanforderung definiert ist, dient als Schlüsselindikator für die Solvenzausstattung des Unternehmens. Die Generali Versicherung AG strebt neben den gesetzlichen Vorschriften zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung auch eine Solvabilitätsquote von mindestens 140 % (Soft-Limit) an, welche nicht unterschritten werden sollte.

E.1.4. Anrechnungsfähiger Betrag der Basiseigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung

Anrechnungsfähiger Betrag der Basiseigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung

Angaben in Tsd. EUR	Basiseigenmittel	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2
31.12.2024	3.555.538	3.555.538	0	0
31.12.2023	3.621.579	3.621.579	0	0
Veränderung	-66.041	-66.041	0	0

E.1.5. Überleitung des Eigenkapitals gemäß UGB/VAG auf die Eigenmittel gemäß Solvabilität II

Die wesentlichen Unterschiede zwischen Eigenkapital nach UGB/VAG und Eigenmittel nach Solvabilität II ergeben sich aus den Bewertungsvorschriften (siehe Kapitel „Bewertung für Solvabilitätszwecke“):

- Bewertung der Kapitalanlagen
- Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen
- Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen
- aus den Bewertungsdifferenzen resultierende aktive und passive latente Steuern

Überleitung UGB/VAG-Eigenkapital zum Überschuss der Vermögenswerte über die Schulden der Solvenzbilanz

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung
Grundkapital	70.000	70.000	0
Kapitalrücklage	91.412	91.412	0
gebunden	88.510	88.510	0
nicht gebunden	2.902	2.902	0
Gewinnrücklagen und Risikorücklage	134.750	130.320	4.430
Bilanzgewinn	382.869	591.950	-209.081
UGB/VAG-Eigenkapital	679.031	883.682	-204.651
Aufdeckung stiller Reserven und Lasten aus Kapitalanlagen	1.456.773	1.404.694	52.079
Aufdeckung stiller Reserven und Lasten bei den versicherungs-technischen Rückstellungen	2.510.911	2.642.217	-131.306
Umbewertung der Rückversicherungsanteile	-189.775	-224.467	34.692
Anpassung latenter Steuern	-770.576	-784.662	14.086
Anpassung passiver Rechnungsabgrenzungsposten	51.896	58.003	-6.107
Unterschiedsbetrag aus der Bewertung der Abfertigungs-, Pensionsrückstellung und Jubiläumsrückstellung	63.232	78.258	-15.026
Anpassung von sonstigen Positionen	-866	-923	57
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	3.800.626	4.056.803	-256.177

E.1.6. Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Einführung von Solvabilität II

Die Generali Versicherung AG wendet keine Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Einführung von Solvabilität II an.

E.1.7. Wesentliche Bestandteile der ergänzenden Eigenmittel

Die Generali Versicherung AG hat keine ergänzenden Eigenmittel im Bestand.

E.1.8. Beschreibung der Positionen, die von den Eigenmitteln abzuziehen sind**Abzug der Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten gemäß Artikel 68 und 70 DV EU/2015/35**

Gemäß Artikel 68 und 70 der DV EU/2015/35 werden die Basiseigenmittel in folgenden Fällen reduziert:

- Der Wert der einzelnen Beteiligung an einem Finanz- und Kreditinstitut übersteigt 10 % der Basiseigenmittel des Versicherungsunternehmens.
- Die Summe der Marktwerte der sonstigen Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten (jene, welche 10 % im Einzelnen nicht übersteigen) übersteigen 10 % der Basiseigenmittel des Versicherungsunternehmens.
- Im Falle von strategischen Beteiligungen erfolgt kein Abzug des Beteiligungswertes.

Da keine der Bedingungen für die Generali Versicherung AG zutrifft, erfolgt kein Abzug der Beteiligungswerte für Finanz- und Kreditinstitute.

Beschränkungen auf die anrechenbaren Eigenmittel, die sich auf die Verfügbarkeit und Übertragbarkeit innerhalb des Unternehmens auswirken

Es liegen keine Beschränkungen hinsichtlich Verfügbarkeit und Übertragbarkeit auf die anrechenbaren Eigenmittel vor. Alle Eigenmittel des unternehmensrechtlichen Jahresabschlusses können den Eigenmitteln gemäß Solvabilität II angerechnet werden. Das Unternehmen hat keine Sonderverbände im Bestand, welche bei der Ermittlung der Eigenmittel berücksichtigt werden müssen.

E.2. SOLVENZKAPITALANFORDERUNG UND MINDESTKAPITALANFORDERUNG

E.2.1. SCR und MCR

Das SCR (Solvency Capital Requirement) ist jenes Kapital, das ein Versicherungsunternehmen bereitstellen muss, um im nächsten Geschäftsjahr seinen Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmer_innen mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5 % nachkommen zu können. Das zugrunde liegende Risikomaß entspricht dem einjährigen Value-at-Risk (VaR) zum Konfidenzniveau 99,5 %, was auch als 200-Jahresereignis bezeichnet wird ($0,5\% = 1/200$).

§ 175 Abs. 1 VAG 2016 definiert, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die Solvenzkapitalanforderung entweder mit der Standardformel gemäß dem 4. Abschnitt VAG 2016 oder unter Verwendung eines internen Modells gemäß dem 5. Abschnitt VAG 2016 berechnen können.

Die regulatorische Solvenzkapitalanforderung gemäß § 175 VAG 2016 wird für die Generali Versicherung AG mit Hilfe eines genehmigten (vollständigen) internen Modells bestimmt.

Bei der zugrunde liegenden maßgeblichen risikofreien Zinskurve wurde zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvabilität II eine Volatilitätsanpassung gemäß Artikel 77d der RRL 2009/138/EG vorgenommen. Im Rahmen der Kreditrisikomodellierung wird darüber hinaus im internen Modell eine dynamische Volatilitätsanpassung eingesetzt. Im Falle einer Realisierung des Kreditrisikos ändert sich die Volatilitätsanpassung und wirkt damit risikomindernd auf das Kreditrisiko.

Die größten Auswirkungen auf die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung mit dem internen Modell gegenüber der Standardformel haben dabei die Kalibrierung des Immobilienrisikos sowie die Messung des Exposures für das Prämienrisiko aus der Bilanzabteilung Schaden/Unfall. Aufgrund der unterschiedlichen Berechnungsweise (Unterschiede zwischen Standardformel und internem Modell werden in Kapitel E.4. erläutert) lassen sich die beiden Resultate jedoch nicht vergleichen.

Gegenüber dem Vorjahreswert von 973.597 Tsd. EUR hat sich die Solvenzkapitalanforderung (SCR) um 12,6 % auf 1.096.276 Tsd. EUR erhöht. Eine Änderungsanalyse ist in Abschnitt E.2.2. zu finden.

Im internen Modell werden im „Financial & Credit“-Bereich die Risikofaktoren sowie die Kalibrierung der Verteilungen und der Stresse durch die Generali Group bestimmt und deren Angemessenheit für das Unternehmen lokal bestätigt, während dies in den Underwriting-Risiken zum Großteil lokal durchgeführt wird. Die Verluste, welche die Bilanzposten durch den Stress gegenüber ihren erwarteten Werten (entsprechen den Werten zum Ende der Berichtsperiode) erfahren, werden nach Risikofaktoren kategorisiert und anschließend zu einem Gesamtrisiko aggregiert. Die bei der Aggregation zu berücksichtigenden Diversifikationseffekte werden über einen Copula-Ansatz berechnet, welcher unter Mitwirkung der lokalen Einheiten auf Gruppenebene bestimmt wird. Weitere Informationen zum internen Modell finden sich in Abschnitt E.4.

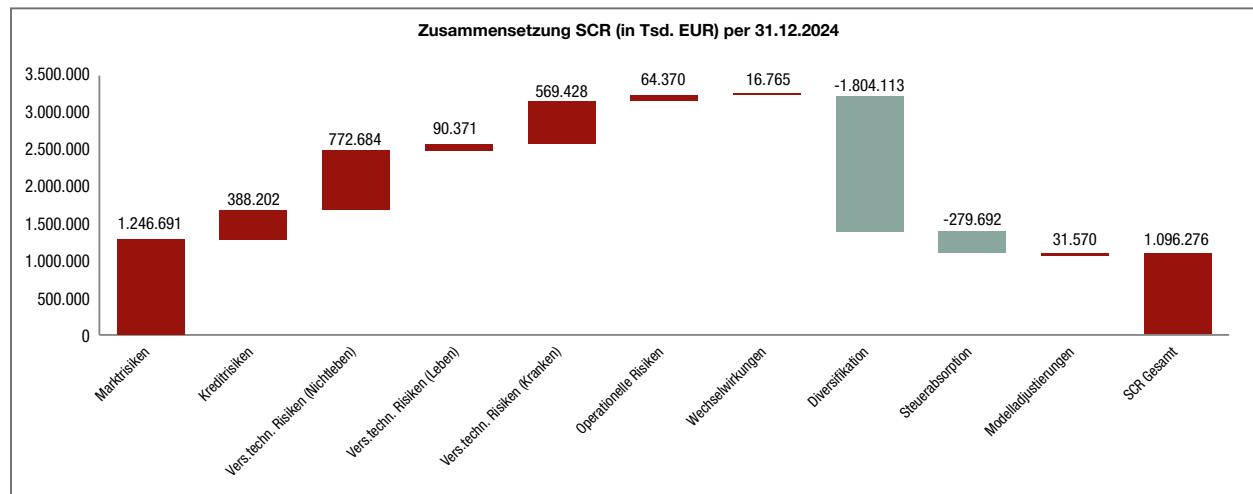
Die Mindestkapitalanforderung (MCR) wird in Abschnitt E.2.6. detailliert ausgewiesen.

E.2.2. Solvenzkapitalanforderung aufgeteilt nach Risikokategorien

Die Solvenzkapitalanforderung (SCR) setzt sich aus mehreren Risiken zusammen, die ihrerseits wiederum in Einzelrisiken untergliedert werden. Zuerst werden die einzelnen Risiken isoliert (vor Diversifikation) berechnet. Alle Zahlen sind nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvabilität II (Technical Provisions) bewertet. Diese Ausgleichsfähigkeit berücksichtigt, dass aus dem gewinnberechtigten Geschäft eine Reduktion der Verbindlichkeiten im Stressfall resultiert, weil den Kund_innen dann weniger Gewinnbeteiligung zusteht. Neben den Einzelrisiken werden auch risikoübergreifende Effekte berücksichtigt, die sich aus der Wechselwirkung verschiedener Risiken ergeben, nicht eindeutig einem

Risiko zugeordnet werden können und aus der Art der Risikomodellierung resultieren. Die Diversifikation kann als Differenz zwischen der Summe aller Einzelrisiken und der Summe der Risiken unter Berücksichtigung der Korrelationen zwischen den einzelnen Risiken aufgefasst werden.

Folgende Darstellung zeigt schematisch den Aufbau der Solvenzkapitalanforderung für die Generali Versicherung AG per 31. Dezember 2024:



Die Solvenzkapitalanforderung setzt sich nach Diversifikation aus folgenden Beiträgen zusammen:

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2024		31.12.2023		Veränderung in %	
	Standalone	nach Diversifikation	Standalone	nach Diversifikation	Standalone	nach Diversifikation
Marktrisiken	1.246.691	530.860	1.201.062	517.247	3,8 %	2,6 %
Kreditrisiken	388.202	338.942	292.726	247.414	32,6 %	37,0 %
Vers.techn. Risiken (Nichtleben)	772.684	305.041	733.685	288.796	5,3 %	5,6 %
Vers.techn. Risiken (Leben)	90.371	-5.632	102.289	-4.020	-11,7 %	40,1 %
Vers.techn. Risiken (Kranken)	569.428	137.421	516.310	101.946	10,3 %	34,8 %
Operationelle Risiken IM	64.370	21.002	70.110	34.590	-8,2 %	-39,3 %
Wechselwirkungseffekte	16.765		812		1.964,6 %	
Diversifikationseffekte	-1.804.113		-1.730.209		4,3 %	
Steuerabsorption	-279.692		-241.507		15,8 %	
Modelladjustierungen	31.570		28.318		11,5 %	
SCR Gesamt	1.096.276		973.597		12,6 %	

Die Marktrisiken sind in die Einzelrisiken Aktien, Aktienvolatilität, Immobilien, Zinsen, Zinsvolatilität, Wechselkurs und Konzentration unterteilt. Die Marktrisiken (vor Diversifikation, Standalone) erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um 3,8 %. Der Anstieg ist vor allem auf ein höheres Zinsänderungsrisiko (Änderung der Strategic Asset Allocation (SAA) im Nichtleben-Portfolio) und ein höheres Immobilienrisiko (aufgrund einer anhaltend hohen Volatilität des europäischen Immobilienmarktes) zurückzuführen. Das Aktienrisiko mit einem Anteil von 41,9 % (2023: 43,5 %) und das Zinsänderungsrisiko mit einem Anteil von 30,2 % (2023: 28,0 %) stellen die dominanten Risiken dar. Der Anteil des Immobilienrisikos liegt bei 18,9 % (2023: 18,5 %) und die restlichen Marktrisiken haben einen weitgehend unveränderten Anteil von 9,0 % (2023: 10 %).

Das Kreditrisiko ist in die Einzelrisiken Spread und Ausfall unterteilt. Hiervon hat das Spreadrisiko einen Anteil von 80,6 % (2023: 74,3 %) und die Ausfallrisiken (Kreditausfall- und Gegenparteiausfallrisiko) haben einen Anteil von 19,4 % (2023: 25,7 %). Das Kreditrisiko (vor Diversifikation, Standalone) verzeichnet gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg von 32,6 %, welcher auf eine Änderung der Strategic Asset Allocation (SAA) im Nichtleben-Portfolio zurückzuführen ist.

Das nichtlebensversicherungstechnische Risiko (vor Diversifikation, Standalone) bleibt gegenüber dem Vorjahr weitgehend stabil (5,3 %). Es unterteilt sich in die Einzelrisiken Prämien-, Reserve-, Katastrophen- beziehungsweise Stornorisiko, wobei hier das Katastrophenrisiko weiterhin den größten Anteil mit 40,9 % (2023: 38,7 %) einnimmt und somit das dominante Risiko darstellt. Das Reserverisiko weist einen Anteil von 22,4 % (2023: 23,8 %) auf, das Prämienrisiko einen Anteil von 18,9 % (2023: 18,6 %). Das Stornorisiko nimmt nahezu unverändert einen Anteil von 17,8 % (2023: 18,9 %) ein.

Das lebensversicherungstechnische Risiko (vor Diversifikation, Standalone) verringert sich gegenüber dem Vorjahr um 11,7 %. Das lebensversicherungstechnische Risiko ist in die Einzelrisiken Sterblichkeit, Langlebigkeit, Invalidität/Morbidität, Kosten, Storno und Katastrophen (Sterblichkeit) unterteilt. Das Kostenrisiko nimmt mit 37,0 % (2023: 32,5 %) den größten Anteil auf Einzelrisikoebene ein. Das Stornorisiko stellt mit einem nahezu unveränderten Anteil von 24,3 % (2023: 27,1 %) weiterhin das zweitgrößte Risiko innerhalb des lebensversicherungstechnischen Risikos (vor Diversifikation) dar. Das Langlebigkeitsrisiko steht für einen Anteil von 17,4 % (2023: 20,2 %). Einen Anteil von jeweils unter 15 % haben das Invaliditätsrisiko mit einem Anteil von 11,5 % (2023: 8,1 %), das Sterblichkeitsrisiko mit 6,2 % (2023: 7,5 %) und das Katastrophenrisiko (Sterblichkeit) mit 3,6 % (2023: 4,0 %).

Das versicherungstechnische Risiko Krankenversicherung (vor Diversifikation, Standalone) steigt gegenüber dem Vorjahr um 10,3 % an. Haupttreiber für den Anstieg sind die Inflationsentwicklung, das wachsende Portfolio und die höhere Profitabilität. Das versicherungstechnische Risiko Krankenversicherung ist in die Einzelrisiken Schadenrisiko, Invaliditätsrisiko, Kostenrisiko, Stornorisiko und Katastrophenrisiko (Kranken) unterteilt. Das dominante Risiko stellt nach wie vor das Schadenrisiko mit einem Anteil von 62,8 % (2023: 57,1 %) dar, gefolgt vom Stornorisiko mit 15,5 % (2023: 15,5 %) und vom Invaliditätsrisiko mit 13,3 % (2023: 20,4 %). Die restlichen Einzelrisiken (Kostenrisiko und Katastrophenrisiko) des versicherungstechnischen Risikos Krankenversicherung (vor Diversifikation) sind mit einem gemeinsamen Anteil von 8,4 % (2023: 7,0 %) von geringer Bedeutung.

Das operationelle Risiko (vor Diversifikation, Standalone) geht gegenüber dem Vorjahr etwas zurück (−8,2 %). Einer der Gründe ist eine angepasste, verminderte Einschätzung der Wahrscheinlichkeit von Verstößen und damit verbundenen Strafen in Zusammenhang mit Datenschutzverletzungen.

Die Änderungen in den Wechselwirkungseffekten und Diversifikationseffekten gegenüber dem Vorjahr sind auf die Bewegungen der einzelnen Risiken zurückzuführen.

Die ausgewiesenen Modelladjustierungen zum Jahresende 2024 beinhalten SCR-Erhöhungen, die sich aus Erhöhungen aufgrund von Anpassungen der Gruppenparametrisierung im Rahmen der Risikokalibrierungen zur Berücksichtigung lokaler Spezifika ergeben.

Berücksichtigung der latenten Steuern

Der Wert der Steuerabsorption (Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern) spiegelt die risikomindernde Wirkung wider, die sich aus Änderungen der latenten Steuern im Stressfall ergibt. Existiert in der Marktwertbilanz im Saldo mit den korrespondierenden Aktivpositionen eine latente Steuerverbindlichkeit, so stellt dieser Betrag die maximal mögliche Steuerabsorption dar. Existiert im Saldo eine latente Steuerforderung, so wird die maximal mögliche Steuerabsorption auf null reduziert.

Der Wert der aktiven und passiven latenten Steuern der Solvenzbilanz wird in Kapitel D.1. erläutert. Der gesamte zur Risikominderung herangezogene Betrag ist durch latente Steuerverbindlichkeiten gemäß Marktwertbilanz gedeckt. Darüber hinaus werden keine zusätzlichen latenten Steuern in Anrechnung gebracht. Es werden insbesondere keine (und somit auch keine wesentlichen) latenten Steueransprüche aus einer Projektion wahrscheinlicher künftiger steuerpflichtiger Gewinne in Anrechnung gebracht.

E.2.3. Information über vereinfachte Berechnungen beim Solvenzkapitalerfordernis

Es kommen keine vereinfachten Berechnungen zum Einsatz.

E.2.4. Information über unternehmensspezifische Parameter bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Die Generali Versicherung AG verwendet keine unternehmensspezifischen Parameter gemäß Artikel 104 Absatz 7 der RRL 2009/138/EG.

E.2.5. Information über etwaige Kapitalaufschläge auf die Solvenzkapitalanforderung

Es werden keine Kapitalaufschläge auf das SCR angewendet.

E.2.6. Berechnung der Mindestkapitalanforderung (MCR)

Das Mindestkapitalerfordernis wird gemäß Artikel 129 der RL 2009/138/EG bestimmt und stellt die letzte aufsichtsrechtliche Eingriffsschwelle dar, bevor dem Unternehmen die Konzession entzogen wird.

Das Mindestkapitalerfordernis beträgt per 31. Dezember 2024 332.478 Tsd. EUR (2023: 334.435 Tsd. EUR).

Das Mindestkapitalerfordernis wird gemäß den Artikeln 249 und 251 der DV 35/2015 mittels eines linearen MCR-Bestandteiles (Faktoransatz auf die versicherungstechnischen Rückstellungen und Prämien) berechnet. Das Mindestkapitalerfordernis muss zumindest 8.000 Tsd. EUR (absolute Untergrenze, AMCR) betragen und gemäß Artikel 248 der DV 35/2015 zwischen 25 % des SCR (untere Schranke) und 45 % des SCR (obere Schranke) liegen.

Für die Generali Versicherung AG zeigen die Komponenten zur Bestimmung des MCR folgende Werte:

Beiträge zum MCR

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2024	31.12.2023
MCR Linear	332.478	334.435
MCR Cap	493.324	438.118
MCR Floor	274.069	243.399

Die Berechnung des linearen MCR beruht auf dem besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen der Generali Versicherung AG sowie den gebuchten Prämien nach Abzug der Rückversicherung.

E.3. VERWENDUNG DES DURATIONSBASIERTEN UNTERMODULS AKTIENRISIKO BEI DER BERECHNUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko kommt bei der Generali Versicherung AG bei der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung nicht zum Einsatz.

E.4. UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DER STANDARDFORMEL UND ETWA VERWENDETEN INTERNEN MODELLEN

Zwecke, für die das Unternehmen ein internes Modell verwendet:

Neben der Ermittlung des regulatorischen SCR wird auf Daten des internen Modells auch bei folgenden Themen zurückgegriffen:

- Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)
- Asset-Liability-Management
- Profitabilitätsanalyse von Segmenten
- Neugeschäftsbewertung
- Überwachung der Effizienz der Rückversicherung
- Prognose der Solvenzkapitalanforderung auf Basis der aktuell vorliegenden Plandaten
- Sonstige Fragestellungen der wert- und risikoorientierten Unternehmenssteuerung

Geltungsbereich des internen Modells

Um die Komplexität ihres Geschäfts und die spezifischen Risikoprofile der mit ihr verbundenen Gesellschaften adäquater erfassen und abbilden zu können, hat die Assicurazioni Generali S.p.A. ein internes Modell entwickelt. Die regulatorische Solvenzkapitalanforderung gemäß § 175 VAG 2016 wird für die Generali Versicherung AG seit dem 31. Dezember 2020 mit Hilfe eines genehmigten (vollständigen) internen Modells bestimmt. Die nicht quantifizierbaren Risiken („Nicht Säule I Risiken“) werden dabei wie bisher im Rahmen des qualitativen Risikomanagement-Prozesses und teilweise zusätzlicher spezieller Risikobewertungsmethoden abgedeckt.

Beschreibung der im internen Modell für die Berechnung der Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose und der Solvenzkapitalanforderung verwendeten Methoden

Das interne Modell verwendet als Risikomaß den Value-at-Risk mit einem Konfidenzintervall von 99,5 % gemäß Solvabilität II-Anforderung. Dieses wird auf einer aggregierten Wahrscheinlichkeitsverteilung von möglichen Einjahresveränderungen der ökonomischen Eigenmittel gebildet. Eine solche Gesamtwahrscheinlichkeitsverteilung wird mit Hilfe von Monte-Carlo-basierten Simulationsmethoden gebildet. Hierbei werden zufällig Szenarien für alle Einzelrisiken (Risikofaktoren) erstellt, die sowohl ihrer jeweiligen Randverteilung (Verteilung des Einzelrisikos, zum Beispiel Aktienpreise) gemäß der Kalibrierung des internen Modells gehorchen als auch in den richtigen Abhängigkeiten zu den anderen Risikofaktoren stehen, was im Modell über einen Copula-Ansatz gelöst ist. Über die Abhängigkeitsstruktur der Risikofaktoren werden Diversifikationseffekte mitberücksichtigt.

Im Unterschied zur Standardformel, in welcher von multivariat normalverteilten Einzelrisiken ausgegangen wird, die über Korrelationsmatrizen miteinander in Verbindung gebracht und aggregiert werden, bietet das interne Modell einen allgemeineren Ansatz, der außer der Normalverteilung auch andere Randverteilungen für die Risikofaktoren zulässt und die Abhängigkeiten über eine Copula-Struktur modelliert. So kann für jeden Risikofaktor eine angemessene Verteilung gefunden werden.

Unterschiede zwischen der Standardformel und dem internen Modell

Zunächst werden die wichtigsten Unterschiede zwischen der Standardformel und dem internen Modell grafisch veranschaulicht:

Risikolandkarte des internen Modells der Generali Versicherung AG:

Marktrisiken	Kreditrisiken	Versicherungstechnische Risiken	Operationelle Risiken ¹
<ul style="list-style-type: none"> – Zinsänderungsrisiko – Zinsvolatilitätsrisiko – Aktienkursrisiko – Aktienvolatilitätsrisiko – Immobilienrisiko – Währungsrisiko – Konzentrationsrisiko 	<ul style="list-style-type: none"> – Ausfallrisiko – Spreadrisiko 	<ul style="list-style-type: none"> – Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben <ul style="list-style-type: none"> • Prämienrisiko • Reserverisiko • Katastrophenrisiko • Stornorisiko – Versicherungstechnisches Risiko Leben <ul style="list-style-type: none"> • Sterblichkeitsrisiko (CAT/no CAT) • Langlebigkeitsrisiko • Invaliditäts- /Berufsunfähigkeitsrisiko • Stornorisiko • Kostenrisiko – Versicherungstechnisches Risiko Kranken <ul style="list-style-type: none"> • nach Art der Lebensversicherung • nach Art der Nichtlebensversicherung 	<ul style="list-style-type: none"> – Interner Betrug – Externer Betrug – Personalrisiken – Vertriebsrisiken – Risiken durch Terror und Katastrophen – IT-Risiken – Prozessrisiken

¹ inklusive Compliance- und Offenlegungsrisiken

Risikolandkarte der Solvabilität II-Standardformel:

Marktrisiken	Gegenpartei-ausfallrisiko	Versicherungstechnische Risiken	Operationelles Risiko	Immaterielle Vermögensgegenstände
<ul style="list-style-type: none"> – Zinsrisiko – Spreadrisiko – Aktienrisiko – Immobilienrisiko – Währungsrisiko – Konzentrationsrisiko 		<ul style="list-style-type: none"> – Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben <ul style="list-style-type: none"> • Prämien- und Reserverisiko • Katastrophenrisiko • Stornorisiko – Versicherungstechnisches Risiko Leben <ul style="list-style-type: none"> • Sterblichkeitsrisiko (CAT/no CAT) • Langlebigkeitsrisiko • Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitsrisiko • Stornorisiko • Kostenrisiko • Revisionsrisiko – Versicherungstechnisches Risiko Kranken <ul style="list-style-type: none"> • nach Art der Lebensversicherung • nach Art der Nichtlebensversicherung 		

Der Hauptunterschied in der Definition der Risikoklassen zwischen beiden Modellen liegt bei den Markt- und Kreditrisiken. Im internen Modell wird das Spreadrisiko als Teil des Kreditrisikos modelliert, während die Standardformel dieses Risiko zu den Marktrisiken zählt. Ein weiterer Unterschied liegt darin, dass das interne Modell das Aktienvolatilitätsrisiko sowie das Zinsvolatilitätsrisiko explizit berücksichtigt.

Bei den versicherungstechnischen Risiken erfolgt im internen Modell eine getrennte Berechnung und ein separater Ausweis von Prämien- und Reserverisiko, während die Standardformel ein kombiniertes Prämien- und Reserverisiko zur Berechnung heranzieht. Ein weiterer Unterschied im Rahmen der versicherungstechnischen Risiken ist die Zuordnung der Sparten „Unfallversicherung“, „Betriebsunterbrechungsversicherung für freiberuflich Tätige“ (BUFT) und „Reisekrankenversicherung“, welche in der Standardformel zum Segment „Krankenversicherung nach Art der Nichtlebensversicherung“ gezählt wird. Im internen Modell wird diese Sparte dem Segment „Nichtlebensversicherung“ zugeordnet. Zu guter Letzt besteht eine Differenz zwischen den beiden Modellen darin, dass das interne Modell das Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitsrisiko der Bilanzabteilung Krankenversicherung in zwei Komponenten aufteilt: Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitsrisiko und Schadenrisiko.

Während das operationelle Risiko mit der Standardformel „gesamthaft“ berechnet wird (die Basiskapitalanforderung für das operationelle Risiko ergibt sich aus dem größeren Betrag der Kapitalanforderung für operationelle Risiken auf der Grundlage verdienter Prämien und der Kapitalanforderung für operationelle Risiken auf der Grundlage versicherungstechnischer Rückstellungen), wird das operationelle Risiko mit dem internen Modell sehr granular anhand eines sehr detaillierten „OpRisk (and Compliance Risk) Event-Type“-Katalogs bestimmt und anschließend auf die „Hauptrisikokategorien“ des operationellen Risikos („Interner Betrug“, „Externer Betrug“,...) aggregiert.

Im Folgenden werden die wichtigsten Unterschiede zwischen den der Standardformel und den dem internen Modell zugrunde liegenden Methoden und Annahmen herausgearbeitet:

- Anders als in der Standardformel (mehrstufiger Aggregationsmechanismus) wird im internen Modell die Aggregation zum Gesamtrisiko in einem Schritt durchgeführt. Die Diversifikationseffekte im internen Modell resultieren aus der unternehmensindividuellen Exponierung gegenüber den Risikofaktoren und deren Abhängigkeitsstruktur und werden nicht wie in der Standardformel pauschal mittels Korrelationsmatrizen vorgegeben. Die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern wird wie in der Standardformel bestimmt und dazu addiert.
- Zur Sicherstellung der kontinuierlichen Angemessenheit des internen Modells und der zur Berechnung verwendeten Daten hat die Generali Versicherung AG eine Modell-Governance mit Validierungs- und Änderungsprozessen implementiert. Die Modell-Governance legt Verantwortlichkeiten fest und definiert die Freigabeprozeduren innerhalb der einzelnen Berechnungsschritte der Solvenzkapitalanforderung sowie im Validierungs- und Änderungsprozess.
- Die Angemessenheitsprüfung des internen Modells sowie der zugrundeliegenden Risikokalibrierungen und der Datenqualität erfolgt im Rahmen des Validierungsprozesses. Hier kommen sowohl statistische Verfahren als auch Experteneinschätzungen zum Einsatz, Letztere bei nicht hinreichendem Datenmaterial.
- Um die Abdeckung aller wesentlichen quantifizierbaren Risiken gewährleisten zu können, wird jährlich eine sogenannte „Profit & Loss Attribution“, also eine Zuordnung von Gewinnen und Verlusten zu den einzelnen Risiken, durchgeführt. Kann die Veränderung der ökonomischen Eigenmittel durch tatsächliche Gewinne oder Verluste bis auf einen vernachlässigbaren Anteil entsprechenden Risiken zugeordnet werden, so kann von einer vollständigen Modellabdeckung ausgegangen werden.
- Im Rahmen des Änderungsprozesses wird die Angemessenheit des internen Modells hinsichtlich der korrekten Abbildung des Risikoprofils für das Unternehmen kontinuierlich überprüft. So wird gewährleistet, dass ein allfälliger Änderungsbedarf zeitnah erkannt und behoben wird.
- Die versicherungstechnischen Risiken der Lebensversicherung und Krankenversicherung werden in der Standardformel durch die EIOPA auf dem Bestand eines angenommenen durchschnittlichen europäischen Lebensversicherers kalibriert. Dabei wird für jedes Risiko jeweils ein Stresspunkt bestimmt, der von allen Unternehmen einheitlich angewendet wird. Im Unterschied dazu werden im internen Modell Verteilungen auf dem unternehmenseigenen Bestand gebildet, wodurch die spezifischen Ausprägungen wie Altersstruktur, Geschlechterverteilung oder die Zeichnungspolitik berücksichtigt werden. Somit kann ein realistischeres Bild der versicherungstechnischen Risiken gezeichnet werden.
- Anders als in der Standardformel wird das Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitsrisiko der Bilanzabteilung Krankenversicherung in zwei Komponenten aufgeteilt: in das Schadenrisiko, welches die Variabilität der Cashflows aufgrund der Inflationsänderungen abdeckt und in das Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitsrisiko, welches die Änderungen der Schadenfrequenz abdeckt.
- Die Stressniveaus der versicherungstechnischen Risiken Nichtleben der Standardformel basieren auf Marktdaten und repräsentieren ein standardisiertes europäisches Versicherungsunternehmen. Im Gegensatz dazu werden die Stressfaktoren im internen Modell auf Basis individueller Unternehmensdaten kalibriert. Dies führt zu einer realistischeren Darstellung im internen Modell und folglich zu einem zuverlässigeren Stressniveau. Zum anderen werden in der Standardformel zukünftige Prämieneinnahmen aus Mehrjahresverträgen als zusätzliches Exposure für das Prämienrisiko berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgt eine genauere Abbildung von Rückversicherungsverträgen (Zession), insbesondere der nicht proportionalen Rückversicherung.
- Auch bei den Marktrisiken werden in der Standardformel Stressfaktoren vorgegeben, die auf einem angenommenen durchschnittlichen Investmentportfolio kalibriert werden. Im internen Modell kann durch die stärkere Granularität bei der Bildung von Assetklassen das unternehmensindividuelle Portfolio besser abgebildet werden. Dies erlaubt eine genauere Bewertung der Marktrisiken.
- Anders als in der Standardformel werden die Aktien- und Zinsvolatilität als eigenständige Risiken ausgewiesen. Beim Zinsänderungsrisiko werden neben Parallelverschiebungen auch Änderungen der Steigung und Verformungen der Zinskurve berücksichtigt.
- Das Kredit-Spreadrisiko wird im internen Modell anders als in der Standardformel, wo es als Teil der Marktrisiken geführt wird, dem Kreditrisikomodul zugeordnet. Das Kreditrisikomodul umfasst im internen Modell daher alle Kreditrisiken, das heißt Forderungsausfallsrisiko, Rating-Migration und Ausweitung der Kreditspreads von Anleihen. Anders als in der Standardformel wird das Forderungsausfallsrisiko auch für das Anleihenportfolio bestimmt. Zudem werden europäische Staatsanleihen nicht als risikolos betrachtet, wie dies in der Standardformel der Fall ist. Durch die höhere Granularität bei der

Aufteilung in Anleiheklassen sowie der spezifischen Kalibrierung der zur Risikoberechnung verwendeten Verteilungen, ergibt sich ein realistischeres Bild des Kreditrisikos als in der Standardformel.

- Als Basis für die Risikoidentifikation und Bewertung des operationellen Risikos mit dem internen Modell dient der in der Generali Group verwendete „OpRisk (and Compliance Risk) Event-Type“-Katalog. Dieser Ereigniskatalog ist mehrstufig aufgebaut und wird auf der 3. Ebene im Rahmen von (Szenario-)Analysen mit den definierten „Risk Owners“ (zumeist Abteilungsleiter) und deren Risikoanalysten bewertet, welche die Grundlage für die weiteren Berechnungen mit dem internen Modell sind.

Art und Angemessenheit der im internen Modell verwendeten Daten

Ein weiterer wichtiger Aspekt bei der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung ist die Qualität und Angemessenheit der zugrunde liegenden Daten im gesamten Berechnungsprozess. Die für das interne Modell verwendeten Daten müssen exakt, vollständig und angemessen sein.

Die Generali Group hat über entsprechende Leitlinien, Richtlinien und Operating Procedures/Technical Measures Maßnahmen und Prozesse vorgegeben, die in der Generali Versicherung AG etabliert worden sind. Hierbei werden sowohl die Daten zur Risikokalibrierung des internen Modells als auch alle weiteren vom Unternehmen verwendeten Daten und Datenflüsse zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung regelmäßigen Qualitätskontrollen unterworfen und in einem eigens zu Datenqualitätszwecken erschaffenen Datenverzeichnis („Data Directory“) dokumentiert.

E.5. NICHEINHALTUNG DER MINDESTKAPITALANFORDERUNG UND NICHEINHALTUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Die Generali Versicherung AG weist per 31. Dezember 2024 eine Solvabilitätsquote von 324,33 % (2023: 371,98 %) und eine MCR-Bedeckungsquote von 1.069,41 % (2023: 1.082,89 %) aus. Sie hält somit sowohl das Mindestkapitalerfordernis als auch die Solvenzkapitalanforderung ein. Auch über den Planungszeitraum 2025 bis 2027 ist kein vorhersehbares Risiko der Nichteinhaltung der Bedeckung des MCR oder SCR erkennbar.

E.6. SONSTIGE ANGABEN

Die Generali Versicherung AG hat in den vorangegangenen Kapiteln alle relevanten und wesentlichen Informationen offengelegt. Die Gesellschaft wendet im Zuge des internen Modells eine stochastische Volatilitätsanpassung an und hat für das SCR und MCR die Sensitivität bezüglich einer Nichtanwendung der Volatilitätsanpassung berechnet. Die Auswirkung dieser Maßnahme bei Zinssätzen auf die Solvabilität des Unternehmens wird im Anhang dargestellt.

Annex

Meldebögen für den Bericht über die Solvabilität und Finanzlage

S.02.01 – Bilanz

S.05.01 – Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

S.12.01 – Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

S.17.01 – Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung

S.19.01 – Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

S.22.01 – Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

S.23.01 – Eigenmittel

S.25.05 – Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die ein internes Modell verwenden (Partial- oder Vollmodell)

S.28.02 – Mindestkapitalanforderung – sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeit

Bilanz

Angaben in Tsd. EUR	Solvabilität-II-Wert	
	C0010	
Vermögenswerte		
Immaterielle Vermögenswerte	R0030	
Latente Steueransprüche	R0040	0
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	
Sachanlagen für den Eigenbedarf	R0060	155.675
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070	10.086.220
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	1.487.170
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	2.620.164
Aktieninstrumente	R0100	465.201
Aktien – notiert	R0110	108.152
Aktien – nicht notiert	R0120	357.049
Anleihen	R0130	4.748.665
Staatsanleihen	R0140	2.509.414
Unternehmensanleihen	R0150	2.022.762
Strukturierte Schuldtitel	R0160	215.480
Besicherte Wertpapiere	R0170	1.008
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	757.944
Derivate	R0190	217
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200	6.859
Sonstige Anlagen	R0210	
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220	1.803.060
Darlehen und Hypotheken	R0230	1.011.725
Policendarlehen	R0240	58
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	1.011.667
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	127.165
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherung	R0280	125.794
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	121.957
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	R0300	3.837
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310	1.579
Nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	R0320	3
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330	1.576
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340	-207
Depotforderungen	R0350	1.854
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	113.502
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	18.851
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	58.364
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	207.574
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	25.731
Gesamtvermögenswerte	R0500	13.609.721

Angaben in Tsd. EUR	Solvabilität-II-Wert	
	C0010	
Verbindlichkeiten		
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510	1.039.506
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	999.485
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530	
Bester Schätzwert	R0540	857.331
Risikomarge	R0550	142.154
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560	40.021
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570	
Bester Schätzwert	R0580	33.555
Risikomarge	R0590	6.466
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600	5.288.671
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	956.357
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620	
Bester Schätzwert	R0630	416.930
Risikomarge	R0640	539.428
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650	4.332.314
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660	
Bester Schätzwert	R0670	4.331.742
Risikomarge	R0680	571
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690	1.659.986
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700	
Bester Schätzwert	R0710	1.655.395
Risikomarge	R0720	4.590
Eventualverbindlichkeiten	R0740	
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	107.175
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	434.208
Depotverbindlichkeiten	R0770	82.528
Latente Steuerschulden	R0780	628.182
Derivate	R0790	5.556
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	53.383
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	140.203
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	5.631
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	362.759
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	1.308
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900	9.809.095
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000	3.800.626

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen (1)

	Krankheits- kostenver- sicherung	Berufs- unfähig- keitsver- sicherung	Arbeits- unfallver- sicherung	Kraftfahr- zeughaft- pflichtver- sicherung	Sonstige Kraftfahrt- versicherung	See-, Luftfahrt- und Transport- versicherung
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060
Gebuchte Prämien						
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110	44	206.230	361.642	403.816	9.126
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120	19.581	1.475			2.542
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130					
Anteil der Rückversicherer	R0140	11.463	3.494	4.734	13.544	2.360
Netto	R0200	8.161	204.211	356.907	390.272	9.308
Verdiente Prämien						
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210	43	206.089	360.597	402.309	9.138
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220	19.127	1.466			2.493
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230					
Anteil der Rückversicherer	R0240	11.220	3.211	4.746	13.771	2.280
Netto	R0300	7.950	204.344	355.851	388.538	9.351
Aufwendungen für Versicherungsfälle						
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310	29	129.272	185.400	256.512	4.490
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320	7.303	-123	-4	0	1.766
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330					
Anteil der Rückversicherer	R0340	4.457	705	-4.331	4.652	763
Netto	R0400	2.874	128.443	189.727	251.860	5.494
Angefallene Aufwendungen	R0550	3.435	71.794	83.744	112.412	2.452
Bilanz – Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/Einnahmen	R1210					
Gesamtaufwendungen	R1300					

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen (2)

	Krankenver- sicherung	Versicherung mit Überschuss- beteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung
	C0210	C0220	C0230
Gebuchte Prämien			
Brutto	R1410	412.807	415.796
Anteil der Rückversicherer	R1420	41	8.023
Netto	R1500	412.766	407.773
Verdiente Prämien			
Brutto	R1510	412.387	416.978
Anteil der Rückversicherer	R1520	41	7.921
Netto	R1600	412.346	409.056
Aufwendungen für Versicherungsfälle			
Brutto	R1610	262.132	498.821
Anteil der Rückversicherer	R1620	17	1.831
Netto	R1700	262.115	496.990
Angefallene Aufwendungen	R1900	78.661	94.020
Bilanz – Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/ Einnahmen	R2510		
Gesamtaufwendungen	R2600		
Gesamtbetrag Rückkäufe	R2700	134.575	85.320

Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen		Lebensrückversicherungsverpflichtungen		Insgesamt
Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nicht-lebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Renten aus Nicht-lebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	Krankenrückversicherung	Lebensrückversicherung
C0240	C0250	C0260	C0270	C0300
			4.014	1.058.103
			66	8.162
			3.948	1.049.940
			4.014	1.058.864
			66	8.060
			3.948	1.050.804
			604	932.714
			53	1.941
			550	930.773
			1.803	203.309
				5.853
				209.162
				219.895

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung			
	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien		
	C0020	C0030	C0040	C0050
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010			C0060
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020			
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge				
Bester Schätzwert				
Bester Schätzwert (brutto)	R0030	4.291.434	1.655.395	
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0080	-5.959	-207	
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen	R0090	4.297.394	1.655.603	
Risikomarge	R0100	504	4.590	8
Versicherungstechnische Rückstellungen – insgesamt	R0200	4.291.938	1.659.986	-8.012
Höhe des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	R0370	192.089	96.883	22.299

Sonstige Lebensversicherung		Rnten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Insgesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)			Rnten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Insgesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)
Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen und Garantien				Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen und Garantien	Verträge ohne Optionen und Garantien			
C0070	C0080	C0090	C0100	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210
				0					0	
				0					0	
-8.021	55.398	-7.070	5.987.138		366.348			50.582	416.930	
4.556	2.980		1.369		3				3	
-12.576	52.419	-7.070	5.985.769		366.345			50.582	416.927	
	47	12	5.162	539.388			40	539.428		
	55.445	-7.057	5.992.300	905.735			50.622	956.357		
		7.176	318.447	1.271.686					1.271.686	

Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung

	Krankheits- kostenver- sicherung	Berufs- unfähig- keitsver- sicherung	Arbeits- unfallver- sicherung	Kraftfahr- zeughaft- pflichtver- sicherung	Sonstige Kraftfahrt- versicherung	See-, Luftfahrt- und Transport- versicherung
	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010					
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen /gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnische Rückstellungen	R0050					
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge						
Bester Schätzwert						
Prämienrückstellungen						
Brutto	R0060	1.468	-106.758	-18.481	-120.877	-4.155
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0140	839	-2.442	-1.787	-16.648	-750
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150	629	-104.315	-16.693	-104.229	-3.406
Schadenrückstellungen						
Brutto	R0160	5.624	132.733	510.022	83.015	8.017
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0240	3.264	1.704	58.676	760	747
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250	2.360	131.029	451.346	82.255	7.270
Bester Schätzwert gesamt – brutto	R0260	7.092	25.975	491.541	-37.862	3.862
Bester Schätzwert gesamt – netto	R0270	2.989	26.714	434.652	-21.974	3.865
Risikomarge	R0280	52	6.413	7.754	10.352	266
Versicherungstechnische Rückstellungen – insgesamt						
Versicherungstechnische Rückstellungen – insgesamt	R0320	7.144	32.388	499.295	-27.510	4.128
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – insgesamt	R0330	4.103	-739	56.889	-15.888	-2
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – insgesamt	R0340	3.041	33.127	442.407	-11.622	4.131

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft				Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft					Nichtlebensversicherungsverpflichtungen insgesamt	
Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechts-schutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	
C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
0										0
										0
-132.720	-207.006		-169.944		3.419					-755.054
-56.113	-21.699				1.844					-96.757
-76.607	-185.307		-169.944		1.575					-658.298
346.403	416.853		133.949		4.216	488	4.418	11	193	1.645.940
86.862	67.846				2.209	474	6		3	222.550
259.541	349.007		133.949		2.007	15	4.411	11	190	1.423.390
213.683	209.846		-35.996		7.634	488	4.418	11	193	890.886
182.934	163.699		-35.996		3.582	15	4.411	11	190	765.092
84.042	34.815		4.715		70	0	137	0	2	148.620
297.725	244.661		-31.280		7.704	489	4.555	11	195	1.039.506
30.749	46.147				4.053	474	6		3	125.794
266.976	198.514		-31.280		3.651	15	4.548	11	192	913.712

Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen – Nichtlebensversicherungsgeschäft insgesamt

Schadenjahr/Zeichnungsjahr **Z0020** | 1 - Schadenjahr

Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert)

(absoluter Betrag)

	0	1	2	3	4	5
Jahr	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060
Vorher	R0100					
2015	R0160	403.839	210.707	46.996	22.900	16.810
2016	R0170	403.243	216.653	52.502	26.978	16.209
2017	R0180	440.869	241.831	59.540	27.483	14.526
2018	R0190	425.624	239.202	66.386	32.450	12.940
2019	R0200	460.468	231.758	56.756	28.152	14.899
2020	R0210	432.027	207.976	53.743	22.894	10.271
2021	R0220	502.858	317.430	93.567	48.568	
2022	R0230	508.460	293.517	81.666		
2023	R0240	542.466	353.640			
2024	R0250	625.143				
Insgesamt	R0260					

Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen

(absoluter Betrag)

	0	1	2	3	4	5
Jahr	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250
Vorher	R0100					
2015	R0160		182.304	127.862	61.089	47.116
2016	R0170	452.594	211.645	143.133	105.427	82.835
2017	R0180	469.702	210.301	104.516	111.717	121.646
2018	R0190	756.221	241.330	145.940	102.214	86.150
2019	R0200	764.684	210.327	135.574	97.770	70.507
2020	R0210	524.669	192.119	115.292	86.105	66.857
2021	R0220	677.910	274.663	152.783	93.374	
2022	R0230	612.589	215.635	121.881		
2023	R0240	649.440	211.517			
2024	R0250	693.860				
Insgesamt	R0260					

6	7	8	9	10 & +	Entwicklungsjahr im laufenden Jahr	Summe der Jahre (kumuliert)
C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0170	C0180
5.842	5.145	3.790	3.985	31.201	31.201	3.626.127
7.910	4.809	5.244			5.244	745.258
10.791	7.542				7.542	815.479
7.268					7.268	792.213
					10.850	802.883
					10.271	726.911
					48.568	962.423
					81.666	883.644
					353.640	896.106
					625.143	625.143
					1.185.379	11.602.242

6	7	8	9	10 & +	Entwicklungsjahr Jahresende (abgezinste Daten)
C0260	C0270	C0280	C0290	C0300	C0360
53.228	46.326	41.239	34.877	401.439	321.239
61.466	58.349	48.767			28.284
107.721	98.859				39.913
66.242					83.058
					54.312
					47.376
					55.855
					80.247
					105.488
					188.092
					642.075
					1.645.940

Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

Angaben in Tsd. EUR	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei Zinssätzen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null
	C0010	C0030	C0050	C0070	C0090
Versicherungstechnische Rückstellungen	R0010	7.988.163	0	0	84.708
Basiseigenmittel	R0020	3.555.538	0	0	-63.639
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0050	3.555.538	0	0	-63.639
Solvenzkapitalanforderung	R0090	1.096.276	0	0	146.269
Für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0100	3.555.538	0	0	-63.639
Mindestkapitalanforderung	R0110	332.478	0	0	8.549

Eigenmittel

	Insgesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35					
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010	70.000	70.000		
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030				
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040				
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050				
Überschussfonds	R0070	127.912	127.912		
Vorzugsaktien	R0090				
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110				
Ausgleichsrücklage	R0130	3.357.626	3.357.626		
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140				
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160				
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180				
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen					

	Insgesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220				
Abzüge					
Abzüge für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R0230				
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	R0290	3.555.538	3.555.538		
Ergänzende Eigenmittel					
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	R0300				
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R0310				
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	R0320				
Rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R0330				
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340				
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0350				
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0360				
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0370				
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390				
Ergänzende Eigenmittel insgesamt	R0400				
Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel					
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0500	3.555.538	3.555.538		
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0510	3.555.538	3.555.538		
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0540	3.555.538	3.555.538		
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0550	3.555.538	3.555.538		
SCR	R0580	1.096.276			
MCR	R0600	332.478			

	Insgesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	R0620	324,33 %			
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	R0640	1.069,41 %			
C0060					
Ausgleichsrücklage					
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R0700	3.800.626			
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	R0710				
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	R0720	245.088			
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	R0730	197.912			
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	R0740				
Ausgleichsrücklage	R0760	3.357.626			
Erwartete Gewinne					
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung	R0770	1.590.133			
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung	R0780	876.140			
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – insgesamt	R0790	2.466.273			

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die ein internes Modell verwenden (Partial- oder Vollmodell)

Angaben zur Solvenzkapitalanforderung

	Solvenzkapital- anforderung	Modellierter Betrag	USP	Vereinfachungen
	C0010	C0070	C0090	C0120
Art des Risikos				
Gesamtdiversifikation	R0020	–379.143	–379.143	
Diversifiziertes Risiko vor Steuern insgesamt	R0030	1.375.968	1.375.968	
Diversifiziertes Risiko nach Steuern insgesamt	R0040	1.096.276	1.096.276	
Markt- und Kreditrisiko insgesamt	R0070	1.305.847	1.305.847	
Markt- und Kreditrisiko – diversifiziert	R0080	758.592	758.592	
Nicht unter dem Markt- und Kreditrisiko erfasstes Risiko eines Kreditereignisses	R0190	0	0	
Nicht unter dem Markt- und Kreditrisiko erfasstes Risiko eines Kreditereignisses – diversifiziert	R0200	0	0	
Geschäftsrisiko insgesamt	R0270	0	0	
Geschäftsrisiko insgesamt – diversifiziert	R0280	0	0	
Nichtlebensversicherungstechnisches Nettorisiko insgesamt	R0310	594.967	594.967	
Nichtlebensversicherungstechnisches Nettorisiko insgesamt – diversifiziert	R0320	353.034	353.034	
Lebens- und krankenversicherungstechnisches Risiko insgesamt	R0400	492.057	492.057	
Lebens- und krankenversicherungstechnisches Risiko insgesamt – diversifiziert	R0410	278.435	278.435	
Operationelles Risiko insgesamt	R0480	49.565	49.565	
Operationelles Risiko insgesamt – diversifiziert	R0490	49.565	49.565	
Sonstige Risiken	R0500	35.792	35.792	

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

		C0100
Undiversifizierte Komponenten insgesamt	R0110	1.475.418
Diversifikation	R0060	-379.143
Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/MAP	R0120	0
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160	0
Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	R0200	1.096.276
Kapitalaufschläge bereits festgesetzt	R0210	0
Bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ A	R0211	0
Bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ B	R0212	0
Bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ C	R0213	0
Bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ D	R0214	0
Solvenzkapitalanforderung	R0220	1.096.276
Weitere Angaben zur SCR		
Höhe/Schätzung der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0300	-248.277
Höhe/Schätzung der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	R0310	-279.692
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400	0
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	R0410	1.096.276
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände	R0420	0
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430	0
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände für Artikel 304	R0440	0
Methode zur Berechnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände	R0450	4 – Keine Anpassung
Künftige Überschussbeteiligungen (netto)	R0460	0

Vorgehensweise beim Steuersatz

		JA/NEIN
		C0109
Vorgehensweise basierend auf dem Durchschnittssteuersatz	R0590	2 – Nein

Berechnung der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern (LAC DT)

		LAC DT
		C0130
Betrag/Schätzung der LAC DT	R0640	-279.692
Betrag/Schätzung der LAC DT wegen Umkehrung latenter Steuerverbindlichkeiten	R0650	-279.692
Betrag/Schätzung der LAC DT wegen wahrscheinlicher künftiger steuerpflichtiger Gewinne	R0660	
Betrag/Schätzung der LAC DT wegen Rücktrag, laufendes Jahr	R0670	
Betrag/Schätzung der LAC DT wegen Rücktrag, künftige Jahre	R0680	
Betrag/Schätzung der maximalen LAC DT	R0690	-279.692

Mindestkapitalanforderung – sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeit (1)

Angaben in Tsd. EUR	Nichtlebens- versicherungs- tätigkeit MCR _(NL,NL) - Ergebnis	Lebensversiche- rungstätigkeit MCR _(NL,L) - Ergebnis
	C0010	C0020
Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen	R0010	228.279
		0

Mindestkapitalanforderung – sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeit (2)

Angaben in Tsd. EUR	Nichtlebensversicherungstätigkeit		Lebensversicherungstätigkeit	
	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversiche- rung/Zweckge- sellschaft) und versicherungs- technische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversiche- rung) in den letzten 12 Monaten	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversiche- rung/Zweckge- sellschaft) und versicherungs- technische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversiche- rung) in den letzten 12 Monaten
	C0030	C0040	C0050	C0060
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020	2.989	8.161	
Berufsunfähigkeitsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	26.714	204.211	
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040	0	0	
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050	434.652	356.907	
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060	0	390.272	
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070	3.865	9.308	
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	182.934	515.012	
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	163.699	165.291	
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100	0	0	
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110	0	106.380	
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120	0	0	
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130	3.582	19.546	
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140	15	13	
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150	4.411	0	
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160	11	0	
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170	190	1.011	

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

Angaben in Tsd. EUR	Nichtlebensversicherungstätigkeit MCR _(L,NL) - Ergebnis	Lebensversicherungstätigkeit MCR _(L,L) - Ergebnis
	C0070	C0080
Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen	R0200	8.755
<hr/>		
Angaben in Tsd. EUR	Nichtlebensversicherungstätigkeit	
	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft)
	C0090	C0100
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210	3.338.021
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220	959.373
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230	1.655.603
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)-versicherungen	R0240	416.927
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250	13.637.502
<hr/>		
Lebensversicherungstätigkeit		
	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft)
	C0110	C0120

Berechnung der Gesamt-MCR

Angaben in Tsd. EUR	C0130
Lineare MCR	R0300
SCR	R0310
MCR-Obergrenze	R0320
MCR-Untergrenze	R0330
Kombinierte MCR	R0340
Absolute Untergrenze der MCR	R0350
Mindestkapitalanforderung	R0400

Berechnung der fiktiven MCR für Nichtlebens- und Lebensversicherungstätigkeit

Angaben in Tsd. EUR	Nichtlebensversicherungstätigkeit		Lebensversicherungstätigkeit
	C0140	C0150	
Fiktive lineare MCR	R0500	237.035	95.443
Fiktive SCR ohne Aufschlag (jährliche oder neueste Berechnung)	R0510	781.572	314.704
Obergrenze der fiktiven MCR	R0520	351.707	141.617
Untergrenze der fiktiven MCR	R0530	195.393	78.676
Fiktive kombinierte MCR	R0540	237.035	95.443
Absolute Untergrenze der fiktiven MCR	R0550	4.000	4.000
Fiktive MCR	R0560	237.035	95.443

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABS	Asset backed securities
AEM-Methode	Adjusted-Equity-Methode
AFRAC	Austrian Financial and Auditing Committee
AktG	Aktiengesetz
ALM	Asset-Liability-Management
ALS	Asset-Liability Strategy
API	ALM Platform for Investments
AR	Aufsichtsrat
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BPG	Betriebspensionsgesetz
BUFT	Betriebsunterbrechungsversicherung für freiberuflich Tätige
CAR	Gesamtrisikokapital
CEO	Chief Executive Officer/Vorstandsvorsitzender
CF	Cashflow
CFO	Chief Financial Officer/Finanzvorstand
CInsO	Chief Insurance Officer
CIO	Chief Investment Officer
CLR	Company Liquidity Ratio
CMP	Capital Management Plan
CONSOB	italienische Börsenaufsicht
COO	Chief Operating Officer
CRO	Chief Risk Officer
CSMO	Chief Sales and Marketing Officer
DACH	Deutschland, Österreich, Schweiz
DBO	Defined Benefit Obligation
DCF	Discounted Cash Flow
DV	Delegierte Verordnung
EBS	Economic Balance Sheet
EGS	EDV-Gehaltssystem
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
EOF	Eligible Own Funds
EPIFP	expected profits in future premiums
ESG	Environmental, Social, Governance
ESP	Economic Solvency Projection
FMA	Finanzmarktaufsicht

GAF	Group Actuarial Function
GC&C	Generali Corporate and Commercial
GenAM	Generali Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio
GO	Geschäftsordnung
GRM	Group Risk Management
GSS	Generali Shared Services S.c.a.r.l.
HV	Hauptversammlung
IAS	International Accounting Standard
IDD	Insurance Distribution Directive
i.d.R.	in der Regel
IFRS	International Financial Reporting Standard
IKS	Internes Kontrollsystem
IM	Internes Modell
IVASS	italienische Aufsichtsbehörde „ISTITUTO PER LA VIGILANZA SULLE ASSICURAZIONI“
LAC DT	Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern
LAMP	Life Actuarial Management Platform
LLP	Last Liquid Point
LoB	Line of Business
LTI	Long Term Incentive
MCR	Minimum Capital Requirement
MRA	Market Risk Analyzer
MRSA	Main Risk Self Assessment
NPV	Net Present Value
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OGAV	Organismen für gemeinsame Anlagen
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment
P&C	Property & Casualty Insurance
PA	Prüfungsausschuss
PPP	Prudent Person Principle
QRT	Quantitative Reporting Template (quantitative Berichtsvorlage)
RAF	Risk Appetite Framework
RoRC	Return on risk capital
RRL	Rahmenrichtlinie
RSR	Regular Supervisory Report
SAA	Strategic Asset Allocation

SCR	Solvency Capital Requirement	UW	Underwriting
SF	Standardformel	VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
SFCR	Solvency and Financial Condition Report	vgl.	vergleiche
SPV	Special Purpose Vehicles	VMF	Versicherungsmathematische Funktion
STI	Short Term Incentive	VO	Verordnung
TAA	Tactical Asset Allocation	VS	Vorstand
UGB	Unternehmensgesetzbuch	YAS	Yield and Spread
UFR	Ultimate Forward Rate	YE	Year end

GLOSSAR

A

Alternative Bewertungsmethoden

Bewertungsmethoden, die mit Artikel 75 der RRL 2009/138/EG im Einklang stehen und die für gleiche oder ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten nicht nur die notierten Marktpreise heranziehen (vgl. Artikel 1 Z. 1 der DV EU/2015/35).

Aufsichtsbehörde

Diejenige einzelstaatliche Behörde oder diejenigen einzelstaatlichen Behörden von Mitgliedstaaten, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften für die Beaufsichtigung von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zuständig sind (vgl. § 5 Z. 16 VAG 2016).

Ausgleichsrücklage

Innerhalb des Überschusses der Aktiva über die Passiva sind einzelne Positionen bereits separat ausgewiesen, vom dann verbleibenden Überschuss sind weitere Abzüge vorzunehmen, die nach Anpassungen verbleibende Rechengröße wird als Ausgleichsrücklage bezeichnet. Vom Überschussbetrag sind insbesondere folgende Positionen in Abzug zu bringen:

- gehaltene eigene Aktien
- vorhersehbare Dividenden
- Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten bei Vorliegen definierter Voraussetzungen

Die Ausgleichsrücklage wird im Regelfall positiv sein, jedoch auch negative Werte sind denkbar. Eine Kriterienprüfung zur Klassifizierung ist nicht vorgesehen. Die Ausgleichsrücklage ist somit jedenfalls als Tier-1-Kapital zu klassifizieren (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seiten 147 f.).

Auslagerung

Eine Vereinbarung jeglicher Form, die zwischen einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und einem Dienstleister getroffen wird, bei dem es sich um ein beaufsichtigtes oder nichtbeaufsichtigtes Unternehmen handeln kann, aufgrund derer der Dienstleister direkt oder durch weiteres Auslagern einen Prozess, eine Dienstleistung oder eine Tätigkeit erbringt, die ansonsten vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde (vgl. § 5 Z. 36 VAG 2016).

B

Basiseigenmittel

Der Teil des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der die folgenden Bestandteile umfasst (vgl. Artikel 70 der DV EU/2015/35):

- eingezahltes Grundkapital und zugehöriges Emissionsagiokonto
- eingezahlter Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen
- eingezahlte nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
- Überschussfonds, die nicht als Versicherungs- und Rückversicherungsverbindlichkeiten angesehen werden
- eingezahlte Vorzugsaktien und zugehöriges Emissionsagiokonto
- eine Ausgleichsrücklage
- eingezahlte nachrangige Verbindlichkeiten

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn

Auch EPIPP oder Expected Profits in Future Premiums – der erwartete Barwert künftiger Zahlungsströme, die daraus resultieren, dass für die Zukunft erwartete Prämien für bestehende Versicherungs- und Rückversicherungsverträge – die aber ungenutzt der gesetzlichen oder vertraglichen Rechte des Versicherungsnehmers auf Beendigung des Vertrags aus einem beliebigen Grund außer dem Eintritt des versicherten Ereignisses möglicherweise nicht gezahlt werden – in die versicherungstechnischen Rückstellungen aufgenommen werden (vgl. Artikel 1 Z. 46 der DV EU/2015/35).

Beteiligung

Das direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen (vgl. Artikel 13 Abs. 20 der RRL 2009/138/EG und § 5 Z. 26 VAG 2016).

Beteiligung, qualifizierte – das direkte oder indirekte Halten von mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens oder eine andere Möglichkeit der Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung dieses Unternehmens (vgl. Artikel 13 Z. 21 der RRL 2009/138/EG und § 5 Z. 27 VAG 2016).

Als Beteiligung wird auch das direkte oder indirekte Halten von Stimmrechten oder Kapital an einem Unternehmen betrachtet, auf das nach Ansicht der Aufsichtsbehörden ein maßgeblicher Einfluss tatsächlich ausgeübt wird (vgl. Artikel 212 Abs. 2 letzter Satz der RRL 2009/138/EG).

Bewertungseinheit

Bei der Bilanzierung von Derivaten ist der Grundsatz der Einzelbewertung heranzuziehen. Unter bestimmten Bedingungen ist allerdings die Bildung einer Bewertungseinheit mit einem abgesicherten Grundgeschäft zulässig (vgl. AFRAC Austrian Financial Reporting and Auditing Committee, Stellungnahme „Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“, Dezember 2012, Rz. 28).

Voraussetzungen für die Bildung von Bewertungseinheiten sind formaler und materieller Natur. Die formalen Anforderungen setzen die dokumentierte Widmung zu Beginn der Sicherungsbeziehung voraus, die die Identifikation des abzusichernden Risikos, die Festlegung des Beginns der Sicherungsbeziehung und die nachvollziehbare Begründung aller materiellen Voraussetzungen umfasst. Die materiellen Voraussetzungen umfassen die qualitative Eignung des abgesicherten Grundgeschäfts, das Vorliegen eines Absicherungsbedarfs, das Bestehen einer Absicherungsstrategie und die qualitative Eignung des Derivats als Sicherungsinstrument (vgl. AFRAC Austrian Financial Reporting and Auditing Committee, Stellungnahme „Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“, Dezember 2012, Rz. 29 f.).

Liegt eine Bewertungseinheit vor, ist das Derivat nicht gesondert zu bewerten: Bewertungsobjekt ist vielmehr das abgesicherte Grundgeschäft zusammen mit dem Derivat (vgl. AFRAC Austrian Financial Reporting and Auditing Committee, Stellungnahme „Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“, Dezember 2012, Rz. 45).

Ist aus dem abgesicherten Grundgeschäft aufgrund der darauf anzuwendenden Bewertungsbestimmungen ein Verlust zu erfassen, ist dabei die gegenläufige Wertentwicklung des Derivats zu berücksichtigen. Eine kompensierende Bewertung ist allerdings nur in jener Höhe zulässig, als die Sicherungsbeziehung effektiv ist, der ineffektive Teil darf nicht berücksichtigt werden (vgl. AFRAC Austrian Financial Reporting and Auditing Committee, Stellungnahme „Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“, Dezember 2012, Rz. 47).

D

Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen

Finanzielle Vermögenswerte, die entstehen, wenn Gläubiger, besichert oder nicht besichert, Mittel an Schuldner (Privatpersonen), einschließlich Cash-Pools, verleihen (vgl. DV [EU] 2023/894 Anhang II, S.02.01).

Derivate

Ein Derivat ist ein Finanzinstrument oder ein anderer Kontrakt mit allen drei nachstehenden Merkmalen:

- Seine Wertentwicklung ist an einen bestimmten Zinssatz, den Preis eines Finanzinstruments, einen Rohstoffpreis, Wechselkurs, Preis- oder Zinsindex, ein Bonitätsrating, einen Kreditindex oder eine ähnliche Variable gekoppelt, sofern bei einer nicht finanziellen Variablen diese nicht spezifisch für eine der Vertragsparteien ist (auch „Basiswert“ genannt).
- Es erfordert keine Anfangsauszahlung oder eine, die im Vergleich zu anderen Vertragsformen, von denen zu erwarten ist, dass sie in ähnlicher Weise auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren, geringer ist.
- Es wird zu einem späteren Zeitpunkt beglichen (vgl. DV [EU] 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

E

Eigenmittel

Als Ergebnis der Umwertung der Bilanzpositionen der UGB/VAG-Bilanz hin zur Solvenzbilanz ergibt sich als Residualgröße der Überschuss der Aktiva über die Passiva. Dieser ist weiter zu untergliedern, das heißt, einzelne Eigenmittelbestandteile sind innerhalb des Überschusses separat auszuweisen, diese erhöhen allerdings die Eigenmittel nicht. Folgende Bestandteile sind hierbei von praktischer Bedeutung (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 146 f.):

- Eingezahltes Grundkapital samt Kapitalrücklage bei Aktiengesellschaften
- Überschussfonds
- Latente Netto-Steueransprüche
- Ausgleichsrücklage

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Entspricht dem Anteil der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen (einschließlich Finanzrückversicherungen und Zweckgesellschaften) (vgl. DV [EU] 2023/894 Anhang II, S.02.01).

F

Fit & Proper

Alle Mitarbeiter_innen des Versicherungsunternehmens verfügen über die Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde, die zu einer ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 57).

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Beträge überfälliger Zahlungen von Versicherungsnehmern, Versicherern und anderen Akteuren im Versicherungsgeschäft, die nicht in die Zahlungszuflüsse der versicherungstechnischen Rückstellungen einbezogen werden (vgl. DV [EU] 2023/894 Anhang II, S.02.01).

Funktion

Eine interne Kapazität innerhalb des Governance-Systems zur Übernahme praktischer Aufgaben; das Governance-System schließt die Risikomanagement-Funktion, die Compliance-Funktion, die Interne Revisions-Funktion und die Versicherungsmathematische Funktion mit ein (vgl. Artikel 13 Z. 29 der RRL 2009/138/EG und § 5 Z. 37 VAG 2016).

G

Gebuchte Prämien

Die Prämien, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums an ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zu zahlen sind, unabhängig davon, ob diese Prämien sich ganz oder teilweise auf einen Versicherungs- oder Rückversicherungsschutz in einem anderen Zeitraum beziehen (vgl. Artikel 1 Z. 11 der DV EU/2015/35).

Grandfathering

Auf die Eigenmittel bezogen liegt die Bedeutung darin, dass nur jene nachrangigen Kapitalien, die bereits unter Solvabilität I anrechenbar waren, für einen Übergangszeitraum von zehn Jahren (31. Dezember 2025) als Tier- oder Tier-2-Eigenmittel ange rechnet werden können, sofern diese nicht ohnehin direkt als Eigenmittel anhand der Einstufung des VAG 2016 klassifiziert werden können (vgl. FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Strukturierter Dialog im Rahmen der Vorbereitung auf Solvabilität II, Teil 3 Fit & Proper, Eigenmittel & ORSA, Seite 31, Wien, 10. April 2015).

Grundkapital

Das Grundkapital kann

- voll eingezahltes Grundkapital
- abgerufenes Grundkapital
- eingefordertes, aber noch nicht eingezahltes Grundkapital

sein (vgl. Durchführungsverordnung [EU] 2023/894 der Kommission vom 2. Dezember 2015, L347/619).

Grundsatz unternehmerischer Vorsicht, auch Prudent Person Principle

In Bezug auf das gesamte Vermögensportfolio dürfen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen lediglich in Vermögenswerte und Instrumente investieren, deren Risiken sie angemessen erkennen, messen, überwachen, managen, steuern, über deren Risiken sie angemessen berichten und deren Risiken sie bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs gemäß § 111 Abs. 1 Z. 1 VAG 2016 angemessen berücksichtigen können (vgl. § 124 Abs. 2 VAG 2016).

K

Konzentrationsrisiko

Sämtliche mit Risiken behaftete Engagements mit einem Ausfallpotenzial, das umfangreich genug ist, um die Solvabilität oder die Finanzlage der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zu gefährden (vgl. Artikel 13 Z. 35 der RRL 2009/138/EG und § 5 Z. 43 VAG 2016).

Kreditrisiko

Das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung der Finanzlage, das sich aus Fluktuationen bei der Bonität von Wertpapieremittenten, Gegenparteien und anderen Schuldern ergibt, gegenüber denen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen Forderungen haben, und das in Form von Gegenparteiausfallrisiken, Spread-Risiken oder Marktrisikokonzentrationen auftritt (vgl. Artikel 13 Z. 32 der RRL 2009/138/EG und § 5 Z. 40 VAG 2016).

L

Liquiditätsrisiko

Das Risiko, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nicht in der Lage sind, Anlagen und andere Vermögenswerte zu realisieren, um ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen (vgl. Artikel 13 Z. 34 der RRL 2009/138/EG und § 5 Z. 42 VAG 2016).

M

Marktrisiko

Das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung der Finanzlage, das sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe und in der Volatilität der Marktpreise für die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergibt (vgl. Artikel 13 Z. 31 der RRL 2009/138/EG und § 5 Z. 39 VAG 2016).

Mindestkapitalanforderung (MCR)

Das MCR stellt das Mindestmaß an Eigenmitteln dar, das ein Versicherungsunternehmen zu jedem Zeitpunkt halten muss. Eine Unterschreitung dieser Mindesteigenmittel kann schwerwiegende aufsichtsrechtliche Maßnahmen bis zum Konzessionsentzug haben (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 140).

N

Nachrangige Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten, bei denen ein Gläubiger im Insolvenzfall hinter allen anderen Gläubigern zurückzustehen hat oder überhaupt die Gläubigerstellung verliert (vgl. UGB Unternehmensgesetzbuch Kommentar, Univ. Prof. Dr. Ulrich Torggler LL.M., Universität Wien, 2. Auflage, Linde Verlag, Wien 2016, Seite 1112, Rz. 9).

Nachrangige Verbindlichkeiten gelten als Basiseigenmittelbestandteile. Sie sind ihrer Verlustausgleichsfähigkeit entsprechend in verschiedene Tiers (Klassen) einzustufen. Der Gesetzgeber hat hier zur Erleichterung des Übergangs in das neue Aufsichtsregime Übergangsbestimmungen geschaffen (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 148).

O

Operationelles Risiko

Das Verlustrisiko, das sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeiter_innen oder Systemen oder durch externe Ereignisse ergibt (vgl. Artikel 13 Z. 33 der RRL 2009/138/EG und § 5 Z. 41 VAG 2016).

Organismen für gemeinsame Anlagen

Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäß Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates oder ein alternativer Investmentfonds (AIF) gemäß Artikel 4 Abs. 1a der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (vgl. DV [EU] 2023/894 Anhang II, S.02.01).

Outsourcing

Eine Vereinbarung jeglicher Form, die zwischen einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und einem Dienstleister getroffen wird, bei dem es sich um ein beaufsichtigtes oder nichtbeaufsichtigtes Unternehmen handeln kann, aufgrund derer der Dienstleister direkt oder durch weiteres Outsourcing einen Prozess, eine Dienstleistung oder eine Tätigkeit erbringt, die ansonsten vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde (vgl. Artikel 13 Z 28 der RRL 2009/138/EG).

P

Policendarlehen

Policenbesicherte Darlehen an Versicherungsnehmer (Darlehen mit Versicherungsscheinen als Sicherheit) (vgl. DV [EU] 2023/894 Anhang II, S.02.01).

Proportionalität

Das Proportionalitätsprinzip wird unter Solvabilität II an mehreren Stellen verankert (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 21):

Einerseits haben die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 29 Abs. 3 der RRL sicherzustellen, dass die Vorschriften der RRL auf eine Art und Weise angewandt werden, die dem Wesen, dem Umfang und der Komplexität der Risiken angemessen sind, die mit der Tätigkeit der (Rück-)Versicherungsunternehmen einhergehen (vgl. insbesondere § 268 Abs. 3 VAG 2016).

Andererseits ist die Europäische Kommission gemäß Artikel 29 Abs. 4 der RRL verpflichtet, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Durchführungsmaßnahmen auf Level 2 entsprechend zu beachten.

Außerdem wird in Artikel 41 Abs. 2 der RRL in Zusammenhang mit den allgemeinen Governance-Anforderungen festgehalten, dass das Governance-System der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten des (Rück-)Versicherungsunternehmens angemessen sein soll (vgl. insbesondere § 107 Abs. 1 VAG 2016).

Aus der Präambel der RRL 2009/138/EG in Verbindung mit der DV EU/2015/35 lassen sich folgende Anhaltspunkte für die Ermittlung der Reichweite des Proportionalitätsprinzips ableiten (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 22):

- Der Sinn und Zweck der verhältnismäßigen Anwendung des Solvabilität-II-Regelwerkes besteht darin,
 - kleine und mittlere (Rück-)Versicherungsunternehmen oder
 - auf bestimmte Versicherungsarten spezialisierte bzw.
 - Dienste für bestimmte Kundensegmente anbietende (vgl. EG 20 RRL) oder
 - firmeneigene (Rück-)Versicherungsunternehmen (vgl. EG 21 RRL)nicht übermäßig zu belasten.
- Die Solvabilität-II-Regelung folgt dem Konzept der doppelten Proportionalität, d.h., das Proportionalitätsprinzip soll sowohl für die Anforderungen an (Rück-)Versicherungsunternehmen als auch für die Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse gelten (vgl. Erwägungsgründe 18f der RRL 2009/138/EG). Für die Praxis folgt daraus:
 - Die (Rück-)Versicherungsunternehmen müssen selbst beurteilen, welche Pflichten je nach Wesensart, Umfang und Komplexität ihren Risiken bzw. ihrer Tätigkeit angemessen sind.
 - Diese unternehmerische Selbsteinschätzung unterliegt der Überprüfung durch die Aufsichtsbehörden, die ihre Ermessensspielräume im Sinne des Proportionalitätsprinzips berücksichtigen.
- Das Proportionalitätsprinzip entfaltet Wirkungen in beide Richtungen: Es rechtfertigt nicht nur weniger strenge Anforderungen für die (Rück-)Versicherungsunternehmen mit einem einfacheren Risikoprofil, sondern umgekehrt auch strengere Anforderungen für die (Rück-)Versicherungsunternehmen mit einem komplexeren Risikoprofil.

R

Rechnungszins

Der Rechnungszins zählt zu den versicherungsmathematischen Grundlagen, wie auch die biometrischen Risiken, die für die Erstellung der Tarife und die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet werden (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 33).

Aufgrund der versicherungsmathematischen Grundsätze muss eine gerechte Berechnung der Prämien und Leistungen gewährleistet werden. Der Rechnungszins ist nur ein Teil der versicherungsmathematischen Tarifierung. Die konkrete Höhe des Rechnungszinses soll sich nicht pauschal an dem höchstzulässigen Prozentsatz orientieren, sondern ist unter Berücksichtigung der individuellen Merkmale des Versicherungsproduktes und entsprechender Kriterien, wie beispielsweise Garantien und Optionen des Produktes oder Laufzeit der Verpflichtung, festzusetzen. Die Berücksichtigung von Kriterien hat im Interesse der Versicherten zu erfolgen, was auch dazu führen kann, dass im Einzelfall bestimmten Kriterien ein höheres Gewicht beigemessen wird (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 34).

Risikolose Basiszinskurve

Eine risikolose Zinskurve, die in der gleichen Weise abgeleitet wird wie die bei der Berechnung des in Artikel 77 Abs. 2 der RRL 2009/138/EG genannten besten Schätzwerts zu verwendende maßgebliche risikolose Zinskurve, allerdings ohne Matching-Anpassung, Volatilitätsanpassung oder vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikolosen Zinskurve gemäß Artikel 308c der genannten Richtlinie (vgl. Artikel 1 Z. 36 der DV EU/2015/35).

Risikominderungstechniken

Sämtliche Techniken, die die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in die Lage versetzen, einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Risiken auf eine andere Partei zu übertragen (vgl. Artikel 13 Z. 36 der RRL 2009/138/EG und § 5 Z. 44 VAG 2016).

Rückkauf

Alle Möglichkeiten zur vollständigen oder teilweisen Beendigung eines Vertrags, einschließlich

- einer Beendigung aus freien Stücken mit oder ohne Zahlung eines Rückkaufswerts,
- eines Wechsels des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens durch den Versicherungsnehmer,
- einer Beendigung wegen ausbleibender Prämienzahlung des Versicherungsnehmers (vgl. Artikel 1 Z. 13 der DV EU/2015/35).

S**Schlüsselfunktion**

Als Schlüsselfunktion innehabende Personen gelten Personen, die für das Versicherungsunternehmen mit Blick auf seine Geschäftstätigkeit und Organisation besonders wichtige Funktionen wahrnehmen. Dies sind zum einen Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, und zum anderen andere Schlüsselfunktionen, zu denen jedenfalls die Governance-Funktionen zählen (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 58).

SCR-Standardformel

Mit der Standardformel für das Solvenzkapital sollen die wesentlichen quantifizierbaren Risiken erfasst werden, denen die meisten Versicherungsunternehmen ausgesetzt sind. Eine Standardformel ist nach ihrer Art und Beschaffenheit ein standardisiertes Berechnungsverfahren und daher nicht auf das individuelle Risikoprofil eines bestimmten Unternehmens zugeschnitten. Die Standardformel folgt einem modularen Ansatz, bei dem das gesamte Risiko, dem ein Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist, in Risikomodule unterteilt ist. Für jedes Risikomodul wird eine Kapitalanforderung bestimmt. Die Kapitalanforderung auf der Ebene von Risikomodulen wird unter Verwendung von Korrelationsmatrizen aggregiert, um die Kapitalanforderung für das gesamte Risiko zu erhalten. Das SCR setzt sich aus einer Basis-Solvenzkapitalanforderung, einer Kapitalanforderung für operationelle Risiken und einem Anpassungsterm zusammen (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 117).

Staatsanleihen

Anleihen, die von öffentlicher Hand begeben werden, sei es von Zentralstaaten, supranationalen staatlichen Institutionen, Regionalregierungen oder Kommunalverwaltungen, und Anleihen, die vollständig, vorbehaltlos und unwiderruflich von der Europäischen Zentralbank, den Zentralstaaten der Mitgliedstaaten und den Zentralbanken garantiert werden, die auf die einheimische Währung dieses Zentralstaats und der Zentralbank lauten und aus dieser Währung finanziert sind, sowie Anleihen, die von multilateralen Entwicklungsbanken gemäß Artikel 117 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder internationalen Organisationen gemäß Artikel 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 garantiert werden, wobei die Garantie die Anforderungen nach Artikel 215 der DV EU/2015/35 erfüllt (vgl. DV [EU] 2023/894 Anhang II, S.02.01)

Strukturierte Schuldtitel

Hybride Wertpapiere, die ein festverzinsliches Wertpapier (Rendite in Form fester Zahlungen) mit einer Reihe von derivativen Komponenten kombinieren. Ausgenommen von dieser Kategorie sind festverzinsliche Wertpapiere, die von Staaten ausgegeben werden. Betrifft Wertpapiere, in die Derivate gleich welcher Kategorie eingebettet sind, einschließlich Credit Default Swaps („CDS“), Constant Maturity Swaps („CMS“) und Credit Default Options („CDOp“). Vermögenswerte dieser Kategorie werden nicht entbündelt (vgl. DV [EU] 2023/894 Anhang II, S.02.01)

T**Tiering**

Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, ihre Eigenmittelbestandteile anhand vordefinierter Kriterien und entsprechend ihrer Werthaltigkeit in drei Qualitätsstufen, sogenannte Klassen oder Tiers einzustufen. Vom Grundgedanken her sollen die Tiers die Verlustausgleichsfähigkeit des Eigenmittelbestandteils widerspiegeln. Kapital höchster Qualität mit ständiger Verfügbarkeit und Verlustausgleichsfähigkeit im going-concern, aber auch im winding-up, soll hierbei als Tier-1-Kapital klassifiziert werden. Als Tier-2- bzw. Tier-3-Kapital sind Eigenmittelbestandteile einzustufen, die nicht den strengen Kriterien des Tier-1-Kapitals standhalten und eine geringere Verlustausgleichsfähigkeit aufweisen (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 149).

U

Überschussanteile

„Künftige Überschussanteile“ und „künftige Überschussbeteiligungen“ aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen, die eines der folgenden Merkmale aufweisen:

- Sie beruhen rechtlich oder vertraglich auf einem oder mehreren der folgenden Ergebnisse:
 - dem Ergebnis eines bestimmten Bestands an Verträgen, eines bestimmten Typs von Verträgen oder eines einzelnen Vertrags;
 - den realisierten oder nicht realisierten Kapitalanlageerträgen eines bestimmten Portfolios von Vermögenswerten, die vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gehalten werden;
 - dem Gewinn oder Verlust des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens oder Sondervermögens, das den die Leistungen begründenden Vertrag ausstellt.
- Sie basieren auf einer Deklaration des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, und der Zeitpunkt oder Betrag der Leistungen liegt ganz oder teilweise in seinem Ermessen.

Überschussfonds

Überschussfonds gelten als akkumulierte Gewinne, die noch nicht zur Ausschüttung an die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten deklariert wurden (vgl. RRL 2009/138/EG Artikel 91 Abs. 1).

Es handelt sich um die zum Berechnungsstichtag vorhandenen, noch nicht erklärten Beträge der Rückstellung für Gewinnbeteiligung. Diese Beträge stehen grundsätzlich dem Versicherungsnehmer zu (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 105).

In Ausnahmefällen dürfen noch nicht erklärte Beträge der Rückstellung für Gewinnbeteiligung aufgelöst werden, um im Interesse der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten einen Notstand abzuwehren (vgl. § 92 Abs. 5 VAG 2016).

Unternehmensanleihen

Von Unternehmen begebene Anleihen (vgl. DV [EU] 2023/894 Anhang II, S.02.01).

V

Verbundenes Unternehmen

Ein Tochterunternehmen oder ein anderes Unternehmen, an dem eine Beteiligung gehalten wird, oder ein Unternehmen, das mit einem anderen Unternehmen aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Vertrages oder einer Satzungsbestimmung dieser Unternehmen einer einheitlichen Leitung untersteht, oder wenn das Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan dieses Unternehmens sowie dasjenige eines oder mehrerer Unternehmen sich mehrheitlich aus denselben Personen zusammensetzt, die während des Geschäftsjahres und bis zur Aufstellung des konsolidierten Abschlusses im Amt sind (vgl. Artikel 212 Abs. 1b der RRL 2009/138/EG in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie 83/349/EWG).

Ein Tochterunternehmen oder anderes Unternehmen, an dem eine Beteiligung gehalten wird, oder ein Unternehmen, das mit einem anderen Unternehmen durch eine Beziehung gemäß Artikel 22 Abs. 7 der Richtlinie 2013/34/EU verbunden ist (vgl. Artikel 1 Z. 49 der DV EU/2015/35).

Verdiente Prämien

Die Prämien, die sich auf das von einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in einem bestimmten Zeitraum gedeckte Risiko beziehen (vgl. Artikel 1 Z. 12 der DV EU/2015/35).

Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen

In vielen Lebensversicherungsverträgen ist neben einer garantierten Versicherungsleistung auch eine Gewinnbeteiligung vereinbart. Gewinne werden mit dem Versicherungsnehmer geteilt und stellen eine höhere Versicherungsleistung in Aussicht. Erleidet das Versicherungsunternehmen einen Verlust, so wird dieser in der Regel eine Auswirkung auf die zukünftige Gewinnzuweisung haben. Insgesamt wird ein Teil des erlittenen Verlustes in der Solvenzbilanz durch die Verringerung der gesamten versicherungstechnischen Rückstellung absorbiert werden. Im Falle des Eintretens eines Verlustes kann dies zu einer niedrigeren Gewinnbeteiligung führen und hat somit einen risikomindernden Effekt. Diese risikomindernden Effekte der zukünftigen Überschussbeteiligungen können bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung berücksichtigt werden (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 142).

Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern

Durch die latenten Steuern fließen die steuerlichen Effekte, die sich aus der unterschiedlichen Bewertung in der Solvenzbilanz im Vergleich zu den Steuerwerten ergeben, in die Solvenzbilanz. Sie bilden somit die steuerlichen Effekte ab, die wirtschaftlich (in der Solvabilität-II-Welt) bereits entstanden sind, aber ihre steuerlichen Auswirkungen noch nicht entfaltet haben. Der risikomindernde Effekt, der aufgrund der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern angesetzt werden kann, entsteht daraus, dass sich die Höhe der Aktiva und Passiva der Solvenzbilanz aufgrund des Stresses bzw. Schocks verändern und daher in der gestressten Solvenzbilanz auch die Höhe der latenten Steuern neu zu berechnen ist. Ergo sind daher die latenten Steuern vor Schock und nach Schock zu ermitteln und zu vergleichen. Bei Eintritt eines hypothetischen 200-Jahres-Ereignisses entsteht ein Verlust in entsprechender Größenordnung, der vom Unternehmen als virtueller Verlustvortrag genutzt werden kann. Somit wird dem Unternehmen ein Vorgriff auf diesen ökonomischen Nutzen über die Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern ermöglicht (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 143 f.).

Versicherungstechnisches Risiko

Das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer unangemessenen Preisfestlegung und nicht angemessenen Rückstellungsannahmen ergibt (vgl. Artikel 13 Z. 30 der RRL 2009/138/EG und § 5 Z. 38 VAG 2016).

W

Wesentlichkeit

Ausdruck des Proportionalitätsprinzips ist auch der Grundsatz der Wesentlichkeit, wonach nur wesentliche Risiken zu berücksichtigen sind. Welche Risiken als wesentlich eingestuft werden sollen, hängt wiederum von einer unternehmensindividuellen Skalierung der Wesentlichkeit ab. Dieses Prinzip hat seinen Ursprung in den IFRS und wird explizit nur in Zusammenhang mit den Offenlegungspflichten und der Bewertung zum Ausdruck gebracht. In diesem Kontext hat der Wesentlichkeitsgrundsatz etwa zur Folge, dass die (Rück-)Versicherungsunternehmen all jene Informationen offenzulegen haben, deren Nichtveröffentlichung oder unvollständige Darstellung die Entscheidungsfindung der Adressaten des öffentlichen Berichts über Solvabilität und Finanzlage beeinflussen könnte (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 22).

Generali Versicherung AG

Landskrongasse 1–3
1010 Wien
Österreich

Telefon (+43 1) 53 401 0
E-Mail office.at@generali.com
Internet www.generali.at

Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien
Firmenbuch HG Wien: FN 38641 a
UID-Nummer: ATU 36872407
Datenverarbeitungsregister (DVR): 0603589

Redaktion: Abteilung Rechnungswesen der Generali Versicherung AG
Satz und PDF-Erstellung: Druckerei Robitschek & Co. Ges.m.b.H.

